

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 2(1)

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zweiter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Folge sechstes Heft.)

Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern
von 1799—1868.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1879.

Der

Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit

in Bayern von 1799–1868.

Nebst einem einleitenden Ueberblick
über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbe-
freiheit in Deutschland.

Von

Dr. Josef Kaizl.

BH 582 K
586

CONCHA GYŐZŐ
könyveiből

L 6435/1949



Ausgeschieden



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1879.

V o r w o r t.

Unter der Leitung des Herrn Professor Schmoller hat der Verfasser begonnen die grossen Umwälzungen, welche auf dem Gebiete der Gewerbepolitik im letzten Jahrhundert erfolgt sind und erfolgen, zum Gegenstande seines Studiums zu machen. Das immer wachsende Interesse an der Sache und die gewonnene Ueberzeugung von der unermesslichen Tragweite der gewerbepolitischen Fragen in der Gegenwart riefen in dem Verfasser den Entschluss wach, sich zu einer wissenschaftlichen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gewerbepolitik in den österreichischen Ländern vorzubereiten.

Diesem Entschlusse sehr willkommen war die Ausschreibung einer Preisaufgabe von Seite der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät Strassburgs, welche die Darstellung der Gewerbepolitik Bayerns in diesem Jahrhunderte unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Entwicklung in den übrigen deutschen Staaten verlangte. Den vorliegenden geringen Versuch der Lösung dieser Frage hat die Facultät des vollen Preises würdig befunden und der Verfasser wagt daher zu hoffen, dass diese historisch-statistischen Studien aus dem Gebiete der politischen Oekonomie auch anderweitig eine wohlwollende Beurtheilung finden.

Was die benutzten Vorarbeiten betrifft, so ist zu bedauern, dass in den Schilderungen der Geschichte dieses Königreiches Kriege und Verfassungsfragen fast ausschliesslich behandelt erscheinen, während die wichtigsten wirthschaftlichen Angelegenheiten ungeachtet bei Seite gelassen werden. So war der Verfasser überwiegend auf das Studium der Kammerverhandlungen, des Regierungsblattes und der Gesetzessammlung angewiesen. Dagegen ist für die zweite Hälfte des zu betrachtenden Zeitabschnittes das statistische Material in reicher Fülle vorhanden und gut bearbeitet; für die neueste Zeit stellt die Uermüdlichkeit Mayr's Musterhaftes zu Gebote. Leider wurde der Verfasser durch die Einberufung zur Occupations-

armee nach Bosnien an der ausführlicheren Behandlung des letzten gewerbestatistischen Abschnittes verhindert, wie das auch der Grund ist, dass er die Korrektur nicht selbst besorgen konnte.

Herr Professor Schmoller hat sie für denselben übernommen und es sei daher gestattet, ihm hiefür wie für die opferwillige Förderung, welche er dem Verfasser jeder Zeit angedeihen liess, den verbindlichsten Dank auszusprechen. Auch die Herren Professor Knapp in Strassburg und Ministerialrath Mayr in München haben durch Rath und Zuvorkommenheit den Verfasser zum Danke verpflichtet, der ihnen hiemit freudig gezollt wird.

Prag, am 15. September 1878.

Dr. Josef Kaizl.

Inhalt.

Einleitung.

Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland.

Der Gegenstand der Untersuchung im Allgemeinen 1. Verhältniss zum Hauptthema 2.

1. Das Zunftwesen Seite 3

Vergleich des Mittelalters und der Gegenwart 3. Die Zunft zu ihrer Blüthezeit 4. Der Zunftzwang 5. Die Sorge der Zunftstatuten für die technische Erziehung 6. Die Sorge für die Qualität der Waaren 7. Die Sorge für den Preis 8. Die Märkte, Gäste und Krämer 8. Die Sorge für ein gleiches gesichertes Auskommen der Zunftgenossen 9.

Der Eintritt in die Zunft in älterer Zeit 11. Die beginnende Erschwerung des Eintritts 13. Die Bildung eines selbständigen Gesellenstandes 15. Der Kampf der Zünfte untereinander um die technischen Grenzen ihres Erwerbs 15.

2. Die literarische und praktische Bewegung für Gewerbefreiheit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart Seite 16

Die Bedeutung J. J. Rousseau's 17. Die Physiokraten 18. Die Stellung Adam Smith's 19. Die Gesetzgebung Turgot's und der französischen Revolution 20. Die Rückwirkung derselben auf Deutschland 21. Die deutsche gewerberechtliche Literatur des 18. Jahrhunderts 22. Der Umschwung in derselben nach den Freiheitskriegen 22. Die Gründe der Vertheidiger des Zunftwesens 23. Würdigung dieser Literatur 25. Die Gründe der gewerbefreiheitlichen Schriftsteller 27. Die preussische Gesetzgebung von 1810—49 29. Die übrigen deutschen Staaten und die zünftlerische Reaktion von 1848/49 30. Der Sieg der liberalen Ideen in den fünfziger Jahren 33. Die freiheitlichen Gesetze von 1859—69 34. Das negative Resultat der Gewerbefreiheit und die Aufgaben der Zukunft 35.

Anmerkungen zur Einleitung Seite 39.

Historischer Theil.

Rückblick auf Bayerns ältere Handels- und Gewerbegeschichte 46. Die Eintheilung des historischen Stoffes 47.

1. Die Reformversuche des aufgeklärten Despotismus von 1799—1818 Seite 48

Charakter und Wirksamkeit Montgelas' 49. Die bayrischen Real-, Zwangs- und Bannrechte in ihrer Entstehung 50. Die Aufhebung der Bannrechte 55. Das Gesetz vom 5. Dezember 1804 versucht die Real- und radicirten Rechte in engere Schranken zu weisen 56. Die Neuordnung der Gemeinden und des Niederlassungsrechtes 58. Die Beseitigung der grundherrlichen Gewerbeconcessionen 59. Die Bedeutung des Concessionssystems in damaliger Zeit 60. Die Rechte der Regierung bezüglich der Aufsicht und Leitung alles Gewerbebetriebs 61. Viktualienpolizei 61. Das Bier- und sonstige Taxwesen 62. Die Reform des Lehrlingswesens 64. Die Ordnung des Gesellenwesens 65. Die Aufrechthaltung des technischen Verbietsrechtes der Zünfte 68. Die Beseitigung ihrer territorialen Verbietsrechte 69. Ihre Unterstellung unter staatliche Kontrolle 69. Die auswärtige Handelspolitik der Epoche 70. Der Hausirhandel 71. Das Marktwesen 72.

2. Die vermittelnde gewerbepolitische Strömung in der ersten Zeit des bayrischen Verfassungslebens von 1818—30 . . . Seite 74

Die Neuordnung des Gemeinderechts 1818 75. Die Stellung der Partien gegenüber der Gewerbefrage 76. Das Heimathgesetz vom 11. Sept. 1825 78. Das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung von demselben Tage 79. Das Gewerbegesetz von demselben Tage 80. Kritik derselben 81. Die Real- und radicirten Gewerberechte in dieser Periode 84. Der Inhalt der Gewerbebefugnisse nach dem neuen Gesetze 87. Die Taxen 88. Das Lehrlings- und Gesellenwesen 90. Die Meisterprüfung 91. Die

Zünfte und ihre beschränkte Kompetenz 92. Die Bestimmungen über Handelsgewerbe und Hausirhandel 94. Die Handelspolitik der Epoche 96. Rückblick und Würdigung des Concessionssystems 96

3. Der Sieg der zünftlerischen Strömung von 1830—1855 Seite 98.

Die Stellung der Parteien gegenüber der Gesetzgebung von 1825 99. Das Ministerium Wallerstein und seine Entwürfe 100. Das Verehelichungs- und Niederlassungsgesetz von 1834 101. Die Kammerdebatten über das Gewerbegesetz 102. Die neue Instruktion zum Gesetz von 1825 104. Die Zustände gegen 1840 — 50 105. Die Vollzugsinstruktion vom 17. December 1853 106. Die Erschwerung der Erlangung einer Concession 107. Das Lehrlings- und Gesellenwesen 108. Die Meisterprüfung 110. Der Inhalt einer Gewerbebefugniß 112. Der allgemeine Charakter der Instruktion 113. Die Anfänge der Fabrikgesetzgebung 1840 und 1854 114. Das gewerbliche Bildungswesen 115. Das Patentwesen 116. Die Schaffung von Handels- und Gewerbekammern 117.

4. Der Sieg der Gewerbefreiheit von 1855—1868 Seite 119

Die Einschränkung der Bedeutung der Realrechte 1856 120. Die Kammerdebatten von 1859—61 121. Die liberale Instruktion vom 21. April 1862 121. Die erleichterte Concessionirung 122. Der erweiterte Inhalt der Gewerbebefugniß 123. Die Zusammenlegung vieler bisher getrennter Gewerbe 124. Die weiteren Erleichterungen der Instruktion 125. Das Lehrlings- und Gesellenwesen 127. Die Prüfungen 128. Das Hausirgesetz vom 29. Juli 1863 128. Die Thronrede und die Debatten von 1863 129. Die Frage der Realrechte 130. Die Entwürfe der Socialgesetze von 1867 133. Das Gewerbegesetz vom 6. Februar 1868 und sein Inhalt 134. Die Gesetze über Heimath, Verehelichung und Niederlassung von 1868, sowie die neue Gemeindeordnung von 1869 136.

Statistischer Theil.

Vorbemerkungen über die Untersuchung der statistischen Thatsachen 138.

1. Grösse und Bewegung der Bevölkerungsziffer Seite 141.

Die Bewegung von 1818—71 141. Die Roggenpreise von 1843—61 142. Die Bevölkerungsbewegung des diesseitigen Bayern im Vergleich mit der Pfalz 143. Die Bettler und Vaganten im diesseitigen Bayern und der Pfalz 144. Die Bewegung der städtischen Bevölkerung 145.

2. Die Geburten, insbesondere die unehelichen Seite 146.

Die verschiedene Beurtheilung der unehelichen Geburten 146. Die Einrechnung der Todtgeborenen 148. Die Prozentzahl der unehelichen Geburten in verschiedenen Staaten 149. Die Bewegung der ehelichen und unehelichen Geburten in Bayern 1834—74 150. Allgemeine Würdigung dieser Zahlen 151. Der Einfluss der Gewerbepolitik auf die Geburtenzahl 152. Der Einfluss derselben auf die Zahl der unehelichen Geburten 153. Vergleich der diesseitigen Zahlen mit denen der Pfalz 154. Rückblick auf die einschlägigen Kammerdebatten 155. Die Zahl der Legitimationen in Bayern von 1835—74 157. Die Legitimationen nach den einzelnen Landestheilen 159.

3. Die Trauungen Seite 161

Die bayrischen Trauungsziffern 1835—74 161. Vergleich mit andern Staaten 162. Die bayrischen Trauungen nach Landestheilen 163. Die Wirkung der socialen Gesetzgebung von 1832—68 164. Die Wirkung derselben nach Stadt und Land 165. Das Lebensalter der Heirathenden 165. Die Gesamtbevölkerung nach dem Civilstande 1840—75 166.

4. Aus- und Einwanderung Seite 167

Die Bedeutung derselben 167. Die Statistik der bayrischen Aus- und Einwanderung von 1835—71 168. Rivet's Angaben über die Zeit von 1824—39 169.

5. Die gewerblichen Verhältnisse Seite 169

Das gewerbestatistische Material von 1847—75 169. Die Vergleichung der Gesamtergebnisse von 1847 und 1861 170. Der Unterschied der Pfalz vom diesseitigen Bayern 171. Vergleichung einzelner wichtiger Gewerbe 1847 und 1861 172. Dieselben Gewerbe in der Pfalz und im diesseitigen Bayern 173. Die Resultate von 1875 174.

Errata.

- Auf S. 39, Anm. 1. und sonst überall ist anstatt Heusoldt zu lesen *Hensoldt*.
- „ „ 44 Z. 3 v. O. „ „ Präonik „ „ *Právník*.
- „ „ 86 i. T. Z. 5 v. U. „ „ damit „ „ *dafür*.
- „ „ 96 i. T. Z. 6 v. U. „ „ scheint „ „ *erscheint*.
- „ „ 101 i. T. Z. 18 v. O. und sonst überall „ von Anus „ „ *von Anns*.
- „ „ 107 i. T. Z. 10 v. O. „ nicht. — „ „ *nicht.*“ —
- „ „ 129 i. T. Z. 15 v. O. „ Handlungsreisende“, zu
lesen *Handlungsreisende*“.
- „ „ 132, Anm. 2. „ Heule zu lesen *Henle*.
- „ „ 141 i. d. Tab. ist anstatt: 1855, 4,541,566, 0,39, 0,13 zu lesen:
1855, 4,541,556, — 0,39, — 0,13.
- „ „ 142 i. T. Z. 12 v. U. ist anstatt **denselben** zu lesen *dieselben*.

Einleitung.

Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland.

Noch während der Jahre 1850—70 wogte in Deutschland und Oesterreich auf das lebendigste der Kampf um das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit, während er in Frankreich und England schon längst ausgetragen war. Die Tagespresse, Broschüren und Kammerberichte, volkwirthschaftliche und parlamentarische Versammlungen haben um die Wette die Argumente für und gegen erörtert. Aber es geschah dies immer mit dem praktischen Zwecke, den Gegner aus dem Felde zu schlagen, es geschah mit den Leidenschaften des Tages und unter dem Drucke schwerwiegender Interessen, die auf beiden Seiten standen, es geschah mit Hülfe einer dogmatischen Nationalökonomie oder politisch-conservativer Parteipolitik, welche beide der objectiven, historischen, rein wissenschaftlichen Auffassung nachtheilig waren.

Heute stehen wir diesem Kampfe unbefangener und freier gegenüber und das wissenschaftliche Verständniss für das ältere Zunftwesen ist durch eine Reihe von Untersuchungen angebahnt. Da ist es denn wohl an der Zeit, eine objective Darstellung des grossen Umschwunges in der Gewerbeverfassung der deutsch-österreichischen Staaten von Anfang unseres Jahrhunderts bis zur Gegenwart jenen älteren, vereinzelt Erzeugnissen der Tagesliteratur an die Seite zu stellen und durch Zusammenfassung des ganzen hierüber vorhandenen Materiales zu versuchen, zu einem wissenschaftlich abschliessenden Urtheile zu kommen. Bei dem verschiedenen Gange, den die wirthschaftliche und politische Entwicklung genommen, ist dies freilich zunächst nur bezüglich der einzelnen Staaten möglich; Bayern, welches hier an erster Stelle gewählt erscheint, hat das für sich, dass es einer der grössten deutschen Staaten ist, dass gewisse Erscheinungen des Zunftlebens sich dort am eigen-

artigsten ausgebildet haben, und dass das frühe Verfassungsleben in den Kammerdebatten seit 1819 eine reichere Ueberlieferung der die Gewerbepolitik beherrschenden Strömungen hinterlassen hat, als das anderswo der Fall ist.

Der allgemeine Boden, auf dem sich die bayrischen Verhältnisse bewegen, ist und bleibt jedoch der deutsch-österreichische überhaupt und deshalb ist es nothwendig, in dieser Einleitung die Entwicklung der gewerblichen Zustände und der gewerblichen Politik von Deutschland im Allgemeinen von der älteren Zeit bis zur Gegenwart zu charakterisiren. Die in groben Umrissen entworfene Skizze deutscher Verhältnisse wird dann bei dem bis ins Einzelne durchgeführten Bilde der Entwicklung der bayerischen Gewerbepolitik von Nutzen sein. Jene sowie dieses gewinnen hiedurch an Verständlichkeit, letzteres insbesondere dadurch, dass über dem kleinen Detail nicht die grossen Züge und Strömungen vergessen und übersehen werden; die allgemeine Skizze entgeht durch die folgende Specialuntersuchung dem Vorwurfe, dass ihr induktive Grundlagen fehlen.

Ein längeres Verweilen bei der Betrachtung der älteren Zunftverhältnisse ist durch die grosse Bedeutung der Lehren gerechtfertigt, welche aus der Geschichte derselben hinsichtlich der Neugestaltung der Gewerbe- und Industrieverhältnisse reichlich zu schöpfen sind, und welche mit lauter Stimme verbieten, die diesbezüglichen historischen Forschungen als aussichts- und bedeutungslose Liebhaberei anzusehen. Ich stelle daher an die Spitze der Einleitung eine Darstellung der zünftigen Organisation der gewerblichen Arbeit und der ihr zu Grunde liegenden social-ethischen und ökonomischen Ideen und Zwecke. Hiebei liegt es auf der Hand, dass wir jenen Zustand der Zünfte in's Auge fassen, in welchem gieriger Egoismus mit dem ganzen Trosse seiner praktischen Konsequenzen die Zünfte noch nicht zu jener Karikatur verzerrt hatte, die heute beim Hören des Wortes Zunft vor die Augen zu treten pflegt.

Ich werde hierauf das Gebiet des von mir speciell zu erörternden Zeitabschnittes betretend, diese traurige Entartung der Zünfte darstellen. Von da komme ich zur Betrachtung der geistigen Strömung, welche zum grössten Theile aus der Anschauung der entarteten zünftlerischen Arbeitsorganisation hervorgehend, gegen jedwede Beschränkung des „natürlichen Rechtes auf Arbeit“ Front machte und besonders seit dem Epoche machenden Werke des schottischen Oekonomisten immer mächtiger geworden ist. Ich werde zeigen, wie die Wogen, welche durch die grosse französische Revolution in den socialen Verhältnissen erzeugt worden waren, immer weitere und weitere Kreise zogen, wie in Deutschland nach und nach die Gewerbefreiheit verkündet und verbreitet wurde, wie die

Revolutionsjahre von 1848/49 nochmals den Widerstand gegen dieselbe belebten, wie aber der Rückschlag gegen diese Zunftbewegung endlich diese letzte energische Opposition, welche der Gewerbefreiheit entgegengesetzt wurde, brach und wie schliesslich seit dem Jahre 1860 die Einführung derselben allenthalben der liberalen Bewegungspartei glückte.

Ich will daran einige Schlussbemerkungen über die jetzigen Tendenzen der Gewerbepolitik knüpfen, um dann sofort zu den historisch-statistischen Untersuchungen, die sich auf Bayern beziehen, überzugehen.

1. Das Zunftwesen.

Die Zunft — selbst wie sie zur Zeit ihrer höchsten Blüthe im XIV—XVI. Jahrhunderte war — wäre heute eine unerträgliche Einrichtung. Davon ist Jedermann überzeugt. Allein Vielen fehlt die Einsicht, dass das, was heute unpassend, beengend, schädlich wäre, einstens vortrefflich und nützlich gewesen sein konnte. Mit stolzer, fortschrittsbewusster Geringschätzung wird auf die vergangenen Jahrhunderte hinabgesehen, als ob erst in unserem aufgeklärten Zeitalter die Erkenntniss der absoluten, steten Schädlichkeit der Zünfte durchgedrungen wäre, welche den guten, beschränkten Vorfahren vorenthalten blieb¹⁾.

Diese Verirrung der oberflächlichen Tagesmeinung ist leicht begreiflich, vielleicht auch zum Theile entschuldbar. Heute, wo Alles strotzt von grossen Fabriken, von Eisenbahnen, Dampfschiffen, von Telegraphen, Posten und Zeitungen, wo der vollkommenste Verkehr die örtlichen Entfernungen verschwinden lässt und den Markt zu einem steten gemacht hat, ist es schwer, in Verhältnisse sich hineinzudenken, wo all' das fehlte. Die Mauern, welche die mittelalterlichen Städte umgaben, waren nicht bloss der Schutz der Stadt, sondern sie erscheinen zugleich als das Sinnbild einer weitgehenden Abgeschlossenheit derselben und ihrer gewerblichen Thätigkeit von allem ordentlichen und regelmässigen Verkehre mit dem, was über die nächste Umgebung hinaus lag. Der Handel brachte wohl einzelne Seltenheiten für die Bemittelteren, allein die Menge lebte von den einheimischen örtlichen Erzeugnissen. Die Stadtwirtschaft war ein in sich geschlossener, in der Hauptsache nur in sich verkehrender Organismus.

Von diesem Zustande des Verkehres und daher auch der Gewerbeverhältnisse muss man ausgehen, um zu einer gerechten Beurtheilung der Zünfte zu gelangen; man muss sich immer vor Augen halten, dass das Zunftwesen nichts anderes war, als die Organisation der gewerblichen Arbeit eines engbegrenzten Gebietes und dass diese Abgrenzung eine Folge des fast ganz unentwickelten Verkehres und der wohl auch

von ihm beeinflussten politischen Verhältnisse des Mittelalters war. Es liegt auf der Hand, dass sich die gewerbliche Organisation anders gestalten muss auf einem, nur nach Aussen abgeschlossenen Gebiete, welches Tausende und Tausende von Quadratmeilen umfasst als auf einem solchen, das vielleicht eine oder zwei oder drei Quadratmeilen zählt. Der schon so oft bekämpfte Irrthum, welcher nationalökonomischen Lehren eine nach Zeit und Ort allgemeine, absolute Geltung zuschreibt, findet hier wieder eine handgreifliche Widerlegung.

Doch gehen wir an die Schilderung der Zunftverhältnisse²⁾. Thatsache ist es, dass die Handwerksleute der Städte im XII. und XIII. Jahrhunderte und theilweise früher schon zu Korporationen vereinigt erscheinen — mag nun die Hauptwurzel dieser Vereinigungen nach Wilda-Brentano in dem freien Zusammenschlusse der Gewerbetreibenden liegen oder mag sie in den hofrechtlichen Innungen zu suchen sein, wie Andere behaupten. Der Zweck dieser Innungen war der Schutz der gemeinsamen gewerblichen Interessen, vornehmlich also die Sicherung „des unabhängigen, unverkümmerten, regelmässigen Erwerbes des täglichen Brodes mittelst des Handwerkes“.

Allein diese Korporationen waren noch nicht jene gewerblichen Selbstverwaltungskörper, welche wir unter dem Namen Zunft verstehen, so lange die gesammte Markt- und Gewerbepolizei in den Händen des Stadtrathes sich befand, der sie seiner Zeit dem Stadtherrn entrissen hatte. Diese obrigkeitliche Thätigkeit war in jenen Zeiten — wir sprechen vom XI. bis XIII. Jahrhunderte — bei weitem umfassender und bei weitem wichtiger als sie es heutzutage ist, wo so Vieles mehr der Regelung durch Sitte und freie Concurrrenz überlassen werden kann. Die Erbauung des unentbehrlichen Kaufhauses³⁾, das Münzwesen, die Regelung von Mass und Gewicht, die Schlichtung von Marktstreitigkeiten, die Herstellung gewerblicher Anlagen, welche Einzelne nie erschwungen hätten, und vieles Andere blieb der Sorge der Stadtoberkeit anheimgestellt und so lag das Gedeihen der Stadt wesentlich in ihren Händen. Dem Stadtrathe standen die Handwerksinnungen ebensogut wie die Konsumenten als Partei gegenüber.

Dies änderte sich, als es den genannten gewerblichen Korporationen gelang, die Gewerbepolizei an sich zu reißen, was nach Schmoller im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts erfolgte. Von da an erscheinen die Zünfte in Wirklichkeit als Aemter, das ist als Trägerinnen anvertrauter Rechte und Pflichten; sie hörten auf blosse Privatvereine zu sein, sie wurden Behörden.

Diese autonomen Körperschaften der Handwerker zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, denen die Gewerbepolizei und die Gewerbegerichtsbarkeit übertragen war, sind nun die Zünfte⁴⁾. Ihre Sorge umfasste jetzt nicht

mehr bloss die Producenten, sie erstreckte sich auch auf die Konsumenten. In der Zeit ihrer Blüthe — im XIV., wohl auch zum Theile im XV. und XVI. Jahrhunderte — war ihr Gemeinsinn noch stärker, als die selbstsüchtigen Motive, denen leicht Spielraum hätte gewährt werden können, da ja die Zünfte vielfach Richter in eigener Sache waren; übrigens werden wir sehen, dass durch die gewissenhafte Pflege des gemeinen Wohles auch das Interesse der Handwerker selbst nicht ungefördert blieb.

Jeder, der in der Stadt als Gewerbsmeister sich niederlassen und sein Gewerbe betreiben wollte, war verpflichtet, sich dem in den Zünften gegebenen Organismus einzuverleiben, soweit die einzelnen Handwerkervereine bereits als Zünfte in dem ebengesagten Sinne anerkannt waren. Dies war allerdings in der älteren Zeit nicht allgemein der Fall; erst im XVI. und XVII. Jahrhunderte erstreckte sich die zünftige Organisation auf die meisten, man kann sagen, fast auf alle Gewerbe. Dieser Zwang zum formellen Beitritte in den gewerblichen Interessenverband ist es nun, den man mit dem Worte Zunftzwang bezeichnet und dessen negative Konsequenz die Untersagung jeder unzüftigen Arbeit für den Markt oder für Dritte gegen Entgelt bildet.

Nach den gesammten Verhältnissen und Anschauungen des Mittelalters und besonders der Zeit des Aufschwunges der Zünfte konnte in einer derartigen Institution kein unberechtigter, wesentlich hemmender Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Einzelnen erblickt werden. Der Geist der Gemeinsamkeit und Brüderlichkeit unter den Handwerksgeossen, welcher in der politischen Stellung, sowie in den religiösen Anschauungen derselben seine hauptsächlichsten Quellen hatte, liess das Streben, im rastlosen Wettbewerbe den Genossen zu vernichten und aus dem Felde zu schlagen, kaum aufkommen. Und überdies hätte ein derartiges Streben, selbst wenn es entstanden wäre, an den damaligen Verhältnissen der Technik und der Bevölkerung das grösste Hinderniss gefunden; der geringe Zufluss der Bevölkerung zu den Gewerben bewirkte es, dass die Meister in der Regel allein, vielleicht mit einem Lehrlinge arbeiteten; sehr oft finden wir die Stadtohrigkeit damit beschäftigt, aus entfernten Orten Meister solcher Gewerbe in die Stadt zu bringen, welche bisher daselbst nicht betrieben wurden, wiewohl das Bedürfniss nach denselben verlangte. An einen Grossbetrieb in unserem Sinne, besonders an einen solchen, wo Menschenarbeit thatsächlich zum Accessorium der mechanischen Hilfsmittel wird, liess der primitive Zustand der Technik gar nicht denken. Andererseits aber war es das Ziel der Stadtgemeinden — und die waren damals noch nicht jenes lose zusammenhängende, in steter Bewegung wogende Menschenaggregat der heutigen In-

dustriegemeinden⁵⁾ — einen Mittelstand mit behaglichem Auskommen zu besitzen. Man sah in jedem neu zuwachsenden Meister einen willkommenen Genossen und Mehrer des emporstrebenden Gewerbelebens und wahrte deshalb mit Sorgfalt jene Einrichtungen, welche dazu führten, demselben ein gesichertes Auskommen zu verschaffen. Und diese Einrichtungen, welche dem Streben der Einzelnen, sowie dem der Gesamtheit entsprachen, waren eben der Zunftzwang und die Zunft.

In den Zunftstatuten finden wir die Sorge für die Konsumenten ganz gleichmässig neben der für die Producenten und oft war es eine und dieselbe Bestimmung, die nach beiden Seiten hin wirken sollte. Brentano sagt: „Die Bestimmungen, welche die Zünfte trafen und denen sich alle Gewerbebesitzer zu unterwerfen hatten, entsprangen theils der Sorge für das Interesse der Konsumenten, d. h. sie bezogen sich auf Sicherung der Güte und Billigkeit der Waare, theils auch sorgten sie für das Interesse der Producenten, nemlich wie alle Gildestatuten für das zeitliche und ewige Wohl der Gildegenossen. Beiden Arten liegt das Grundprincip der Gilden zu Grunde, die Wahrung der gemeinsamen Interessen durch Vereinigung; denn mochte auch bei den Bestimmungen der ersten Art die Eigenschaft der Zunft als polizeiliche Aufsichtsbehörde im Interesse des Publicums überwiegen, so wirkte doch auch bei ihnen die Idee mit, sich mittelst solcher Massregeln gegen den Verlust der Ehre und des Rufes des Gewerbes, sowie besonders bei den für einen weiteren Absatzkreis arbeitenden Handwerkern, wie den Webern, sich gegen den Verlust ihrer Kundschaft zu schützen.“

Die Zünfte waren vor Allem besorgt, einen sittlich und technisch tüchtig gebildeten Nachwuchs heranzuziehen. Jeder musste eine bestimmte Lehrzeit durchgemacht haben, ehe er selbstständig das Handwerk betreiben konnte. Der Lehrling wurde Mitglied der Familie des Meisters, der ihn erzog und unterrichtete. Der ganze Geist der Zunft, sowie die betreffenden Strafbestimmungen verhinderten in der Hauptsache die bedenklichen Schäden, an welchen gerade bezüglich des Lehrlingswesens das jetzige Gewerbeleben krankt. An diesem Punkte der Erziehung sehen wir am besten den sittigenden Einfluss, den ein tüchtiges Korporationsbewusstsein üben kann; hier sehen wir, wie der Mangel sittlicher Factoren zu einem Hindernisse der Production wird. Das heutzutage so häufige Vorkommen technisch untüchtiger und jedes moralischen Haltes entbehrender Arbeiter hat bereits die Aufmerksamkeit nicht nur der direct beteiligten Kreise, sondern auch der Gesetzgebung und Literatur⁶⁾ auf sich gelenkt. Hier genüge es zu bemerken, dass in der Zunft für ihre Zeit diese Frage auf das Befriedigendste gelöst worden ist.

Bei vielen — wenn auch in der hier in Rede stehenden Zeit bei weitem nicht bei allen Zünften — lag es dem ausgelernten Handwerker ob, durch Verfertigung gewisser Arbeiten — des Meisterstückes — zu beweisen, dass er des Handwerkes vollständig kundig sei. Ganz deutlich spricht in Hinsicht auf diesen Zweck der Meisterprüfung die Rathsverordnung für die Bäcker zu Berlin vom Jahre 1272: „Vortin wi dat werk wynnet, die sal vor des meister oven baken, dat men besyete ofte he syn werk kan.“ — Ich habe schon angedeutet, dass die Stadtobrigkeiten auch auf die Heranziehung von Handwerkern solcher Kategorien bedacht waren, welche in der Stadt noch nicht vorhanden waren; ausserdem wurde vielfach den Zünften zur Pflicht gemacht, diese oder jene Waare zu fertigen.

Für die technische Vollkommenheit der Producenten und der Producte sorgte eine Reihe weiterer Bestimmungen: Niemand durfte sich solcher Werkzeuge bedienen, welche nicht als „gut und ehrlich“ beglaubigt waren, Niemand durfte Produktionsmethoden anwenden, welche nach den Zunftstatuten als schädlich oder betrügerisch galten. Die Qualität des Materiales, die Form und Art des Productes waren vorgeschrieben und die Tendenz dieser Normen spricht die Ordnung der Weber zu Speyer klar aus, indem sie sagt: „pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum laneorum“⁷⁾. An der Ueberwachung, welche derartige Gesetze von ihrer papierenen Existenz erst zur Bedeutung zwingender Verhaltensmassregeln bringt, fehlte es nicht. Die Alterleute, als Repräsentanten der Zünfte, hatten das Recht und die Pflicht, nicht nur die fertige Waare, sondern in vielen Fällen auch die Fabrikationsmethode selbst bei ihren Umgängen von Werkstatt zu Werkstatt zu prüfen. Die solidarische Haftpflicht der Zunftgenossen für schlechte und wandelbare Waare oder Arbeit war gewiss ein starkes Motiv zur Gewissenhaftigkeit der Meister, sowie zur Strenge der controllirenden Organe⁸⁾.

In unserer Zeit werden ununterbrochen die grössten Klagen laut über die häufige, gewissenlose Verfälschung von Waaren, insbesondere Lebensmitteln; aber die Frage, wie abzuhelpen, ist bis jetzt eine offene.

In der Bestimmung, dass Niemand länger arbeiten solle, als „von Beginn des Tages bis Feierabend“ und nicht „des Nachts bei Kerzenlicht“, sieht Brentano gewiss mit Recht einen anderen Hauptzweck, als die Sorge für die Güte der Waaren; wir werden sie desshalb auch später erst berühren.

Auf diese Weise waren also die Zunftinstitutionen bestrebt, das Vorhandensein der begehrten Handwerksproducte und auch deren entsprechend gute Beschaffenheit zu sichern. Allein es ist nicht bloss die Güte der Waare, welche für den

kaufstüchtigen Konsumenten von Belang ist, sondern auch der Preis derselben. Zu Zeiten, wo der freien Concurrrenz die Sorge für gute und solide Waaren überlassen ist, bleibt derselben auch die Regelung der Preise anheimgestellt; wo aber die unbedingt freie Concurrrenz nicht möglich oder nicht gewollt ist, und wo zugleich durch andere Factoren für die Qualität der Producte Sorge getragen wird, da wäre der Mangel einer obrigkeitlichen Preisbestimmung eine empfindliche Lücke und eine gefährliche Inconsequenz gewesen. Man suchte die Preise amtlich so zu normiren, dass sie einerseits den Productionskosten entsprächen, andererseits den Meistern einen standesgemässen Gewinn abwürfen. Die Lebensmitteltaxen waren älter als die Zünfte; die Stadtrechte selbst betimmten vielfach den in den einzelnen Gewerben erlaubten Gewinn. Wo die Zünfte selbst die Taxen setzen durften und zu egoistisch darin verfahren, griffen die Stadträthe und die fürstliche Gewalt wieder ein. Mit dem Verfall des Zunftwesens wurden die Taxen noch nothwendiger und umfangreicher als früher⁹⁾.

Die Concurrrenz, welche, abgesehen von der genau geregelten Wettbewerbung der Genossen untereinander als „Correctiv des Zunftzwanges“ von den Zunftstatuten selbst zugelassen war, fand auf einem dreifachen Wege Eingang in die Zwingburg der Zunftverfassung: durch das Institut der Märkte, der Gäste und der Krämereigewerbe. Auf den Märkten, welche in jeder Stadt periodisch stattfanden, traten die Producte auswärtiger Arbeit concurrirend an die Seite der einheimischen Waaren¹⁰⁾. Es mag richtig sein, dass die Märkte ihrer Periodicität halber, dann wegen der bedeutenden Vertheuerung der fremden Waaren, welche der Transport in den Verkehrsverhältnissen jener Zeit hervorbrachte, und endlich wegen der Unkenntniss der localen Verhältnisse auf Seite der Fremden ein ziemlich schwaches Correctiv gegen die monopolistische Stellung der Handwerker bildeten, aber dennoch waren sie von äusserst wohlthätigem Einflusse. Diese Wirkung lag besonders in der Erweckung jenes wetteifernden Ehrgeizes, welche die Betrachtung der grösseren Vorzüglichkeit der fremden Waaren bei den einheimischen Meistern bewirkte. Der Ruhm und das Ansehen der Vaterstadt überhaupt und des betreffenden städtischen Handwerkes insbesondere waren Potenzen, welche in jenen Zeiten der autonomen Körperschaften ein unendlich grösseres Gewicht hatten als heute. Diese so mannigfaltigen besonderen Standesehren hat der Liberalismus seit der grossen französischen Revolution zum grössten Theile hinweggefegt. Im Interesse der Humanität und des allgemeinen Fortschrittes wird Niemand es bedauern; allein für den Handwerkerstand ist mit dieser Standesehre ein sittliches Motiv verschwunden, welches bis jetzt auf dem Kontinente noch sehr mangelhaft oder gar nicht ersetzt ist. —

Den Gästen, das ist fremden Handwerkern oder Händlern, war es vielfach gestattet, ihre Waaren während einiger Tage im Jahre (in Lübeck während dreier) öffentlich zum Verkaufe auszubieten. Die Rechte dieser Gäste, sowie überhaupt die volkswirtschaftliche Bedeutung des ganzen mittelalterlichen Gästewesens sind jedoch noch nicht vollständig untersucht und klargelegt.

Dasselbe gilt wohl auch von den Krämereigewerben; doch ist es, besonders nachdem die Veröffentlichung der lübeckischen Zunftrollen durch Wehrmann einiges Licht auf die Sache geworfen hat, ausser Zweifel, dass den Krämern schon im XV. Jahrhunderte der Vertrieb auch von Handwerkswaaren in beschränktem Masse gestattet war.

Als Hauptzweck der Zünfte wurde schon oben die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Handwerker durch Association angegeben. Zugleich wurde darauf hingewiesen, wie den Zünften dadurch, dass sie zu autonomen Verwaltungskörpern wurden, die unmittelbare Fürsorge für das Wohl des Publikums zur Pflicht gemacht wurde. Der Stadtrath als Vertreter der Gesammtheit überwachte die Erfüllung dieser „amtlichen“ Pflichten der Zünfte und übte besonders durch die Bestätigung der Zunftstatuten, durch Rechtssprüche u. A. einen entscheidenden Einfluss zu Gunsten seiner Schutzbefohlenen aus. — Jetzt erübrigt noch darzustellen, in welcher Weise die Wohlfahrt der Zunftgenossen selbst von der Zunft unmittelbar gefördert worden ist. Es war das Bestreben der Stadt ebensogut wie der Zunft, dass alle Genossen (Meister) ein gesichertes Auskommen durch den Handwerksbetrieb fänden. Durch Gestattung einer ganz freien Concurrrenz wenigstens unter den Meistern der Stadt hätte man dieses Ziel sehr leicht verfehlen können und daher musste die Politik der Zunftbehörden dahin gehen, den Genossen zu einem womöglich gleichen Auskommen zu verhelfen.

Die Zahl der Gehülfen, welche ein Meister verwenden durfte, war derart beschränkt (in der Regel nie mehr als 4 Gesellen und Lehrlinge zusammengenommen), dass Niemand die Grenzen des Kleinbetriebes überschreiten konnte. So war der Meister angewiesen, immer selbst Hand an's Werk zu legen und sein eigener Arbeiter zu sein. Bei Gewerben, wo es durchaus nicht möglich war, nur diese geringe Gehülfezahl zu verwenden (vor allem bei den Baugewerben), waren die Einrichtungen derart veranaltet, dass das Aufkommen kapitalistischer Grossunternehmungen zur Unmöglichkeit wurde¹¹⁾. So wurde das Kapital an dem selbstständigen Eintritte in die Güterproduction gehindert; der Unternehmer blieb Arbeiter, der Unternehmergewinn war viel mehr als heute Arbeitslohn. Keiner sollte von der Arbeit des Genossen einen Handelsgewinn beziehen; daher war auch Zunftgenossen der Verkauf fremder Producte vollständig untersagt.

Für den Preis der Arbeit — ob Zeit- ob Stücklohn — finden sich Bestimmungen in grosser Anzahl, welche vielfach bis in das kleinste Detail der einzelnen Verrichtungen und der Arbeitsdauer nach Jahreszeiten sich einlassen¹²⁾.

Wo die Zahl der Arbeitsgehülfen statutarisch nicht beschränkt war, finden sich häufig Bestimmungen, welche die Festsetzung eines Maximums von Producten, die der Einzelne während einer bestimmten Zeit verfertigen darf, enthalten. Auch die Arbeitszeit war für alle Kategorien der Gewerbsbeflissenen beschränkt, und mag auch der Grund dieser Beschränkungen nicht immer oder vielleicht, wie Schönberg meint, selten in dem Streben gelegen gewesen sein, eine Gleichheit der Production und des Einkommens herbeizuführen, so wurde doch in praxi dieser, wenn auch nicht angestrebte Erfolg damit erreicht. Auch die Bestimmungen über die Art der Producte und der Production, die wir bereits oben erwähnt, dienten zugleich dazu, jeden Meister in gleiche Lage zu versetzen.

Die Gleichheit der Produktionskosten streben alle Bestimmungen an, welche sich auf den Einkauf des Materiales beziehen, das dieses oder jenes Handwerk verarbeitete. Waren diese Stoffe Erzeugnisse städtischer Handwerker, dann war die Gleichheit dieses Preises schon von selbst gegeben; mussten sie aber von Aussen her bezogen werden, so geschah dies sehr oft in der Weise, dass einzelne Genossen mit dem Einkaufe auf gemeinsame Rechnung betraut und ausgeschickt wurden: ein Vorbild der modernen Rohstoffvereine. Es findet sich auch die Vorschrift, dass jeder Zunftgenosse, bevor er zum Einkaufe auszog, hievon den Uebrigen Nachricht geben musste, um die etwaigen Aufträge anzunehmen; ja man ging so weit, dass auch die Vortheile, welche der Einzelne durch kaufmännische Gewandtheit beim Einkaufe seines Materiales erzielt hatte, nicht ihm allein belassen wurden, sondern dass man ihn zwang, seine Gewerbegenossen daran theilnehmen zu lassen.

Ein gleiches gesichertes Auskommen strebten die Zünfte für ihre Genossen an; allein dieses Auskommen sollte auch ein behagliches sein. Daher das Zugeständniss des standesmässigen Gewinnes an den Producten für den Meister, daher insbesondere die Bestimmung über die tägliche Arbeitszeit, welche nicht nur die Gehülfen, sondern auch die Meister im Auge hatte. Die aufreibende Concurrenz der einzelnen Meister innerhalb der Stadtmauern sollte durchaus verbannt sein und die Meister sollten in Eintracht und Frieden den gleichen Gewinn und Lebensgenuss von der gleichen Arbeit ihrer Hände beziehen.

Die den Zünften über ihre Angehörigen zustehende Civil- und Strafgerichtsbarkeit, wenn der Gebrauch dieser Ausdrücke

erlaubt ist, bildete eine nothwendige Ergänzung der Mittel, welche ebenbesagten Zweck herbeiführen sollten. Die „Aemter“ entschieden über Streitsachen der Genossen untereinander, sowie auch über Beschwerden, welche die Abnehmer wegen schlechter Arbeit, Verkürzung, Betrug u. s. f. erhoben; und sie, die alle Verhältnisse auf das genaueste kannten, entschieden richtig und entschieden schnell. Nach Wegfall der Zunft ist es eine der brennendsten Fragen geworden, wie die Gewerbegerichtsbarkeit von Neuem befriedigend zu regeln sei.

Dies war der Zustand der Zünfte in ihrer schönsten und besten Zeit. Zur Vervollständigung nur noch ein Wort. Ein Arbeiterstand im heutigen Sinne des Wortes existirte damals nicht; der ausgelernte Lehrling wurde in der Regel alsbald selbstständiger Gewerbsmann; war es nöthig, dass er vorher als Geselle in Dienste trat, so war doch dieses Gesellentum in der Regel nur ein kurzes Uebergangsstadium zur Meisterschaft, welche eines Jeden harrete.

Der Beginn des Gewerbebetriebes und der Eintritt in die Zunft stand Jedem frei, der das Handwerk kannte und der die speciellen Bedingungen erfüllt hatte. Diese Bedingungen waren bald die Entrichtung einer Abgabe, bald guter Leumund, bald wieder eheliche Geburt¹³⁾ u. A. Die Handwerkskenntniss erwies die überstandene Lehrzeit oder bei Zuwandernden eine Probe vor der Zunft.

In dieser Leichtigkeit des Zutrittes erblickt man gewiss sofort einen Widerspruch mit der ganzen Tendenz der Zünfte; wie soll ein gleiches, ein „standesgemässes“ Einkommen aus dem Handwerksbetriebe gesichert erscheinen, wenn es jedem wohlverhaltenen und gewerbskundigen Manne freisteht, sich als Concurrent niederzulassen? Der Widerspruch erscheint nur dann gelöst, wenn man annimmt, dass zu einer gewissen Zeit im Durchschnitte auf jeden effectiv neu zuwachsenden Meister eine entsprechende Vermehrung des Absatzes traf. Zu dieser Annahme, freilich nur für die Blüthezeit der Zünfte, neigt Schönberg¹⁴⁾ in der That hin und dies wohl mit ziemlicher Berechtigung. Mit dem Wachsen der Grösse und des Reichthumes der Städte konnte eine Vermehrung der Handwerker ohne Nachtheil Hand in Hand gehen und dann ist zu bezweifeln, ob — selbst stationäre Zustände der Städteentwicklung vorausgesetzt — die in jener Zeit vorhandenen Meister nach Art und Zahl dem Bedürfnisse gewachsen waren.

Für diese Zeit (XIV. und XV. Jahrhundert) entledigen wir uns also noch des bedenklichen Widerspruches, allein um so hartnäckiger kommt er wieder, sobald der ebengedachte Ausweg versperrt erscheint. Und da ist nun ganz offen zu-

zugestehen, dass hierin der Keim zu jener grossen Missbildung des Zunftwesens lag, die später so üppige Blüten getrieben hat.

Aber auch in anderer Beziehung verschwanden nach und nach, theilweise schon im XV., mehr noch im XVI. und XVII. Jahrhunderte die alten Vorbedingungen einer gedeihlichen Wirkung des Zunftwesens: so die wirthschaftliche Abgeschlossenheit der einzelnen Städte, der geringe Verkehr, der erlaubte, das Absatzgebiet jeder Stadt als etwas für sich Bestehendes zu betrachten und genau zu überblicken; — dann aber vor Allem jener genossenschaftliche brüderliche Gemeinsinn, der in den alten Gilden, wie in den Zünften lebte und welcher gar oft die gegebene Möglichkeit unbilligen Gewinnes unbenützt zu lassen hiess. Ich kann nicht umhin, dem Vergleiche Ausdruck zu geben, der sich mir in dieser Hinsicht bei Betrachtung der Zünfte immer aufdrängt; die Zünfte nemlich scheinen mir mit den Productiv-Associationen das gemeinsame zu haben, dass sie „zu ihrer Blüthe hohe moralische Eigenschaften ihrer Mitglieder“ bedurften.

Politische Verhältnisse und religiöse Anschauungen hatten bei den Zunftgenossen solche Gefühle und Gesinnungen erzeugt, wie sie zum Gelingen von Productiv-Associationen erforderlich sind; ihr Wegfall musste die Grundlage, auf welcher der ganze Bau der Zünfte ruhte, zu einer unsicheren machen.

Dies die Hauptursachen, welche das günstige Wirken der Zunfteinrichtungen lähmte, wenn auch nebenbei noch Anderes hierzu beigetragen haben mag. Und sowie bei den meisten socialpolitischen und volkwirthschaftlichen Institutionen, so sehen wir auch bei den Zünften „auf eine lange harte Periode glorreichen Wachsthumes nur eine verhältnissmässig sehr kurze Zeit vollkommen reiner Blüthe folgen“; „die Spitze des Berges, die erklimmen wurde, war unendlich schmal“.

Die nächsten Ursachen oder besser vielleicht Erscheinungsformen des Niederganges der Zünfte sehen wir in folgenden drei Punkten:

1) Erzeugte naturgemäss die immer mehr überhandnehmende Selbstsucht das Bestreben, den Zutritt zur Zunft so viel als möglich zu erschweren.

2) Bewirkte diese Versperrung des Zuganges zur Meisterschaft, wenn auch nicht ausschliesslich, die Bildung eines besonderen Arbeiterstandes, der in immer schrofferen Gegensatz zu den Unternehmern trat.

3) Aber auch das Verhältniss der Zünfte zu einander liess der zersetzende Egoismus nicht unberührt und wir sehen die erbittertsten Streitigkeiten zwischen den Meistergenossenschaften über die Grenzen der Gewerbegebiete.

In diesen drei Punkten, welche wir noch etwas näher ausführen werden, dürfte das Wesentlichste zusammengefasst erscheinen, was vor der grossen Umwälzung der socialen Ver-

hältnisse durch Dampfkraft, Elektrizität und Kredit das innere sittliche und sociale Leben der Zünfte zu Grunde gerichtet hat.

Was das von den Meistern der Zunft gehegte Bestreben betrifft, durch Erschwerung des selbständigen Gewerbebetriebes so viel wie möglich jede Concurrenz fern zu halten, so war dasselbe ein in seiner Ausführung wohldurchdachtes. Schon das erste Eindringen in die Zunft betrachteten die Genossen mit kritischen und scheelen Augen; der aufzunehmende Lehrling musste jetzt seine makellose eheliche Abstammung mit Papieren und Bürgen nachweisen; doch dieses mehr oder weniger den Anschauungen der Zeit entsprechende, wenn auch früher viel milder gehandhabte Erforderniss war durchaus nicht das Schlimmste. Die Kinder ganzer Klassen der Gesellschaft wurden an sich für ehrlos erklärt und von der Zunft für immer ausgeschlossen. Ausserdem wurde durch hohe Eintrittsgelder¹⁵⁾ den ärmeren Klassen thatsächlich die Erlernung eines Handwerkes verwehrt. Schon in dem Lehrlinge, noch mehr aber in dem Gesellen fürchtete der Meister den künftigen Concurrenten und trachtete ihm so wenig als möglich von den Kunstgriffen des Handwerkes beizubringen, so dass die Gehülfen — wie Hoffmann sich ausdrückt — oft nur durch Spioniren ihre Gewerbekennnisse erlangen konnten.

Die Bestimmungen über das Gesellenwesen athmen denselben Geist der Exklusivität. Eine bestimmte Zeit als Geselle bei einem zünftigen Meister zu dienen, wurde zur nothwendigen Bedingung der Meisterschaft gemacht und überdies wurde auch das Wandern, über dessen Nutzen oder Schaden seit Langem viel Streit herrschte, obligatorisch. Den Stempel ihres Zweckes trägt aber am augenfälligsten die Bestimmung an sich, der zufolge jeder Geselle an dem Orte, wo er Meister werden wollte, durch eine bestimmte Zeit hindurch, oft eine Reihe von Jahren, noch als Geselle arbeiten musste; dies war das bekannte Muthen, welches in der Praxis vielfach mit dem Werben um die Hand der Tochter oder Wittwe eines Meisters zusammenfiel. In ähnlicher Weise klar ist die Einrichtung, welche nach Hoffmann hie und da sich vorfand, dass der Meisterschaftscandidat, ehe er zur Verfertigung des Meisterstückes zugelassen wurde, noch auf 1 Jahr seinen künftigen Standort verlassen musste, um alle Bekanntschaften zu verlieren und so den übrigen Meistern minder gefährlich zu werden¹⁶⁾.

Der Bestimmungen, dass Derjenige, der einen Hund oder eine Katze todtzuschlug, oder einen Gehenkten berührte, oder Diesen oder Jenen grüsste u. s. w., u. s. w., ehrlos und von der Meisterschaft ausgeschlossen war, erwähne ich nur nebenbei. So wurde der Begriff des guten Leumundes ausgedehnt.

Die letzte Ringmauer, mit welcher die zu erobernde Meisterwürde umgeben war, bestand in der Meisterprüfung. Immer schwieriger wurde die Verfertigung des von der Zunft vorgeschriebenen Meisterstückes. Dinge, welche unendlich viel Kosten und Zeit beanspruchten, wurden dem Kandidaten auferlegt und die Meister überwachten deren Ausführung von Anfang bis zu Ende; dabei machte es der Gebrauch dem Gesellen zur Pflicht, die beschauenden Meister bei sich zu bewirthen. Die Mängel des Meisterstückes liessen sich durch Geldbussen gut machen. Sehr häufig war das Meisterstück von geringer praktischer Brauchbarkeit, mehr ein Schaustück, das nur schwer verkäuflich war. Den Schluss dieser „Prellereien und Schmausereien“ (Hoffmann) bildete der Meisterschmaus, welchen der zugelassene Jungmeister seinen Genossen veranstalten musste¹⁷⁾.

An vielen Orten und in vielen Gewerben kam es zum „Schliessen“ der Zünfte; es wurde nemlich zur bindenden Norm, dass nur eine bestimmte Anzahl von Meisterstellen des betreffenden Handwerkes vorhanden sein dürfe und so war nebst all' dem Geschilderten noch das Abwarten des Todes eines Meisters nothwendig, ehe der Kandidat Meister werden konnte. Es ist einer der treffendsten Vergleiche, wenn Stock sagt: „Die Werkstatt eines Schmiedes oder Schuhmachers glich einer Stiftspräbende; nur war sie schwerer zu erwerben.“ Aehnlich sagt auch Hensoldt: „Die Meisterwürde wurde so verkäuflich wie jede andere geistliche oder weltliche Sinecure und es durfte daher aber auch nicht auffallen, dass Dummheit und Ungeschick den Meisterstuhl einnahm, Kunst und Geschicklichkeit aber höhnend davon herabgeworfen wurde.“

Ein rücksichtsloser Nepotismus fand bei den Zünften Eingang; Meistersöhne wurden in jeder Hinsicht bevorzugt und von vielem, was sonst zur Erlangung der Meisterschaft nöthig war, ganz losgesprochen; Meisterstöchter und Meisters Wittwen waren viel umworben, denn an ihrer Hand öffneten sich dem Gesellen die fest verriegelten Pforten der Meisterschaft. Ein kennzeichnendes Beispiel, das auch in Deutschland seines Gleichen gefunden¹⁸⁾, bietet die Bestimmung des Statuts der Pariser Sticker, worin es heisst: Das Gewerbe ist geschlossen; Jeder muss 6 Lehr- und 3 Gesellenjahre durchmachen. Kein Lehrling darf angenommen werden, wenn er nicht Sohn eines städtischen Meisters oder Gesellen ist; der Meistersohn ist nur dem kleinen Meisterstücke unterworfen, welches er mit 30 Liv. abkaufen darf, jeder Andere dem grossen oder der Ablösung mit 100 Liv. Eng in Verbindung mit diesem Nepotismus ist das Erblichwerden der Gewerbsberechtigung. Der Meister trat unter der Bedingung zurück, dass dem Sohne oder Schwiegersohne das Meisterrecht ertheilt werde oder er that

dies gegen Geldentschädigung zu Gunsten eines Dritten. Häufig verbanden sich solche Geschäfte mit dem Verkaufe eines Hauses, das zum Gewerbebetriebe eingerichtet und gut gelegen war, und so bildeten sich fast unmerklich die realen und radicirten Gewerbeberechtigungen.

Das Recht, bestimmte Gewerbe zu betreiben, wurde Gegenstand des Marktverkehrs; durch Summen Geldes je nach der Rentabilität konnte man es erwerben.

Wir kommen zum zweiten der vorher erwähnten Punkte. Das Bewusstsein, Geselle zu sein, war ein total anderes zu der Zeit, als der Geselle berechtigterweise in sich den künftigen Meister sehen konnte und in jenen späteren Zeiten, wo einer grossen Zahl der Gesellen der Zutritt zur Meisterschaft verschlossen war und sie verurtheilt waren, ihr Leben lang unselbstständige Gehülfen zu bleiben. Früher war das Interesse, das sie an der Zunft hatten, viel intensiver und sie fügten sich deshalb ohne Widerstand den die Gesellenverhältnisse regelnden Normen.

Als aber die Gesellschaft aufhörte, ein kurzes Uebergangsstadium zur Meisterschaft zu sein, da mussten die Interessen der Meister und der Gesellen auseinandergehen und wir sehen allenthalben besondere Verbände der Gesellen mit eigenen Statuten und Sitten, Gebräuchen und Zwecken entstehen. Die Conflicte mit den Meisterzünften werden immer häufiger, Arbeitseinstellungen von grossartiger Ausdehnung werden in Scene gesetzt und ganze Zünfte werden von den Unzufriedenen gescholten¹⁹).

Das für die Gesellen bestehende Verbot, sich zu verehelichen, trieb viele derselben dazu, aus dem Zunftverbande auszuscheiden und als selbstständige Handwerker in den Dörfern oder als Pfuscher in der Stadt für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt zu gewinnen. Allein die strengen Niederlassungs- und Verehelichungsgesetze liessen dieses Auskunfts mittel gar häufig nicht zu und wir begegnen den mannigfaltigsten Versuchen der Gesellen, den sie drückenden Bann zu durchbrechen und sich schliesslich auf eigene Füsse zu stellen²⁰). Mit einem Worte, die Gesellen verloren die meisten Vortheile, welche ihnen ursprünglich der Zunftverband zugewendet hatte, und behielten die Nachtheile, vor Allem ihre dauernd unselbstständige, unfreie Stellung.

Allein der Geist der habsüchtigen Eifersucht — und damit berühre ich den dritten der obenerwähnten Punkte — brachte auch Feindschaft unter die Meisterzünfte selbst. Seit dem XVI. Jahrhunderte beginnen sich die Zünfte immer weiter zu spalten und zu specialisiren; aus einem Handwerke werden oft 3, 5, 10 und danach auch so viele Zünfte. Die eine trachtet nun zum Nachtheile der anderen das Gebiet der ihr ausschliesslich zustehenden Arbeitsverrichtungen zu vergrössern

und hiemit das der anderen kleiner zu machen. Die Grenzen dieser Arbeitsgebiete sind oft ganz willkürlich gezogen und Streitigkeiten steht Thür und Thor offen. Jahre, ja auch Jahrhunderte lange Processe, Kostenaufwand, Verbitterung und Aufpasserei sind die Ergebnisse dieser strengen Scheidung, von den Nachtheilen, welche hieraus für die Technik und Wirthschaft entstehen, gar nicht zu reden²¹⁾. Wo derartige Einrichtungen zu Recht bestanden, da wurde es nothwendig, zur Aufstellung eines Ofens wo möglich 10 Handwerker ins Haus zu rufen oder wegen der geringsten Reparaturen von einem Handwerker zum anderen zu gehen und bald von diesem, bald von jenem aus Furcht vor Ueberschreitung der Gewerbsbefugniß zurückgewiesen zu werden. —

Dies war der Zustand der Zünfte, wie er im XVIII. Jahrhunderte sich vorfindet; die Zünfte waren zu Verbänden von Privilegirten, zu „reinen Gesellschaften zur Anlage von Kapitalien“ herabgesunken; der Zunftzwang war aus einem „Polizei- und Gerichtszwange“ zu einem „Privilegienzwange“ geworden. Trotz all' dem herrschte unter den vielfach rein auf Kosten der Konsumenten lebenden Zunftmeistern nichts weniger als Wohlstand; im Gegentheile ertönen besonders am Ende des XVIII. Jahrhunderts in ganz Deutschland laute Klagen über die Noth und Uebersetzung des Handverkes. Die Technik gerieth in den ärgsten Verfall, da einerseits die Getheiltheit der Zünfte und die Gebundenheit der Producenten eine Vervollkommnung thatsächlich nicht zuliessen, während andererseits auch jeder wirthschaftliche Beweggrund zu einer solchen fehlte, denn: *le possesseur du droit exclusif s'endort à l'ombrage du privilège ne craignant pas la concurrence.* Und während in England und Frankreich schon im XVI. und XVII. Jahrhunderte eine einheitliche Gesetzgebung den Missbräuchen entgegentrat, hat die Zersplitterung und die politische Lage in Deutschland die schwachen Versuche gleicher Art im XVI. Jahrhunderte ganz illusorisch gemacht. Die Kleinstaaterei und die Kleinstädtereie beförderten die locale Stagnation, den Zopf und Schlendrian noch mehr als anderwärts. Der dreissigjährige Krieg vernichtete den Wohlstand, die tüchtigen technischen Traditionen, die bisher innerhalb der Zunft noch vorhanden gewesen. Es blieb nur die dürre formale Pedanterie veralteter Zunftformen übrig²²⁾.

2. Die literarische und praktische Bewegung für Gewerbefreiheit

von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Am Ende des XVIII. Jahrhunderts waren die Tage dieser zur verderblichsten Fessel gewordenen Organisation der ge-

werblichen Arbeit gezählt. Die ganze grosse Reihe von Ursachen, welche zu dieser Zeit jene epochemachenden Umwälzungen auf wissenschaftlichem, politischem, socialem und technischem Gebiete bewirkten, hat auch das Schicksal der Zünfte entschieden.

Das entschiedene und thatkräftige Streben nach Freiheit und Gleichheit aller Menschen in allen Beziehungen war eine Folge der auf die Spitze getriebenen Knechtung und Ausbeutung der Völker durch privilegierte Kasten. Lange Jahrhunderte hatte der Druck gedauert, aber den Massen gebrach es an Aufklärung und Bildung und daher auch an Kraftbewusstsein. Die englisch-französische Aufklärungsliteratur brach diesen Bann. Die grossen politischen und wirthschaftlichen Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts kann ich hier nicht eingehender darstellen; ich will nur im Anschlusse an J. J. Rousseau, die Physiokraten und Adam Smith, diese Begründer des ökonomischen Liberalismus, kurz nachzuweisen suchen, wie die Freiheit der Arbeit zu einer immer ungestümeren Forderung der Theorie und Praxis wurde.

In Rousseau spricht die Entrüstung der ihrer unwürdigen Sklavenbande bewusst werdenden Menschheit, in ihm spricht der glühende Freiheitsenthusiasmus des Sklaven, welchem der frevelhafte Uebermuth der Herren die letzten Reste der Geduld und Nachsicht genommen hatte. Darum sind seine socialpolitischen Schriften voll von Uebertreibungen und Widersprüchen, denn im leidenschaftlichen Ringen wird nicht erwogen und nicht gemessen. Rousseau ist, möchte ich sagen, in der Theorie das, was die Revolution in der Praxis war — der gewaltige, weit über das Ziel hinausgehende Stürmer, von welchem grosse Ideen und radikale Umwälzungen immer eingeführt werden.

Mag Rousseau mit seiner Verachtung der Civilisation, mit seiner Verdammung der Künste, mit seiner Verwerfung des Eigenthums²³⁾ u. dgl. den Vorwurf phantastischer Schwärmerei auf sich geladen haben, mag er mit Recht Voltaire's Gespötte: „Vous me donnez envie de marcher à quatre pattes“ verdienen — so ist es doch er, welcher die Freiheit und Gleichheit der Menschen mit aufrichtiger, opfermüthiger Begeisterung der Welt von Neuem verkündet und sie von Neuem überzeugt hat.

Auf ökonomischem Gebiete befindet sich Rousseau am meisten in dem „discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes“, dessen Schlusssatz ja der bekannte Entrüstungsschrei bildet: „Il est manifestement contre la loi de nature, de quelque manière qu'on la définisse, qu'une poignée de gens regorge de superfluités, tandis que la multitude manque du nécessaire“!

Rousseau's socialpolitische Phantasien bereiteten die Wege der kühlen praktischen Erwägung. Der Grundidee Rousseau's von der alleinigen Vortrefflichkeit der Natur und des Naturzustandes der Menschen begegnen wir speciell angewandt auf das Gebiet der Wirthschaft wieder in den Schriften der Physiokraten. In den Mansarden des Versailler Königsschlusses wurde durch Ludwig's XV. Leibarzt das System ausgedacht, welches die Revolution auch vom ökonomischen Gesichtspunkte guthiess und rechtfertigte. Es ist interessant wahrzunehmen, wie Quesnay mit Rousseau übereinstimmt, wie er die Herrschaft der Natur, die Herstellung eines ökonomischen Naturzustandes²⁴⁾ als das Grundprincip seines Systemes aufstellt, indem er den productiven Boden als die einzige Quelle alles Reichthumes der Menschen ansieht. Auf diesem Fundamente beruhen alle weiteren Lehrsätze Quesnay's, insbesondere der von der alleinigen Productivität der Landwirthschaft, von den Segnungen der Freiheit des Handels und der Industrie, weil diese den Absatz der Bodenproducte befördern und die Landwirthschaft auf diese Weise einträglicher und die Grundrente grösser machen. Wem fällt bei den Quesnay'schen Lehren von der Unproductivität des Handels und der Gewerbe und überhaupt jeder nicht materielle Güter neu erzeugender Beschäftigung nicht die Verwandtschaft derselben mit der Rousseau'schen Verachtung der Civilisation und Kunst auf!

In Jean V. Gournay fand der Physiokratismus Quesnay's einen Förderer, welcher den genannten Begründer desselben an Einsicht und Scharfsinn in Vielem übertraf. Gournay hat vor Allem gefordert, dass der Staat Jedem die Freiheit verbürge, seinen wirthschaftlichen Vortheil nach eigener Wahl zu verfolgen, und er verlangt daher die Abschaffung alles dessen, was dieser Wahlfreiheit des Individuums entgegensteht (Monopole, Zünfte, Privilegien, Taxen etc.). Gournay stellt sich in Gegensatz zu Quesnay, indem er Industrie und Handel unter die productiven Thätigkeiten der Menschen rechnet, welche den Bodenerzeugnissen in der That Werth zusetzen. Die beste Förderung der Gewerbe und des Handels erblickt Gournay in der grösstmöglichen Entfesselung der Concurrrenz und in der geringstmöglichen Einmischung des Staates in die wirthschaftlichen Angelegenheiten. Seine Worte: „La libre concurrence est le principe le plus étendu et le plus fécond du commerce“ und „Laissez faire, laissez passer, le monde va de lui même“ sind die bekannten Motti des Physiokratismus.

In der Zeit und in dem Lande, in welchem der Discours sur l'inégalité, der Contrat social und die Encyclopädie den grössten Einfluss auf Gesinnungen und Streben ausübte, entspross also und gedieh auch der im Physiokratismus entstehende ökonomische Liberalismus. In derselben Zeit, ja theilweise sogar in demselben Lande lebte und lernte Adam Smith,

der in seinem ebenso gründlichen als leicht fasslichen „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ die erste umfassende und wissenschaftliche Darstellung des wirthschaftlichen Lebens der Menschen und Völker und der demselben zu Grunde liegenden Gesetze geliefert hat.

Es kann nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein, zu untersuchen, in welchem Grade und in welcher Weise die Ideenentwicklung in Frankreich, welche der Revolution die Wege bahnte, vor allem der Physiokratismus auf Adam Smith von Einfluss war; ich kann mich nicht darauf einlassen klarzustellen, wie Adam Smith die anregenden und neuen Theorien Quesnay's und seiner Schüler mit seinem Alle überragenden Genie erfasst hat, wie er sie vervollkommnet und vertieft hat, wie er mit durch sie zu den leitenden Principien seines Systems gelangt ist; ich kann hier ferner nicht darauf eingehen, wie Adam Smith in so verdienstvoller und leider gar zu wenig nachgeahmter Weise „neben seiner strengen Beschränkung auf die Güterlehre dennoch alle tieferen Beziehungen derselben zur Philosophie, Kunst, Gesellschaft und Staat“²⁵⁾ vor Augen hatte.

Dies und vieles Andere, was nicht minder schwerwiegend ist, lasse ich bei Seite, denn ich habe mir bloss zur Aufgabe gemacht, darzuthun, wie sich das Streben der Theorie und Praxis nach gründlicher Befreiung der menschlichen Arbeit entwickelt und verbreitet hat.

Adam Smith ist ein genialer Sohn seiner Zeit; nichts mehr und nichts weniger. Die damals herrschenden ökonomischen Zustände, welche er in seiner Heimath und in Frankreich gesehen und studirt, hat er bei Aufstellung seiner Lehren im Auge; die damals herrschende Strömung nach Freiheit und Individualismus hat auch ihn erfasst und er hätte sie vielleicht in Fluss gebracht, wenn sie nicht schon bestanden hätte. Allenthalben bestand die ärgste Fesselung der menschlichen Kräfte jeder Art: die Zunft in ihrer Entartung unterdrückte die gewerbliche Arbeit, Zollschränken auf Schritt und Tritt hemmten den Handel und Verkehr, der Feudalismus hielt die Agricultur auf der niedersten Stufe — kurz Alles war unfrei, das Individuum nirgends respektirt und nur die „poignée de gens regorgeant des superfluités“ missbrauchte als Obrigkeit von Gottes Gnaden Freiheit und Reichthum auf die frevelhafteste Weise. Der wirthschaftliche, moralische und intellectuelle Zustand der Massen war unbeschreiblich elend, die Technik des Handwerks weit zurückgeblieben. Die Verkündigung des neuen Evangeliums war schon eingetreten — es hiess Rückkehr zum Naturzustande, wo der Mensch dem Menschen glich, wo nur der Vertrag Beschränkungen schuf und nicht die Geburt. Die Physiokraten hatten diese allgemeinen Forderungen speciell auf das Gebiet der menschlichen Wirth-

schaft übertragen und strebten nach dem ökonomischen Naturzustande.

Diese Zustände und diese Ideen wirkten auf Adam Smith. War es da nicht natürlich, dass er zum freien, sich und sein Schicksal selbstschaffenden Individuum zurückkehrte, dass er die Abschaffung aller Fesseln, besonders der Privilegien, der Zünfte, der Lehrlingsgesetze u. s. f. verlangte, dass er sich von dem Walten des Egoismus und dem freien Wettbewerbe die besten Erfolge versprach, jede Einmischung des Staates für verdächtig und gefährlich hielt und mit Vorliebe von einer „affected as impertinent as oppressive anxiety of the law-giver“ sprach!²⁶⁾

Der ökonomische Liberalismus, wie Smith ihn vertritt, musste kommen; es musste geschehen, dass das Individuum und sein Streben nach ökonomischem Wohlstande an die Spitze des ganzen Systemes gestellt wurde. Die neue Lehre gab ein Mittel gegen die herrschenden Uebelstände an, welches dieselben radikal zu beseitigen und einen vollkommenen Zustand des Glückes und der ungetrübten Harmonie der Interessen an ihre Stelle zu setzen versprach.

Dass später das Walten des blossen Egoismus, die unbedingte wirthschaftliche Freiheit des Individuums sich anders darstellen werde, dass man nach neuen Erfahrungen das ewige Problem der socialpolitischen Welt, die Verbindung der Freiheit und Ordnung herzustellen, wieder anders auffassen werde, das nicht vorausgesehen zu haben, ist kein Vorwurf gegen Adam Smith. Dachten doch selbst die grossen Praktiker seiner Zeit ähnlich — vor allem Turgot, der als Beamter ein langes Leben von Erfahrungen hinter sich hatte. —

Es schien, dass für den Physiokratismus in Frankreich die Zeit der praktischen Erfolge angebrochen sei, als Turgot im Jahre 1774 von Ludwig XVI. zum *contrôleur général* ernannt wurde. Turgot, unbestreitbar der hervorragendste unter seinen physiokratischen Gesinnungsgenossen, hat durch seine Schriften, besonders durch die „*Réflexions sur la formation et la distribution des richesses*“ dem Physiokratismus, der vielleicht ausserhalb Frankreichs bis jetzt noch nicht hinreichende Würdigung gefunden, zu einer grossen und dauernden Bedeutung verholfen, sich selbst aber den Ruhm eines ausgezeichneten Oekonomisten gesichert. Seine praktische Wirksamkeit als leitender Staatsmann blieb in keiner Weise hinter seinen Theorien zurück. Die Einführung der freien Concurrenz durch Abschaffung des Zunftzwanges, der Handels- und Gewerbeprivilegien durch Erleichterung der Zollgesetze, die Befreiung der Landwirthschaft durch Abschaffung der Feudallasten und Anderes hatte er sich zur Aufgabe gestellt, als er sein damals für Frankreich bedeutungsvollstes Amt antrat. Leider hat die Kurzsichtigkeit seiner Landsleute und der ängstliche Egois-

mus der herrschenden Klassen die dauernde Durchführung dieser Vorsätze Turgot's zu Nichte gemacht.

Im Februar 1776 erschienen die sechs Freigebungsedikte; das vierte verordnete die Aufhebung der Zünfte, zunächst für Paris. Die Opposition gegen dasselbe war, wie zu erwarten stand, eine ausserordentlich grosse; im Parlamente bekämpfte es besonders heftig der gewandte Antoine Louis Seguier, der einer gründlichen Reform des beizubehaltenden Zunftwesens das Wort redete. Trotzdem erlangte das Edikt gesetzliche Geltung. Allein schon im Mai 1776 wurde Turgot gestürzt und im August das Edikt über die Gewerbefreiheit widerrufen und eine nach Seguier's Vorschlägen reformirte Zunftverfassung eingeführt ²⁷⁾.

In der Nacht vom 4. August 1789 genügten einige kurze Worte, um die Aufhebung aller Zünfte und Gewerbsprivilegien jeder Art zum Beschlusse der Nationalversammlung zu machen. Erst 1791 aber wurde das Gewerbewesen in der Weise geregelt, dass der Gewerbebetrieb allein von der Lösung eines Gewerbesteuerpatentes abhängig gemacht wurde. Der Hass gegen die gestürzte Zunftverfassung und der fanatische Doctrinarismus in Bezug auf individuelle Freiheit war so gross, dass man jedwede Vereinigung von Gewerbetheuern vollständig untersagte ²⁸⁾.

Mit der französischen Herrschaft gelangte die Gewerbefreiheit auch in viele deutsche Territorien, insbesondere auch in die bayerische Rheinpfalz. In dieser letzteren wurde sie auch nach dem Wiener Frieden aufrecht erhalten und zur Einheit der Gewerbegesetzgebung in Bayern kam es erst 1868, als auch in den Provinzen diesseits des Rheins die Gewerbe freigegeben wurden.

Die zwei eben erwähnten Thatsachen der französischen Geschichte: die Reformen Turgot's und die Gesetzgebung der Revolution habe ich angeführt, weil sie für die Verhältnisse Deutschlands von nicht geringem Einflusse waren.

Schon durch Rousseau, durch die Encyclopädisten und Physiokraten wurde in Deutschland die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade erregt und zu „polizeiphilosophischen“ Betrachtungen und Diskussionen Anlass gegeben. Das grösste Aufsehen erregte jedoch die durch Turgot verfügte Aufhebung der Zünfte und die hieran sich knüpfenden Parlamentsdebatten. „Die Ephemeriden der Menschheit“ beeilten sich, sofort eine Uebersetzung der Rede Seguier's ²⁹⁾ zu bringen und setzten hiemit die, ich möchte sagen in der Luft liegende Frage: ob Gewerbezwang oder Gewerbefreiheit? auf die Tagesordnung.

Von der Mitte des XVII. bis gegen die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten die deutschen Gelehrten zumeist nur schwerfällige juristische Abhandlungen über das Zunftwesen geschrieben; vor Allen Adrian Beier ist in dieser

Beziehung zu nennen. Die Merkantilisten und Kameralisten wie Becher, Marperger und Andere befürworteten nur eine Zunftreform im Sinne des aufgeklärten Despotismus, ja Justus Möser stellte sich freilich nur in beiläufigen Bemerkungen durchaus auf Seite der althergebrachten Zunftregeln. Nun aber entstand eine staatswissenschaftlich philosophische Literatur über das Zunftwesen. Eine Reihe von Streitschriften erschien; viele ganz abstrakt naturrechtlich oder smithisch gefärbt, andere von praktischen Erfahrungen ausgehend; die letzteren sind überwiegend die Vertheidiger des Zunftwesens, die ersteren die Angreifer desselben. Firnhaber und Weiss sind typische Beispiele jener, Hagen³⁰⁾ dieser Art. Hoffmanns Schrift: Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen (1803) hält beiläufig die Mitte zwischen dem theoretischen und praktischen Standpunkte. Unter den grossen preussischen Reformatoren standen Schön und Hardenberg auf demselben Boden, wie der Königsberger Smithianer Kraus, während Stein und Niebuhr das Zunftwesen durchaus nicht ganz verdammt³¹⁾.

Und als nach den Freiheitskriegen die Romantik allenthalben Anhänger gewann, als Adam Müller, Haller, Hegel das Zunftwesen vertheidigten, als Rau in seiner Schrift: das Zunftwesen und die Folgen seiner Abschaffung (1816) für ein von seinen Auswüchsen gereinigtes Zunftwesen auftrat, da wagten, trotz den in Preussen eingeführten Verhältnissen, nur noch vereinzelte Stimmen in den Jahren 1815 — 40 die volle Gewerbefreiheit zu verkünden und die Empfehlung eines Mittelzustandes, der einen gelockerten Zunftzwang oder eine sehr beschränkte Gewerbefreiheit darstellte, wurde ziemlich allgemein. Erst in den vierziger Jahren traten auch energische Praktiker wieder mit der Forderung der Gewerbefreiheit vor die öffentliche Meinung. Waren doch auch unterdessen die wirthschaftlichen Zustände ganz andere geworden als 1780 — 1820, zeigten sich ja jetzt erst die Schattenseiten und die praktische Unhaltbarkeit der vermittelnden Gewerbeordnungen, wie es z. B. die württembergische von 1828 war.

Ich versuche zunächst, kurz die Argumente zu charakterisiren, welche in diesem Kampfe für und gegen die Gewerbefreiheit von der einen und anderen Seite in's Feld geführt wurden.

Die Vertheidiger der bestehenden, althergebrachten Ordnung der Handwerke sahen und verdammt^{en} in der Gewerbefreiheit die Revolution, welche von Frankreich her über die europäischen Staaten sich zu verbreiten rüstete. „Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts — sagt eine von den Schilderungen aus dem Jahre 1825 — begann die paradoxe Lehre der Physiokraten und Encyclopädisten Frankreichs und unsere moderne Philosophie. Hier ist der Wendepunkt Frankreichs

und so mancher Staaten begründet worden und von diesem Zeitpunkte an datiren sich alle Umwälzungen des Kontinentes. Diese neue Lehre, welche der Menge schmeichelte, fand überall willig Eingang und darunter lag die Hyder der Revolution versteckt. Adam Smith — übrigens als Gelehrter verehrten Angedenkens — trat noch hinzu und verrückte vollends die bereits exaltirten Köpfe durch seine Untersuchungen über Nationalreichthum³²⁾.

Die Gewerbefreiheit werde nothwendig zum Verfall des Handwerkes in technischer, ökonomischer und moralischer Beziehung führen³³⁾.

1. Die Technik wird zurückgehen, hauptsächlich wegen der mangelhaften Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses, die eine Folge des freiheitlichen Chaos sein wird. Wer wird sich bemühen, länger in der Lehre zu sein, als bis er ganz oberflächlich die nothwendigsten Handgriffe sich angeeignet haben wird, um nur recht frühzeitig zu der ersehnten Selbstständigkeit und wo möglich auch zur Ehe zu gelangen. Das Interesse der Meister an der Ausbildung der Lehrlinge schwindet selbstverständlich mit der Verpflichtung der Lernenden, eine bestimmte längere Zeit in der Lehre zu bleiben und so dem Meister die gemachten Auslagen durch unentgeltliches Arbeiten zu ersetzen.

Eine zweite Konsequenz der Gewerbefreiheit, welche nach der Ansicht der Gegner der letzteren, der technischen Vollkommenheit des Gewerbes nachträglich sein wird, ist das stete Wechseln der Gewerbsarten durch einen und denselben Meister. Die Ueberzeugung, dass jeder Meister von Monat zu Monat ein anderes Gewerbe betreiben werde, wenn gesetzliche Schranken ihn daran nicht mehr hindern, ist förmlich zur fixen Idee bei den Vertheidigern des Zwanges geworden. Es ist manchmal in der That schwer zu entscheiden, ob es Beschränktheit oder Tendenz ist, welche sie zur Voraussetzung bringt, dass nach Einführung der Gewerbefreiheit die Leute wie sinnlos und wie geblendet durch die bezaubernde Freiheit, alle wirthschaftlichen Maximen bei Seite lassen werden³⁴⁾.

Die freie Concurrenz soll endlich drittens die handwerksmässige Production dadurch verschlechtern, dass nach Wegfall der statutarischen Bestimmungen über die Güte und Fabricationsweise der Producte, billige und unsolide Waare den Markt überschwemmen wird³⁵⁾. Die Vorkämpfer der Zünfte setzen hier wieder voraus, dass das Publikum beim Kaufe billiger, aber geringerer Waare schon an und für sich geprellt sei und sie verschliessen sich der Einsicht, dass gar oft eben diese billigen Waaren dem Konsumenten denselben Dienst erweisen, wie die soliden theuereren; das Plus von Güte und Dauerhaftigkeit bei diesen letzteren, welches der Käufer bezahlen muss, ist vom Standpunkte seines Bedürfnisses aus

sehr häufig nur Luxus und Verschwendung. „Da neben den vollkommeneren Erzeugnissen — wird von einem der einsichtsvollsten und zugleich gemässigtesten Liberalen entgegnet — auch die wohlfeileren ein täglich wachsendes Bedürfniss geworden sind, soll man Jeden, der mit seiner Production, wenn sie auch von einem geringeren Grade von Fertigkeit zeugt, den Anforderungen einer mannigfach abgestuften Konsumtion entsprechen kann, gewähren lassen, und dem Publicum ruhig das Urtheil anheim stellen.“

Mit dieser Verschlechterung der Production und der Producte wird aber nach der Berechnung der Zunftvertheidiger eine absolute Vertheuerung derjenigen Waaren Hand in Hand gehen, welche auf der Höhe der früheren statutenmässigen Solidität stehen. Denn „rechne man, wie man will, zweimal zwei wird niemals fünf geben. — Sobald die Arbeit (wegen der Concurrenz) nicht mehr nach ihrem Werthe bezahlt wird, muss sie schlechter werden, weil dann weder die volle Zeit, noch die volle Auslage darauf verwendet werden kann. Zusetzen kann der Geschäftsmann eine Weile; währt's aber längere Zeit, so muss er sich helfen, wie er kann. Schlechte Waare, wie sie dann gang und gäbe wird, findet der solide Bürger, der verständige Hausvater gar bald um jeden Preis zu theuer, gute hingegen muss dann extra bestellt und um so theurer bezahlt werden, — weil eben die übertriebene Concurrenz darin den Wetteifer gestört und die Zahl der gründlich Arbeitenden auf die Wenigen vermindert hat, welchen gerade eine besondere Wohlhabenheit die Kraft und die Mittel zur Ausdauer in einem zunftgerechten, gründlichen Geschäftsbetrieb gab.“ — Diese Schlussfolgerungen sind zwar weder logisch richtig, noch materiell wahr, aber es ist doch zu verstehen, was bewiesen werden soll³⁶).

Das ist die immer wiederkehrende Besorgniss der Zünftler, dass die freie Concurrenz nicht nur nicht bessere Zustände schaffen könne, sondern dass sie im Gegentheile die technische und ökonomische Lage des Handwerkes auf die niederste Stufe herabdrücken und ein bellum omnium contra omnes herbeiführen würde, welches Producenten und Konsumenten in gleichem Masse bedauernswerth machte.

2. Das Eindringen einer Unzahl von concurrirenden Meistern in das Handwerk muss, wie weiter gefolgert wird, die ökonomische Lage der Einzelnen naturgemäss verschlechtern. Die Freizügigkeit und Verhelichungsfreiheit, welche die Gewerbefreiheit begleiten, begünstigen die ausserordentliche Entstehung und Anhäufung eines besitzlosen Proletariates besonders in den grossen Städten, während zu gleicher Zeit der Urproduction die erforderlichen Arbeitskräfte entzogen werden³⁷). Der wohlthuirte Mittelstand — angeblich einer der Haupterfolge der Zünfte — verschwindet in den Städten, und zwischen

den Aermsten und den Reichsten entsteht jene gefährliche unüberbrückte Kluft, aus deren Tiefe die Gespenster der Verbrechen und der Revolution emporzusteigen pflegen³⁸).

3. Zum technischen und wirthschaftlichen Verfall des Handwerkes gesellt sich nothwendig auch die sittliche Entartung. Der Genossenschaftsgeist verschwindet und das unsittliche Streben des Einzelnen findet an dem sonst massgebenden Urtheile der Zunftgenossen keine Schranke mehr. Der Lehrling und der Gehülfe hört auf den Meister zu respektiren, denn jeder organische Zusammenhang zwischen ihnen ist zerrissen; bloss von jugendlichem Uebermuthe geleitet und erfüllt von dem Bewusstsein ihrer Freiheit wandeln die Ersteren auf ihrem eigenen Pfade³⁹).

Doch ganz abgesehen davon, dass die Gewerbefreiheit die sittliche Erziehung der lernenden Gewerbegegnossen vereitelt, führt sie auch unmittelbar zur Entsittlichung. Der Wegfall jeder Aufsicht über die Erzeugungsart und Beschaffenheit der Waaren bringt von selbst die Verlockung mit sich, das sich selbst überlassene Publikum auf jede mögliche Weise zu hintergehen; der unredliche und gewissenlose Producent schädigt wieder den redlichen in der Weise, dass der Letztere sich entschliessen muss, zu denselben Mitteln zu greifen, wenn er nicht zu Grunde gehen will. Also auch hier das Chaos, das bellum omnium contra omnes.

Dies waren die hauptsächlichsten Gründe, mit welchen die Gewerbefreiheit bekämpft wurde. Auf der anderen Seite standen die Vertheidiger der Zunftverfassung die vielfachen Gebrechen zu, welche diese selbst in den Augen Derjenigen diskreditirte, welche weder von den „Deklamationen“ der Franzosen, noch von den „Doktrinen“ der Smith'schen Schule sich hatten bestechen lassen. Es wurden auch Reformen verlangt und es war zu Anfang der Bewegung vor Allen Seguier, der als Muster eines Reformators hingestellt wurde. Man verlangte die Abschaffung des Nepotismus in den Zünften, man verlangte eine Erleichterung des Zutrittes zu Gewerben, man verlangte einen viel grösseren Einfluss der Staatsgewalt auf die Zünfte und Aehnliches — besonders aber wollte man die Grenzen der einzelnen Gewerbegebiete erweitern und so die Quelle der bedenklichsten Reibungen und Unzukömmlichkeiten unter den Gewerken verstopfen. Freilich gab es unter den Freunden der Zunftverfassung viele, welche selbst die Nothwendigkeit von Reformen nur sehr schwach anerkannten und welche überhaupt durch ihre oft unglaubliche Beschränktheit der Sache, die sie verfochten, viel mehr zum Schaden als zum Nutzen waren⁴⁰).

Der objektivste Beobachter dieser ganzen Bewegung kann sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass, wenigstens in der späteren Zeit, in den vierziger und fünfziger Jahren, auf

Seite der Gewerbefreiheit bei weitem mehr Geist und Intelligenz — wenn vielleicht auch weniger Erfahrung kämpfte, als für die Zünfte, welche gar häufig nur vom Standpunkte eines beschränkten Bureaokratismus oder engherziger Standesrücksichten vertheidigt worden sind ⁴¹⁾ ⁴²⁾.

Die Fabriken (und später die Magazine) wurden auf das heftigste bekämpft, allein ihre Verbiethung getrauten sich selbst die Entschiedensten nicht recht zu verlangen ⁴³⁾. Nur die „Pseudofabriken“ d. h. grosse Unternehmungen, in welchen die Arbeiten mehrerer gewöhnlicher Handwerke vereint wurden (Manufacturen), sollten ganz aufhören, da sie ohnehin „ihrer Natur nach keine Fabriken sind, sondern Handwerkszerstörungsanstalten, basirend auf Wucher mit fremdem Fleiss“. Das Aeusserste, was man verlangte, war die Beschränkung der Fabriken auf den Export.

Doch das, was die Verfechter der Unfreiheit eigentlich am meisten schädigte und ihr konservatives Streben zu einem verlorenen machte, ist der Mangel jedes Verständnisses für die geänderten und sich immer schneller noch ändernden Zeitverhältnisse. Sie rühmten sich oft mit historischen Studien in ihren Werken ⁴⁴⁾, allein das wesentliche Merkmal, welches die Zeit des Zunftaufschwunges von dem XIX. Jahrhunderte unterschied, erkannten sie nicht. Für sie lag die Quelle der Noth des Handwerks, welche besonders gegen die Mitte dieses Jahrhunderts sich fühlbar machte, nur in der Gewerbefreiheit, welche immer mehr und mehr an Boden gewann, und das einzige Heilmittel war die Wiederaufrichtung der Zünfte.

Es war die „totale Aenderung der technischen und Verkehrsverhältnisse und die hieraus folgende Revolution in der ganzen Production und in der localen und geschäftlichen Gruppierung der Menschen,“ welche bewirkte, dass die alten Fesseln der gewerblichen Arbeit immer drückender und beschwerlicher wurden. Die Zünfte, ursprünglich Selbstverwaltungskörper mit genossenschaftlichen und polizeilichen Funktionen in Bezug auf das gesammte Gewerbeleben, umfassten von Jahr zu Jahr einen geringeren Theil der Industrie überhaupt. Die Formen des Kleinbetriebes, die sie allein kannten und zuliessen, wurden mit jedem Jahre für die wichtigsten Geschäftszweige unerträglicher. Die sociale Eintheilung in Lehrling, Geselle und Meister fing an auf immer mehr Gewerbetreibende nicht zu passen, ebenso wie die alte technische Abgrenzung der Zünfte jeden Tag durch neue Erfindungen und Maschinen mehr bedroht wurde. Das Alles musste nach und nach auch ruhige und einsichtsvolle Staatsmänner überzeugen, dass nicht bloss idealistische und unpraktische Motive auf der gewerbefreiheitlichen Seite standen.

Doch ich wollte noch vor diesen kritischen Bemerkungen die Waffen betrachten, mit denen die Liberalen in Angriff und

Abwehr für die Gewerbefreiheit kämpften. Ich kann mich da noch viel kürzer fassen, da ja Alles, was in den Lehrbüchern der politischen Oekonomie⁴⁵⁾ seit Adam Smith als günstige Folge der freien Concurrenz angeführt erscheint, auch für die Gewerbefreiheit geltend gemacht worden ist. Die dogmatischen Eiferer für die Smith'schen Ideen, wie z. B. Victor Böhmert, beklagen sich ohnehin darüber, den Deutschen immer wieder diese Gründe zu Gemüthe führen zu müssen. „Es ist — sagt der ebengenannte Schriftsteller — keine innerlich befriedigende Aufgabe, eine Wahrheit noch einmal breit zu treten, die schon längst wissenschaftlich unumstösslich feststeht, die schon vor mehr als 50 Jahren vorgetragen und in der Zwischenzeit nur mit anderen Variationen durch Thatsachen und Gründe immer von Neuem bewiesen worden ist“⁴⁶⁾. Am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts begegnen wir eben so gut radikalen Freiheitsenthusiasten, wie in den Jahren 1850 und 1860. J. G. Hoffmann ist 1803 von dem günstigen Einflusse der Freiheit ebenso überzeugt wie Victor Böhmert im Jahre 1861; der Erstere hat freilich seinen Enthusiasmus für die Freiheit im Laufe von 40 Jahren verloren, und seine „Befugniss zum Gewerbebetriebe“ aus dem Jahre 1841 ist mehr eine Bekämpfung der vollen Gewerbefreiheit, eine Vertheidigung der reformirten Zünfte, freilich in dem gemässigten Geiste, wie ihn die preussische Gewerbeordnung von 1845 athmet⁴⁷⁾.

Die mit der Zunftverfassung nothwendig gegebene Scheidung der einzelnen Gewerbegebiete und die aus dieser wieder hervorgehenden Missstände werden von den Liberalen besonders gegen die Zünfte angeführt. Allein ein noch wichtigeres Argument wird ihnen von den Vertheidigern der Zünfte selbst an die Hand gegeben — das ist der Widerspruch, in den sich die letzteren dadurch setzen, dass sie nothgedrungen Zunftzwang für das Kleingewerbe, dagegen aber Freiheit für den Grossbetrieb verlangen. Das schon erwähnte Züricher Gutachten (s. Anm. 35) ist am eingehendsten auf diesen Punkt eingegangen und hat dargelegt, dass es eben die grösste Bedrückung des Kleingewerbes wäre, ihm die Beschränkungen aufzuerlegen, welche die Zunftstatuten enthielten, während Jeder, der Geld genug zum Betriebe in grösserem Massstabe hätte, nach dem Gesetze frei seinen gefesselten kleinen Concurrenten zu Grunde richten könnte⁴⁸⁾. Und consequente Beschränkungen der Fabrikindustrie und des Handels, besonders des auswärtigen, getrauten sich, wie bereits oben angedeutet, kaum die kühnsten Anhänger der Zünfte zu verlangen⁴⁹⁾. Sehr viel Nachdruck wurde von Seite der gewerbefreiheitlichen Agitation auf das Billigerwerden der Gewerbeproducte in Folge der Aufhebung der Zünfte gelegt. Wir haben schon erwähnt,

in welcher Weise sich die Zünftler gegen dieses Argument wehrten.

Alle die ökonomischen und sittlichen Nachtheile, welche der Gewerbefreiheit zur Last gelegt wurden, sollten nach der Ansicht der Vertheidiger derselben durch den klugen Egoismus der Individuen allein hintangehalten werden; das Gewerbe sollte im Gegentheile durch die freie Concurrenz zur grössten Kraft und Blüthe gelangen. Der freie Vertrag wird ebenso wohl für die gute technische und sittliche Ausbildung des Lehrlings, wie für entsprechende Entlohnung der Gesellen sorgen und das kluge Publikum wird sich vom Handwerker nie hintergehen lassen; dieser wird übrigens gar nicht riskiren, durch derlei Versuche seine Kundschaft mit einem Schlage zu verlieren.

Den Bekämpfern der Gewerbefreiheit wurde bei vielen Gelegenheiten mit Nachdruck erwidert, dass man nicht absolute „Gewerbewillkür“ sondern nur Gewerbefreiheit verlange, und dass man nicht das Interesse des Ganzen durch jedes Streben des Einzelnen in Gefahr bringen lassen wolle. Wir finden daher in den Schriften der Liberalen — soweit sie sich im Kampfe um Principien auf derartiges praktisches Detail einlassen — mancherlei Beschränkungen, welche zur Wahrung des öffentlichen Interesses hinsichtlich des Gewerbebetriebes dem Individuum auferlegt werden sollen⁵⁰). Die *sûreté publique*, die *salubrité* und *commodité* — um die Ausdrücke des französischen Gesetzes zu gebrauchen — waren hiefür die massgebenden Gesichtspunkte. Ueber die Art, wie diese Beschränkungen zu Gunsten der Gesamtheit in der Praxis durchgeführt werden sollten, waren die Ansichten gespalten, — die Einen verlangten eine ganz unbestimmte Fassung des Gesetzes, welche die Entscheidung von Fall zu Fall der erkennenden Behörde anheimstellte, die Anderen befürworteten die Erlassung einer rechtsverbindlichen Norm, welche die von der allgemeinen Regel der Freiheit ausgenommenen Fälle im Einzelnen aufzählen sollte, um so nach dem Beispiele der französischen Gesetzgebung den Behörden nach Möglichkeit die Gelegenheit zu willkürlichen und von einander abweichenden Entscheidungen zu nehmen⁵¹).

Kehren wir aber zur historischen Entwicklung der gesetzlichen Regelung zurück, welche die gewerblichen Verhältnisse in Deutschland erfahren haben.

Wie schon erwähnt, hatten die Reformbestrebungen Turgot's einen gewaltigen Einfluss auf die öffentliche Meinung ausgeübt. Die Revolution mit ihren Folgen griff bald in die praktischen Verhältnisse Deutschlands ein. In den eroberten deutschen Gebieten führten die Franzosen sofort die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Freitheilbarkeit des Grundbesitzes u. A. ein, — so insbesondere 1791 in Rheinbayern, dann 1797, 1808, 1809

und 1810 auf dem ganzen linken Rheinufer, im Königreiche Westphalen, im Grossherzogthume Berg und in einem bedeutenden Theile von Norddeutschland.

Nach der grossen Demüthigung Preussens, deren Resultat der Friede von Tilsit (1807) war, entschloss sich die Regierung, das schon durch vorhergehende Massregeln gemilderte System des gewerblichen Zwanges ganz aufzugeben und die Gewerbefreiheit einzuführen, während gleichzeitig der Ackerbau durch die Grundentlastung befreit wurde. Das Edikt vom 2. Novbr. 1810 bestimmte ganz nach dem Muster des französischen Gesetzes vom März 1791, dass von nun an der Betrieb eines Gewerbes im ganzen Lande einzig und allein von der Lösung des Gewerbesteuerscheines abhängig sei; nur für 34 ausdrücklich genannte Gewerbe, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet (Apotheker, Maurer, Zimmerleute), oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern (Mäkler, Oekonomie-Kommissarien, Güterbestätiger, Feldmesser etc.)“, ist der Nachweis der Befähigung zum Geschäfte erforderlich. Freilich bestand Preussen damals nur aus den Provinzen Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien und nach der Erwerbung von Sachsen, Posen, Rheinland und Westphalen durch den Frieden von 1815 wurden in diesen Provinzen die bestehenden gesetzlichen Zustände unverändert gelassen, also am Rheine die französische Gesetzgebung, in Sachsen das alte Zunftwesen.

Von 1835 an begannen dann die Verhandlungen über die Herbeiführung einer einheitlichen preussischen Gewerbegesetzgebung und lange berieth die hiefür bestellte Immediat-Kommission, an deren Spitze J. G. Hoffmann stand. Am 17. Januar 1845 erschien endlich eine für ganz Preussen geltende Gewerbeordnung, allein nicht ohne wesentliche Aenderungen an dem Edikte vom 2. November 1810 zu machen. Die noch bestehenden oder neu sich bildenden Innungen werden anerkannt, jedoch kein direkter Beitrittszwang verfügt. Allein die Bestimmung, dass bei 42 Gewerben — und darunter sind die bedeutendsten und zahlreichsten — nur derjenige Meister, der seine Befähigung nachgewiesen hat und einer Innung angehört, Lehrlinge annehmen und unterrichten darf, gleicht in der That einem indirekten Beitrittszwange.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849, eine Errungenschaft der grossen Handwerkerbewegung, auf die wir sofort zurückkommen werden, nähert sich noch mehr den Verhältnissen des XVIII. Jahrhunderts. Sie erschwert die Erlangung der Befugnis zum Gewerbebetriebe bei dem grössten Theile der Gewerbe, deren Zahl durch Verordnung der Regierung noch vergrössert werden darf; sie macht bei ihnen den Gewerbebetrieb von dem Beitritte zur Innung und von einer gut abgelegten Prüfung abhängig; sie „beschränkt die Fabrikanten im Halten

und in der Beschäftigung von Handwerksgesellen und die Inhaber von Magazinen im Detailverkaufe von Handwerkswaren“ u. s. f. Uebrigens muss bemerkt werden, dass diese durchaus zünftlerische Verordnung nur sehr wenig streng durchgeführt wurde.

Wie Bayern 1804 und dann 1825 Fortschritte im Sinne der Gewerbefreiheit machte, wird in der Folge näher dargestellt werden. Auch die Gewerbe-Ordnungen Württembergs von 1828 und 1836 sollten Stufen zur Gewerbefreiheit sein; dasselbe gilt von dem Gesetze von 1831 für Baden.

In den übrigen Staaten Deutschlands herrschte bis in die sechziger Jahre die Zunftverfassung, wenn auch hie und da an ihr gerüttelt wurde (wie z. B. in Hannover durch das kurzlebige Gesetz von 1847); vor Allem aber waren die vier freien Städte eine feste Burg der Zünfte.

Diesen allmählichen Fortschritten der Gewerbefreiheit, die selbst in Preussen nur mit Bezug auf die Gesetze von 1810 radikal genannt werden können, war im Laufe der Zeit im Handwerkerstande der erbittertste Gegner entstanden. Die Leiden des Kleingewerbes⁵²⁾, welche besonders seit 1840 zu Tage traten und durch das Hungerjahr von 1847 auf das Aeusserste gestiegen waren, sahen die Gewerbetreibenden als eine Folge der Hintansetzung der schützenden Zunftverfassung an. Aus diesem Zusammenhange, in welchen die Handwerker ihr eigenes Elend und die Gewerbefreiheit brachten, entstand nun die unversöhnliche Feindschaft gegen die letztere. In der erregten Zeit der Jahre 1848/49 blieben die Aeusserungen dieser Stimmung der Handwerker nicht auf polemische Schriften und Zeitungsartikel beschränkt.

Das Signal zu der neben der politischen ganz selbstständig laufenden wirtschaftlichen Bewegung⁵³⁾ gab das „offene Sendschreiben“ von 22 Leipziger Innungen vom 22. April 1848, welche nun, „beim Anbruche des Völkerfrühlings“ protestiren „gegen das Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breit macht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel über Preussen seinen Einzug in Deutschland zu halten droht“, gegen die „Gleichmacherei“, gegen „den Modeartikel der Emancipation der Juden“ und gegen vieles Andere.

Eine Unzahl von Sendschreiben, Flugschriften, Broschüren und Petitionen an die Nationalversammlung folgte nach. Nach dem Hamburger Vorkongresse (2. bis 6. Juni) versammelte sich am 15. Juli der Handwerkerkongress in Frankfurt a. M., gleichsam als erstes in der Reihe der geplanten Handwerksparlamente. Das Resultat der Verhandlungen desselben ist der Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für Deutschland, dessen Vorwort den bekannten „feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit“ enthält.

Allein das, was die Meister verlangten, entsprach in der That sehr wenig der angeblich eben geathmeten „Freiheitsluft des Völkerfrühlings“ und sollte direkt zu der von ihnen so verabscheuten „Gleichmacherei“ führen, freilich, wie Schäffle sagt, zur „Gleichmacherei in der mechanischen Potenz der Knechtschaft, der gleichen Einsperrung Aller in den Zunftkäfig“. Sie kehrten sich mit ihren Forderungen vor allem gegen den immer mächtigeren Grossbetrieb: alle Handwerksarbeiten der Fabriken sollten an die zünftigen Meister des Ortes kommen und Jeder soll nur ein Gewerbe betreiben und nicht mehr als zwei Lehrlinge halten. Gemeinde-, Staats- und Actien-Werkstätten werden verboten und die öffentlichen Arbeiten sollen von nun an nicht mehr an den Mindestbietenden zugeschlagen, sondern durch den Gewerberath an die Meister der Zunft vertheilt werden. Ferner sei für die Fabriken und für den Handel mit Fabrikaten eine Geschäftsgränze zu setzen, denn „es handelt sich hier — wie motivirt wurde — darum, den vielfach zerrissenen Faden des Handwerkerstandes wieder anzuknüpfen, da auch in Deutschland der Proletarier gezwungen werde, das Gesetz mit Füßen zu treten, wenn das Unwesen des Handels so fort gehe“. Das Radikalste war die geforderte Besteuerung der Fabrikate zu Gunsten des Handwerkerstandes, „damit der Nationalwohlstand wieder nach allen Seiten hinfliesse“.

Ausserdem wollte man die Association mit „Nichtinnungs-genossen“ verboten haben, man wollte den Hausierhandel ausrotten, man wollte eventuell die Zahl der Meister an einem Orte fixiren und beschränken und nur den Zunftmeistern den Kleinhandel mit Handwerkswaren gestatten u. s. f. Schliesslich sollten der Regel nach ausschliesslich die Städte zum Gewerbebetriebe befugt sein. — Die Organisation des Gewerbes sollte aber in den Zünften nicht ihren Abschluss finden; über denselben sollten die Gewerberäthe (mit dem Gewerbegerichte) stehen und als letzte Instanz dieser autonomen Körper wurde eine Gewerbekammer neben dem politischen Parlamente verlangt, welcher ein eigenes gewerbliches (sociales) Ministerium verantwortlich sein sollte.

Das waren in der Hauptsache die Forderungen der Handwerker im Jahre 1848, welche ihren Ausdruck nicht nur im „Parlamente“ derselben zu Frankfurt, sondern auch in der die ganze Bewegung begleitenden Literatur, bis auf die Petitionen herab gefunden haben.

Allein schon von Seite der Gewerbetreibenden selbst erhob sich ein Widerspruch gegen dieses Vorgehen der Frankfurter Versammlung. Ganz abgesehen von der besonders von der Rheinpfalz und Rheinhessen aus nachdrücklich betriebenen Agitation für die Beibehaltung bzw. Einführung der Gewerbefreiheit — traten sowohl die Gesellen als auch zum Theile die ländlichen Handwerksmeister gegen die engherzigen Kongressisten auf,

welche für das ganze Handwerk eintreten wollten. Die Gesellen beriethen ihre Angelegenheiten in einer separaten Versammlung. Ausserdem aber tagten noch Specialkongresse der einzelnen Gewerbe. Am meisten Aufsehen erregte der Schneiderkongress mit seinen überspannten Forderungen, welche die ganze Sache zu einem lächerlichen Zerrbilde machten; mit der Motivirung, dass „die Waare des Schneiders ebensogut als die des Apothekers zu den unentbehrlichen gehöre“, wurden alle möglichen Bevorzugungen für das Schneiderhandwerk beansprucht.

In ihrer 44. Sitzung beauftragte die deutsche Nationalversammlung, der über 500 Petitionen, betreffend die gesetzliche Regelung der gewerblichen Angelegenheiten vorlagen, einen Ausschuss mit der Verfassung eines Entwurfes zu einer deutschen Gewerbe-Ordnung. Der Ausschuss legte im Jahre 1849 den Entwurf — oder mit Rücksicht auf die Minoritätsvota besser gesagt — drei Entwürfe vor. Das eine Minoritätsvotum, von M. Mohl, Schirmeister und Merk fusst auf der Gewerbefreiheit; das andere, wenn auch nicht ganz den Wünschen des Handwerkerkongresses folgend, steht auf dem Boden des Zunftzwanges; der Entwurf selbst befindet sich in der Mitte zwischen beiden und ich glaube ihn am besten dadurch zu charakterisiren, dass ich den Wortlaut seiner Fundamentalbestimmung wiedergebe:

„§ 3. Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes darf in keinem deutschen Staate an schwerere Bedingungen geknüpft werden, als dass der Nachsuchende: 1) das 25. Lebensjahr überschritten und 2) seine Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nachgewiesen hat.“

Der Ausschuss hebt in seinem Berichte besonders den engen Zusammenhang, in welchem die Neugestaltung der nationalen und politischen Verhältnisse Deutschlands mit der ökonomischen stehe; es heisst in demselben: „Mag diese Uebersicht der Gewerbegesetzgebungen der einzelnen Staaten (welche im Berichte eben vorangeht) auch nicht ganz vollständig sein, so ergibt sich doch zureichend die grosse Verschiedenheit des gewerblichen Zustandes in den einzelnen deutschen Ländern; während die Länder, in denen Gewerbefreiheit besteht, Jedem, der darin sein Gewerbe ausüben will, offenstehen, findet keine Gegenseitigkeit statt, sondern der geschickteste Meister, der sich in ein Land, in dem Zünfte, Realrechte und dgl. bestehen, begeben will, darf dort sein Gewerbe nicht ausüben; der preussische Maurermeister darf in Anhalt kein Gebäude auführen! Wie sehr auch die nationalen Interessen einigen, die materiellen Interessen scheiden wieder und die einzelnen deutschen Länder würden mehr und mehr entfremdet, ginge die Particulargesetzgebung in so wesentlichen, die Gegenseitigkeit bedingenden Verhältnissen auf ihrem abgedornten Wege

weiter. Eine deutsche Gewerbe-Ordnung muss also baldigst erlassen werden.“

Die Entwürfe, die Petitionen und Verhandlungsprotokolle wurden schliesslich der provisorischen Centralgewalt „zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung überwiesen“ — allein eine solche kam (in dem Sinne der Nationalversammlung) nie zu Stande.

Trotzdem verlief die grosse Handwerkerbewegung von 1848/49 nicht spurlos. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass Preussen derselben durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849 nachgegeben hat; auch in Hannover geschah Aehnliches durch das Gesetz vom 15. Juni 1848. In Bayern wurde 1853 eine neue Vollzugsinstruction zum Grundgesetze über Gewerbe erlassen, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwerte; hier sei nebenbei der Bemerkung Raum gegeben, dass in Bayern diesseits des Rheins der Widerstand gegen eine allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung am grössten war⁵⁴).

Neben diesen directen Folgen der Zunftbewegung von 1848 kamen aber auch die indirecten: der Umschwung der öffentlichen Meinung, der lebendigere Kampf für Gewerbefreiheit, der in den fünfziger Jahren immer energischer geführt wurde. Sehr Vieles leistete der volkswirtschaftliche Kongress, der 1858 zu Gotha seine erste Versammlung hielt; an seiner Spitze standen Max Wirth, Prince Smith, Faucher, Carl Braun, Victor Böhmert u. A.; Faucher's „Vierteljahrschrift“, Wirths „Arbeitgeber“ und andere Zeitschriften förderten die Tendenzen des volkswirtschaftlichen Kongresses.

Den Kern dieser schlagfertigen liberalen Nationalökonomien bildeten Journalisten und Advocaten; der Hintergrund, auf dem sie sich erhoben, war der unbefriedigte Liberalismus, dem alle Regierungen, alle Beamten und alle Beamtenthätigkeit verdächtig waren. Mit optimistischen unbegrenzten Hoffnungen auf die Segnungen der individuellen Freiheit beugten sie sich bald der geistigen Leitung des scharfsinnigen, konsequenten Prince Smith, der die Lehren der englischen Manchesterschule mit dem dogmatischen Feuereifer der Ueberzeugung zu einem System scheinbar unumstösslicher wirtschaftlicher Logik ausgebildet hatte.

In immer neuen Wendungen berieth der Kongress über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, über Concessionswesen und Beibehaltung der Innungen, über Innungen mit und ohne Zwangsbeiträge, über die Gewerbefreiheit für Aerzte, Apotheker und Advocaten (1861), über das Verehelichungsrecht (1863), über die Aufhebung der Wuchergesetze (1859), über die Bekämpfung des Eisenbahnmonopols; er beschloss, dass die Kanäle wie alle Transportunternehmungen der Privatindustrie anzugehören hätten (1861), er trat für Bankfreiheit, für freie

Concurrenz der Versicherungsanstalten und gegen jedes Patentgesetz auf (1863).

Böhmert schrieb seine populären vielgelesenen Briefe zweier Handwerker (1854) und seine Beiträge zur Reform der Gewerbebesetze (Freiheit der Arbeit! 1858). Braun, Pickford und Andere traten in gleichem Sinne schriftstellerisch auf. Schäffle erklärte sich jetzt ebenfalls für Gewerbefreiheit⁵¹⁾. Steinbeis, Bening, Beeg, sowie andere hervorragende Beamte und Praktiker sprachen sich, wenn auch entfernt nicht so unbedingt wie die Doctrinäre des volkswirtschaftlichen Kongresses, für die liberalen Grundsätze aus. Der Umschwung der öffentlichen Meinung war gegen 1860 vollendet. Und wenn manche von den den Kammern nun vorgelegten Gesetzen noch vorsichtig da und dort eine Beschränkung beibehalten wollten, so erschien dies den liberalen Kammermajoritäten zu meist nur als Folge kleinlichen Beamtengeistes. Die Welle der geistigen Bewegung war auf ihrer Höhe angekommen und riss alles Widerstrebende mit sich fort. Nur das zuerst zu nennende Gesetz gibt sich nicht ganz dem herrschenden Strome hin, die übrigen sind mehr oder weniger von dem unbedingten Glauben an die individuelle Freiheit im gewerblichen Leben erfüllt.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit in Oesterreich durch das Gesetz vom 20. December 1859 (giltig vom 1. Mai 1860) wurde die Reihe der freiheitlichen Reformen eröffnet⁵⁵⁾; 1860 folgte Nassau, 1862 das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden u. a., 1868 Bayern. Der norddeutsche Bund erhielt am 2. Juni 1868 vorläufig ein Noth-Gewerbe-Gesetz (nur 6 Paragraphen), welches am 21. Juni 1869 durch eine Gewerbe-Ordnung ersetzt wurde, die vollständig auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht. Diese Gewerbe-Ordnung gilt seit 1. Januar 1872 als Reichsgewerbe-Ordnung für das ganze deutsche Reich, ausgenommen Bayern, wo sie erst mit dem Jahre 1873 in Wirksamkeit trat.

Der soeben beendeten historischen Skizze sei nur noch ein kurzes Schlusswort hinzugefügt.

Die Aufgabe, welche ich zu lösen versucht habe, bestand darin, die historische Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse und der gesetzlichen Regelung derselben bis zur Zeit der allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland wenigstens nach ihren wichtigsten Momenten darzustellen. Ich habe absichtlich, um die Klarheit und Einfachheit der Schilderung zu wahren, immer nur von Zunftzwang und von Gewerbefreiheit gesprochen, ohne ein Wort von einem dritten Systeme, dem der gewerblichen Concessionen, zu verlieren. Wir werden hievon im Folgenden näher zu handeln haben: Bayern ist der bedeutendste Staat, in welchen das reine Concessionssystem Eingang gefunden hatte.

Ich war bemüht darzustellen, in welcher Weise das Zunftwesen nach einer Periode gerechtfertigter und segensreicher Existenz zum grössten Hindernisse des technischen Fortschrittes und des wirthschaftlichen Wohlstandes geworden ist. So kam es, wie nachgewiesen wurde, dass allenthalben der Ruf nach vollständiger Abschaffung aller Fesseln der menschlichen Arbeit erscholl und dass die allmählich erfolgte Einführung der Gewerbefreiheit zu einer Nothwendigkeit und zu einer Wohlthat für die Gesellschaft geworden ist. Es ist nun die Frage, ob diese der Gewerbefreiheit soeben beigelegte Eigenschaft eine dauernde und unveränderliche, ein Charakter indelebilis sei, oder ob die Gewerbefreiheit nur ein verhältnissmässig kurzer Uebergangszustand ist, welcher bloss zwischen der Zerstörung überlebter und zwischen der Begründung zeitgemässer neuer Organisationsformen zu vermitteln hat⁵⁶?

Gewiss kann bei höherer Kultur der Einsicht und dem Gewissen des Einzelnen Vieles überlassen bleiben, wofür bei niedriger Kultur Gesetze sorgen; gewiss sind die Formen der Zunft überlebte, gewiss kann der mächtigen Triebfeder des Egoismus und der Concurrenz heute ein grösserer Spielraum gewährt werden: aber das hat sich rasch gezeigt, dass die Hoffnung der literarischen Heisssporne im Kampfe für Gewerbefreiheit, es sei nun in der Hauptsache alles Gewerberecht überflüssig und nirgends hätten mehr Gesetze, staatliche und gewerblich-autonome Verwaltungsorgane in das freie Spiel der egoistischen individuellen Kräfte einzugreifen, zu Nichte geworden ist. Massvolle Vertheidiger der deutschen Gewerbeordnung von 1869 haben diese nie anders angesehen, als einen ersten, mehr negativen Schritt, um Einheit des Gewerberechts in Deutschland und die Möglichkeit künftiger Reformen zu schaffen.

Nicht umsonst haben die Vertheidiger des Zunftwesens immer wieder auf die Lücken hingewiesen, welche durch Aufhebung aller Organisation entstehen werden; doch es waren nicht nur die Vertheidiger allein, welche dies thaten. Je mehr sich der Kampf zum Siege der Freiheit näherte, desto häufiger betonten selbst die Feinde der Zünfte, dass neue Arten der Beschränkung der absoluten Freiheit des Individuums kommen und neue Arten von Korporationen an Stelle der ungenügenden, unbedingt aufzuhebenden alten treten müssten. So sagt der Verfasser der 1856 erschienenen Schrift „Die Gewerbefreiheit in Oesterreich“⁵⁷): „Seit einem halben Jahrhunderte klang es bestechend genug, die Freiheit des Grundes und Bodens, der Gewerbe, des Handels, des Verkehrs und ein Heer anderer Freiheiten als abstracte Formeln hinzustellen und mit allem Aufwande der Phrase als die Völker beglückenden Elemente zu vertheidigen; die Experimente, welche man mit diesen abstracten Freiheiten gemacht hat, sind den Völkern und Staaten theuer genug zu

stehen gekommen. Diese Freiheiten — und darin lag ihr bezeichnender Charakter — waren reine Negationen des Bestehenden; man hatte das letztere beseitigt und dafür nichts Positives, in der Regel aber eine Schrankenlosigkeit geboten, die erst nach und nach und nicht ohne Schwierigkeit in eine bestimmte, mitunter laxen Ordnung zurückgeführt und durch Palliative ausgeglichen werden musste; dadurch hatte man ebenso wenig eine gesunde, lebensfrische organische Entwicklung, als eine gedeihliche Konsolidirung der Zustände erlangt. Es gibt aber keine Freiheit ohne Ordnung, es gibt keine freien Zustände auf die Dauer ohne feste Organisation.“ — „Der gemeinsame Grund — sagt ein anderer Schriftsteller in demselben Jahre ⁵⁸⁾ — worin jegliche genossenschaftliche Verbindung ihre Wurzel hat, ist das Bewusstsein des Individuums von der Unzulänglichkeit seiner Kraft für seine unendliche Bestimmung. Dieses Missverhältniss löst sich nur durch Verbindung mit Andern zum Behufe gemeinschaftlicher Vertheidigung gleicher oder ähnlicher Zwecke. Aus diesem Grundverhältnisse quillt die Vergesellschaftung örtlicher Einzelinteressen in der Gemeinde, der religiösen in der Kirche, der nationalen im Staate, der gewerblichen in einer genossenschaftlichen Ordnung des Gewerbelbens“ — und er will konsequent neuerbaute Zünfte an Stelle der abgebrochenen setzen. In einem anonymen Werke von 1859 heisst es endlich noch: „Die alte Zunftverfassung ist für die gegenwärtige Gewerbsgesellschaft ein Metallkleid, in dem sie sich nicht bewegen, umsoweniger entfalten kann. Andere Zeiten andere Formen. Wir brauchen in und durch die Gewerbefreiheit entstandene Gewerbsnormen und Formen“ ⁵⁹⁾.

Aber die besten Darstellungen dessen, was die Gewerbefreiheit nicht zu leisten vermag, stammen aus der Zeit, wo man in Deutschland schon aus allseitiger Erfahrung sprechen konnte, und nicht allein auf Grund besorgnissvoller Erwägungen, welche gar leicht Verdacht hinsichtlich der zunftfeindlichen Gesinnungstüchtigkeit zu erwecken pflegten. An erster Stelle steht ohne Zweifel Dannenbergs „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage“ (1872). Die grössten Bedenken erregt die Lehrlingsfrage, von deren entsprechenden Regelung in der That auch die Zukunft des Handwerkes abhängt. Die Voraussicht der Missstände, welche kommen werden, hat schon 1847 den durch Wissen und Erfahrung hervorragenden Anonymus A. W. trotz seines Liberalismus und trotz seiner Abneigung gegen das Concessionswesen bewogen, eine Reihe von Prüfungen für diejenigen vorzuschlagen, welche zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes gelangen wollen ⁶⁰⁾. Freilich erheischt die Ablegung einer Prüfung für dieses oder jenes Gewerbe nothwendig wieder eine Scheidung der Gewerbegebiete, wodurch man sich leicht wieder jenen Zuständen nähern könnte, die in dem Zunftwesen so schonungslos bekämpft worden waren.

Ein anderer wunder Punkt ist das Hilfskassenwesen. Auch hier hat ehemals die Zunft Tüchtiges geleistet; jetzt, wo der freie Vertrag allein entscheidet, findet der Mittelschlag der Arbeiter und Gesellen selten Motive, die stark genug sind, ihn zur regelmässigen Zahlung von Beiträgen zu bewegen⁶¹).

Gewerbliche Streitigkeiten hatten ehemals in der Zunft ein Forum, wo mit der unumgänglich nothwendigen Schnelligkeit und Sachkenntniss entschieden und exequirt wurde. Das langathmige Processiren, das nach Einführung der Gewerbefreiheit in jedem Falle eintreten musste, ist von der Rechtsverweigerung oft nicht weit entfernt.

Aehnliche Beschwerdepunkte gibt es noch einige. Die Regelung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, das Legitimationswesen (Passzwang, Livret), die Frage der Arbeitervereine, der Handels- und Gewerbekammern, das gewerbliche Schulwesen, das Patentwesen, der Muster- und Markenschutz, die Massregeln gegen Verfälschung von Waaren mögen als Beispiele noch angeführt sein⁶²).

Schon seit 1871 datirt die Petitionsbewegung in Deutschland, welche Abänderung der Gewerbe-Ordnung nach den oben angedeuteten Richtungen anstrebt. 1873/74 begann der Reichstag die praktische Durchführbarkeit des Begehrten zu prüfen und ging hierauf zum Theile schon an die Lösung. Es unterliegt keinem Zweifel, dass mancherlei der geforderten Reformen in Bälde eingeführt werden werden⁶³). —

Und jetzt nur noch ein Wort im Vorübergehen, welchem ich der Vollständigkeit halber Raum gönnen will. Die Zunftverfassung mit ihrer strengen Scheidung der Gewerbebetriebe hatte ihrer Natur nach keinen Raum für die Fabriksindustrie. Immer sehen wir selbst die gemässigtesten Verfechter der Zünfte das Kleingewerbe von dem Grossbetriebe streng scheiden und sie setzen sich dadurch — wie bereits ausführlicher dargelegt wurde — mit sich selbst in den bedenklichsten Widerspruch. „Während andere Ordnungen — sagt ein Freund der Zünfte und der österreichischen Gesetzgebung im Jahre 1853 — so auch insbesondere die neuere preussische die Fabriken in sorgfältig gezogene Schranken aus polizeilichen Rücksichten oder Sorgfalt für die Arbeiter einzuschliessen suchen, den Fabrikanten sogar manchmal die Art der Bezahlung vorschreiben, tritt in der österreichischen Gesetzgebung der einzig richtige Grundsatz klar hervor, dass die grossen Gewerbe frei, die kleineren beschränkt werden müssen.“⁶⁴) Diese ewige Kollision zwischen Fabrik und zünftigen Kleingewerbe war es, welche den Vorwurf rechtfertigen half, dass die Zünfte das grösste Hemmniss jedes technischen Fortschrittes der Industrie sind. — Ich habe gerade dieser Frage viel Nachdenken gewidmet, bin aber immer wieder zur Ueberzeugung zurückgekehrt, dass in der Arbeitsorganisation der Zukunft jene grundsätzliche Scheidung

zwischen Gross- und Kleinbetrieb nicht mehr Platz greifen können wird. Mag es auch richtig sein, dass Gesetze mehr oder minder willkürlich die in der Wirklichkeit undeutlich verschwommenen Gränzen durch eine gerade Linie bezeichnen, die gesetzliche Unterscheidung zwischen Grossbetrieb (Fabrik) und Kleingewerbe müsste immer grosse Bedrückungen und arge Missstände herbeiführen.

Dieser Gegensatz darf also nicht wieder gesetzlich hergestellt werden; sonst aber wird Manches, was an der alten Zunftverfassung gut und nützlich war, in zeitgemässer Umgestaltung wieder eingeführt werden, und für neue Verhältnisse finden sich neue Gebilde. Die schrankenlose Gewerbefreiheit, das System der „ökonomisch Ausgezeichneten“ überlässt das Individuum sich selbst und dieses ist arm, schwach, ungebildet und oft ohne sittlichen Halt. Das, was die freie Concurrrenz bei diesem Individuum finden muss, wenn sie günstig wirken soll, fehlt heute dem Menschen vom Mittelschlage.

„Der zum Bewusstsein gekommene Widerspruch der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprincipe der Freiheit und Gleichheit“ — (so definirt v. Scheel⁶⁵) die sociale Frage) — wird durch das sich selbst überlassene Individuum nicht gelöst werden. Dazu bedarf es neuer genossenschaftlicher Organisationsformen und zu diesen gelangt man in Mitteleuropa vorläufig nur durch zielbewusstes Eingreifen der Gesetzgebung.

Anmerkungen.

¹⁾ So z. B. J. G. Hoffmann, das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen. Königsberg 1803. Dagegen aber Rau, Lehrb. der pol. Oek. (4. Aufl. 1854) II. Bd. Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik. 2. Abth. § 180; ebenso H. Chr. Heusoldt, das Zunftwesen wie es war, wie es jetzt ist und wie es werden muss. Coburg u. Leipzig 1840. S. 20.

²⁾ Die folgende Schilderung der Zunftverhältnisse lehnt sich der Hauptsache nach an die neuesten Untersuchungen von Brentano: Die Arbeitergilden der Gegenwart, bes. Bd. I zur Geschichte der engl. Gewerkvereine, Leipzig 1871, III. Theil: die Handwerker-gilden oder Zünfte, dann von Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. Von den älteren wurden am meisten benützt Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816, Langsdorff (s. u.), Bernoulli (s. u.) u. A.

³⁾ Die Wohnungsverhältnisse der damaligen Zeit machten die Erbauung eines grossen öffentlichen Magazines zur Aufbewahrung und Auslegung der Waaren zur Nothwendigkeit; vgl. insbesondere die deutsche Colonisation des Ostens, wo das Kaufhaus immer eine Hauptsache bei der Städtegründung war. (Vorlesungen über Geschichte der Gewerbepolitik von Schmoller.)

⁴⁾ Vgl. die Definition bei Rau, Zunftwesen §. 3, S. 7 ff., dann bei Langsdorff, Beantwortung der Frage: wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmässigsten modificirt werden §. 2, S. 9, 10. — Dass auch andere, besonders religiöse Interessen von grosser Bedeutung als Zweck der Handwerker-gilden waren, führt bes. Brentano a. a. O. S. 54, 55 aus. Ueber die sittlichen Zwecke der Zunft vgl. Rau, Lehrbuch §§. 180 u. 189.

⁵⁾ Ueber die verschiedenartigen Auffassungen der Gemeinde s. Schüz, Zeitschrift für die ges. Stwiss. 1848. 1, Schaeffle, deutsche Vierteljahrsschrift 1859. H. 85: Vorschläge zu einer gemeinsamen Ordnung u. s. f.; dagegen Schübler, D. V. J. 1854. H. 65. S. 55 ff. das Recht der Niederlassung, Uebersiedlung und Verehelichung. Ueber das Streben der Zünfte, ihren Mitgliedern ein behagliches, gesichertes Auskommen zu verschaffen, vgl. Schönberg a. a. O. S. 72, Langsdorff a. a. O. §. 8, S. 16 und §. 22, S. 40; Rau, Zunftwesen §. 17, S. 70.

⁶⁾ Vgl. J. F. H. Dannenberg, das deutsche Handwerk und die sociale Frage, Leipzig 1872, bes. No. VI, VII und XII; Schmoller, Referat zur Reform der Gewerbeordnung auf der 1877er Gen.-Vers. des V. für Socialpol., Leipzig 1877; ferner die Gutachten in den Schriften des Vereines für Socialpol. No. VII von 1873 über den Arbeitsvertragsbruch, von Knauer, Roscher, Schmoller, Brentano und Hirsch, No. X von 1874 über das Lehrlingswesen (16).

7) Weberordnung aus dem Jahre 1298, bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XV. S. 279.

8) Schönberg a. a. O. S. 49.

9) Ueber diese Nothwendigkeit der Preisbestimmungen durch die Obrigkeit vgl. Bernoulli, Chr., über den nachtheiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie, Basel 1822, eine der besten Schriften für die Gewerbefreiheit; S. 49 ff. entschieden gegen das Taxwesen. Vgl. ferner Schönberg a. a. O. S. 65 und 70.

10) Bernoulli sagt a. a. O. S. 57 ff.: „Weil der Zunftzwang die Preise vieler Dinge allzuwillkürlich erhöhen könnte, sind von Zeit zu Zeit auf einzelne Tage oder Wochen die Thore geöffnet.“

11) Daher mussten z. B. grosse Bauten an mehrere Meister vergeben werden; ebensowenig war die Lieferung des Baumaterials seitens der Handwerker erlaubt. Ein Meister durfte nur ein, höchstens zwei Werke zugleich übernehmen. Die Entlohnung geschah für Meister und Gehülfen nach der Zeit u. A. Vgl. Langsdorff §. 10, S. 21 f., welcher in seiner Zunftfreundlichkeit derartige Einrichtungen gutheisst.

12) Vgl. die zahlreichen Quellenbelege bei Schönberg a. a. O. S. 99 ff.

13) Dieses den Zünften so oft vorgeworfene Erforderniss der ehelichen Geburt beruht auf den Vorurtheilen des Mittelalters gegen Uneheliche; das Handwerk sollte „rein sein, als hätten es Tauben zusammengetragen“. Es wurde auch in neuerer Zeit von den Vertheidigern der Zünfte gebilligt, so z. B. v. Firnhaber u. A.; selbst J. G. Hoffmann, der 1803 a. a. O. mit so vieler Entrüstung die Ausschliessung der Unehelichen verdammt, findet dies 1841 (die Befugniss zum Gewerbebetriebe, Berlin, S. 104) durchaus nicht so unmenschlich. Vgl. auch Bernoulli a. a. O.

14) a. a. O. S. 73 ff.

15) Vgl. das aufrichtige Geständniss der Lyoner Schneiderzunft aus Anlass der Motivirung ihres Gesuches um Erhöhung der Eintrittsgelder: On comprend bien, que cette augmentation des droits rendant l'entrée à la maîtrise un peu plus difficile pourra diminuer à l'avenir le nombre des maîtres; ils seront plus experts, plus aisés etc.; cit. bei Rau, Lehrbuch a. a. O. §. 184, Anm. a.

16) Ueber den Wanderzwang, das Muthen u. dgl. vgl. auch Firnhaber, historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmässige Einrichtung, Hannover 1782, §. 223 ff. Betreffs des Verfalles der Zünfte, insbesondere im XVIII. Jahrhunderte, s. auch Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung u. s. f., Augsburg 1840 (gegen die Gewerbefreiheit). — Heusoldt a. a. O. S. 19 ff. sieht in der vorgeschriebenen langen Lehrzeit, dem Wanderzwange, Muthen u. A. die Absicht, den Meistern billige Arbeitskräfte zu sichern.

17) „An Kuchen, Tabak und Getränke etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit“ sagt bescheiden die Braunschweiger Gildeordnung v. 1768. — Eine Zusammenstellung der Mittel zur Verhinderung der Niederlassung neuer Meister bei Rau, Zunftwesen §. 54 ff. — Vgl. auch Langsdorff §. 26, S. 54.

18) Siehe bei Langsdorff a. a. O. §. 43, S. 88 ff.

19) Vgl. Schanz, zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 1876, dann Brentano a. a. O. S. 57 ff. — Kein Geselle durfte nach den Bestimmungen der Gesellenverbände bei einem gescholtenen d. i. für ehrlos erklärten Meister Arbeit nehmen. Das Reichsgesetz von 1731 (erneuert und verschärft 1772) richtet sich besonders gegen diese Art der Proscription durch die Gesellen.

20) Vgl. hierüber schon Firnhaber a. a. O. §. 266 ff.; dann mit besonderer Rücksicht auf Bayern Beeg, die Reformfrage des Gewerbewesens 1860, S. 49 ff.

21) Ueber diese kleinliche Scheidung der Gewerbegebiete, vgl. die trefflichen Darstellungen bei Bernoulli a. a. O. S. 111 ff. und bei Beeg a. a. O. S. 58 ff.; ferner Rau, Lehrbuch a. a. O. §. 184 lit. c, bes. Anm. d.

22) Schmoller, Referat a. a. O. S. 3.

23) Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les

hommes (éd. Londres 1782) pag. 121 et passim, ferner auch Emile, ou de l'éducation (éd. stéréotype, Paris 1817), livre I, p. 1 — 38, 105, 135 et passim.

²⁴⁾ Dass Quesnay der erste ist, welcher den Begriff des ökonomischen Naturzustandes aufstellt und von demselben ausgeht, hebt insbesondere hervor Stein, Lehrbuch der Volkswirtschaft, 1. Aufl. v. J. 1858, S. 138—140: „Der eigentliche Begriff, heisst es daselbst, des wirthschaftlichen Naturzustandes erscheint erst bei Quesnay“, welcher sagt: Les hommes comme dispersés de manière, qu'ils ne pussent avoir entre eux aucune communication, sont dans l'état de pure nature. Dass der Begriff des rechtsphilosophischen Naturzustandes auf Hobbes, dann auf Pufendorf, Wolf und Thomasius zurückzuführen sei, bleibt freilich unbestritten. — Ueber die Stellung und Bedeutung Rousseau's und der Physiokraten vgl. neuestens Henry W. Farnam, die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, S. 36—42 in Schmoller's Forschungen. H. 4. Leipzig 1878.

²⁵⁾ Stein, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1878, Adam Smith, S. 1—12.

²⁶⁾ Adam Smith, Inquiry, Xth ed. London 1802, 1. vol., 1b. ch. 10. 2. part, p. 188; vgl. auch 2. vol. 2b. ch. 3. p. 27: It is the highest impertinence and presumption in kings and ministers to pretend to watch over the economy of private people.

²⁷⁾ Ueber Turgot's Gewerbepolitik und ihre Nachwirkungen, vgl. Farnam a. a. O. S. 44 ff.

²⁸⁾ Levasseur, histoire des classes ouvrières etc. II, p. 440 ff.; Mignet, histoire de la révolution française, ch. I. a. E.: Ueber die weitere (vorübergehende) Beschränkung der Gewerbe- und Handelsfreiheit durch das Gesetz über das Maximum (1793), vgl. Carl Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der franz. Revolution v. 1789—1804, Berlin 1865, I. Bd., S. 146—152.

²⁹⁾ Vgl. Firnhaber a. a. O., dann M. M., über die Innungsfrage und die Verhältnisse der städt. Handwerke überhaupt, Giessen 1843, — beide voll des Lobes für Seguiet.

³⁰⁾ Firnhaber, s. Anm. 16. Weiss, über das Zunftwesen 1798. C. Hagens, Philosophische und politische Untersuchungen über die Rechtsmässigkeit der Zünfte etc. 1804.

³¹⁾ Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, §. 154 ff. (S. 700), bes. §. 157 betreffs des Fh. v. Stein und §. 187 S. 916 betreffs Niebuhr.

³²⁾ Vgl. auch die Protokolle über die Berathungen der von der preuss. Regierung 1849 berufenen Abgeordneten aus dem Gewerbestande, wo Aehnliches zu lesen ist — bei Dr. Victor Böhmert, Freiheit der Arbeit! Bremen 1858, S. 217 f. Das Citat im Texte aus K. F. Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbefreiheit in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhältnisse. Kuhnbach 1825, §. 15 Einl.

³³⁾ Vgl. im Allg. z. B. J. F. Zügler, Ueber Gewerbefreiheit und ihre Folgen mit besonderer Rücksicht auf den preussischen Staat, Berlin 1819; in diesem Werke werden der Gewerbefreiheit nichts weniger als nachstehende Wirkungen zugeschrieben:

1. Aufhören der Sicherheit der Nahrung;
2. Verschwinden der soliden Arbeit und Ersatz derselben durch schlechte;
3. die Erkenntniss, dass die gepriesene Wohlfeilheit der Waaren bei Gewerbefreiheit eine Theuerung sei;
4. Allmähliches Verschwinden der Gewerbskenntniss;
5. Verarmung der Gewerbetreibenden;
6. Rückgang des Ackerbaus in Folge der Verarmung der Gewerbetreibenden. — Vgl. auch Langsdorff a. a. O., Heusoldt, Stuhlmüller u. a. Vertheidiger der Zünfte.

³⁴⁾ Vgl. darüber Firnhaber, Stuhlmüller, M. M. a. a. O., auch Langsdorff §. 9, S. 18 und selbst Reitmayer, Materialien zur Reform der Ge-

werbeordnung in Bayern 1868, S. 103; ebenso Becher, die Organisation des Gewerbewesens, Wien 1851, B., No. 12 und 13, S. 40—43. Dagegen jedoch Beeg a. a. O., S. 63 ff.; er sagt: „Um Alles oder wenigstens Vierterlei machen zu können, muss man nicht nur sehr vielseitige Kenntnisse, sondern auch grosse Mittel besitzen; erstere stehen nicht Allen, letztere nur Wenigen zu Gebote; es wird also schon durch äussere Hindernisse eine Beschränkung gegeben. Der verständige Gewerbsmann wird nur dann sich mit einem ihm als Zuthat nöthigen Artikel befassen, wenn er ihn profitlicher selbst herstellen, als kaufen kann. Da Jeder nur am besten macht, was er tüchtig gelernt hat, so wird er auch dabei bleiben, so lange er seine Rechnung dabei findet; jede Werkstatt wird also ihre Hauptartikel beibehalten und von einem Chaos kann keine Rede sein.“ Aehnlich auch Rau, Lehrbuch §. 192.

³⁵⁾ Vgl. dagegen das Gutachten der Gewerbesektion des Züricher Rathes des Inneren über die Frage der Handwerksinnungen erstattet im September 1847, Zürich 1849, dem das i. T. f. Citat entnommen ist; ähnlich bei Bernoulli S. 43, ad 4 und in dem anonymen Werke: die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Prag 1859, S. 27, 28; ebenso Becher a. a. O., B. H. 9, S. 36, No. 11, S. 39.

³⁶⁾ In ähnlich kräftiger Weise äussert sich Spondäus (D. V. J. 1854, No. 47. Patriotische Phantasien über die Schäden des Gewerbewesens und deren Heilung, S. 118 ff.) Er spricht in seiner leidenschaftlichen Polemik gegen die Gewerbefreiheit von dem unvermeidlichen bellum omnium contra omnes, von den weissen Handwerksklaven, von dem Verkrüppeln und Versäuern der Gesellen in der Heimath und beschuldigt die gegenwärtige Strömung, dass sie für das nackte Individuum alle möglichen und unmöglichen Freiheiten erstrebe, dass sie bewirke, dass die Armen und Reichen sich so verhalten, wie Fettaguen auf einer mageren Suppe und dass die Bevölkerung (wie übrigens schon Fh. v. Stein sagte) zu einem Brei werde, in dem man nach Belieben rühren kann.

³⁷⁾ Schon von Firnhaber a. a. O. und dann von den meisten seiner Gesinnungsgenossen mit Nachdruck hervorgehoben. Uebrigens vgl. über das Verhältniss zwischen Agricultur und Manufactur die schöne Darstellung List's, das nat. Syst. der pol. Oek., II. B.

³⁸⁾ Vgl. über diese Besorgniss Schmoller, die Kleingewerbe, Schlussbetrachtungen S. 653 ff.; Schäffle, Capitalismus und Socialismus, 15. Vortrag und Schluss S. 610 ff.

³⁹⁾ Vgl. insbes.: die Lehrlinge und Gesellen des Handwerks, eine sociale Frage, D. V. J. 1850, H. 49, S. 314; dazu Heusoldt a. a. O. S. 46 ff.

⁴⁰⁾ Stuhlmüller a. a. O. beantragt z. B. als Gesetz: Jede Gilde darf ihre eigene Fahne führen; die Farben bestimmt die Polizei und ebenso wann und wer die Fahne tragen darf u. s. f. Er theilt die Gewerbe ein wie folgt: 1) reine Commercialgewerbe, die bloss Gegenstände des Handels erzeugen; 2) solche die theils zu eins theils zu zwei gehören; 3) reine Hilfsgewerbe, d. h. zur Hülfe der Consumenten: Schneider, Schuster u. A.; 4) Consumptibiliengewerbe; 5) freie Künste, Destillateure, Apotheker u. A. Nur diese letzteren seien der Gewerbefreiheit fähig. — Hieher gehört auch Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen mit bes. Bezugnahme auf Bayern, Augsburg 1831, welcher über die allgemeinsten Phrasen nicht hinaus kommt. — Sehr schwerfällig ist die Darstellung bei Schick, das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen, Leipzig 1834 — und bei vielen Andern.

⁴¹⁾ Zur Erklärung dieser Erscheinung dient, was schon Schmidt (Betrachtung über das Innungswesen u. s. w., Zittau und Leipzig 1834) sagte und was auch für spätere Zeiten galt: „Die Physiokraten sowohl als alle neueren Bearbeiter der polit. Oekonomie erklären sich einstimmig für die Abschaffung der Zünfte, wogegen die Vertheidiger derselben fast ohne Ausnahme entweder selbst Handwerker sind oder ihre Notizen von Hand-

werkern entlehnt oder endlich in der Praxis des Verwaltungsdienstes gesammelt haben.“ — S. 24. —

⁴²⁾ Die Form, in welcher die Vertheidiger der Zünfte die gewerbliche Unfreiheit verfochten, ist verschieden. Man stellte mit Rücksicht auf die gewerbliche Organisation entweder den Zwang unmittelbar der Freiheit gegenüber und vertheidigte jenen, indem man zugleich, oft nur sehr mässig, für eine Reform der beizubehaltenden Zunftverfassung eintrat. Diese Methode scheint im XVIII. Jahrhunderte und zu Anfang dieses bei weitem zu überwiegen. Je mehr wir uns der wirklichen Einführung der Gewerbefreiheit nähern, desto mehr gewinnt eine zweite Methode die Oberhand. Man schied nemlich zwischen Gewerbezwang, Gewerbefreiheit und Gewerbe-willkühr (vgl. Risch, Zünfte, Gewerbefreiheit u. s. w., Berlin 1843, 2. Aufl. 1845, S. 24) und die Zunftfreunde pfl egten sich ebensowohl gegen den ersteren, sowie gegen letztere zu wenden. Sie deckten ihre Bestrebungen mit den Schlagworten: vernünftige Freiheit, Ordnung und Schutz der Freiheit u. A. Das, was heutzutage unter Gewerbefreiheit verstanden wird (bes. der freie Zutritt zum Gewerbe), nannten sie Gewerbe-willkühr. Der konsequenteste Vertreter dieser Richtung ist Becher (a. a. O., S. 24 u. 31); er kommt aber im Grunde zu nichts anderem als zu einem mit Zunftzwang gepaarten Concessionssysteme (S. 35, dann §. 20 ff., S. 175 seines Entwurfs eines Gewerbe-gesetzes) und stellt als Bedingung der Meisterschaft den Besitz eines Vermögens von 200 — 1000 Fl. und den Beitritt zur Genossenschaft auf (§. 111, S. 233).

Dass die Verfechter der Gewerbefreiheit auch die Gewerbe-willkühr im wahren S. d. W. nicht wollten, erhellt aus dem Texte.

⁴³⁾ Vgl. insbes. M. M. a. a. O., dazu den conservativen von den zwei Handwerkern bei Böhmert, Briefe zweier Handwerker, Dresden 1854, ferner die Petition des Gewerbevereins in Bamberg im Jahre 1849 u. A. Siehe jedoch Anm. 49.

⁴⁴⁾ Am meisten bombastisch Firnhaber, der vorsichtig und ernst die Untersuchung, ob es vor Adam Zünfte gegeben, bei Seite lässt; dann geht er auf die Untersuchung der Zünfte aller Völker von Chaldäern und Indern angefangen ein; ihm ähnlich M. M., welcher mit der grössten Sicherheit von den Zünften Solons und der XII Tafeln spricht, und Heusoldt (a. a. O. S. 2 ff.), der sie mit Josua, Theseus und Numa in Verbindung bringt.

⁴⁵⁾ So z. B. die gründlichen Erörterungen bei Rau, Lehrbuch §§. 177—203; doch ist er kaum zu den entschiedenen Verfechtern der Gewerbefreiheit zu rechnen, sondern er nimmt nach seinen praktischen Vorschlägen einen vermittelnden Standpunkt ein (§. 195). Zu den bedingungslosesten Vertretern der Gewerbefreiheit gehört Lotz. Ihm zufolge hat der Staat einzig und allein zu verhüten, dass Jemand „seiner Betriebsamkeit eine Richtung gebe, die mit dem ruhigen und sicheren Nebeneinandersein der bürgerlich vereinten Menschen unverträglich wäre“, §. 91, S. 74, Bd. II. Handbuch der Staatswissenschaften, Erlangen 1838; doch ist auch er nur für einen vermittelten Uebergang zur Gewerbefreiheit in praxi.

⁴⁶⁾ Böhmert, Freiheit der Arbeit! XXVI., S. 162 ff.

⁴⁷⁾ Es ist nicht uninteressant, dass Rau Hoffmanns Schrift v. 1803 unter den freiheitsfreundlichen anführt, wogegen er die von 1841 unter die zunftfreundlichen stellt. Rau selbst hat in entgegengesetzter Weise seine Ansichten geläutert: 1816 spricht er den Zünften das Wort, das Lehrbuch ist aber für einen sehr allmählichen Uebergang zur Freiheit.

⁴⁸⁾ Dieser Gegensatz zwischen dem gebundenen Kleingewerbe und dem schrankenlosen Fabrikbetriebe trat wohl am frühesten und am ausgedehntesten in Oesterreich an den Tag. Schon im XVIII. Jahrhunderte begegnen wir daselbst einer besonderen Bevorzugung der Fabriken; die Erlangung der Fabriksconcession wurde im Laufe der Zeit immer mehr erleichtert und war keineswegs von einem grossen Massstabe der Production bedingt. So gerieth das kleine Handwerk, welches häufig dieselben Producte wie die Fabrik erzeugte, in immer grösseren Verfall. Vgl. hierüber

vor Allem die anonyme Schrift: die Gewerbefreiheit in Oesterreich, Prag 1856 (No. 14, S. 50 ff., H. 4, S. 15), zu deren Autorschaft sich in der Zeitschrift *Práonik* 1878, No. XI, S. 377. E. Jonák bekannte; dann Becher a. a. O., S. 147 ff., ferner Marchet, zur Reform der öster. Gewerbegesetzgebung in Samitsch's Zeitschrift, 1878, Heft 1 u. 2, S. 1 ff.

⁴⁹⁾ Ausnahmen von dieser Regel im Jahre 1848/9, vgl. Böhmert a. a. O., XXVII, S. 163 ff.

⁵⁰⁾ Vgl. bes. J. Wilh. Neumann, Ueber die Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate, Berlin, Posen, Bromberg 1837, den Rau mit Unrecht unter die Vertheidiger der Zünfte reihet; dann J. G. Hoffmann, Befugniss (1841); Michelsen, Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Güstrow 1837 — und die meisten Schriften für die Gewerbefreiheit aus den fünfziger und sechziger Jahren.

⁵¹⁾ Vgl. Schaeffle, Vorschläge zu einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbsbefugnisse und Heimathsrechtsverhältnisse nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit D. V. J. 1859, H. 85, worin besonders darauf Nachdruck gelegt wird, dass alle Beschränkungen der Freiheit vom Gesetze genau angeführt werden, „damit der angenommene Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht durch die Administrativpolizei wieder aufgehoben werde“. Aehnlich bei Jonák (1856) a. a. O., S. 66.

⁵²⁾ Schmoller, Kleingewerbe, bes. S. 13—156; vgl. auch Heusoldt a. a. O., S. 69 u. A.

⁵³⁾ Wir folgen bei dieser Darstellung zumeist der grossen Abhandlung Schaeffle's D. V. J. 1859 (Anm. 51), dann aber auch Hahndorf zur Geschichte der deutschen Zünfte, Cassel 1861, S. 60 ff.; es ist dies derselbe Verfasser, welcher die Zünfte in dem 1840 erschienenen Werke: Gewerbefreiheit oder Zunftzwang (Cassel) aus Reisegesellschaften der zu Messen ziehenden Kaufleute ableitet (S. 7).

⁵⁴⁾ Zugleich mit der Frage über die Gewerbegesetzgebung befasste sich die Nationalversammlung mit der einheitlichen Regelung des Heimathrechtes; vgl. über diese Frage, die leider hier nicht erörtert werden kann, Schüz a. a. O., Schaeffle a. zuletzt a. O., dann Capitalismus und Socialismus S. 689; ferner Carl Braun, Studien über Freizügigkeit in Faucher V. J. S. f. V. W. und Cult. Gesch. 1863, 3. Bd., S. 44, und ebendasselbst 1867, 4. Bd., das Zwangscölibat für Mittellose in Deutschland.

⁵⁵⁾ Diese bis jetzt geltende öster. Gewerbeordnung macht übrigens den Zwang zum Beitritte zu Gewerbegeossenschaften im §§. 106 und 107 entgegen dem ursprünglichen Entwurfe vom Jahre 1855 zur Regel. Vgl. hier über Marchet a. a. O. — Ueber die Fortschritte der Gewerbefreiheit vgl. Böhmert, Bericht über den Stand der Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage im September 1863.

⁵⁶⁾ Wenn wir nun auch die unbegrenzte negative Gewerbefreiheit durchaus nicht als das erwünschte höchste Ziel ansehen können, so kann der Vorwurf der Inkonsequenz gegen uns doch nicht erhoben werden, wenn bei der Darstellung der Gewerbepolitik Bayerns von 1799 — 1868 immer diese Gewerbefreiheit als das für diese Zeit des Ueberganges am meisten erstrebenswerthe dargestellt wird und wenn die betreffenden gewerbepolitischen Massregeln danach werthgeschätzt erscheinen, wie sie die Gewerbefreiheit begünstigen.

⁵⁷⁾ Jonák a. a. O., VI, S. 21.

⁵⁸⁾ Schaeffle, D. V. J. 1856, No. 73; in diesem Artikel erklärt sich Schaeffle für den Beitrittszwang, doch widerruft er diese Ansicht in dem zuletzt a. Art. v. J. 1859.

⁵⁹⁾ Die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, S. III. — In ähnlicher Weise spricht Gessler, Zur Gewerbeorganisation, Tüb. Zft. 1862, S. 430 ff. Vgl. auch „Die Ordnung des Handwerksbetriebes“. D. V. J. 1854, H. 67 mit sehr nüchternen Vorschlägen, dann: „Zunftwesen und Gewerbefreiheit mit Ansichten über Vermittlung, Uebergang und Reconstruction“. D. V. J. 1839, H. 3, S. 33 ff., besonders

aber den Artikel von Rodbertus in Hildebrands Jahrbuch. 1865, II, S. 272.

⁶⁰⁾ A. W., Gedanken zur Begründung einer neuen Verfassung des Gewerbewesens, D. V. J. 1847, 3. Heft. Gegen die Meisterprüfungen am besten vielleicht Beeg, a. a. O. S. 10 ff., ferner auch D. V. J. 1858, H. 84: Die Meisterprüfungen der Handwerker. — (Vgl. auch D. V. J. 1850, H. 49, S. 314 ff.: Die Lehrlinge und Gesellen des Handwerkes, eine sociale Frage.) Für Prüfungen spricht sich auch Becher a. a. O. (§§. 31—33, 66—71, 148—169 seiner Gewerbeordnung) aus, indem er wie die meisten österreichischen Schriftsteller den grössten Nachdruck auf das gewerbliche Unterrichtswesen legt.

⁶¹⁾ Die gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens ist in Deutschland bereits erfolgt durch die Reichsgesetzgebung vom 7. und 8. April 1876. Der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung für Oesterreich geht noch weiter, indem er im §. 114 für jeden Hilfsarbeiter die Pflicht zum Beitritt zu einer Krankenunterstützungskasse aufstellt (vgl. §§. 36—42 der Normativbestimmungen).

⁶²⁾ Vgl. Dannenberg a. a. O., Abth. IV, V, VI, dann aber auch die Mehrzahl der sich mit der Organisation der Gewerbe im Ganzen befassenden Schriften, insbesondere D. V. J. 1839 Zunftwesen und Gewerbefreiheit 3, S. 33 ff., D. V. J. 1854, H. 67, S. 92: Die Ordnung des Handwerksbetriebes; Gesler a. a. O., Becher, Jonák, Rau (Lehrbuch §§. 198, 216—228) u. A.

⁶³⁾ Dass auch in Oesterreich die Ansicht die Oberhand gewinnt, derzufolge die 1859 eingeführte Gewerbefreiheit vielfach nur als eine die Unterschiede der Gesetzgebungen der einzelnen Kronländer aufhebende Negation erscheint und den Bahnbrecher für künftige positive Einrichtungen bildet, dafür spricht am deutlichsten der Regierungsentwurf einer neuen Gewerbeordnung vom Jahre 1877. Der bisher bestehende Korporationszwang ist endlich in demselben aufgegeben (§. 62), dafür aber enthält er im VI. Abschnitte mannigfaltige, wenn auch noch lückenhafte Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter (vgl. §§. 73, 88—92, 95, 103—112, 141—147), dann zum Schutze der Arbeitgeber gegen Contractbruch der Gehülfen (§§. 83, 84) und im VII. Abschnitte und II. Anhange eine Regelung des gewerblichen Hilfskassenwesens.

⁶⁴⁾ „Die Gewerbesetze Oesterreichs und der Coalitionsstaaten in der Vergleichung mit den Gesetzen Preussens und anderer deutscher Länder“ v. Sch. D. V. J. 1853, H. 61, S. 85. — Eine ähnliche Ansicht D. V. J. 1852, H. 58, „Schutz der kleinen Gewerbe neben dem Schutze der grossen“, S. 1—52. — Vgl. Anm. 48.

⁶⁵⁾ H. v. Scheel, Theorie der socialen Frage, Jena 1871, S. 16.

Historischer Theil.

Das Gebiet des heutigen Königreiches Bayern war für die ältere mittelalterliche Entwicklung des deutschen Handels und der deutschen Gewerbsthätigkeit von der grössten Bedeutung.

Als die Richtung nicht nur der Kreuzzüge sondern auch der Handelskaravanen sich nach dem Südosten zu den fabelhaften Reichthümern des Morgenlandes kehrte, war es vor Allem der die bayrischen Lande durchziehende Lauf der Donau, an welchem Handel und Gewerbe sich niederliessen. Die grosse Blüthe Regensburgs im XI., XII. und XIII. Jahrhunderte, welches besonders mit dem ganzen slavischen Osten in Verbindung gestanden und in Vielem von so bedeutendem Einflusse auf denselben gewesen war, beruht auf der eben ange deuteten Richtung des europäischen und deutschen Handels.

Als im Laufe der Zeiten die italienischen Städterepubliken und da vor Allem Venedig die Rolle der Vermittler zwischen dem Morgenlande und Europa an sich gerissen hatten, war es wieder das heutzutage bayrische Gebiet, welches durch seine Lage berufen war, die über die Alpen herkommenden Waarenzüge zuerst aufzunehmen. Die zwei bedeutendsten Gebirgsstrassen: die welche von Venedig über Verona, Bozen, Brixen und Innsbruck das Gebirge durchzog und bei Füssen endete und die, welche über Riva, Chiavenna, Chur zum Bodensee kam, mündeten auf diesem Gebiete. Die Städte Lindau, Kempten, Memmingen u. A. verdanken dieser veränderten Richtung des Handels ihren Aufschwung; am meisten aber beruht auf demselben die hohe Blüthe und Macht von Nürnberg und Augsburg im XIV., XV. und XVI. Jahrhunderte. Grossartig war die gewerbliche Thätigkeit in den zwei letztgenannten Städten; neben der Leinweberei Augsburgs und der Wollenweberei Nürnbergs sammt allen zugehörigen Nebengewerben gelangten in beiden Städten besonders die metallurgischen Handwerke zu einer sehr grossen technischen Vollkommenheit; auch Holzarbeiten jeder Art wurden gefertigt,

die Lederverarbeitung und Anderes wurden auf das Lebhafteste betrieben. Der Nürnberger Pfennwerth (Tand) war in ganz Europa bekannt.

Von Nürnberg und Augsburg verbreiteten sich die fremden und einheimischen Waaren nicht bloss über Deutschland, sondern auch über die angränzenden Länder des Ostens, sowie über Frankreich, Holland und die übrigen Staaten Europa's.

Leider ging die Macht und das Ansehen der Städte des deutschen Südostens und Südens schon am Schlusse des XVI. Jahrhunderts dem Niedergange entgegen und ebenso wohl die inneren Verhältnisse Deutschlands, wie die Veränderungen des auswärtigen Handels trugen daran die Schuld. Der dreissigjährige Krieg vernichtete den grössten Theil dessen was noch erhalten geblieben war. Der selbstständige, freie Eigenhandel der Städte verschwand fast ganz und zugleich verlor die gewerbliche Thätigkeit derselben ihre früher so grosse Verbreitung und Vollkommenheit¹⁾.

So kam es, dass Bayern im XVIII. Jahrhunderte in Bezug auf Gewerbe und Handel auf einer nichts weniger als hervorragenden Stufe sich befand und dass seine Bedeutung für den europäischen Handel und seine ausserordentliche gewerbliche Entwicklung fast nur zu einer historischen Reminiscenz geworden war. Dieser Umstand, zusammen mit den sonstigen politischen Schicksalen des Landes erklärt es aber, dass das Gewerberecht in Bayern 1799 entarteter war, als fast im ganzen übrigen Deutschland.

Die Geschichte der bayrischen Gewerbepolitik von 1799 bis 1868 zerfällt nach der gewerblichen Gesetzgebung dieses Landes äusserlich in fünf Abschnitte, deren Gränzsteine die Jahre 1825, 1834, 1853 und 1862 bilden. Allein es schien nicht gerathen, diese Eintheilung, welche nur den Vorzug hat, dem Datum der einzelnen Gesetze genau zu folgen, der Darstellung ohne Weiteres zu Grunde zu legen.

Umfassende Gewerbegesetze im strengen Sinne des Wortes gibt es in der zu betrachtenden Periode für Bayern nur zwei: das von 1825 und das von 1868; 1834, 1853 und 1862 erschienen bloss Vollzugsverordnungen zum Gesetze von 1825. Wie die Verhältnisse standen, konnte lange vor 1825 derselbe Zustand der gewerblichen Rechtsverhältnisse bestanden haben, den man 1825 durch das Gesetz stabilisiren wollte, und ebenso konnte der veränderte Vollzug des Gesetzes von 1825 schon geraume Zeit stattgefunden haben, ehe die Herausgabe der betreffenden neuen Instruction von 1834, 1853 oder von 1862 veranlasst wurde.

¹⁾ Vgl. Johannes Falke, Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1859, 1. Theil, S. 65, 79, 85, 106 ff.; 2. Theil, S. 137, 141, 279, 282 ff. und passim.

In Anbetracht dessen empfiehlt es sich viel mehr, die Darstellung der Geschichte der bayrischen Gewerbepolitik nach dem Eintritte der jeweilig zu praktischer Bedeutung gelangenden gewerbepolitischen Strömung einzutheilen und wir erhalten dementsprechend nachstehende vier Perioden:

1. von 1799—1818, die Zeit des aufgeklärten Despotismus, welche fast ganz mit der Regierung Montgelas' (1799—1817) zusammenfällt;

2. von 1818—1830, die Zeit des Vorherrschens der freiheitlich-verfassungsmässigen Strömung;

3. von 1830—1855, die Zeit der Reaction gegen die freiheitliche Richtung des Gewerbegesetzes und der Vollzugsverordnung von 1825; sie erlangt 1834 auch formell die Oberhand und erstarkt in Folge der Rückwirkung der Nothzeiten der vierziger Jahre und der Bewegung von 1848/49, bis sie in der Vollzugsverordnung von 1853 ihren Höhepunkt erreicht;

4. von 1855—1868, die Zeit des allmählichen Erstarkens und Durchdringens der entschieden freiheitlichen Richtung, welche in der Instruction von 1862 den ersten bedeutenden Erfolg erringt und 1868 vollständig obsiegt.

Alle unsere historischen Untersuchungen beziehen sich nur auf das Königreich Bayern diesseits des Rheins, da in der Rheinpfalz während der in Rede stehenden Periode ununterbrochen volle Gewerbefreiheit herrschte.

In einem besonderen statistischen Theile soll versucht werden, den Erfolg der geschilderten Massregeln an einigen gesellschaftlichen Verhältnissen darzustellen.

1. Die Reformversuche des aufgeklärten Despotismus von 1799—1818.

Im Jahre 1799 bestieg in Bayern Max Joseph (seit 1806 bis 1825 als König Max I.) den Thron und stellte an die Spitze der Regierung den durch Talent und Bildung ausgezeichneten Maximilian Grafen von Montgelas.

Wir wollen mit kurzen Worten den Charakter und die Richtung der gesammten Gesetzgebung über die gewerblichen Verhältnisse kennzeichnen, welche während der langen Amsthätigkeit des Ministers Montgelas (1799—1817) für Bayern erflossen ist¹⁾.

¹⁾ Vgl. hiezu auch: Perthes, Deutschland zur Zeit der Revolution, I. Theil, Bayern; dann die Artikel von Kluckhohn über Bayern unter dem Ministerium Montgelas in der Augsb. Allg. Ztg. 1875, No. 127—153 und Gustav von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph I., Berlin 1854. Die übrigen Werke über Geschichte Bayerns befassen sich fast nur mit der äusseren politischen Geschichte; so insbesondere Heinrich Zschokke (Aarau 1821), Wolf (München 1833), Sötl, die Wittelsbacher (Sulzbach 1850).

Ein Mann, der es nicht scheute, mit einem Federstriche Jahrhunderte langer Entwicklung Halt zu gebieten und der entschlossen war, das von ihm regierte Land dahin zu bringen, dass alle bewegende Kraft, aller Fortschritt, aller Gedanken in der Regierung, in ihm sich concentriren, steht Montgelas an der hervorragendsten Stelle des Bildes, welches bei der Betrachtung der gewerblichen Verhältnisse seiner Zeit vor die Augen tritt. Im Hintergrunde sehen wir die fliehenden Gestalten der Zünfte — kaum mehr eine Spur ihrer ehemaligen Kraft und Vortrefflichkeit — ganz aufgezehrt vom Egoismus, der in seiner höchsten Blüthe jedwede, selbst die geringste öffentlich-rechtliche Befugniß des Bürgers als ein Privatrecht mit Beschlag belegt und erblich zu machen sucht; ihnen zur Seite die vielen Missbräuche und Uebelstände, welche unter der Regierung Carl Theodors (1777—1799) und seiner Maitressen und Beichtväter üppig emporgeschossen sind.

Auf den gesammten socialen Verhältnissen Bayerns lasteten dieselben Fesseln, wie sie allenthalben in Deutschland, besonders in den Kleinstaaten, vom XVII. und XVIII. Jahrhunderte überkommen waren, nur dass sie in Bayern, eben in Folge der letztvorangegangenen elendesten Regierung noch drückender als anderwärts geworden waren. Auf dem gewerblichen Gebiete herrschte die Unfreiheit von den wichtigsten Verhältnissen angefangen bis herab zum kleinsten Detail — von den Bedingungen des Zutrittes zum Gewerbebetriebe bis zur Frage, ob der Gürtler allein hart löthen dürfe oder nicht. Wohl hatte man bereits früher hie und da begonnen, die Macht der autonomen Zünfte durch den Einfluss der Staatspolizei bedeutend zu mässigen, allein über Versuche und Anfänge war man trotzdem nicht herausgekommen.

Das neue bayrische Staatsgebiet setzte sich aus den verschiedensten Territorien mit der verschiedensten Gesetzgebung und Verwaltungspraxis zusammen. Es war nöthig, hier mit eiserner Faust durchzugreifen, Einheit und Klarheit zu schaffen, die veralteten Missbräuche zu beseitigen. Auf Schritt und Tritt waren örtliche überkommene Gewohnheiten, Lokalpatriotismus, ständische und Korporationsrechte den Bestrebungen der Regierung im Wege. Gegen sie richtete sich die ganze Energie Montgelas'. Und wenn er daher auch nicht darnach strebte, dem Individuum die freie Bewegung wiederzugeben, es zu einem freiheitlichen Bewusstsein zu wecken oder gar gewisse Grundrechte nach der modernen Auffassung anzuerkennen, wenn er in erster Linie nur bemüht war, sich selbst freie Hand zu schaffen, damit über das Wohl und Wehe des stumm ergebenden Unterthanen nach dem Rathschlusse der väterlichen Regierung ungehindert entschieden werden könne, — das wird sich doch nicht leugnen lassen, dass damals in Bayern nur eine feste und unbeschränkte staatliche Gewalt mit dem Mittelalter

aufräumen konnte, dass die Richtung der Montgelas'schen Gewerbepolitik eine im Allgemeinen richtige war. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob die ergriffenen Mittel zum Ziel führten, ob Montgelas' harte Eingriffe planvoll und einheitlich waren, ob sie desshalb das gewerbliche Leben so förderten, wie sie es hätten thun können. In dieser Beziehung wird man Montgelas weniger Lob spenden können. Er griff mehr im Einzelnen sporadisch da und dort, dann und wann ein, suchte hier Veraltetes zu beseitigen, dort die staatliche Polizeigewalt zu fördern, als dass ihm eine einheitliche gewerbliche Reform vorschwebte und gelungen wäre.

Aber immerhin, total andere und bessere Zustände als früher hat Montgelas auch auf gewerbepolitischem Gebiete in Bayern geschaffen. Er hat die Selbstständigkeit und Polizeigewalt der Zünfte gebrochen oder beschränkt; er hat sich gegen die Real- und radicirten Gewerberechte auf das entschiedenste gewendet; er hat die zu weit gehenden Befugnisse der Grundherrschaften in gewerblicher Beziehung beseitigt; er hat ein einheitliches Staatsbürgerrecht in Bayern eingeführt und durch die Anbahnung des gewerblichen Concessionssystems einer bevormundenden Regierung die Möglichkeit verschafft, die Engherzigkeiten der Zünfte und Gemeinden zu bekämpfen. Kurz, was er angestrebt und durchgeführt hat, erschien im Ganzen doch als eine bedeutende Erleichterung, ja als der erste, wenn auch unbewusste Schritt zur Freiheit. Gar bald nach dem Inslebentreten der Montgelas'schen Reformen wurde diese Bedeutung derselben erkannt und von den früher privilegierten Gewerbetreibenden gefühlt. Im Jahre 1825 erklärte das Gesetz das überkommene Concessionssystem offen für eine gewollte und für nothwendig erachtete Uebergangsstufe zur anzustrebenden Gewerbefreiheit.

Doch gehe ich nunmehr zum Einzelnen über. Ich verfare dabei nicht chronologisch, sondern fasse die Reformen nach gewissen Gruppen zusammen, beginne aber mit dem Punkte, der sowohl historisch als sachlich der erste ist: mit dem Kampf gegen die gewerblichen Real-, Zwangs- und Bannrechte.

Derartige Rechte hatten sich fast überall in Deutschland entwickelt; es ist bekannt, dass die Frage, was mit denselben zu beginnen, vielfach Schwierigkeiten bei Einführung der Gewerbefreiheit verursacht hat; ich glaube aber kaum, dass dieses Unkraut auf dem Gebiete der gewerblichen Rechtsverhältnisse irgendwo so üppig gewuchert hat wie in Bayern, ich zweifle, dass man die ganze Entwicklung irgendwo so deutlich übersehen und darzustellen versuchen kann, und dass auch die erwähnten Schwierigkeiten mit der Abschaffung dieser Gerechtigkeiten in anderen Ländern so gross waren wie in Bayern, dem wahrhaft classischen Lande derselben.

Der ehemals in ganz Deutschland anerkannte Satz „Kunst

erbt nicht“ hat sich in Bayern bis über die Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinaus in voller Kraft erhalten. Eine Ausnahme hievon gestattet das bayrische Landrecht (1756), indem es zulässt, gewisse Gewerbe, z. B. die Bräuerei, wegen der hiezu erforderlichen Anlagen als auf denselben haftend anzusehen¹⁾. Dieselbe ratio hat — doch dies nur nebenbei zur Erklärung — Art. 4 des Gewerbegesetzes von 1825, der bestimmt, dass den Besitzern „grosser und kostbarer Gewerbe-Vor- und Einrichtungen“ bei Nachweis der persönlichen Fähigkeit die Concession nicht verweigert werden dürfe. Durch derartige Bestimmungen wird die ökonomische Nothwendigkeit, die dauernde Rentabilität derartiger grosser gewerblicher Anlagen irgendwie rechtlich zu sichern, gesetzlich anerkannt. Zu einer Zeit, wo die Erlangung der Befugniss zum Gewerbebetriebe vielfach Gnadensache war, wäre es in der That die grösste gewerbepolitische Verkehrtheit gewesen, von der Errichtung industrieller Unternehmungen, die ein grösseres fixes Kapital erfordern, dadurch abzuschrecken, dass man die Bewilligung zum Betriebe nur für die Person des ersten Unternehmers ertheilte. Die Zeit, während welcher der Gesamtaufwand an Kapital im Preise des Productes hätte vergolten werden müssen, wäre in diesem Falle mit der noch wahrscheinlichen Lebenszeit des Unternehmers identisch gewesen²⁾.

In dieser ökonomischen Nothwendigkeit erblicke ich nun die Wurzel der einen Art der unpersönlichen Gewerbeberechtigungen, der sog. radicirten Gewerbeberechtigungen. Die radicirte Gewerbeberechtigung ist nemlich die mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbundene Befugniss zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes. Das Recht zum Gewerbebetriebe kann nur zugleich mit dem Immobile veräussert und erworben werden³⁾.

Von bei weitem verhängnissvolleren Folgen war eine zweite Ausnahme, welche das bayrische Landrecht zulies⁴⁾; mit obrigkeitlichem Consense durfte nemlich der Inhaber einer persönlichen Gewerbebefugniss sein Recht an ein zunftfähiges und handwerkskundiges Individuum abtreten (cediren). Wenn auch dieses Verfügungsrecht des Inhabers nicht als Ausfluss eines Eigenthumsrechtes an der Gewerbeberechtigung angesehen werden sollte, wenn auch kein Kaufschilling, sondern nur eine „mässige Recognition“ gezahlt wurde, wenn auch die cedirte Befugniss schon in den Händen des Cessionars erlöschen musste

¹⁾ Bayr. LdR. ad F. V. Cap. 27. §. 21.

²⁾ Vgl. Ricardo, Principles of political economy and taxation, Ch. I. 4.

³⁾ Vgl. die Definitionen in der anonymen Schrift: Gewerbepolizey in Bayern (München 1845), §§. 3 und 5; daselbst wird auch der Eintheilung der Gewerbe in persönlich- und realradicirte Erwähnung gethan, allein der Verfasser erklärt dieselbe für unrichtig und unbegründet.

⁴⁾ Bayr. LdR. a. a. O.

und derselbe nur allein, ohne Gesellen und Lehrlinge sein Handwerk ausüben durfte, so war doch hiedurch in das bisher unangefochtene Princip der Personalität und des öffentlichen Charakters der Gewerbebefugnisse eine weite Bresche geschossen und es bestand zwischen diesem beschränkten Verfügungsrechte des Inhabers und zwischen dem späteren vollen Veräusserungsrechte nur mehr ein gradueller, nicht mehr ein genereller Unterschied.

Ich sehe hierin die Wurzel der zweiten Art der unpersönlichen Gewerbeberechtigungen, der sog. realen Gewerberechte, das ist der freiveräusserlichen und vererblichen Befugnisse zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes.

Der hochgesteigerte Egoismus und die vom Hauche zünftlerischen Kastengeistes genährte Exklusivität der Handwerksmeister sind nun der fruchtbare Boden, welcher diese schwache Wurzeln aufnahm und sie an der Sonnenwärme einer verrotteten Administration zur üppigsten Entfaltung brachte.

Die ebenerwähnten sog. Cessionen wiederholten sich immer mehr und mehr und immer grösser wurde die Zahl jener Gewerbe, welche als ob den nothwendigen Anlagen haftend gelten wollten. Gar bald sahen die Zünfte jede Gewerbeberechtigung für real an.

Die Behörden aber ihrerseits hielten an dem gesetzlich immer noch geltenden Grundsatz der Persönlichkeit der Handwerksbefugnisse fest, bis es in dem Streite zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft von München zum unvermeidlichen Zusammenstosse kam. Der Magistrat wollte im Jahre 1767 die Gewerbeberechtigungen nicht für „erblich und verkäuflich“ anerkennen und trotz der Gegenvorstellungen der Bürgerschaft beharrte er auch im nächsten Jahre bei dieser Ueberzeugung. Da übergab 1769 die Bürgerschaft eine Beschwerdeschrift an die kurfürstliche Ministerialuntersuchungskommission, welche jedoch die Entscheidung an den Magistrat zurückwies; dieser stellte neue Berathungen an und das Resultat derselben war schliesslich der sog. Münchner Bürgervergleich, durch welchen der Magistrat die Realität und Erblichkeit der Gewerberechte vollständig anerkannte¹⁾.

Der Bürgervergleich war kein Gesetz und erhielt auch in der Folge nicht die Bestätigung des Kurfürsten und doch war mit ihm die Realität der Gewerberechte entschieden. Es war bedeutungsloses Festhalten an Formen, deren Inhalt aufgegeben worden war, wenn man von „Cession und Recognition“ statt von Verkauf und Preis redete, und nicht mehr will es heissen, dass selbst noch am 20. März 1783 ein kurfürstliches Mandat

¹⁾ Vgl. A. Schlichthörle, die Gewerbebefugnisse von München, 2 Bde., Erlangen 1845; das Werk enthält eine histor. Darstellung der Befugnisse jedes einzelnen Gewerbes in München; dazu Reitmayer a. a. O.

die Persönlichkeit der Gewerbebefugnis betonte. Den Gipfel erreichte diese Entwicklung in den späteren Regierungsjahren Carl Theodors (1777—1799). Die grösste Zahl der Zünfte war geschlossen — alle Gewerbsbefugnis real — und so konnte man in der That auf keine andere Weise in die Zunft eindringen als mit voller Börse als Käufer oder höchstens noch an der Hand einer Meisterswitwe.

Dies war ein Zustand, wie ihn der extremste Verfechter des Gewerbezwanges nur träumen konnte: die Absatzgebiete sorgfältig abgesteckt, die Zahl der Zunftgenossen geschlossen und dazu die strengste Verfolgung aller unzüftigen Arbeit, gepaart mit neidischer Achtsamkeit auf jeden Eingriff durch Mitglieder anderer verwandter Zünfte. Trotzdem ertönten von allen Seiten die bittersten Klagen über den traurigen Zustand der Gewerbe und über das schlechte Fortkommen der Meister. Was nützte doch die Abgeschlossenheit des Handwerks, wenn eben sie jeden Aufschwung der Kunstfertigkeit und den befruchtenden Eifer lahmlegt, wenn die Regierung die Einfuhr billiger, unter weit besseren Verhältnissen producirter Waaren nicht absolut unterdrückte und wenn sie anfang immer häufiger Fabriken zu concessioniren, welche in ihrer Production ganz unbeschränkt waren.

Derartige durchgreifende Beschränkungen verlangen auch im Namen der darniederliegenden Gewerke die gleichzeitigen Schriftsteller, denen dieser Zustand viel Kummer verursachte. So eifert insbesondere Pelkhoven¹⁾ für die Beibehaltung des starrsten Zunftzwanges und für das Verbot der Ausfuhr roher und der Einfuhr fertiger Producte, wenn nicht Alles zu Grunde gehen solle. Als Beleg des Verfalles der Zünfte führt er ohne Angabe von Quellen und von weiteren Vergleichszahlen die Ziffern an, welche ich in nachstehender Tabelle verwendet habe:

Gewerbe in München:

i. J.	Bäcker,	Fleischer,	Schneider,	Schuster,	Schmiede,	Tischler,
1618	70	56	118	57	24	41
1633	67	50	90	62	16	37
1649	65	84	64	50	13	21
1782	54	65	108	68	8	31 ²⁾

Aehnlich klagt mit endlosem „Herzweh“ Stuhlmüller³⁾: Bayern sei eben ein Land, das nicht ausführen könne, daher dürfe es auch nicht einführen. Gränzsperre durch Zoll nach Aussen und Sorge für wohlhabende tüchtige Bürger durch Beschränkung

¹⁾ J. N. Freiherr v. Pelkhoven, über die Gewerbe in Bayern, München 1818.

²⁾ Vgl. auch die historische Skizze, welche Min.-Rath Braun im Landtage bei der Debatte über die Realrechte gegeben hat; Session 1866/9, B. II, S. 159 sq.

³⁾ s. Einl. Anm. 32.

der Gewerbefreiheit im Innern müsse daher die Losung der Gewerbepolitik sein.

Neben diesen zu solcher Starrheit ausgearteten Beschränkungen der Gewerbsthätigkeit — ich meine die unpersönlichen Gewerberechte — gab es aber noch Zwangsinstitutionen, welche, wiewohl auf ganz verschiedener Grundlage, zumeist auf dem Hörigkeitsverhältnisse ruhend, mit den vorgeschilderten zu einem harmonischen Ganzen sich vereinigten. Das sind die Zwangs- und Bannrechte.

Das Zwangs-(Bann-) Recht ist die mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verknüpfte Berechtigung zur ausschliesslichen Production oder Vertrieb einer Sache in einem bestimmten Territorium, welcher die Verpflichtung der Bewohner dieses Territoriums entspricht, bei dem ausschliesslich Berechtigten die betreffende Sache oder Arbeit machen zu lassen oder die Waare abzunehmen¹⁾.

Es sei gestattet, in Kürze das Verhältniss zu erörtern, in welchem die Zwangsrechte zu den unpersönlichen Gewerbergerechtigkeiten stehen. In beiden Fällen hat der Berechtigte die Befugniss zu irgend einer Art von Production oder Vertrieb auf einem bestimmten räumlichen Gebiete. Allein der wichtige Unterschied ist der, dass bei dem Zwangsrechte die Berechtigung eine viel intensivere war, als bei den realen und radicirten Gewerberechten. Das Bedürfniss, welches die Productions- oder Vertriebsthätigkeiten des Berechtigten zu befriedigen bestimmt waren, brauchten die verpflichteten Gebietsbewohner in keinem Falle zu haben, geschweige denn zu befriedigen. Wollten aber die Bewohner, z. B. eines ländlichen Gebietes, wo ein Zwangsrecht bestand, das existent gewordene Bedürfniss befriedigen, dann mussten sie sich unter allen Umständen an den Besitzer dieses Rechtes wenden. Die Bewohner hingegen eines Gebietes, in welchem realberechtigte Gewerbsleute ausschliesslich befugt waren, z. B. einer Stadt, hatten bei diesen letzteren die Befriedigung ihres Bedürfnisses nur dann zu suchen, wenn sie 1) nicht durch eigene häusliche Production sich behelfen wollten, was die Zunftstatuten in der Regel nicht verwehrt hatten — und wenn sie nicht 2) von aussenher das betreffende Product beziehen wollten.

Solcher Zwangsrechte bestanden nun in Bayern am Ende des XVIII. Jahrhunderts eine Unzahl; die bedeutendsten waren der Bierzwang und der Mühlzwang.

So war in Stadt und Land die gewerbliche Production und der gewerbliche Verkehr in die Bande der unpersönlichen Gewerbergerechtigkeiten und der Bannrechte geschlagen, und dieser Zustand war es, den Montgelas vorfand; ihn zu beseitigen

¹⁾ Vgl. auch die Erörterungen über dieselben in Gerber, System des deutschen Privatrechtes, 13. Aufl. 1878, S. 418, Anm. 3, dann auch S. 449 ff.

und sich freie Bahn zu schaffen, war sein erstes Bestreben. Wohl waren bereits am Schlusse des XVIII. Jahrhunderts persönliche Concessionen zu Fabriken und Privilegien ertheilt worden, allein diese Verleihungen erscheinen neben den zahllosen Real- und Bannrechten als vereinzelte Fälle. Zu allgemeinen durchgreifenden Massregeln sollte es erst 1804 kommen. In diesem Jahre hob eine churf. Verordnung¹⁾ „allen Zunftzwang der inländischen Gewerbe gegeneinander“ auf, das heisst mit verständlicheren Worten: die ausschliessliche Berechtigung der Gewerbsleute irgend eines Bezirkes für diesen Bezirk wurde abgeschafft. Demgemäss durfte nunmehr jeder Müller für Bewohner fremder Gerichtsbezirke mahlen, ohne dass der auswärtige Kollege gegen ihn mit Erfolg hätte auftreten können, und Jedermann durfte sich in seinem Hause Thüren und Schlösser von fremden Tischlern und Schlossern mit Umgehung der Ortshandwerker machen lassen²⁾.

Auch der Bierzwang, in Bayern vielleicht der wichtigste aller Bannrechte, wurde durch eine Specialverordnung³⁾ beseitigt. Die hieraus folgende allzugrosse „Unabhängigkeit“ der Wirthe machte die Regierung für das Wohl und die Ruhe des Volkes besorgt und sie entschloss sich demnach zu der gewiss billigen Bestimmung, auch den Bierbrauern den Minutoverschleiss, d. h. den Ausschank des Bieres zu gestatten, damit dieselben auf den Preis desselben zu Gunsten des Publikums einwirken könnten⁴⁾. Für den Verlust ihres gesicherten Absatzes erhielten die Brauer keine Entschädigung, dafür aber durften sie ja mit den Wirthen in einer den letzteren gewiss sehr unbequemen Weise concurriren⁵⁾. Jeder Wirth darf von nun an beide Arten von Bier (Weiss- und Braunbier) verschleissen, ja er soll sogar mit beiden versehen sein⁶⁾.

An gewissen Orten bestand — das Gesetz sagt vermeintlich — das ausschliessliche Recht einzelner Wirthe zur Verlegung feierlicher Hochzeiten; eine Verordnung für das Bamberg'sche⁷⁾ erklärt dasselbe für ganz und gar nichtig, wie dies schon früher auch für die übrigen Landestheile verordnet worden war. Dieses Recht war gewiss eines der eigenthümlichsten und am meisten charakteristischen.

Die Branntweinbrenner hatten ein ausschliessliches Recht — man könnte es ein Vorkaufsrecht nennen — auf die Ueberlassung der Bräuabfälle von Seite der Bräuer; es fiel ohne Ent-

¹⁾ RBl. S. 298.

²⁾ Vgl. die Vdg. v. 1809, S. 1329 RBl., welche den angeführten Grundsatz wegen noch bestehender Missbräuche einschärft.

³⁾ Vdg. v. 1805, S. 5 RBl.

⁴⁾ Vdg. v. 1807 für das Bamberg'sche, S. 1371 RBl.

⁵⁾ Vdg. v. 1805, S. 434 RBl.

⁶⁾ Vdg. v. 1807, S. 1492 RBl.

⁷⁾ RBl. v. 1807, S. 946.

schädigung¹⁾. Auch den Aerzten und Chirurgen wurde das ausschliessliche Recht zur Behandlung der Patienten ihres Wohnortes genommen und erklärt, dass jeder approbirte Arzt und Chirurg überall, wohin er gerufen werde, seine Kunst üben könne²⁾.

Auf diese ziemlich radicale Weise wurde mit den Bannrechten und mit der örtlichen Ausschliesslichkeit der Gewerbebefugniss aufgeräumt.

Mit nicht dem gleichen Nachdruck wurde der Kampf gegen die realen und radicirten Gewerbe eröffnet. Eine im Ganzen doch conservative Regierung musste Anstand nehmen, ganz unvermittelt Rechte aufzuheben, die zumeist „wohlerworben“ und noch so eng mit dem wirthschaftlichen Zustande der Gesellschaft verwachsen waren. Das vielgeschmähte Gesetz vom 5. December 1804³⁾ vermeint bescheiden, nicht weiter gehen zu sollen, als dem Umsichgreifen dieses Uebels „wenigstens für die Zukunft Schranken zu setzen“, wiewohl es von der Möglichkeit eines Regulatives „über die Vergangenheit mit Schonung der daraus hergeleiteten Privatrechte“ spricht.

Es sollen, so verordnet das Gesetz, von nun an keine anderen als persönliche Gewerbeberechtigungen verliehen werden und immer streitet die Vermuthung für die Personalität; die gegentheilige Behauptung ist daher zu beweisen. Nur Gewerbe, deren Ausübung nach der Natur derselben mit besonders dazu eingerichteten Häusern verbunden ist, nemlich Brauereien oder Mühlen, dürfen als radicirte Gewerbe verliehen werden. Die bestehenden realen und radicirten Rechte werden fernerhin nur dann als solche anerkannt, wenn sie sich zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung in der Hand eines Besitzers befinden, der sie titulo oneroso erworben hat; sonst fallen sie bei ihrer Erledigung der Obrigkeit zur Verleihung anheim.

Allein auch die nach dieser Decimirung verbleibenden unpersönlichen Gewerbeberechtigungen büssen sehr viel von ihrer Gleichheit mit Privatrechten ein. Sie dürfen 1) nur an gewerbskundige Personen veräussert werden und 2) jede Art von Cession, Belastung oder Veräusserung bedarf zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Behörde, welche dabei insbesondere den Nahrungsstand des Alienanten zu berücksichtigen hat; doch nicht genug daran, es wurde 3) auch der Preis der Veräusserung nicht dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen, sondern für denselben ein Maximum in der Höhe jenes Entgeltes festgestellt, das der Besitzer selbst seiner Zeit für das Realrecht gezahlt hatte. Nur demjenigen, welchem die Gerechtigkeit früher oder später durch Erbgang zufallen

1) Vdg. v. 1812, S. 483 RBL.

2) Vdg. v. 1808, S. 1389 RBL.

3) RBL. v. 1805, S. 45.

würde, darf sie auch abgesehen von der ersten und dritten Bedingung, aber unter Abschluss eines Alimentationsvertrages früher abgetreten werden.

Zum Schlusse verordnet das Gesetz, es sei von den Behörden binnen einer halbjährigen Frist eine Tabelle (Kataster) aller Gewerbe zu verfassen, darin deren Besitzer, so wie die Natur derselben (ob personal oder real) aufzunehmen und bei der letztgenannten Kategorie auch der letzte Kauf- oder Anschlagspreis zu bemerken.

Es ist leicht zu begreifen, dass dieses Gesetz keine geringe Aufregung hervorbrachte, denn es waren nicht einzelne, besonders Bevorzugte, welche hiedurch betroffen wurden, sondern der grössere Theil des bayrischen Gewerbestandes. Dass der Widerstand, der demselben entgegengesetzt wurde, ein heftiger war, beweisen schon die vielfachen Nachtragsverordnungen, durch welche dasselbe eingeschärft und ergänzt werden musste. So z. B. eine Verordnung von 1807¹⁾, welche sich gegen die Gerichtsbehörden kehrt, weil dieselben — als ob nichts vorgefallen wäre — die Gewerbeberechtigten immer noch als Executionsobjecte zur Veräusserung bringen liessen. In ähnlicher Weise betont ein Gesetz von 1807²⁾ die Persönlichkeit der aus der Verleihung hervorgehenden Befugniss. „Oede liegende“ das ist freiwillig aufgegebene oder durch fünf Jahre nicht betriebene Gewerbeberechtigten fallen der Obrigkeit anheim und dürfen nicht etwa von einer Zunft weiterverkauft werden³⁾. Wie sehr die Tendenz, aus jeder Befugniss sofort eine erbliche, veräusserliche und ausschliessliche Gerechtsame zu machen, damals überhand genommen hatte, erhellt auch aus der dem Gesetzgeber sich aufdrängenden Nothwendigkeit, ausdrücklich zu verordnen, dass aus dem Gebrauche der Münchner Metzger-Freibänke kein Recht der ebengenannten Gattung hervorgehe, sondern dass deren Benutzung gegen Entrichtung des Bankzinses Jedermann freistehe⁴⁾.

Mit diesen ganzen Massregeln gegen die realen und radiirten Rechte war an einem kranken Baume gerüttelt; aber er war nicht entwurzelt. Ja es waren, wie Reitmayer einwirft, diese Rechte durch das Gesetz von 1804 zum erstenmal gesetzlich, durch das geschriebene Recht anerkannt. Mag also Montgelas der Ruhm bleiben, dass man bis 1868 nicht wieder wagte, diesen Punkt so energisch anzufassen, der Vorwurf bleibt ihm nicht erspart, dass es eine halbe Massregel blieb, die von durchgreifendem Erfolg nur gewesen wäre, wenn auf diesem Boden bald fortgebaut worden wäre.

¹⁾ RBl. S. 1087.

²⁾ RBl. S. 523 über die Competenz bei Gewerbeverleihungen.

³⁾ Vdg. v. 1811, S. 12 RBl.

⁴⁾ Vdg. v. 1805, S. 616 RBl.

Erfolgreicher war die Reform in Bezug auf das Niederlassungswesen. —

Jedes gewerbepolitische System, sei es nun Freiheit, sei es Zwang, steht und fällt mit der Niederlassungsgesetzgebung. Die Freizügigkeit ist eine „unzertrennliche Schwester“ oder, um genauer mit Schaeffle zu sprechen, ein praktisches Supplement der Gewerbefreiheit; denn was nützt die abstracte Befugniss, jedes Gewerbe wie immer betreiben zu dürfen, wenn diese Freiheit sich nur auf den winzigen Umkreis eines Städtchens oder eines Dorfes erstreckt; und wozu dient die Freiheit, allerwärts sich ansässig machen zu können, wenn dem Einzelnen nicht erlaubt ist, sich auch zu ernähren. Mit Recht sagt Hildebrand: „Freizügigkeit ohne Recht, an jedem Orte Gewerbe zu üben, würde nur zu einem Privilegium der Kapitalisten werden, die Grundeigenthum erwerben oder von ihren Renten leben können, und Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit würde ein Privilegium werden für Kaufleute und grosse Unternehmer und nicht den übrigen Gesellschaftsklassen zu Gute kommen.“

Es liegt auf der Hand, dass sich die Erkenntniss dieses politischen Grundsatzes jedem Staatsmanne sehr bald aufdrängen wird und wir sehen auch in der Geschichte in voller Uebereinstimmung: Gewerbe-Unfreiheit mit ganz beschränkter Niederlassungsbefugniss, geringe Gewerbefreiheit mit geringer Freizügigkeit und volle Unbeschränktheit auf dem gewerblichen Gebiete mit voller Freiheit der Niederlassung Hand in Hand gehen.

Eine neue Ordnung des Gemeinderechts, sowie speciell des Rechts der Niederlassung war in Bayern dringendes Bedürfniss; die ländlichen Gemeinden wurden eben damals nach Emancipation des Bauernstandes eigentlich erst geschaffen, in den städtischen Gemeinden herrschte das verschiedenste Recht. Das Gesetz von 1808¹⁾ suchte eine einheitliche Ordnung herzustellen. Sein allgemeiner Charakter konnte nicht zweifelhaft sein.

Die ganze Tendenz und der Charakter von Montgelas' absolutem Beginn liessen es nicht zu, den neuen Gemeinden einen halbwegs bedeutenden Einfluss auf die Administration zuzugestehen und so waren dieselben allenthalben Werkzeuge der Regierung.

Heimathsrecht und Gemeindebürgerrecht („Gemeindemitgliedschaft“) scheiden sich schon in jenem Gesetze, wie immer in der Folgezeit von einander, — ersteres als Titel zum Aufenthalte und Armenverpflegung, letzteres nebstbei als Rechtsgrund des activen und passiven Wahlrechts u. A. Durch Geburt, Bürgerrecht oder Verehelichung erwirbt man den Anspruch auf Armenverpflegung; vollberechtigtes Gemeindemit-

¹⁾ RBl. von 1808, S. 2405 ff.

glied wird man nur durch den Besitz eines besteuerten Grundstückes oder den Betrieb eines besteuerten Gewerbes. Zur Besorgung der Armenpflege sind alle Gemeinden eines Landgerichtsbezirkes in eine gemeinsame Assecuranz vereinigt, wozu jede einen verhältnissmässigen Beitrag zahlt¹⁾. Die Armenpflege selbst wurde zur Staatsanstalt erklärt und ausdrücklich hervorgehoben, dass die damit betrauten Gemeindebeamten als Regierungsbeamte anzusehen seien²⁾.

Auf diese Weise wahrte sich die Regierung nach allen Seiten hin das entscheidende Wort: insbesondere jede neue Niederlassung auf Grund eines Gewerbebetriebes hieng von ihr ab, denn sie ertheilte die Concession, soweit es sich nicht um unpersönliche Gewerberechte handelte, und das Armenwesen lag in ihrer Hand, denn sie entschied über die Höhe der Armensteuern. Uebrigens musste jeder Gewerbetreibende, er mochte es auf Grund königl. Verleihung oder auf Grund von Realrechten sein, das Bürgerrecht in der Stadt, die er bewohnte, erwerben³⁾.

Mit der Schaffung bauerlicher Gemeinden unter directer staatlicher Leitung vertrugen sich die hergebrachten Rechte der Grundobrigkeiten, Gewerbsbefugnisse zu ertheilen, nicht mehr. Die Regierung entschloss sich zu einer vollständigen Aenderung, indem sie in den Jahren 1807 und 1808 durch drei Gesetze verordnete:

- 1) dass den Grundherrschaften die Gewerbeverleihung oder Uebertragung nicht mehr zustehe;
- 2) dass diese Verleihung oder Uebertragung auch an die unmittelbaren Unterthanen nur durch die königl. Behörden erfolge, und endlich
- 3) dass den Patrimonialgerichten nur mehr die „niedere Gewerbepolizei“, das ist die Aufsicht über Mass und Gewicht, über Märkte, über die Einhaltung der Gewerbegesetze und nebstbei die Instruction von Gesuchen um Gewerbeverleihungen, welche von den mittelbaren Unterthanen an die königl. Behörden gerichtet werden, in Hinkunft zustehen solle⁴⁾.

Aber nicht bloss der Ritterschaft, auch dem Hofe nahm die Konsequenz des staatlichen Standpunktes seine Sonderrechte in Bezug auf Gewerbeverleihung. Die sogenannten Hof-

¹⁾ §. 50 der Instruction für Gemeindevorsteher v. 1808, S. 2431 RBl.

²⁾ Vdg. v. 1808, die Armenpflege betreffend, S. 593 RBl., welche in XXXIV Artikeln genaue Bestimmungen über den Begriff der Armuth, die Art der Versorgung u. s. f. trifft.

³⁾ Vdg. v. 1807, S. 1350 RBl.

⁴⁾ Vdg. v. 1807, S. 55 RBl.; Vdg. v. 1807, S. 202 RBl.; organisches Gesetz über Gutsherrschaften v. 1818 No. XLV RBl., Tit. III, §§. 24—31.

schutzgewerbe¹⁾ wurden aufgehoben. Es waren dies Gewerbebefugnisse, welche nicht auf dem gewöhnlichen Wege, sondern aus landesherrlicher Gnade, gewöhnlich an Hofbedienstete verliehen worden waren und ausschliesslich für die Person des Begnadigten galten; diese hofschutzbefreiten Gewerbeinhaber durften ihr Gewerbe nur auf eigene Hand betreiben und weder Gesellen noch Lehrlinge halten; sie standen auch nicht im Zunftverbande und unter der bürgerlichen Ortsobrigkeit, sondern nur unter der Landesbehörde²⁾.

Das Recht, Gewerbeconcessionen zu verleihen, fasste die Regierung nicht etwa als eine neue Befugnis auf, die sie sich jetzt erst beigelegt hätte. Es war ja auch althergebrachte Gewohnheit, dass die Territorialregierungen solche Concessionen ertheilten. Sie machte nur jetzt ganz andern Gebrauch von diesem Rechte und sprach es in den Gesetzen und Verordnungen, welche die Competenzen der Behörden ordneten³⁾, schlechthin als selbstverständlichen Grundsatz aus, dass nur auf Grund der Verleihung durch staatliche Behörden ein neuer Gewerbebetrieb eröffnet werden dürfe. Als Zweck des Concessionssystems wird in der Verordnung vom 5. Januar 1807 angegeben: „die Erhöhung der Wohlfahrt der Unterthanen durch eine regelmässige Vertheilung der Arbeit. Die verschiedenen Ernährungszweige sollen in ein angemessenes Verhältniss gesetzt und der Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirthschaftlichen Systeme geläutert und verbessert werden.“

Mag man nun über diese Tendenzen denken wie man will, mag man diesen Ausspruch als einen vollständig socialistischen bezeichnen; das lässt sich vom Concessionssystem nicht leugnen, dass es gegenüber der privatrechtlichen Auffassung der Gewerbeverleihungen einen grossen Fortschritt bildete. Und diese Auffassung sass den Menschen jener Tage so fest in Fleisch und Blut, dass man z. B. ausdrücklich erklären musste, dass durch verbotenen Betrieb eines Gewerbes keine Ersitzung begründet werden könne⁴⁾. Die Ertheilung von Brauerconcessionen wurde ausdrücklich der landesherrlichen Bestätigung vorbehalten⁵⁾.

1) Vgl. Reitmayer, Materialien, S. 142 ff. Ueber das Entstehen dieser Hofschutzgewerbe (Freimeister, Hofhandwerker), vgl. Langsdorff a. a. O. §. 30, S. 65 ff.

2) Vdg. v. 1802 u. 1811, No. XLI RBl.

3) Vdg. v. 5. Januar 1807, die Gewerbsverleihungen der Patrimonialgerichte betreffend, RBl. 55 f. und Vdg. v. 16. März 1807, die Gewerbsverleihungen betreffend, RBl. 523. Vgl. noch das Gesetz über Guts herrschaften von 1808; ferner die Vdg. v. 1812, S. 1969 RBl., welche sagt, dass nur concessionirte Gewerbsleute produciren dürfen.

4) Vdg. v. 1805, S. 509 RBl., Vdg. v. 1811, No. XV RBl.

5) Vdg. v. 1811, No. XXXI RBl., vgl. überhaupt noch Vdg. v. 1811, S. 81 RBl. und v. 1805, S. 645 RBl.; dann Vdg. v.

Ueber die Art, wie die staatlichen Behörden das Concessionssystem handhaben sollten, erfolgten zunächst keine besonderen Vorschriften, abgesehen von solchen Anweisungen, wie sie z. B. das Juden-Edict von 1813 enthielt¹⁾, das die Zulassung der Juden anordnete und daraufhin Gegenstand vielfacher Beschwerden und Angriffe gewesen ist²⁾. Aber der Charakter der Verwaltungspraxis ist trotzdem klar zu erkennen. Das Concessionssystem wurde gebraucht, um für Rechtsgleichheit und liberale Niederlassung gegen Privilegien und Standesvorurtheile zu kämpfen.

Doch nicht bloss zu Beginn des Betriebes — bei der Verleihung — griff die Regierung ein, sondern sie nahm das Recht zur „Aufsicht und Leitung“ alles Gewerbebetriebes in Anspruch. Am meisten war sie um die Gewerbe bekümmert, welche leicht gemeinschädlich werden konnten; so besonders um die Tändler und die Schank- und Kaffeewirthe. Die ersteren wurden in der schärfsten Evidenz geführt und waren angewiesen, die Bestimmungen einer eigens erlassenen Tändlerordnung zu befolgen.

Eine Verordnung³⁾ über Victualienpolizei erklärt, es sei nach den bestehenden Verordnungen Pflicht der Localpolizei, öftere und unvermuthete Besichtigungen und Untersuchungen des Brodes, Bieres, Fleisches und sonstiger Victualien, die der Polizeitaxe unterworfen sind, dann des Masses, Gewichtes und der Elle bei den concessionirten Verkäufern vorzunehmen und die Contravenienten mit Confiscationen und Strafen zu belegen. Die Verordnung über die Aufstellung von Polizeiinspectoren in München⁴⁾ ordnet strenge Controlle darüber an, dass nur concessionirte Gewerbsleute produciren und nur ungefälschte Waaren nach gutem Masse und Gewichte verkaufen.

Vor Allem wurde das althergebrachte obrigkeitliche Taxwesen von der Montgelas'schen Regierung als ein Gegenstand angesehen, dem sie ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden habe. Sowohl der Preis der Producte, als der Arbeit wurde geregelt⁵⁾.

1808, S. 1538 RBl. über das Boten- und Lohnrösslergewerbe, dessen Betrieb leicht mit dem königl. Postregal in Kollision gerathen konnte und daher nur von Postbehörden bewilligt wurde; über denselben Gegenstand auch die Vdg. v. 1815, S. 363 RBl.

¹⁾ Vdg. v. 1813, RBl. S. 39.

²⁾ Ueber die Verhältnisse der Juden in Bayern, vgl. Rudhart, über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung Bayerns, 2. Th., S. 67 ff. bis 89.

³⁾ Vdg. v. 1808, S. 2558 RBl.

⁴⁾ Vdg. v. 1812, S. 1969 RBl.

⁵⁾ Vgl. das churpfalzbayerische Landrecht vom Jahre 1606, IV. Tit. XXVII betreffend Brod (S. 322 ff.), Tit. XXVIII betreffend Fleisch (S. 331 ff.), Tit. XXXIII betreffend die Festsetzung der Arbeitslöhne bei Zimmerleuten, Maurern u. dgl.

Die Brau-Industrie, vom Einkaufe des Rohstoffes an bis zum Kleinverschleisse des Bieres herab, ist der eigentliche Tummelplatz der Taxation; Biersätze erhielten sich lange unangetastet, nachdem man auf anderen Gebieten schon der freien Concurrenz hatte die Zügel schiessen lassen. Das Streben der Regierung, jedem Producenten auf Heller und Pfennig nach allgemeinen Schablonen seine Productionskosten vorzurechnen, ihm einen bestimmten Gewinn auszumessen und danach die Taxe zu bestimmen, tritt am deutlichsten zu Tage in dem grossen Gesetze von 1811 über den Biersatz ¹⁾.

Es ist dieses Gesetz sammt allen seinen Nachträgen vielleicht einer der interessantesten und schlagendsten Beweise dafür, wie schwierig es ohne lauter in der Luft stehenden Fiktionen ist, solche Bestimmungen nicht nur in der That aufrecht zu erhalten, sondern sogar sie zu erlassen, und wie ungeheuer der Verordnungs- und Aufsichtsapparat sich zu diesem Zwecke gestalten muss ²⁾.

Zur Berechnung und Bemessung des Biersatzes werden vor Allem districtsweise die Productionskosten berechnet und zwar der Art, dass fixe und veränderliche Grössen zu Grunde gelegt werden; jene als constante, für längere Zeit festgestellte Preisfactoren, diese nach den jeweiligen Schwankungen verschieden. Gerste und Hopfen sind fest, alles Uebrige variabel. — Zu den also berechneten Productionskosten wird als „Mannsnahrung“ des Bräuers 1,74 Pf. per Mass zugeschlagen, hiezu noch der Malzaufschlag addirt und die Summe ergibt den Fabrikpreis des Bieres. Zu diesem „Ganterpreis“ darf schliesslich der verschenkende Wirth 2 Pf. per Mass als Kostendeckung und Gewinn zuschlagen.

Wir wollen nun zugeben, dass in Folge der angedrohten Strafen diese Sätze nicht überschritten wurden; es ist auch die Controlle durch Behörde und Oeffentlichkeit ziemlich leicht; ich glaube selbst, dass die Erzielung eines höheren Preises von den Producenten kaum versucht worden sein wird, um so weniger, als sie durch Verschlechterung der Qualität sich schadlos halten konnten. Dessen war sich der Gesetzgeber wohl bewusst und es war nichts, als ein consequentes — ich möchte sagen — Fortgerissenwerden auf der schiefen Ebene des Zwanges (durch Taxation), wenn die einzelnen Rohstoffe nach Qualität und Quantität auf das Genaueste bestimmt worden sind ³⁾.

¹⁾ Sein Titel lautet: „Vdg. die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreich Bayern und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publicum betreffend“, RBl. 1811, S. 617.

²⁾ Im Allg. vgl. über das Taxwesen Roscher, Grundlagen §. 114; über das Brautaxwesen den Art. über die bayr. Bierpolizei von Gerstner in der Tübinger Zeitschrift 1859; ferner Bernoulli a. a. O. S. 49, der alles Taxwesen verdammt.

³⁾ Vgl. Tit. II. Art. 3 der cit. Vdg.

Aber es war doch wohl das drückende Bewusstsein von der Unzulänglichkeit der Strafandrohungen, welches den Gesetzgeber zu einer heilsamen Inconsequenz bewog; mitten in dem Systeme der Verkehrsbeschränkungen ward an die Wohlthaten der freien Concurrenz appellirt und gestattet, dass Bräuer und Wirthe das vorschriftsmässig gebraute Bier auch unter dem Satze verkaufen dürften. Die Motivirung dieser Bestimmung erinnert in der That sehr an die Lehre der neueren Nationalökonomie von der Seltenheits- und Fortschrittsprämie ¹⁾.

Der Preis des Ochsenfleisches wurde ebenfalls regulirt; alle Städte Bayerns wurden nach Grössen- und Feuerungsverhältnissen verzeichnet, etwa so wie man dies später bei Bemessung der Theuerungszulagen der Beamten zu thun pflegte, und die Münchner Preise wurden als Normalpreise aufgestellt. Die Behörden haben sodann in den ihnen „anvertrauten Orten“ den Preis nach den festgesetzten Abstufungen zu bestimmen ²⁾. Der Verkauf von Fleisch- und Fleischspeisen an Fasttagen wird mit Rücksicht auf die „nunmehr veränderten Populations- und andere Verhältnisse“ gestattet ³⁾. Für Mehl und Brod bestand seit langer Zeit die obrigkeitliche Preisbestimmung und wurde auch beibehalten.

Der Preis der Arbeit entging, wie schon berührt, ebensowenig der obrigkeitlichen Regelung wie der von Producten. So wird z. B. im Jahre 1808 ⁴⁾ der Taglohn der Maurer und Zimmerleute, dann der Handlanger auf 30, 22 resp. 15 Kr. herabgesetzt, da „die Lebensverhältnisse nunmehr wieder wohlfeiler geworden sind“. Noch charakteristischer ist die allgemeine Verordnung von 1808 ⁵⁾, welche die Obrigkeiten erinnert, dass sie nach den bestehenden Polizeiverordnungen den willkürlichen Steigerungen des Tagelohnes so viel als möglich Schranken setzen und keinen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute oder anderen Missbräuchen Eingang gestatten sollen. Behufs Abstellung der Feierabende wird sogar verordnet, dass alle Wochentage gleich lange gearbeitet werden solle, „damit so der Lohn nicht durch Kürzung der Arbeitszeit erhöht werde“; also eine Art von Normalarbeitstag zu Gunsten der Arbeitgeber.

Auf diese Verordnung von 1808 beruft sich jene von 1820 ⁶⁾, die abermals anbefiehlt, dass der Arbeitslohn mit den Getreidepreisen „in billigem Verhältnisse“ stehe; den erfahrensten

¹⁾ Vgl. Schaeffle, Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse 1867 und System II. S. 77 ff.

²⁾ Vdg. v. 1806, S. 259 RBl.

³⁾ Vdg. v. 1806, S. 258 RBl.

⁴⁾ Vdg. v. 1808 für die Provinz Neuburg, S. 132 RBl.

⁵⁾ RBl. S. 769.

⁶⁾ RBl. S. 45.

Beamten wird gleichzeitig der Auftrag erteilt, zu ermitteln, wie gegen die stets sich steigenden Forderungen der Handwerker einzuschreiten wäre.

Seit dieser Zeit kommen im Regierungsblatt veröffentlichte Bestimmungen des Preises der Arbeit nicht weiter vor.

Es erübrigt nunmehr noch die weiteren Massregeln zu betrachten, durch welche am Anfange dieses Jahrhunderts in die gewerblichen Verhältnisse Bayerns eingegriffen wurde. Wir kehren uns da zuerst zum gewerblichen Bildungswesen und zu den Verhältnissen der unselbstständigen Gewerbethegenossen.

Eine, man darf wohl sagen, fundamentale Institution der Zunftverfassung fiel mit der Verordnung Montgelas', dass es jedem Meister, sei er in der Stadt oder auf dem Lande, freistehe, eine ganz beliebige Anzahl von Lehrlingen aufzunehmen. Die alten Zunftstatuten hatten jedem Meister nur einen Lehrling gestattet und die Tendenz dieser Bestimmung war wohl derjenigen verwandt, welche den heutigen Bestrebungen der Arbeiterverbindungen, besonders der englischen Trades-Unions zu Grunde liegt¹⁾. Man wollte verhüten, dass die Meister durch ausgedehnte Beschäftigung von Lehrlingen mit der Zeit ein Ueberangebot von Arbeitskräften erzeugen; dass der einzelne Meister ein grösseres Geschäft erhalte und damit ein grösseres Einkommen als der andere erziele, dass zu viele künftige Meisterkandidaten herangezogen würden.

Das Gesetz²⁾, welches diese besagte Neuerung für das Bamberg'sche einführt, motivirt folgendermassen: „der Zwang (dass die Meister nur einen Lehrling annehmen dürfen) steht mit der freien Auswahl, welche anlässlich des Unterrichtes statthaben soll, in offenbarem Widerspruche. Nur die Geschicklichkeit des Meisters und das öffentliche Zutrauen, welches derselbe geniesst, können die hauptsächlichen Bestimmungsgründe sein, welche hier entscheiden“ — und zum Schlusse wird den Zunftvorständen sogar zur Pflicht gemacht, Obsorge zu tragen, dass die aufzunehmenden Lehrlingen vor Allem zu den tüchtigsten Meistern in die Lehre gebracht werden.

Der aufzunehmende Lehrling durfte höchstens 15 Jahre und nur bei wenigen Gewerben höchstens 18 Jahre alt sein, damit er nicht allzulange dem Militärdienste entzogen werde³⁾. Es war behufs der Controlle der Befolgung dieser Vorschriften, dass die Anzeige von jeder Lehrlingsannahme an die Polizeibehörde zur Pflicht gemacht wurde. Zugleich wurde die maximale und minimale Dauer der Lehrzeit für Bayern auf 3

¹⁾ Brentano a. a. O. II. S. 158, dann R. Jannasch, die Trades-Unions oder Gewerkvereine, Basel 1870, Abschn. III. (Arbeitstag). Siehe ferner Heusoldt, a. a. O. S. 19 ff.

²⁾ Vdg. v. 1807, S. 227 RBL.

³⁾ Vdg. v. 1807, S. 1610 RBL., dazu die Vdg. v. 1805, S. 194 RBL.

bez. 1½ Jahre festgesetzt und sie musste von Anfang bis zu Ende im Inlande zugebracht werden.

Diese Vorschriften waren allgemein verbindlich, und daher wurden durch sie die Meistersöhne ihrer privilegierten Stellung, welche ihnen die Zunftstatuten einräumten, beraubt; sie hatten dieselbe obendrein noch zur Verzögerung oder gar Umgehung der Wehrpflicht benutzt; nur das Vorrecht beliefs man ihnen auch nachher, dass sie selbst vor Ablauf der vollen Lehrzeit zu Gesellen gemacht werden durften; es ist dies eine Ausnahmstellung, welche auch Hoffmann in seinen praktischen Vorschlägen (im J. 1841) aufgenommen und gebilligt hat¹⁾. Um im Gegensatze zu den Zunftverhältnissen alle Einrichtungen für ganz Bayern womöglich gleichzumachen, verordnete ein Erlass von 1816²⁾, dass von nun an alle Lehrbriefe nach einem bestimmten vorgeschriebenen Formulare ausgestellt und von dem Vorstande des Gewerbevereines (Zunft) und der Polizeibehörde gefertigt werden sollen.

Eine hervorragende Aufmerksamkeit widmete Montgelas' Gesetzgebung den Gesellenverhältnissen und da vor Allem der Wanderpflicht. Der bis dahin giltige Zustand war der, dass der Geselle nach erfolgter Freisagung sofort in's Ausland musste, um daselbst eine bald grössere, bald kleinere Anzahl von Jahren zu wandern; hierauf kehrte er nach Hause zurück, um das Meisterstück zu machen und seine Muthjahre abzubüssen.

Die bewegenden Ursachen der zu besprechenden Massregeln Montgelas' dürften folgende sein: an erster Stelle ein entschiedener Widerwille gegen alle ohne festen Wohnsitz herumziehende Individuen, die ja am meisten Gelegenheit haben, dem beobachtungssüchtigen Auge der Polizei sich zu entziehen; dann das Misstrauen gegen die Gesellen, welches besonders seit dem Reichsgesetz vom Jahre 1731³⁾ immer noch herrschte und drittens ein gewisser Patriotismus, der Bayern für gross und fortgeschritten genug anzusehen gebot, um Gelegenheit zu bieten, sich daselbst in jedem Gewerbe auszubilden und zu vervollkommen.

Eine Verordnung von 1806⁴⁾ bestimmt, dass das Wandern im Auslande weiterhin nicht mehr Bedingung der Meisterschaft sein solle, doch wird es Jedem freigelassen, in's Ausland sich Belehrung holen zu gehen⁵⁾. Allein schon 1807⁶⁾ wird den

¹⁾ Vdg. v. 1807, S. 175 RBl., J. G. Hoffmann, Befugniss z. G. II u. VII. VI u. II.

²⁾ RBl. S. 65.

³⁾ Das Reichsgesetz von 1731 befasste sich sehr angelegentlich mit der Abstellung der Ausschreitungen der Gesellenverbände; vgl. Ortloff, C. j. opificarii; dann Schanz a. a. O., vgl. übrigens schon Chpfzb. LÖ. v. 1606, II. Tit. XXI, S. 271 ff.

⁴⁾ Vdg. v. 1806, S. 81 RBl.

⁵⁾ Vgl. auch Vdg. v. 1805, S. 208 RBl.

⁶⁾ RBl. S. 1610.

bayrischen Gesellen diese Freiheit genommen und das Wandern in's Ausland der Regel nach verboten; nur wenn a) die betreffende Profession dem Vaterlande besonders wichtig ist, b) wenn sie in fremden Staaten auf einem höheren Grade der Vervollkommnung steht, oder c) von der Art ist, dass sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als in der Form ihres Bearbeitungsgegenstandes wesentliche Veränderungen erleidet, deren Kenntniss der inländischen Betriebssamkeit vortheilhaft sein kann, — nur dann kann die Verwaltungsbehörde eine höchstens 3jährige Wanderung im Auslande gestatten.

Im Inlande muss nach wie vor Jeder mindestens $2\frac{1}{2}$, in der Regel aber 3 Jahre wandern und kein Geselle darf sich vor Vollendung der vorgeschriebenen Wanderschaft im bayrischen Staate ankaufen oder verehelichen ¹⁾.

Die Legitimation der wandernden Gesellen bestand von altersher in den sog. Kundschaften, dann einer beglaubigten Abschrift des Geburtsscheines und des Lehrbriefes ²⁾. Unter Kundschaft verstand man die Bestätigung des Zunftvorstandes, dass und wie lange der Geselle an einem Orte sich aufgehalten und in Arbeit gestanden sei. Fand der Geselle an einem Orte keine Arbeit, so durfte ihm keine besondere Kundschaft über diesen Umstand ausgestellt werden, sondern es war dies nur auf der letzten Kundschaft zu bemerken. Ein der ebengenannten Bestimmung zuwiderlaufender Missbrauch wurde durch Verordnung vom Jahre 1805 ³⁾ abgestellt.

Schon 1808 verfiel man auf den praktischen Gedanken, statt aller der genannten Documente, deren Zahl bei einem vielgewanderten Gesellen recht beträchtlich sein konnte, ein Wanderbuch einzuführen. Dem Gesetze wurde sofort ein Formular dieses Buches beigelegt und es wurden für befugt zur Ausstellung erklärt: die II. Instanz für das Inland und für Wanderschaften in das Ausland die III. Instanz der politischen Behörden. Selbst die schon wandernden Gesellen sollten sofort mit den Wanderbüchern versehen werden ⁴⁾.

Wir finden in der Folge mannigfache Verordnungen, welche theils die ebengeschilderten Vorschriften von Neuem eindringlichst einschärfen, theils gegen sich einschleichende Missbräuche sich kehren ⁵⁾; es ergab sich sogar die Nothwendigkeit den Unfug, Unwahrheiten in die Wanderbücher zu schreiben, zu rügen ⁶⁾.

¹⁾ Vdg. v. 1810, S. 33 RBl.

²⁾ Vgl. §. 2 des Reichges. v. 1731 über Zünfte u. f.

³⁾ RBl. S. 528.

⁴⁾ Vdg. v. 1809, S. 503 RBl.

⁵⁾ Vdg. v. 1811, S. 73 RBl.; Vdg. v. 1812, S. 1307 RBl.

⁶⁾ Vdg. v. 1810, S. 178 RBl.

Die Landesgränzen versperrte man sorgfältig gegen fahrende Müssiggänger; wandernde ausländische Gesellen wurden nur dann eingelassen, wenn sie sich über die Kenntniss eines Gewerbes ausweisen konnten.

Was nun noch die Reformen der übrigen Gesellenverhältnisse — abgesehen vom Wandern — betrifft, so ist vor Allem die vollständige Abschaffung der Sitz- und Muthjahre zu erwähnen ¹⁾. Die genannte Einrichtung bestand darin, dass der Geselle, eben bevor er Meister wurde, eine gewisse in den Zunftstatuten bestimmte Zeit hindurch in einer ihm zugewiesenen Werkstätte arbeiten musste und zwar an dem Orte, wo er sich niederzulassen im Sinne hatte. Der ursprüngliche Zweck der Muthjahre bestand darin, die nähere Kenntniss der Würdigkeit des angehenden Meisters zu ermöglichen, Fremden den Eintritt zu erschweren, Meisterswitwen leichter gewandte Gesellen zu verschaffen und dem neuen Meister Gelegenheit zu bieten, mit den lokalen Verhältnissen seines künftigen Wohnortes bekannt zu werden. Wie bei so vielen anderen Einrichtungen des Zunftwesens vergass man auch hier mit der Zeit den ursprünglichen guten Zweck, dafür aber begriffen die selbstsüchtigen Zunftmeister sehr bald, dass man die Muthjahre theils als Schranke gegen die andrängenden Meisterschaftskandidaten und Mitbewerber, theils als Mittel zur Erpressung von Abgaben benützen könne. Darum klammerten sich die Zünfte an diese Einrichtung auch dann, als sich die Muthjahre in eine Geldabgabe verwandelt hatten. Als solche bestand sie noch in einigen Theilen Bayerns, denn schon die „ehemalige“ Reichsgesetzgebung hatte sie bekämpft; 1811 fiel auch der Rest.

Das Strafgesetz von 1809 ²⁾ verbietet die Verbindungen von Arbeitnehmern zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen, indem es bestimmt: „Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihren Herrn sich zur Einstellung der Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit 1—6monatlichem Gefängnisse oder mit körperlicher Züchtigung belegt werden.“

In einem den Arbeitern nicht minder feindlichen Geiste bestimmte endlich eine Verordnung vom Jahre 1815 ³⁾, dass ein Künstler oder Arbeiter der königlichen Porzellanmanufacturen, der selbst, das ist aus eigenem Antriebe seinen Abschied

¹⁾ Vdg. v. 1811, S. 5 RBL.

²⁾ RBL. S. 1295, III. Thl. §. 34.

³⁾ RBL. S. 425.

nimmt, vor Jahresfrist nirgends in Bayern in Dienst genommen werden dürfe. Wie sehr erinnert nicht diese Bestimmung an die Statuten der entarteten Zünfte, worin es hiess, dass jeder Geselle, der den Dienst selbst kündigt, seinen Aufenthaltsort sofort verlassen müsse.

An dem Erforderniss des Meisterstückes als Bedingung des selbstständigen Betriebes wurde nichts geändert. Die concessionirende Staatsbehörde verlangte als Beweis der technischen Fähigkeit des Bewerbers im Gebiete aller hergebracht zünftigen Gewerbe die Fertigung und zunftmässige Genehmigung des Meisterstückes.

Was nun die Zünfte selbst anbelangt, so erhellt schon aus dem Bisherigen, wie sehr ihre Gewalt und ihr Einfluss durch die Montgelas'schen Reformen beschränkt wurde.

Das Wichtigste war, dass die Zulassung zur Zunft in der Hauptsache nicht mehr in ihrer eigenen Hand lag, sondern in der der concessionirenden Obrigkeit. Von ihren wichtigsten Verbotungsrechten hatte die Zunft wohl noch das reale — aber nicht mehr das territoriale.

In ersterer Beziehung liessen die Montgelas'schen Reformen eine der empfindlichsten Lücken, besonders deshalb empfindlich, weil die Frage, was z. B. die Schreinerzunft jedem Nichtschreiner verbieten dürfe, wegen was sie seine Verfolgung und Bestrafung als Pfuscher von den Behörden verlangen könne, nicht allgemein feststand, sondern überall lokal nach den bestehenden Zunftstatuten, Regierungsvorschriften und Gebräuchen des betreffenden Handwerkes zu beurtheilen war. Und es bestanden in Bayern in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die verschiedensten Bestimmungen in dieser Hinsicht; was der Schneider in München durfte, war vielleicht in Augsburg schon Pfuscheri und der Begriff eines jeden Gewerbes war kaum für eine einzelne Stadt definirbar, geschweige denn für das ganze Land. Hier gründliche Abhülfe zu schaffen, war einer viel späteren Zeit vorbehalten.

Nur den Barchent- und Leinewebern wurde erlaubt, den zu ihren eigenen Erzeugnissen (aber nur zu diesen) nöthigen Stoff selbst zu färben, ohne dass sie, wie bei Bestand der alten strengen Scheidung der Zünfte, gezwungen wären, damit zum Färber zu gehen, — also eine Aufhebung des realen Exclusivrechtes der Färber den Webern gegenüber¹⁾.

Dagegen war es ein grosser Fortschritt, dass alle örtlichen Verbotungsrechte der Zünfte fielen²⁾, so dass von nun an jeder Handwerker überall hin arbeiten durfte, dass die Stadt- und Landhandwerker einander vollkommen gleichgestellt waren

¹⁾ Vdg. v. 1808, S. 897 RBl.

²⁾ Vdg. v. 1804, S. 298 RBl.; Vdg. v. 1807, für Bamberg S. 224 RBl.; Vdg. v. 1810, S. 514 RBl.

und dass nicht einmal die weiten Gränzen der Landgerichtsbezirke in gewerblicher Hinsicht Schranken mehr bildeten. Der Landhandwerker kann Bestellungen in der Stadt, der Stadthandwerker auf dem Lande übernehmen, nur soll damit nicht die Befugniss zum Hausiren und auch nicht die unbeschränkte Erlaubniss zur Errichtung von Filialen gegeben sein.

„Dieser Zwang — sagt die eben angezogene Verordnung von 1807 — ist ebenso zweckwidrig als gemeinschädlich. Nur durch eine angemessene Freiheit der Gewerbe wird der Fleiss belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert und die Summe der Arbeit und der Production vermehrt. Sie ist das sicherste Mittel, diejenige Concurrenz herbeizuführen, woraus allein ein billiges Verhältniss der Vortheile zwischen den Producenten und den Consumenten und eine verhältnissmässige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann.“

Die Gerichtsbarkeit, die der Zunft in Gewerbesachen über ihre Mitglieder eingeräumt war, wurde im Laufe der Zeiten arg missbraucht, ja sogar auf Kriminalvergehen ausgedehnt. Hier wurde tief eingegriffen. Die Zünfte dürfen fürderhin Strafen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde verhängen und zwar nur Geldstrafen bis zum Betrage von höchstens 2 Rthlr. Die Arbeit darf strafweise Niemandem, weder Meistern noch Gesellen verboten werden. Die Strafgeelder sind nicht mehr wie früher nach altem Zunftgebrauch von der Zunft zu vertrinken, sondern zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden ¹⁾.

Schon 1762 ²⁾ und 1780 ³⁾ ist geboten worden, dass Handwerkskundschaften bei Ungiltigkeit von der Staatsbehörde mitgefertigt werden müssen und dass die Bestätigung der Zunft allein nicht genüge; diese Bestimmung wurde 1805 ⁴⁾ wiederholt.

Jedwede Korrespondenz der Zünfte mit einander, auch mit den ausländischen, wird auf das strengste verpönt; alle Briefe und Packete hat die Zunft unerbrochen an die Polizeibehörde zur Eröffnung und Prüfung einzusenden — ja die Post hat, um es abzukürzen, alle einlaufenden Briefe unmittelbar der Polizeibehörde zu übergeben ⁵⁾.

Von den Missbräuchen, die durch besondere Verordnungen abgestellt und verboten wurden, erwähnen wir das Ausschicken oder Auszechen bei den „geschenkten“ Zünften, welches in einer obligatorischen Bewirthung aller neuankommenden Gesellen bestand und schon lange vorher durch Reichsgesetze gerügt und anderwärts unterdrückt worden war ⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Vdg. v. 1806 für die Provinz Schwaben.

²⁾ Vdg. v. 18. December 1762.

³⁾ Vdg. v. 3. März 1780.

⁴⁾ Vdg. v. 1805, S. 376 RBL.

⁵⁾ Vdg. v. 1815, S. 17 RBL.

⁶⁾ Vdg. v. 1808, S. 2552 RBL.

Ferner sei hier der „schwarzen und weissen“ Nagelschmiede gedacht; schwarz war der Geselle, so lange er sich durch Zahlung einiger Thaler nicht weiss gemacht hatte¹⁾.

Im Widerspruche mit den hier angeführten Bestimmungen und deren Geiste scheint die 1805 erfolgte Bestätigung²⁾ der alten Privilegien und Freiheiten des Handwerkes der Kalt- und Kupferschmiede zu stehen. Diese bestanden insbesondere in der Ausschliessung jeglicher Concurrrenz, sowohl in Bezug auf Verfertigung oder Verkauf, als auch auf Reparaturen von Kupfergeschirr u. A. Doch wollte man offenbar einem Bedürfnisse der Landbevölkerung Rechnung tragen, dessen Befriedigung man wohl bei Oeffnung der Schleusen freier Concurrrenz für gefährdet ansah.

Zum Schlusse der Betrachtungen über die 1. Periode sei es noch gestattet, einen Blick auf die Einrichtungen zu werfen, durch welche seit jeher die freie Concurrrenz gefördert worden. Weder unter der Herrschaft der entarteten Zunftverfassung, noch unter dem starrsten Concessionssysteme wurde dieselbe vollständig verbannt. Sie war immer der erfrischende Hauch, welcher in die drückende Atmosphäre der unfreiheitlichen Gewerbsorganisation eindrang. Die bedeutendsten Ventile bestanden in der Zulassung der Handelsgewerbe (Krämerei), der Gewerbe ohne festen Wohnsitz, der öffentlichen Märkte und der fremden Concurrrenz.

Das befreiende Streben des aufgeklärten Despotismus äusserte sich in der Herabsetzung der besonders seit dem Jahre 1745 eingeführten und 1777 noch mehr gesteigerten hohen, den Handel vollständig lähmenden Einfuhrzölle, deren leider gar nicht erreichter Zweck die Schaffung einer heimischen Industrie („Par-Force-Fabriken“) gewesen war³⁾. „Die durch Ein- und Ausfuhrverbote erzwungenen Fabriken und Manufacturen — heisst es in den Motiven zur provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7. December 1799 — sind am Ende dem Unternehmer und dem Publicum gleich lästig und nur in demjenigen Lande werden die Kapitale am vortheilhaftesten angewendet, wo freie Concurrrenz herrscht.“ Es lag darin ein grosser Fortschritt; der Handel nahm zu, die Zolleinnahmen stiegen 1799–1810 von $\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. Der Anschluss an das französische Continentalsystem führte aber wieder zu einer wesentlichen Erhöhung der Zölle, zu einer strengen Zoll- und Mauthordnung, die bis 1819 galt⁴⁾. Einzelne Gewerbszweige kamen immerhin unter dem Schutze dieses Systems

¹⁾ Vdg. v. 1810, S. 839 RBl.

²⁾ Vdg. v. 1805, S. 543 RBl.; vgl. schon das churpflzbayr. LdR.

³⁾ Rudhart a. a. O. S. 265 ff. Vgl. auch die Chpfb. LO. v. 1606, III, S. 273. IV. Tit. XXXI. u. A.

⁴⁾ Viebahn, Statistik des zollvereinten Deutschlands (1858) 1, 154.

empor, das aber nicht sowohl auf Montgelas, als auf die Abhängigkeit von Frankreich zurückzuführen ist.

Was den innern Handel betrifft, so umfasste die Fürsorge der Regierung denselben ebensowohl wie die verschiedenen Gewerbsarten und achtete bei der Concessionirung darauf, dass durch unbeschränkte Zulassung des Handels der Nahrungsstand der Handwerker nicht in Gefahr gebracht werde.

In die bestehenden Verhältnisse des Hausirhandels wurde bedeutend eingegriffen; aus den mannigfachsten Beweggründen, solchen, die auf dem Gebiete der Eigenthums- und Sittenpolizei liegend auch im freiesten Staate anerkannt und gewürdigt werden, aber auch aus solchen, die nur ein Ausfluss des allconcessionirenden Absolutismus sind, ist die bayrische Gesetzgebung von 1799—1817 den Gewerben ohne festen Wohnsitz durchwegs feindselig gesinnt. Es scheint übrigens in der That, dass der Hausirhandel, welcher in Folge des die Prohibition begleitenden Schmuggels im XVII. und XVIII. Jahrhunderte zur grössten Blüthe gelangte, besonders in Bayern von schädlichem Einflusse auf Gewerbe und Handel gewesen sei¹⁾. „Durch den Waarenverkauf von Haus zu Haus — sagt wörtlich eine Verordnung von 1807²⁾ — wird das Gedeihen des Commerces gehemmt, vieles Geld aus dem Lande geschleppt, unerfahrene Menschen von dem listigen und schmeichelhaften Zureden der Hausirer gereizt zum unnützen Verschwenden ihres Geldes, öfter zum Schuldenmachen gereizt und manchmal ganze Haushaltungen zu Grunde gerichtet.“

„Viele haben sich auf den ambulanten Handel begeben, theils um dem verbotenen Bettel, theils um dem schädlichen Müssiggange nachzuhängen“ und es liegt die Befürchtung nahe, dass „unter dem Vorwande des Hausirens dem Müssiggange, dem Bettel oder wohl gar dem lüderlichen Leben nachgegangen werde“³⁾. Der Hausirhandel wird daher sozusagen nur ausnahmsweise wohlverhaltenen Inländern nach einem langwierigen Instructionsverfahren bewilligt. Der glückliche Erwerber erhält ein Patent ad personam, in welchem die gestatteten Artikel genau aufgezählt sind und welches er allezeit den revidirenden Sicherheitsorganen vorzuzeigen im Stande sein muss; sein Name wird in einigen Registern vorgemerkt und er selbst in der schärfsten Evidenz gehalten. Befugnisse zum Hausirhandel, die früher in Menge bestanden, werden einfach und ohne Entschädigung aufgehoben und Alles nach dem neuen Gesetze beurtheilt⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Falke a. a. O. II. S. 287. Bernoulli a. a. O. S. 60 ff. und Schmoller, Kleingew., S. 238 ff., auch schon Chpfb. LO. v. 1606. IV. S. 227 u. 278.

²⁾ RBL. S. 1729.

³⁾ Vdg. v. 1805, S. 621 RBL.

⁴⁾ Vdg. v. 1805, S. 621 RBL.; Vdg. v. 1807, S. 1729 RBL.; Vdg. v.

Auch das Aufkaufen verschiedener Artikel von Haus zu Haus wird von der Gesetzgebung beachtet — so z. B. das Sammeln von Lumpen zur Papierfabrikation. Der inländische Papierfabrikant darf es gegen blosser Anzeige durch seine („unbescholtenen“) Angestellten ohne weiteres betreiben lassen; allein das Lumpensammeln zum selbstständigen Betriebe zu machen, wird von der Regierung nicht gerne gesehen, auch schon deshalb, weil durch die Zwischenhändler die Waare nur vertheuert werde¹⁾. Daher erhalten diese Zwischenhändler nur dann die beschränkte Concession zum Betriebe ihres Gewerbes, wenn sie sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, zugleich aber schon Aufträge von Papierfabrikanten aufweisen können. Mit den Scheerenschleifern und anderen herumziehenden Gewerbetreibenden befasst sich die von ähnlichem Geiste erfüllte Verordnung von 1816²⁾.

Auch das Marktwesen wurde entsprechend dem Geiste der neuen Regierung neu geregelt. Es erschienen 1805—1811 nach einander 6 Verordnungen³⁾, die in der Hauptsache einen ähnlichen Charakter haben.

Concessionirte Handelsleute und Fabrikanten des In- und Auslandes bilden gleichsam in allen diesen Gesetzen den Stamm von Personen, denen der Besuch von Jahrmärkten gegen Erhebung von Attesten bezw. Patenten immer freistand. Um diesen Kernpunkt herum bewegt sich schwankend, aber im Ganzen doch immer wachsend die Zahl der Uebrigen, welche die genannte Befugniß erlangten. Eine besonders begünstigte Stellung nahmen die grossen Märkte von Landshut, Straubing, Alt- und Neu-Oetting, Cham, Passau und Ingolstadt wegen ihrer viel leichteren (gesetzlichen) Zugänglichkeit ein.

An dem breiten Stamme der Märkte hatte sich eine ganz besondere Sorte von Gewerbsleuten entwickelt, die sogenannten Land- oder Patentkrämer, welche kraft Patenten der Landesregierung nirgends anders, als auf öffentlichen Märkten handeln durften. Es waren dieselben Gründe wie bei den Hausirern, welche die Administrativgewalt bewogen, die Zahl dieser Landkrämer auf möglichst niedriger Höhe zu erhalten.

Die Verordnung von 1806⁴⁾ recapitulirt alle bestehenden Normen und kommt danach zu dem Ergebniss, dass nur Handelsleute, Eabrikanten und Landkrämer das Recht zum Be-

1806, S. 473 RBL., die beiden letzten für Tirol; dann Vdg. v. 1814, S. 57 RBL., welche allgemeine Normen über die Bestrafung unbefugten Hausirhandels enthält.

¹⁾ Vdg. v. 1810, S. 431 RBL. und Vdg. v. 1809, S. 836 RBL.

²⁾ RBL. S. 683.

³⁾ Vdgen. im RBL. v. 1805, SS. 387, 593, 621, 649; RBL. v. 1806, S. 316 und RBL. v. 1811, No. 33.

⁴⁾ RBL. S. 316.

suche öffentlicher Märkte haben. Die kleinen Producenten (sogen. „Selbsterzeuger“) dürfen die von ihnen verfertigten Waaren (Strümpfe, Bänder u. s. w.) nur in ihren Wohnungen feilhalten und ebenso sind die „Fragner und Huckler“ ausschliesslich auf ihren Laden angewiesen.

Zur Hintanhaltung von Missbräuchen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nur um öffentliche Märkte, nicht etwa um Kirchweihen oder Wochenmärkte handelt.

Etwas liberaler als die andern Marktgesetze ist das Gesetz von 1811¹⁾, es gelangt dahin, den Kreis der zum Marktbesuche Berechtigten in der Weise zu erweitern, dass alle Producenten überhaupt (also Fabrikanten, Gewerbsleute, sowie die kleineren Selbsterzeuger) und alle Handelsleute mit den Marktfahrern (Landkrämern) zugelassen sind. Nur müssen die zuletzt Genannten Inländer sein und inländische Waare verkaufen. Auch alle ausländischen Producenten und Handelsleute, die daheim einen steten offenen Laden haben, werden zum Besuche der bayrischen Märkte berechtigt; die Juden allein bleiben auf den Besuch der genannten grossen Märkte beschränkt.

Denselben Zweck, den man durch die Erleichterung des Zutrittes zu den Märkten erreichen wollte, nemlich die Entfaltung der freien Concurrenz mit ihren wohlthätigen Folgen, strebte man mit der Gleichstellung aller Verkäufer auf dem Markte an.

Es gab eine Reihe von Missbräuchen aus der traurigen Zeit des Zunftzopfes, dem es ja darum zu thun war, „das unvermeidliche Uebel der Marktinstitution so viel wie möglich zu paralysiren.“ Ein gutes Mittel zu diesem Zwecke war die Beschränkung der Marktzeit für alle Auswärtigen in der Weise, dass denselben nur die Nachlese in den Bedürfnissen, welche auf den Markt ihre Befriedigung suchen kamen, gelassen wurde. Ein Gesetz von 1805²⁾ hebt den sehr verbreiteten Missbrauch auf, wonach gewissen Professionisten untersagt war, vor 12 Uhr Mittags am Markttage ihre Waare feilzubieten und zu verkaufen. Zweimal wird diese Verfügung von Neuem eingeschärft³⁾ und gesagt, es sei jedem zum Marktbesuche Berechtigten das Feilhalten auf ganz gleiche Weise erlaubt. Und als mit Verordnung von 1807⁴⁾ dem Orte Dorfen eine Anzahl von Märkten bewilligt wurde, werden ausdrücklich die sogen. Nachmärkte untersagt, weil ja die Marktzeit nach dem Gesetze für Alle gleich beginne und gleich ende.

¹⁾ RBl. No. 33.

²⁾ RBl. S. 257.

³⁾ RBl. 1805, SS. 593 und 596.

⁴⁾ RBl. S. 964.

Dies war die Gewerbepolitik des erleuchteten Absolutismus in Bayern.

In ihrem, im Verhältnisse zur Vergangenheit und zu den noch bestehenden Zuständen ziemlich freiheitlichen Streben hat die Regierung mit der Ertheilung von Gewerbeconcessionen nicht gekargt und die Summe der Gewerbetreibenden mag sich auf einer Höhe befunden haben, die lange schon aufgehört hatte, den Besitzern der realen und radicirten Gerechtigkeiten lieb zu sein. So wie die Anzahl der Gewerbebetriebe, so mehrte sich auch die der Eheschliessungen auf Grund der erhaltenen Concessionen. Unglücklicherweise war damals Bayern fast ununterbrochen in Kriege verwickelt und auch nach 1815 erholte sich das arme Land bei weitem nicht so schnell, als jüngst Frankreich nach 1870/71. Dass daher die Armenlast der Gemeinden sich stark vergrösserte, war eine nothwendige Folge der Verhältnisse, dass aber als alleinige Ursache dieser Erhöhung damals und später die liberalere Verwaltung angegeben wurde¹⁾, war nur ein Mittel, dessen sich die fortschrittsscheue, selbstsüchtige Sophistik des immer noch kräftigen Zunftgeistes und seiner Gönner bediente. Besonders nach dem im Jahre 1816 — einem Jahre grossen Misswachses — erlassenen Armen-gesetze²⁾, welches die Pflicht der Armenpflege den Gemeinden noch bestimmter auferlegte, schwollen die Armenbudgets sehr an und die verkehrsfreiheitliche Strömung wurde nur noch heftiger angegriffen.

Es mag wohl den freiheitsfeindlichen Schriftstellern jener Zeit zugestanden werden können, dass sich mit den Gewerbestellen und Eheschliessungen in jenen Jahren auch Armuth und Noth vermehrte und das vielleicht in einem rascheren Schritte; allein es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Krieg und Misswachs in ergiebiger Weise sich geltend machten und dass Zeiten grösserer socialer Umwälzungen nie vorübergehen, ohne dass der Fortschritt der Gesammtheit durch Hekatomben von Individuen erkauft werden würde.

2. Die vermittelnde gewerbepolitische Strömung in der ersten Zeit des bayrischen Verfassungslebens

von 1818—1830.

Auf den Absolutismus folgte in Bayern bereits im Jahre 1818 die verfassungsmässige Monarchie. Die vom Könige octroyirte Verfassung mit zwei Kammern und verhältnissmässig billiger Interessenvertretung sicherte nunmehr auch dem un-

¹⁾ Vgl. den in der Einl. Anm. 64 bezogenen Artikel.

²⁾ Vdg. v. 17. November 1816, S. 779 RBl.; vgl. besonders Art. 7.

mittelbar und mittelbar beteiligten Staatsbürger einen Einfluss auf die gewerbepolitischen Massregeln. —

Der Einfluss zeigte sich zunächst darin, dass man den Wünschen der Gemeindebehörden auf eine grössere Machtsphäre nachgab.

Eine abstracte Schulansicht mag es verdammten, dass im Gesetze von 1808 den Gemeinden fast jede Cognition in Sachen der Gewerbeconcession, der Niederlassung und Verehelichung versagt wurde; uns scheint es nicht ganz ungerechtfertigt, dass eine Regierung, welche die grosse Mehrzahl jener Gemeinden eben erst geschaffen hatte, noch einige Zeit die Zügel in der Hand behielt, um durch die Schule imperativer Vorschriften die Gemeinden für das Walten freier sittlicher Bestimmung zu erziehen ¹⁾.

Jedenfalls im Jahre 1818 glaubte die Regierung dem allgemeinen Drängen nachgeben zu müssen und zugleich mit der Verfassungsurkunde wurde ein neues Gesetz zur Regelung des Gemeindewesens erlassen ²⁾. Der Schwerpunkt der neuen Gemeindeordnung liegt darin, dass die Gemeindebehörden nunmehr in Sachen der Ansiedelung und Verehelichung in erster Instanz competent sind.

Die Verordnung führt den Titel: „Verordnung die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend“ und sie bezweckt in der That diesem Titel entsprechend auch eine neue Organisation der Gemeinden und besonders der Vorstände derselben, wie sie durch ihre vermehrte Competenz nöthig wurde ³⁾.

Aehnlich wie früher wurde bestimmt (§ 11), dass wirkliche Mitglieder nur diejenigen sind, welche 1) im Bezirke derselben ihren ordentlichen Wohnort haben und 2) dabei besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe betreiben; nur mit königl. Bewilligung kann der Magistrat ausserdem Andere als Bürger aufnehmen (§ 16). Die übrigen in der Gemeinde Wohnenden heissen Schutzverwandte. — Die Aufnahme der Gemeindemitglieder und der Schutzverwandten, also die Bewilligung der Ansässigmachung steht dem Gemeinde-Ausschusse zu und nur bei „grundloser Verweigerung“, wie das Gesetz

¹⁾ Herbert Spencer, Study of Sociology, sagt: (Abschn. XIV., preparation in biology, S. 349). While all see, that the immediate function of our chief social institutions is the securing of an orderly social life by making these conditions imperative, very few see, that their further function and in one sense more important function is that of fitting men to fulfill these conditions spontaneously. Vgl. auch Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft S. 44—52.

²⁾ Gesetz v. 1818, S. 49 des Gesetzblattes.

³⁾ Die Städte Bayerns wurden in 3 Classen eingetheilt: 1) jene mit über 2000, 2) mit 500—2000, 3) unter 500 Einw. §. 9 Ges. v. 1818, S. 49 GBl.

unklar sich ausdrückt, steht ein Recurs an die höhere, königl. Polizeibehörde offen.

Jetzt hätte die Gemeinde das Heft vollständig in der Hand gehabt, wenn der Staat sich nicht immer noch die Concessionirung der Gewerbe vorbehalten hätte; so hatte sie das Recht, die Ansässigmachung zu bewilligen und diese wieder war Bedingung der Erlaubniss zur Verehelichung. Allein die von der staatlichen Polizeibehörde ertheilte Gewerbebefugniss war — vorzüglich in den grösseren Städten — einer der häufigsten Rechtsgründe, auf welche hin man sich um die Niederlassung bewerben konnte und bei grundloser Abweisung dieses Gesuches durch die Gemeinde drohte die Cassation des Erkenntnisses bei der königl. Berufungsinstanz.

Die Folgen dieser durch die Macht der Verhältnisse erzwungenen Veränderungen liessen gar nicht auf sich warten, denn der Grund, aus welchem sie angestrebt worden waren, bestand in dem Streben, die drückende Last der Armensteuern zu erleichtern und daher das Eindringen von Armenhaus-Candidaten in die Gemeinde zu verhindern. Man verlangte demnach Bürgschaft gegen Verarmung, d. i. ein kleines Vermögen; sonst war es nur Nepotismus, der dem Petenten in die Gemeinde zu verhelfen im Stande war.

Da den Leuten die Möglichkeit der ehelichen Kinderzeugung immer mehr genommen wurde, so wuchs die Quote der unehelichen Geburten. „Die Aengstlichkeit der Gemeindebehörden — sagt Rivet — sich gegen eine bloss mögliche Last zu verwahren überbürdete die Communen mit einer wirklich drückenden Last der Versorgung einer Unzahl von ausser der Ehe geborenen Kindern ¹⁾.“

So wie das mit liberalen Gesinnungen durchgeführte Gesetz von 1808 vielleicht zu rasch und zu rücksichtslos und unvermittelt nach vorwärts schritt, so war das Gesetz von 1818 wieder ein zu grosser Rückschritt gegen die alten Zustände hin und auch dieser Zustand konnte unmöglich lange anhalten.

Es gab damals in Bayern zwei grosse Parteien: eine die mit der ganzen Gesetzgebung seit 1799 unzufrieden war und auch durch die Gesetze von 1818 unbefriedigt blieb, und eine andere, der alle bisherigen Schritte der Regierung zu zaghaft und zu halb waren. Darin waren beide Parteien einig, dass ihnen der gegenwärtige Zustand der Dinge nicht behagte, und darin noch, dass beide eine feste Regelung der Gewerbeverhältnisse verlangten. Gewerbe-Ordnung! Gewerbe-Ordnung! hallte es von allen Seiten; für jeden Staat sei die Gewerbe-Ordnung ein wesentliches Erforderniss, wenn die Gemeinde blühen, „mit

¹⁾ Rivet, die ausserehelichen Geburten in Bayern, Rau und Hanssens Archiv der pol. Oek., N. F. I.

Nutzen wirken und nicht Willkür und Laune alles Gute erdrücken und jedes Gedeihen vernichten oder hemmen sollte“¹⁾.

Die Conservativen — wenn es erlaubt ist, hier diese Bezeichnung zu wählen — bekämpften mit einer damals in den Kammern seltenen Heftigkeit die Gewerbepolitik der Regierung; besonders das Concessionssystem in seiner liberalen Durchführung und die Eindämmung der Realrechte war ihnen ein Dorn im Auge. „Der Grundsatz der erobersüchtig gewordenen Staatspolizei — wurde gesagt — „je mehr Bürger desto mehr Streitkräfte““ und das hieraus entstehende Bevölkerungssystem ist die Quelle gar vielen Unheiles.“ „Keine von den Verordnungen der letzten Zeit hat die allgemeine Wohlfahrt so tief erschüttert, wie die Gesetze über das Gewerbe; und sollen vielleicht die jetzt Lebenden so viele Millionen zum Opfer bringen, um der jetzigen Regierung die Ehre eines solchen Genieschlages zu gewinnen?“²⁾

Durch Wiederherstellung der alten Zunftverhältnisse sollte die von der Regierung geförderte Concurrenz so viel als möglich beschränkt werden; die Zeit des Handwerks mit dem goldenen Boden sollte wiederkommen, die Meister sollten wieder hochangesehen sein in der Gemeinde und im Hause. Zur Erreichung dieser Zwecke eignete sich ferner die möglichst sorgfältige Beschränkung des Absatzes; Juden, Hausirer, Marktfahrer und ähnliche Leute sollten entweder ganz von der Oberfläche Bayerns vertilgt, oder wenigstens auf geringes Einkommen beschränkt werden³⁾.

Doch richtete man mit den zahlreichen Petitionen, Anträgen und Beschwerden an die Kammern in der Regel sehr wenig aus, da die Sache mit einer Zuweisung an den Ausschuss oder an die Regierung selbst erledigt zu werden pflegte. In der That aber war die Menge der Eingaben an die Kammern in Gewerbesachen gross; Handwerker aus allen Gegenden des Königreiches bitten um Abhilfe: Einer klagt über Gewerbebedrückung durch zu häufig ertheilte „persönliche“ Concessionen, ein Anderer jammert über den Verfall der Gewerbe im Allgemeinen, ein Dritter wünscht alle Gewerbe wieder real zu haben und so fort.

Die Liberalen in der Kammer lobten ihrerseits die Gewerbefreiheit; sie sprachen von dem Rechte der Staatsbürger zur freien Anwendung ihrer Kräfte und Befähigung und schilderten mit lebhaften Farben die Nachtheile der Monopole für Preis und Güte der Waare. Immer wurde auf die Rheinpfalz hingewiesen und mit dem beseligenden Bewusstsein eines unan-

¹⁾ Kammer-Verhandlungen über die Gewerbe-Ordnung, 1819 B. IV, S. 451 ff., B. V, S. 330 ff., B. XIV, S. 610 ff.

²⁾ KVhd. 1819, B. V, S. 26 ff., 86—90, 114 ff.

³⁾ KVhd. 1819, B. V, S. 140 ff., B. VI, S. 138 ff.

fechtbaren Beweises behauptet, dass ein Staat sehr gut bestehen könne ohne Zünfte und Gewerbeberechtigungen, die ja ohnehin nur Prozesse und nutzlose Schreibereien verursachen.

Die Erlassung einer allgemeinen Gewerbeordnung bildet jahrelang den Kernpunkt aller Verhandlungen in Gewerbe-Angelegenheiten ¹⁾. Es lagen für dieselbe mehrere Entwürfe vor. Die Regierung erklärte, sie hätte nichts so sehnlich gewünscht, als die sofortige Erlassung einer Gewerbe-Ordnung, allein die bei Vergleichung der verschiedenen Entwürfe entstandenen Schwierigkeiten hätten dies vereitelt. Freilich — warnt sie die Drängenden — dürfe man sich nicht allzuviel von dieser künftigen Gewerbe-Ordnung versprechen, denn nicht allein von ihr hänge die Emporbringung des Gewerbes ab, sondern vorzugsweise von Massregeln, die nicht in den Bereich der inneren Verwaltung fallen. So viel sei jedoch gewiss, dass der Einfluss dieser Gewerbe-Ordnung sich nach dem Masse, in dem sie der Gewerbefreiheit Raum gebe, bestimme. „Zu einem Zurückschreiten zu den alten Zwangsformen kann sich die Regierung nicht entschliessen, unvorbereitete Freiheit aber würde eine erschütternde Wirkung veranlassen und darum bleibt die Gesetzgebung auf der Mittellinie ²⁾.“

Es wurde wirklich Wort gehalten; die Gesetze von 1825 waren und blieben ein Mittelweg, auf welchem man geschickt zwischen Zwang und Freiheit balanciren wollte, in Wirklichkeit aber immer mehr zu dem ersteren gelangte. Sehr gut charakterisirte in der Kammer der Referent Heffner den Entwurf zum Gewerbe-gesetze, indem er sagte: „Das Princip des Entwurfes sei, mit Vermeidung einer unregelmässigen Gewerbefreiheit und einer angemessenen Beschränkung eines alle Industrie hemmenden Zunftgeistes, den zum Gedeihen des Gewerbes führenden Mittelweg beizubehalten und bestehende Rechte aufrecht zu erhalten.“ Und als die Kammer der Reichsräthe bei der Beschlussfassung über diesen Entwurf den Wunsch ausdrückte, „es möchten durch zu freigebige Ertheilung persönlicher Concessionen die realen Gewerbe-rechte nicht zu sehr beeinträchtigt werden“, da ging die Kammer der Abgeordneten mit 49 gegen 30 Stimmen auf diesen Wunsch ein.

Doch vor Allem ein Bild der gesetzgeberischen Werke von 1825. —

Wollen wir wieder vom Weiteren und Allgemeineren zum Engeren fortschreiten, so ist mit dem Heimathsgesetze anzufangen. Man kann ihm zufolge die Heimath als jene Gemeinde bezeichnen, in welcher Jemand das unbedingte Recht

¹⁾ Vgl. den Antrag Utzschneiders, KVhd. 1822, Beil. B. II, S. 4, No. 20 und den darüber erfolgten Ausschussbericht Beil. B. IV, S. 221 — 236.

²⁾ Vgl. KVhd. 1822, B. XI, S. 307 — 310, B. I, S. 173, No. 9, B. III, S. 116, B. V, S. 298 ff.

zum Wohnsitze und das Recht auf eventuelle Armenverpflegung besitzt. Aus dem Gesetze ist zu entnehmen, dass jeder Bayer in irgend einer Gemeinde des Königreiches das Heimathsrecht besitzen müsse, doch darf er sich aufhalten, wo er will. Das Heimathsrecht ist ursprünglich oder erworben; jenes aus der Geburt, dieses entweder aus der bewilligten Ansässigmachung oder Verehelichung oder aus einem Vertrage mit der Gemeinde entspringend; schliesslich kann die Heimath auch eine zugewiesene sein. — Für die Bedingungen, dann für Art und Mass der Armenverpflegung blieb das bereits besprochene Gesetz von 1816 massgebend.

Das zweite von den Gesetzen vom 11. September 1825 war das über die Ansässigmachung und Verehelichung, welches erlassen wurde, „damit die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes noch mehr befördert werde“.

Die Erlaubniss zur Niederlassung und Verehelichung ertheilt die Gemeinde (§ 9). Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Vorschriften, doch werden die Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen ist, viel genauer präcisirt, als es vorher der Fall gewesen ist. Diese Voraussetzungen der Ansässigmachung sind nun:

- I. Allgemeine. — 1) Dem Bewerber darf weder nach Civilrecht, noch nach Militärconscriptionsgesetzen ein Hinderniss entgegenstehen; 2) muss er einen guten Leumund haben. „Wer guten Leumund hat — sagte der Kammerreferent Bösner — kann ihn auch leicht beurkunden und wem es daran gebricht, der mag sich der Probe unterwerfen.“ 3) Muss er den Schulbesuch ordentlich beendet haben (§ 1). — Schon hier sehen wir in dem guten Leumunde ein willkommenes Hinterpförtchen für besorgnissvolle Gemeindeväter.
- II. Die besonderen Voraussetzungen: 1) Der Besitz eines Grundvermögens, von welchem mindestens 45 Kreuzer an einfacher Steuer (Steuersimplum) entrichtet werden; 2) der Besitz einer Gewerbebefugniss; 3) ein anderweitig gesicherter Nahrungsstand (Amt, freie Erwerbsart, Lohnarbeit etc. §§ 2 und 4).

Bei concessionirten Gewerben gibt aber die blosser Concession einen hinreichenden Titel zur Niederlassung, ebenso selbstverständlich eine Realgerechtigkeit (§ 5); in anderen Fällen, wo über den durch Arbeit gesicherten Nahrungsstand Zweifel entstehen, muss Lust zur Arbeit und die Möglichkeit eines einfachen Lohnerwerbes erwiesen werden.

Verehelichen darf sich nur Der, welcher in einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung hat (§ 8, 2 u. 4).

An letzter Stelle sei nun der Inhalt des Gesetzes über Gewerbe auseinandergesetzt, das für uns insofern das wichtigste

ist, als wir das Niederlassungs- und Verehelichungsrecht nicht an und für sich, sondern nur als hochwichtige Steine im Gebäude des ganzen gewerbepolitischen Systemes betrachten.

Das Gesetz vom 11. September 1825, „die Grundbestimmungen über das Gewerbewesen betreffend“, ist die langersehnte und vielfach besprochene Gewerbeordnung. Schon die Einleitung knüpft an die 1819 in der Kammer von der Regierung abgegebene Erklärung über das nothwendige Grundprincip derselben an, indem sie sagt, dass zwar der Einführung der Gewerbefreiheit schwere Bedenken entgegenstehen, dass aber die Regierung andererseits von der Absicht beseelt sei, „die Hindernisse des Kunstfleisses zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu fördern und die inländische Industrie auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu erheben“. —

Der erste Artikel erklärt das Concessionssystem für die Regel: „Zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes ist eine Concession nöthig“ (Ausnahmen in Art. 8, über die freien Erwerbsarten). — „Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbeconcession ist 1) die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch 2) die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst 3) den gesetzlichen Erfordernissen zur Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; doch bleibt 4) bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Erwägung der örtlichen und anderen Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten“. (Wortlaut des Art. 2.) Dieser Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes gibt die ausführliche Instruction zu den Grundbestimmungen¹⁾ den Sinn, dass die königl. Behörden ohne Widerspruch zu beurtheilen haben, ob die Hilfsmittel, die Art des Gewerbes (ob für localen Bedarf, ob für weiteren Absatz berechnet) zur Ernährung des Bittstellers, aber auch zur eventuellen Sicherung des „Güter anvertrauenden Publikums“ hinreichen.

Dies die Gesetzestrias von 1825. Erlauben wir uns einige Worte der Kritik, besonders bezüglich des dritten Gesetzes.

Das Wechselverhältniss zwischen der Bewilligung zur Ansässigmachung und der zum Gewerbebetriebe ist es, das vor Allem in die Augen fällt. Die erstere Befugniß kann man auf Grund eines bereits erworbenen Gewerberechtes erhalten — aber umgekehrt erlangt man die Gewerbeconcession nur dann, wenn das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Niederlassung nachgewiesen wird. Es bildet demnach eine Gewerbeconcession die letzte Stufe auf dem Wege zur Niederlassung — und das Niederlassungsrecht die letzte Stufe auf

¹⁾ Kgl. Vdg. v. 28. Dec. 1825, S. 81 RBl. v. 1826.

dem Wege zur Gewerbeconcession. Einen ähnlichen Circulus vitiosus finden wir auch in andern neueren Gesetzen wieder; ich erinnere nur an die Bestimmungen des österreichischen Rechtes über Erwerb des Staatsbürgerthums. Niemand, heisst es, kann dasselbe erwerben, ohne das Heimathsrecht in einer Gemeinde zu besitzen, und dieses letztere kann nur ein österreichischer Staatsbürger erwerben¹⁾. In praxi begnügt man sich mit der Zusicherung der Gemeindebehörde, den Betreffenden in den Heimathsverband aufzunehmen, sobald er das Staatsbürgerrecht erreicht haben wird, und mit der auf Grund dieser Zusicherung erfolgten Verleihung desselben wird auch die letzte gesetzliche Bedingung des Erwerbes des Heimathsrechtes erfüllt. Ganz analog war es bei der Niederlassungs- und Gewerbebefugniß in Bayern nach dem Gesetze von 1825.

Die Gewerbeconcession ertheilt die staatliche Polizeibehörde, nachdem sie sich von dem Vorhandensein aller Umstände, welche Art. 2 in formell sehr unvollkommener Fassung als nothwendig anführt, überzeugt hat; die Gemeinde hat auch hinsichtlich der Gewerbeconcession mit berathender Stimme mitgestimmt, und es folgten Zeiten, wo diese Stimme einen entschiedenen Nachdruck gewann.

Anders war es bei den freien Erwerbsarten (s. unten) und bei der einfachen Lohnarbeit; die Gemeinde war hier unbeschränkt, denn nur nach dem Urtheile, welches von ihr über Competenz oder Incompetenz des Nahrungsstandes geschöpft worden war, ertheilte sie die Niederlassungsbewilligung auf die betreffende Erwerbsart.

Wie man das Vorhandensein der persönlichen Fähigkeit nachzuweisen hatte, werden wir bei der späteren Betrachtung des gewerblichen Bildungswesens auseinandersetzen; hier sei nur die Bedingung des erforderlichen Nahrungsstandes und der günstigen Absatzverhältnisse Gegenstand der Betrachtung.

Den Kern der Sache hat uns schon der erwähnte Art. 2 des Gesetzes aufgedeckt. Nichts mehr und nichts weniger soll sichergestellt werden, als dass Garantien vorhanden seien, dass der Concessionsbewerber sich und seine Familie ordentlich ernähren werde. Seine Person nach Leib und Seele, sein Ruf, sein Vermögen an Erwerbs- und Consumtionsmitteln wird genauer Prüfung unterworfen; doch all' dies genügt nicht, denn für das Fortkommen eines Gewerbsmannes ist nicht allein seine individuelle Qualifikation von Bedeutung und auch nicht allein die zunächstliegenden bekannten Verhältnisse, sondern jenes „Band der gesellschaftlichen Zusammenhänge“, das wie

¹⁾ Vgl. §. 2 des österr. Reichsges. über die Regelung der Heimathsverhältnisse v. 3. Dec. 1863, No. 105, RGBl. und Min.-Erl. v. 9. Dec. 1851, Z. 26508.

eine Kette „alle existirenden unwissbaren Umstände mit einander verbindet“. Die Ausdehnung des Absatzes ist vor Allem zu beachten; bei Gewerben auf entfernten Absatz genügt die individuelle Bürgschaft — da war man noch freisinniger und überliess dem Individuum, selbst die Berechnung über die Voraussetzungen seines Fortkommens zu machen. Wo aber Lokalgewerbe zur Frage kamen, da ward man bedeutend schwieriger und frug nach dem Bedürfnisse des Ortes. Aus Allem geht hervor, dass man nicht darnach frug, in welcher Weise oder genauer wie gut das Ortsbedürfniss befriedigt wurde; man hat sich gewiss immer mit einer sehr nachsichtsvoll präsumirten Durchschnittsqualität begnügt. Man frug einfach nach der Zahl der Gewerbsmeister, die bisher gut oder schlecht das Bedürfniss befriedigt hatten; keinen durfte man kränken und keinem wehethun — das ist die Berücksichtigung der Ortsbedürfnisse. Der abgewiesene Concessionsbewerber möge thun, was er für gut erachtet oder wozu ihn der Hunger zwingt, aber der wohlbestellte Meister, der beatus possidens darf in seinem behaglichen Kampfe um's Dasein nicht gestört werden.

Was sind aber Lokalgewerbe? Das Gesetz sagt: diejenigen, „deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach der Beschaffenheit der Umstände“ sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt. — „Die Natur der Sache“ und „die Beschaffenheit der Umstände“! — diese grosse carte blanche reicht das Gesetz den Polizeibehörden und den Gemeinden zur Ausfüllung.

Nach der Natur der Sache sind in der That gewisse Handwerke auf den Ort ihres Betriebes beschränkt, insbesondere einige sehr wichtige Nahrungsgewerbe, wie die Bäckerei, Fleischerei u. A., und es war dies noch mehr der Fall bei den Verkehrsverhältnissen des Jahres 1825; die erste Eisenbahn wurde in Bayern bekanntlich im Jahre 1835 zwischen Fürth und Nürnberg eröffnet. Allein welch' eine Menge von Beschränkungsmassregeln lässt sich durch die „Natur der Sache“ decken.

„Die Beschaffenheit der Umstände“ ist ein womöglich noch umfassenderer Schild; sobald man's für gut fand, konnte man damit jeden Angriff pariren, den ein Kandidat mit den schwachen Waffen der bestehenden Gesetze gegen die Verweigerung der Concession unternehmen wollte. Der Schuster, Schneider, Schlosser u. A. konnte und durfte nach den im Jahre 1825 giltigen Gesetzen ausserhalb seines Wohnortes Absatz suchen und so hätten sich gewiss Viele niederlassen und ernähren können, indem sie auf entfernten Absatz von vornherein spekulirten. Da durfte die Behörde finden, dass die specielle Beschaffenheit der gegebenen Umstände einen entfernteren Absatz nicht zulasse und es war entschieden.

Doch genug der Erklärung des Klaren. Jedermann wird

zugestehen, dass die Bestimmung: „Wenn sich's um Ertheilung einer Concession handelt, ist bei Gewerben, deren Absatzgebiet „nach der Natur der Sache oder nach der Beschaffenheit der Umstände“ auf den Niederlassungsort beschränkt ist — ausser dem Nahrungsstande noch Anderes in Erwägung zu ziehen“ — einer Bestimmung gleicht, welche diese strengere Behandlung der einzelnen Gewerbe ganz der Auswahl der Behörde anheimstellt.

„Die örtlichen und anderen Verhältnisse“ sind nun jenes Andere, was bei Concessionirung der von der Behörde für Orts-gewerbe angesehenen Handwerke noch nebstbei zu berücksichtigen ist. Zweifellose Deutlichkeit wird auch dieser Bestimmung Niemand zum Vorwurfe machen können, und ist die Ansicht richtig, dass schlechtere aber bestimmte Gesetze unbestimmten guten vorzuziehen sind, dann gibt es Nichts, was den bayrischen Gewerbe-gesetzen von 1825 nicht vorgezogen werden könnte. Wer behaupten würde, dass „die zuständige Obrigkeit“ bei Ertheilung von Gewerbeconcessionen, wo sie wollte was sie wollte, berücksichtigen durfte, der hätte in der That nur wenig übertrieben.

Es kam also Alles darauf an, wie die Ausführung sich gestaltete. Dass es sowohl der berathenden Gemeindebehörde, als der entscheidenden Polizeibehörde unmöglich war, die gesammten Productions- und Absatzverhältnisse in der Gemeinde, die Möglichkeit der Aenderung derselben, die Bürgschaften des Fortkommens in der Person des Kandidaten, die Höhe des Bedürfnisses an bestimmten Waaren und Arbeiten zu übersehen, ist klar; zahlreiche Missgriffe mussten kommen. Aber zuletzt kam es nicht hierauf an, sondern mehr darauf, ob ein liberalisirender Beamtenstandpunkt oder ein ängstlicher Gemeinde- und Armenkassenstandpunkt vorwaltete. Und wenn der erstere im Ganzen bis nach 1830 sich behauptete, das Votum der Gemeinde war doch stets deshalb von grossem Einfluss, weil sie allein die realen Verhältnisse, auf die es ankam, aus der Nähe kannte, den ersten Bericht darüber abfasste.

Noch grösser aber war ihr Einfluss auf die sog. freien Erwerbsarten dazu rechnet das Gesetz von 1825 Art. 8 folgende Kategorien:

1) „Jene, welche durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen schon jetzt der freien Betriebsamkeit vorbehalten sind;

2) die Leinweberei als Nebenerwerb der Landbewohner;

3) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten und

4) endlich alle Arbeiten und Erzeugnisse,

zu deren Verfertigung eine gewerbsmässige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören; doch ist es dem Staatsministerium des Innern überlassen, allerwärts

oder an einzelnen Orten Beschränkungen nach Ermessen einzuführen“.

Der III. Abschnitt der Instruction von 1825 specialisirt dann nun § 46 diese freien Erwerbsarten folgendermassen:

- 1) „Arbeiten, die höhere wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit verlangen;
- 2) alle Arten von Spinnereien;
- 3) die Verfertigung von Frauenputz und Frauenkleidern, aber nur durch Frauen und mit weiblichen Gehilfen;
- 4) Parfümerieerzeugung, Kunstblumenverfertigung und Produktion ausschliesslicher Luxusartikel;
- 5) Anfertigung einzelner Bestandtheile für selbstständige Handwerke (z. B. Uhrenräder);
- 6) Holzwaaren aller Art — auch Zündhölzchen;
- 7) Alles für den eigenen Gebrauch des Producenten selbst Verfertigte.“

Diese sog. freien Erwerbsarten waren nun aber nicht frei im Sinne einer unbedingten Concurrenz. Sie waren nur nicht zünftig; und man fragte bei ihnen in Bezug auf die Niederlassung nicht nach der persönlichen Fähigkeit, wohl aber nach der Möglichkeit des Fortkommens. Und zwar hatte hier die Gemeinde nicht bloss ein vorbereitendes Votum, sondern die entscheidende Stimme.

Den gewöhnlichen concessionirten und den freien Gewerben gegenüber blieben die Real- und radicirten Gewerbe als eigenthümliche Klasse bestehen. Die ersten Regungen einer öffentlichen Meinung in Bayern hatten nur tadelnde Kritik gegenüber dem Montgelas'schen Einschränkungsvorschlag zu Tage gefördert.

Gleich die erste Sitzung des Landtages wurde benützt, um dem Unwillen gegen diese Gesetzgebung Ausdruck zu geben. Die Stadt München machte eine Eingabe um Schutz der Realgerechtigkeiten als vollen Eigenthumes gegen die Verordnung von 1804¹⁾; der Ausschuss, an welchen dieselbe gewiesen wurde, erstattete darüber durch den Referenten nachstehenden Vortrag: „Der König sei zu bitten, er wolle die Verordnung vom 1. December 1804 und alles Folgende (bis 1819), was das Gewerbewesen betrifft, aufheben, die Realität der Gewerbe, wie sie vor 1804 bestand, wieder einführen und so durch eine die Gerechtsame der Bürger sichernde und dem Titel IV §. 8 der Verfassungsurkunde entsprechende Verordnung dem ferneren Ertheilen von Concessionen oder sog. Personalgewerbegerechtigkeiten und den dadurch entstehenden Beeinträchtigungen Einhalt thun“²⁾. Dieses Referat gab die Veranlassung zu einer der erregtesten und interessantesten Debatten der ganzen Session. Die Gegner des Ausschussantrages redeten der vollen

¹⁾ KVhd. B. III, No. 28.

²⁾ KVhd. B. IV, S. 435 ff. und S. 464—469 v. J. 1819.

Gewerbefreiheit das Wort und wiesen, wie gewöhnlich, auf die gewerbefreie Rheinpfalz mit ihren guten Zuständen hin. Die Parteigenossen des Ausschussreferenten beriefen sich auf die 14 Jahre nach 1804 erlassene Verfassungsurkunde und bewiesen, dass nach derselben eine Enteignung der Realrechte nicht möglich sei. An Stelle der Realgewerbe, welche allen Handwerkern ihr Brod sicherten, seien die „nichteigenthümlichen, der Polizei anheim gegebenen“ getreten und hiedurch sei die allgemeine Wohlfahrt so tief erschüttert worden, wie durch keines der übrigen Gesetze. — Das praktische Resultat der grossen Debatte war das Verschwinden aller Anträge in dem dunklen Schoose der Ausschüsse¹⁾.

Das Gewerbegesetz von 1825 steht grundsätzlich auf demselben Standpunkte, wie die Verordnung von 1804 — doch hat es, wie wir sehen werden — die unpersönlichen Rechte dadurch von Neuem etwas gehoben, dass es dieselben „wieder ganz in dem der Natur der Sache entsprechenden Umfange unter den Titel und die Aegide des Privateigenthums stellte“²⁾.

Die Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit des durch die Concession verliehenen Rechtes wurde als Regel ohne Ausnahme aufgestellt, da selbst die Bestimmungen von 1804, dass z. B. Müller und Bräuer das Gewerberecht als radicirtes erhalten sollten, zur Wahrung des Principes aufgehoben worden sind. Die Besitzer grosser und kostbarer Gewerbe-Vor- und Einrichtungen dürfen von nun an immer bloss die gewöhnliche Personalconcession beanspruchen, wohl aber darf ihnen deren Verleihung beim Nachweise der persönlichen Fähigkeit nicht verweigert werden³⁾.

Durch die althergebrachte Gestattung des Fortbetriebes eines Handwerks zu Gunsten der Wittve⁴⁾ oder bösslich verlassenen Ehefrau sollte der Personalität durchaus nicht präjudicirt werden.

So streng nun das Gesetz in dieser Hinsicht auftrat, so nachsichtsvoll war es auf der anderen Seite gegen die in der Gegenwart schon zu Recht bestehenden realen und radicirten Rechte. Dieselben wurden nicht nur anerkannt und zum Theile vermehrt⁵⁾, sondern es wurden auch die Beschränkungen ihrer Veräusserlichkeit bedeutend ermässigt. Sie dürfen von nun an ganz frei veräussert werden, aber der Erwerber wird zum Gewerbebetriebe nur dann zugelassen, wenn er, bei realen Rechten, selbst persönlich befähigt ist — oder aber, was nur bei radicirten Rechten gestattet wird — einen befähigten Stell-

¹⁾ Vgl. KVhd. B. V v. 1819, S. 26 ff.

²⁾ Vgl. den Plenarbeschluss des bayr. Oberappellgerichtes im RBl. v. 1842, S. 1333.

³⁾ Art. 4 Gew.-Ges. v. 1825.

⁴⁾ Vgl. schon die Chpfb. LO. v. 1606, II, S. 272.

⁵⁾ Art. 4, Abs. 5 erklärt alle Tabernen in Stadt und Land für radicirt.

vertreter bestellt. Freilich wurde der fürsorglichen Polizei ein Hinterpförtchen dadurch geöffnet, dass die Instruktion auch guten Leumund, erfahrungsgemäss ein sehr dehnbares Requisit, verlangte ¹⁾).

Die Bestimmung der Instruktion, dass der wirkliche Betrieb dieser Gerechtigkeiten eventuell executorisch verlangt werden könne, entspricht vollkommen dem Concessionssysteme. Es ist ja klar, dass die Behörde bei Ertheilung der persönlichen Gewerbebefugnisse immer auf die bestehenden unpersönlichen Rücksicht nehmen musste, um darnach die Möglichkeit des Fortkommens und das Vorhandensein einer hinreichenden Befriedigung der gewerblichen Bedürfnisse der Consumenten zu beurtheilen. Durch die Nichtausübung ihrer Befugnisse hätten die Besitzer unpersönlicher Gewerbeberechtigungen die Cirkel der Polizeibehörden gestört, denn entweder verursachten sie durch Nichtausübung der Befugnisse eine Stockung der Produktion, wenn die übrigen, bloss persönlich befugten Gewerbsmeister zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausgereicht hätten, oder aber veranlassten sie eine Stockung des Absatzes für den Fall, dass die Behörde, auf ihre stete Abstinenz rechnend neue Concessionen ertheilt hätte, während die unpersönlich Berechtigten dann unvorhergesehen mit in die Concurrenz eingetreten wären. Leider findet sich in der ganzen Instruktion von 1825 keine nähere Angabe über die Art dieser Execution; in dem hannöverischen Gewerbegesetz von 1847 erscheint diese Lücke ausgefüllt, indem vorgeschrieben ist (§ 27), dass im Falle ungenügender oder mangelhafter Ausübung der Realrechte nach erfolgter fruchtloser Ermahnung die Befugnisse erlösche und durch die Obrigkeit Anderen zu ertheilen sei.

Abgesehen von Realrechten und Concession blieb man auf dem liberalen Standpunkt, dass jeder bayrische Staatsbürger zum Gewerbebetrieb berechtigt sei, dass kein Gewerbe oder Stand ehrlos oder anrühig mache. Dass Staatsdiener jeder Art vom Gewerbebetrieb ausgeschlossen waren ²⁾, ist nichts jener Zeit Eigenthümliches. Dass die Ausübung eines Gewerbes „bei offenem Kram und Laden“ den Gebrauch des Adelstitels suspendirte ³⁾, kann für jene Tage nicht verwundern. Es war damit wenigstens der Grosshandel und Fabrikbetrieb den produktionslustigen Aristokraten zugänglich.

Dies also waren die Wege, auf denen man zur Befugnisse zum Gewerbebetriebe gelangte; betrachten wir noch den Inhalt der so erlangten Gewerbebefugnisse.

¹⁾ Daher auch bei realen und rad. Rechten eine Concession erforderlich, die sich aber nur auf den Betrieb, nicht auf das ihm zu Grunde liegende Gewerbe bezog.

²⁾ Vgl. Gesetz v. 1818, GBl. S. 342.

³⁾ Das. S. 220.

Gegen die Uebelstände, welche aus der noch immer bestehenden, von Stadt zu Stadt verschiedenen sachlichen Scheidung der Gewerbegebiete hervorgingen, sollte das Gesetz von 1825 Abhülfe schaffen. Wurde dieser Zweck nicht erreicht, so war es nicht die Schuld des Mangels an gutem Willen, noch auch — im Grunde genommen — die der mangelhaften Fassung des Gesetzes; es ist vielmehr das Wesen der Sache selbst, die Unmöglichkeit einer ganz erschöpfenden Feststellung der Befugniskreise der Gewerbe — besonders in Zeiten grosser technischer Fortschritte, welche für den Misserfolg verantwortlich zu machen ist¹⁾.

„Die Befugnisse eines jeden Gewerbes — sagt Art. 5 des Gesetzes — sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermassen:

- 1) die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredelung der Gewerbeerzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner anderen Beschränkung unterliegen als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besonderen örtlichen von den zuständigen Behörden genehmigten oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgeht“;
- 2) soll die Vereinigung und der Betrieb mehrerer verwandter Gewerbe, sowie der Uebertritt von einem zum anderen bei Nachweis der persönlichen Geschicklichkeit nicht gehindert werden.

Ich habe den ersten Absatz wörtlich wiedergegeben, weil gerade der Wortlaut von Interesse ist. Er zeigt, dass man liberal sein, die Zunftmissbräuche beseitigen wollte, und doch schlüpft durch die Hinterthüre „Berücksichtigung der örtlichen Ordnungen“ wieder die ganze Unsicherheit des Umfangs der Gewerbebefugnisse herein. Es war dies ein grosser Missgriff. Die Instruktion (§§. 15—18, 21—24) gewährt dem entsprechend dem Inhaber der Concession folgende Rechte:

- 1) auf freie Gewerbethätigkeit;
- 2) auf freien Markt für die erzeugten Producte;
- 3) auf Schutz gegen Puscherei und Gewerbebeanmassung.

Die erste Kategorie umfasst die Befugniss zur Verrichtung alles dessen, was der Name des betreffenden Gewerbes anzeigt und zwar in jedem beliebigen Umfange und mit jeder beliebigen Anzahl von Gesellen. Hiemit sind alle Arbeiten ausgeschlossen, welche schon der Benennung gemäss einem anderen Gewerbe zustehen; ausdrücklich aber ist hervorgehoben,

¹⁾ Vgl. Beeg, die Reformfrage des Gewerbewesens, (1860), S. 56 ff.

dass der Gewerbsmann dasjenige, was für ihn Rohmaterial oder Hilfsstoff ist, dann nicht selbst produciren darf, wenn das eine oder das andere Gegenstand eines besonderen Handwerkes ist.

Entsteht Streit darüber, welchem von mehreren Handwerken eine Verrichtung zukomme, so soll dieselbe von allen sie beanspruchenden Gewerben verrichtet werden dürfen (§. 17 Instr.).

Hoch erhaben über diese Beschränkungen des Kleingewerbes waren die Fabriken. Schon seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts wurden mit besonderer Vorliebe Fabriksconcessionen ertheilt, weil ihnen eine wahre Zauberkraft zur Hebung des Wohlstandes zugeschrieben wurde. Die fabrikmässig betriebenen Gewerbe wurden nie unter das Joch des Zunftzwanges gestellt und die Scheidung der Arbeitsgebiete behinderte nicht ihren Fortschritt und ihre Rentabilität.

Das Gesetz v. 1825 anerkennt (§. 16) ausdrücklich das Recht der Fabriken zur Verrichtung aller Arbeiten des betreffenden Gewerbszweiges; diese ihre Vorzugsstellung bestand durch die ganze Zeit, bis auch die Kleingewerbe vollständig befreit worden sind (1868).

Zu der zweiten mit der Concession übertragenen Reihe von Berechtigungen gehört das Recht jedes Gewerbetreibenden überall zu arbeiten und überall hin seine Producte zu liefern, welches ein Gegenstück zu der Freiheit des Publicums ist, nach Belieben zu kaufen und zu bestellen. Die fertige Waare darf der Producent frei im Lande allerorts verkaufen, er darf mit Vorwissen der Behörde überall Niederlagen eröffnen und alle öffentlichen Märkte beziehen; dies gilt auch betreffs der unentbehrlichen Lebensmittel, jedoch unter Beachtung der gesundheits- und marktpolizeilichen Vorschriften. Der Verkauf fremder Producte blieb Gewerbsleuten jeder Art ganz verboten.

Die Taxen bei den Nahrungsgewerben wurden auch in dieser Periode beibehalten. Das oben besprochene Gesetz vom Jahre 1811 blieb die Grundlage aller weiteren Regulirungen des Bierpreises, welcher dem bayrischen Volke, seiner Vertretung und den Behörden immer sehr viel zu schaffen gab. 1819 verlangten die Kammern eine Revision der Biertaxe und sie erreichten in der That ein darauf bezügliches Versprechen des Königs im Landtagsabschiede; 6 Jahre später war es nöthig durch königl. Verordnung¹⁾ die Vorschriften über die Art der Zubereitung des Bieres eindringlich zu verschärfen. Es wurde früher angedeutet, dass behufs Bestimmung der Bier-taxen das ganze diesseitige Bayern in Districte eingetheilt wurde, für welche die Taxe je nach den Ortsverhältnissen

¹⁾ RBL. v. 1825, S. 460.

festgesetzt wurde; diese Districte erwiesen sich im Laufe der Zeit als zu gross und in den Kammern wurde über die daraus hervorgehenden Unbilligkeiten Klage erhoben. Der König versprach im Landtagsabschiede von 1834¹⁾, den Antrag der Kammer sorgfältigst in Erwägung zu ziehen. Dieser Antrag ging dahin: „eine Bestimmung zu erlassen, durch welche bei der jährlichen Preisbestimmung des Sommer- und Winterbieres auf die bestehenden Lokalverhältnisse Rücksicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu grosser Districte mit gleicher Preisbestimmung zu beseitigen.“ Die Erfüllung dieses Versprechens erforderte 12 Jahre Zeit, denn erst 1846 wurde der Biersatz mit Zugrundelegung kleinerer Districte neu geregelt.

Während man an eine Aufhebung des Biersatzes noch gar nicht gedacht hatte, war schon der Versuch gemacht worden, die Polizeitaxen für Brod, Mehl und Fleisch abzuschaffen. Die Anregung hiezu ging von der Regierung aus. Im August 1829 erschien eine Verordnung²⁾, welche die besagten Taxen aufhob, jedoch so, dass der Uebergang zur völligen Freiheit nach und nach in 6 Monaten erfolgen sollte, „um das Publikum durch Erfahrung aufzuklären und von der Grundlosigkeit der Besorgnisse zu überzeugen, sowie um der vollen Herstellung der Concurrenzfreiheit den Weg zu bahnen“. Doch wurde jeder Mehlhändler, Bäcker und Fleischer verpflichtet, zu Beginn des Monats der Polizeibehörde anzuzeigen, wie hoch er seine Waare den ganzen Monat hindurch verkaufen wolle; diesen angemeldeten Preis durfte er bei Strafe nicht überschreiten. Zugleich wurden strenge Verfügungen über die polizeiliche Revision der Beschaffenheit der Waaren und des Masses und Gewichtes erlassen. Das Zuwägen von Knochen wurde den Fleischern ausdrücklich untersagt. Verabredungen der Verkäufer über den Preis der Waare sollen unter keiner Bedingung geduldet werden. Für den Fall des Missbrauches der so gewährten Freiheit durch die Verkäufer behielt sich die Regierung in einer eigenen Clausel die Wiedereinführung der Taxen vor.

Kaum ein Halbjahr verging seit Ablauf der sechsmonatlichen Uebergangsfrist und schon begegnen wir einer Verordnung³⁾, welche die Wiederherstellung der Taxen für Brod und Mehl brachte. „Die Freiheit hatte keine grössere Billigkeit bewirkt“, wovon die im Regierungsblatte veröffentlichten Marktberichte Zeugnis ablegten. Dem Ermessen der Behörde wurde es anheimgestellt, auch Fleischtaxen wieder einzufüh-

1) Unter: Anträge und Wünsche, No. 6.

2) RBl. S. 697—704.

3) Vdg. v. September 1830, S. 1133—1135 RBl.

ren, was in der That erfolgte; bis in die sechziger Jahre erhielten sie sich.

Die an dritter Stelle genannte Gesamtheit von Rechten hat den Schutz der aufgezählten Gewerbebefugnisse zum Gegenstande. Den Behörden wurde die Pflicht auferlegt, darauf zu achten, dass Niemand auf Grund alter Zunftvorschriften sich Gewerberechte anmasse, und sie hat nach wie immer erlangter Kenntniss jegliche Puscherei von Amtswegen abzustellen; dafür wurde den Meistern die Selbsthilfe ausdrücklich verboten.

Es ist selbstverständlich, dass die freien Gewerbe sich aller Arbeiten zu enthalten hatten, welche den concessionirten Erwerbsarten zustanden. Jenseits dieser Schranken, in dem ziemlich engen Rahmen der oben aufgezählten Kategorien herrschte vollständige Freiheit. Die gesammte gewerbliche Thätigkeit ist demgemäss in zwei Theile gespalten: das erste bei weitem grössere Gebiet füllen die den einzelnen Concessionsgewerben zugewiesenen, sorgfältig umzäunten Felder aus; das zweite hingegen bildet einen einzigen ungetheilten Raum, auf dem sich der Einzelne frei bewegen kann.

Unter den nothwendigen Voraussetzungen der Gewerbeconcession, haben wir oben den Nachweis der persönlichen Fähigkeit angeführt und gehen jetzt daran zugleich mit der Betrachtung des gesammten gewerblichen Bildungswesens, die nähere Besprechung dieses Erfordernisses nachzutragen.

Wie man die persönliche Fähigkeit zum Gewerbebetriebe sich anzueignen habe, um von ihr als Rechtsgrund zur Concession Gebrauch zu machen, war und blieb auch in dieser Periode grundsätzlich vom Gesetze vorgeschrieben¹⁾. Nach der Instruktion von 1825 war die bei einem Meister oder Fabrikanten des Inlandes vollbrachte Lehrzeit die erste Bedingung des Nachweises dieser Fähigkeit. Ueber das Verhältniss zwischen Meister und Lehrling entscheidet seit 1825 im Allgemeinen der Lehrvertrag, doch ist von der Aufnahme des Lehrlings der Obrigkeit Anzeige zu machen, damit die Lehrzeit dem Betreffenden überhaupt angerechnet werden könne. Nach Beendigung der Lehre hat der Lehrling unter obrigkeitlicher Assistenz eine ihm auferlegte Gesellenarbeit zu verrichten und seine Freisagung wird von der Polizeibehörde durch den Lehrbrief bezeugt, während früher die Freisprechung nach ordnungsmässigem Ablaufe der Lehrzeit durch die Zunft erfolgte.

Die Bestimmungen über das Gesellenwesen, wie sie von Montgelas erlassen worden waren, blieben in unserer Epoche

¹⁾ Vgl. §§. 1–4. Instr. v. 1825.

in der Hauptsache unverändert; eine Einschärfung der Verordnungen über die Wanderbücher in Folge häufiger Klagen über Fälschungen derselben ist das Einzige, was sich vor 1825 findet¹⁾. Auch das Jahr 1825 griff nicht sehr ein. An die Stelle der Zünfte, deren Vorstände die Eintragung in das Wanderbuch besorgten, treten die Arbeitgeber. Die Wanderung wird für alle Fälle auf drei Jahre festgesetzt, wobei aber unter Wandern nur ein Arbeiten ausserhalb des Lehrbezirkes verstanden wird²⁾. Ist der Geselle noch militärpflichtig, so hat er von Halbjahr zu Halbjahr der Polizeibehörde seinen Aufenthaltsort zu melden. Die verschiedenartigen Vorschriften der älteren Zeit, besonders die über Gesellenmissbräuche, werden ausdrücklich aufrecht erhalten und deren strenge Handhabung anbefohlen.

Zur Erlangung der Concession genügte jedoch — die anderen Bedingungen vorausgesetzt — der Umstand, dass der Bewerber die Lehrlings- und Gesellenjahre hinter sich hatte, noch keineswegs, sondern es wurde noch das gute Bestehen einer Fähigkeitsprobe gefordert³⁾. Dieser Nachweis der persönlichen Fähigkeit wird durch eine Prüfung geliefert und das hierüber ausgestellte Zeugniß ist eine unumgängliche Voraussetzung der Concession. Zur Prüfung zugelassen wird nicht bloß derjenige, der bei einem Meister gelernt hat und Geselle geworden ist, sondern auch der, welcher das Gewerbe in Fabriken, ja sogar wie und wo immer erlernt habe, womit also eine gewisse Lehrfreiheit ausgesprochen ist. Die Prüfung ist auch dann abzulegen, wenn Jemand von einem Gewerbe zu einem anderen übergehen will, es sei denn, dass beide Gewerbe mit einander verwandt sind; über die Verwandtschaft entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde. Die Fähigkeitsprobe wird vor einer Commission abgelegt, von denen je eine an dem Sitze jener Polizeibehörde sich befindet, welche zugleich die Leitung und Aufsicht über die Gewerbevereine inne hat. Präses der Prüfungscommission ist derjenige Beamte, der als Commissär bei dem betreffenden Gewerbevereine fungirt, Beisitzer sind die 2 Vorsteher des Vereines und 2 vom Gesellen selbst vorgeschlagene Sachverständige. Auf diese Weise wird also auch dem Candidaten ein Einfluss auf die Zusammenstellung der Commission gewahrt — ein Umstand, der in jener Periode gewiss beachtenswerth ist⁴⁾. Der Zweck dieser Prüfung besteht nur darin, dass sich die Commission die innerliche Ueberzeugung von der Fähigkeit und Fertigkeit des Candidaten verschaffe; ist diese Ueberzeugung schon vorhanden, sei es,

¹⁾ Vdg. v. 1821, S. 275 RBl.

²⁾ §. 4. Instr. v. 1825.

³⁾ §. 5. Instr. v. 1825.

⁴⁾ §. 61. Instr. v. 1825.

dass die Prüfenden den Gesellen anderweitig schon erprobt haben, sei es, dass er glaubwürdige Zeugnisse beizubringen im Stande ist, so kann die Prüfung auch ganz und gar unterbleiben. Es ist der gerade Gegensatz zu den früheren Zunftinstitutionen, den wir hier vor uns sehen; ehemals ein bestimmtes Werk als Meisterstück, dessen Vollendung den Weg zur Meisterschaft bahnte; ob der Geselle es selbst gefertigt, konnte man oft schwer controlliren, oft wollte man es vielleicht gar nicht; und im besten Falle bekundete die gute Ausarbeitung des Meisterstückes noch durchaus nicht die Kenntniss des ganzen Gewerbegebietes in technischer Hinsicht — ganz abgesehen von den erforderlichen ökonomischen und commerciellen Kenntnissen. Jetzt eine gründliche Prüfung mit freier Würdigung aller Umstände und ein Urtheil, nicht gefällt nach einem vorgezeigten Producte, sondern nach der unmittelbar gewonnenen Erkenntniss über den Producenten selbst. Die Fragen werden vom Präses der Kommission mündlich gestellt, sowie überhaupt das ganze Verfahren von der Meldung an begonnen mündlich und unentgeltlich ist. (§ 62 l. c.) Das von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugnis hat für immer und überall in Bayern Geltung (§ 63) und es darf sich auch Jeder den Prüfungsort wählen (§ 61).

Besondere Bestimmungen gibt es für Bauhandwerker und Schmiede; jene haben nebstbei noch eine Prüfung aus der „Baukunde“ zu machen¹⁾, diese müssen einen 2monatlichen Kursus an der Veterinärschule zu München hören und hierauf die Schlussprüfung bestehen²⁾.

Waren diese Prüfungsbestimmungen nun unzweifelhafte Fortschritte, den Zünften als solchen, die man doch fortbestehen liess, nahmen sie eine ihrer wichtigsten Funktionen.

Der Art. 7 des Gesetzes von 1825 sagt: „Die schon bestehenden Zünfte bestehen als Vereinigung der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung fort“ und § 25 der Instruktion von 1825 erklärt, dass jedes Mitglied eines bisher zünftigen Handwerkes einem Gewerbevereine beitreten müsse. Die Zünfte blieben also öffentlich rechtliche Korporationen mit Beitrittszwang und mit gewissen ausschliesslichen Berechtigungen; aber ihre Autonomie und ihr Einfluss war sehr beschränkt; sie entschieden insbesondere nicht mehr über Aufnahme in den Gewerbeverband und so waren die grössten Missstände, welche das Zunftwesen im 18. Jahrhunderte begleiteten, behoben und unmöglich gemacht. Die Zünfte, die das Concessionssystem

¹⁾ §. 61 a. a. O. und Vdg. v. 1827, S. 219 RBl.

²⁾ Vgl. die Vdg., welche schon 1811, No. 24 RBl. erlassen worden war.

noch neben sich bestehen liess, waren etwas gänzlich anderes, als die autonomen Körperschaften, die 1800 noch in Bayern allenthalben bestanden.

Die Constituirung der Zünfte hatte nach § 25 der Instruktion nach Stadt- bzw. Gerichtsbezirken zu erfolgen und der Behörde war das Recht gewahrt, die Bildung, sowie eventuell auch die Auflösung solcher Vereine zu verfügen. Je ein Gewerbe, das 12 oder mehr Genossen zählt, bildet einen Verein; ist die Zahl geringer, so erfolgt der Anschluss an das nächstverwandte Handwerk (§ 25). Vermögen und Schulden verbleiben den in den Vereinen aufgehenden Zünften, resp. wenn mehrere Zünfte in einen Verein zusammenschmelzen, den Mitgliedern der berechtigten oder verpflichteten Zunft. Ist ein bisher im Zunftverbande gestandenes Gewerbe jetzt für eine freie Erwerbsart erklärt worden, so hat die Auflösung des Zunftverbandes nur ganz allmählich zu erfolgen (§ 47 der Instruktion).

Als Befugnisse und Zweck der Innungen erklärt Art. 7 mit einem sehr nachdrucksvollen nur Folgendes:

1. die Verbreitung von Gewerbekennntnissen;
2. die Erleichterung der gewerblichen Ausbildung;
3. die Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen;
4. die Vermögensverwaltung und
5. die Unterstützung bedürftiger Mitglieder.

Es war die noch nicht vergessene Tendenz der früheren Zünfte, ihre Machtsphäre möglichst auszudehnen, welche diese Einschränkung und Beaufsichtigung der Vereine verursachte.

Für jeden Verein ist ein königlicher Commissär zur Wahrung des Gesetzes bestimmt; er ist die Hauptperson im Vereine. Der Commissär führt den Vorsitz in den Versammlungen, er verordnet die Berufung derselben, er hat alle Beschlüsse des Vereins zu bestätigen, kurz er ist der Leiter und Aufseher des Vereines¹⁾. An der Spitze des Vereines stehen 2 aus dessen Mitte gewählte Vorsteher, deren Funktion im Vollzuge der Anordnungen des Commissärs und in der Ausführung dessen, was im Art. 7 als Zweck des Vereines aufgestellt worden ist, besteht; für ihre Mühewaltung beziehen sie Diäten und Taxen.

Zu einer ordentlichen Versammlung kommen die Innungs-genossen nur einmal im Jahre zusammen, um die Rechnungslegung und den Geschäftsbericht entgegenzunehmen; wie die Mitglieder dem Range nach zum Worte und zur Abstimmung gelangen, ja sogar worüber nur gesprochen werden darf, ist genau vorgeschrieben (§ 36 der Instruktion). Die §§ 39—45 derselben enthalten die ausführlichsten Bestimmungen über die Verwaltung des Vereinsvermögens, über die erlaubten Aus-

¹⁾ §§. 26, 27, 29, 37. Instr.

gaben, über die Einnahmen, die Art der Anlegung von Cassa-beständen u. s. w.

Schliesslich wird die alte Bestimmung erneuert, dass die Vereine nie unter einander korrespondiren oder gar berathen dürfen. In den vielen Eingaben über das Gewerbewesen, welche 1827/28 an den Landtag gelangten, wird besonders oft der Wunsch gehört, dass solche Gewerbeberechtigten, die sich in Städten und Märkten in hinlänglicher Anzahl befänden, die Erlaubniss erhielten, ihre Vereine wegen Ersparung des Zeit- und Kostenaufwandes an dem Orte ihrer Niederlassung selbst statt an dem Orte des Gerichtes haben zu dürfen. Der Abgeordnete von Anus stellt einen darauf hinzielenden Antrag, aber er wird vom Präsidenten einfach dahin beschieden, dass dieser Antrag jetzt durchaus nicht an der Zeit sei und dass seiner Zeit schon die Sprache davon sein werde¹⁾. Erst die Novellen von 1834²⁾ entsprachen diesem Begehren.

Was die Massregeln betrifft, durch welche der Staat in den inländischen Handel eingriff, so ist zu bemerken, dass bezüglich der Handelsgewerbe nach der Instruktion vom Jahre 1825 die allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Betriebe, über die Ausbildung, Prüfung u. s. w. galten, welche wir bereits dargestellt haben³⁾.

Die Kauf- und Handelsleute en détail dürfen nur einen Laden haben und zwar nur an ihrem Wohnorte, damit das von der concessionirenden Behörde beabsichtigte Gleichgewicht nicht gestört werde. Gewerbsleuten und Fabrikanten soll dafür die Concession zum Verkaufe fremder Produkte nie ertheilt werden⁴⁾. Die ausdrückliche Bestimmung der Concessionsurkunde oder der Ortsgebrauch bezeichnete, wie bei den Handwerken, die Ausdehnung der ertheilten Handelsbefugniss⁵⁾, insbesondere die Gattungen jener Waaren, welche gewerbmässig feilgeboten werden durften.

Die freiheitlichen und gleichmachenden Bestimmungen der Montgelas'schen Zeit über Marktverkehr und Hausirhandel wurden gleich in der ersten Sitzungsperiode des Landtages Gegenstand des Angriffes von Seite der Concurrenzscheuen. Der Abgeordnete Utzschneider wendete sich entrüstet gegen den „Hausir- und sonstigen unberechtigten Handel“ der Juden, der die ärgste Bedrückung des ganzen Handelstandes und aller Gewerbsleute sei, „der den vaterländischen Handel durch seine Schleichwege, Schmuggel u. a. untergrabe und ver-

¹⁾ KVhd. 1827/8, B. IV, S. 233 f.

²⁾ RBl. S. 990.

³⁾ §. 6. Instr. v. 1825.

⁴⁾ §. 21 a. a. O.

⁵⁾ §. 5 a. a. O.

nichte“¹⁾). In ähnlicher Weise beschwerten sich viele Städte, Handwerker und Handelsleute, unter anderen auch die Augsburger Schnittwaarenhändler, denen besonders die verhassten Musterreiter (commis voyageurs) und die nirgends ansässigen Italiener und Württemberger ein Dorn im Auge sind. Es seien keine Hausirpatente mehr zu ertheilen und alle bestehenden für erloschen zu erklären; es sei nur ansässigen Gewerbs- und Handelsleuten der Verkauf auf öffentlichen Märkten zu gestatten; Juden dürften nur dann in eine Gemeinde aufgenommen werden, wenn sie daselbst geboren seien; sie sollen nur gewisse grosse Märkte besuchen dürfen, wie dies in Oesterreich eingeführt sei. Ausländischen Musterreitern und Provisionsreisenden sei der Eintritt nach Bayern ganz zu verbieten, wie dies wieder in Hannover gelte u. s. f.²⁾). Das Ende der langen Discussion in der Kammer war eine Bitte an den König um Berücksichtigung dieser Klagen und die Verschiebung der ganzen Angelegenheit bis zum Erlasse einer allgemeinen Gewerbeordnung³⁾).

Auch in den folgenden Jahren bringen die Handelstände ohne Ende Beschwerden gegen den Hausirhandel der Juden und Italiener ein, sie klagen über das Feilhalten auf den zahllosen öffentlichen Märkten, verlangen deren Verminderung und die endliche Verhinderung des schädlichen Uebernehmens der Musterreiterei⁴⁾). Interessant ist der 1822 gestellte Antrag auf Erlassung einer Verordnung zum Zwecke der Entfernung ausländischer Handwerker von inländischen Märkten, in sofern sie nicht Waaren zum Markte bringen, welche in derselben Qualität nicht in Bayern erzeugt werden können⁵⁾). Man verfiel auch auf den Gedanken, die Bildung einer „patriotischen Gesellschaft in Bayern“ von Staatswegen zu beantragen, welche den Zweck haben sollte, alle ausländischen Fabrikate und Produkte so viel als möglich aus Bayern zu verdrängen⁶⁾). Die meisten solcher Anträge verschwanden übrigens in den Ausschüssen. Und das Gesetz von 1825 sammt der Vollzugsverordnung erwähnt mit keinem Worte der ebenberührten Gegenstände; es blieb in dieser Beziehung bis zum Jahre 1863 dabei, was Montgelas geschaffen hatte. Es ist übrigens zu bemerken, dass bezüglich des Hausirhandels die jeweilige Regierung eine grosse Actionsfreiheit hatte, da die vom Gesetze gezogenen Grenzen recht weit waren.

Was den auswärtigen Handel anbelangt, so hielt im allge-

¹⁾ KVhd. v. 1819, B. I, S. 433, No. 14.

²⁾ KVhd. a. a. O. B. V, S. 130 u. 140.

³⁾ KVhd. a. a. O. B. XIV, S. 622.

⁴⁾ KVhd. a. a. O. B. IV, S. 206.

⁵⁾ KVhd. v. 1822, B. I, Beil. S. 320, No. 13.

⁶⁾ KVhd. v. 1822, B. III, Beil. S. 382, No. 23.

meinen die protectionistische Richtung der bayrischen Zollpolitik, welche von 1811 her überkommen war, freilich mit bedeutenden Schwankungen in ihrer Stärke während dieser ganzen Periode und bis zum Anschlusse Bayerns an den deutschen Zollverein an. Das Zollgesetz von 1819¹⁾ erschien im Vergleiche mit der bis dahin geltenden Zollverordnung von 1811 als ein Schritt in der Richtung der von Vielen gewünschten Handelsfreiheit²⁾; allein bereits die im Jahre 1822 und 1825, noch mehr aber die von der Regierung im Jahre 1826 erlassenen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft lenkten wieder mehr in die Bahnen der schutzzöllnerischen Ueberlieferung ein³⁾. Im Jahre 1828 — nach dem Abschlusse des Zollvereines mit Württemberg — wurden von den Ständen die genannten provisorischen Verfügungen genehmigt und unter dem 15. August 1828 ein neues Zollgesetz erlassen, welches ganz im Sinne dieser Verordnungen „dem Ungeheuer der freien Concurrrenz“ abhold war. Das Hauptargument, das in der langen Debatte über die Zollordnung von 1828 immer und immer wiederkehrte, bestand darin, dass der Bevölkerung, welche sich in Folge der 1825 erlassenen Gesetze stets vermehre, durch den Schutzzoll die Nahrung gesichert werden müsse (Abg. Häcker) und dass der schutzzöllnerische Tarif ein Balsam sei, den die Regierung in die Wunde giesse, welche sie durch das Gewerbegesetz von 1825 geschlagen. (Abg. Carl Graf Seinsheim)⁴⁾.

Dies ist die gewerbliche Gesetzgebung Bayerns während der zweiten Periode, welche ebensowohl auf dem vor Einführung der Verfassung geschaffenen Zustande beruhte, als sie den folgenden gewerbepolitischen Massregeln zur Grundlage diente. Das kennzeichnende Merkmal dieser Gesetzgebung liegt in der allgemeinen und ziemlich consequenten Annahme und Durchführung des Concessionswesens und eben hierdurch nimmt Bayern, soweit es sich um Gewerbepolitik handelt, unter den grösseren deutschen Staaten eine besondere Stellung ein.

An sich betrachtet, scheint das Concessionswesen als ein ökonomischer Idealismus: eine Regierung oder besser gesagt Behörden und noch concreter Beamte ohne Gefühl, ohne Leidenschaft, ohne Parteilichkeit, setzt es voraus⁵⁾. Und diese Uebermenschlichkeit müsste sich nicht nur auf die sittliche Beschaffenheit, sondern auch auf die intellectuelle beziehen.

1) Siehe Viebahn a. a. O. I, 154 und Weber der deutsche Zollverein, Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung (2. Aufl. 1871), S. 23 ff.

2) Vgl. den Prohibitionisten Stuhlmüller a. a. O.

3) Vgl. Rudhart a. a. O. II, S. 265 ff.

4) Vgl. darüber die Aufsätze der Augsb. Allg. Ztg. v. J. 1828, No. 67 bis 72 der a. o. Beil.

5) Vgl. Spencer a. a. O. S. 170, 171, 288 u. A.

Es sollen ja doch nach Bedarf zu Gewerben Concessionen ertheilt werden; der Bedarf muss demnach erkannt, geprüft und genau bemessen werden und Alles, was überhaupt Nachfrage und Absatz beeinflusst, von der Schwerkraft des dringendsten Bedürfnisses bis herab zum geringsten Reibungswiderstande der Laune des Consumenten, ist in den Kreis der Berechnung zu ziehen. Jede Erschliessung neuer Transportwege, jede Vervollkommnung der Technik in Ackerbau, Industrie und Handel, jeder Ernteertrag, dann andererseits jede Veränderung in Sitte und Mode fällt schwer und schnell auf die Wage und wird in seinen Wirkungen und ursächlichen Zusammenhängen doch nur langsam und oberflächlich erkannt. Aber die Regierung müsste mit der Empfindlichkeit des genauesten Barometers sofort den veränderten Bedürfnissdruck wahrnehmen und sofort im Stande sein, da zu ergänzen, dort auszumerzen.

Das ist der Idealismus des Concessionswesens. Wie die Hirngespinnste eines Fourier oder die vorgeschlagene Gesellschaftsordnung Louis Blancs kein „Kind der Freiheit“ ist, ebensowenig ist es das Concessionssystem; gleich jenen setzt es vielmehr einen Zustand idealisirter Unfreiheit und Unterwerfung der Menschen unter allwissende und allgerechte Leiter voraus.

Es ist also ein System, das mit einem der wesentlichsten Ideale unserer Zeit, mit der individuellen Freiheit, mit der Erziehung zur Selbstbestimmung in unauflöselichem Widerspruch steht. Es mochte zeitweise nothwendig sein, wie der ganze Kampf der Bureaukratie gegen Zünfte, Gemeinden, Stände- und Korporationswesen; es war mit die schärfste Waffe, welche der Absolutismus der Bureaukratie in die Hände gab. Das Concessionswesen als gewerbepolitisches System entspricht dem autokratischen Königthume als politischem Systeme und Rudhart bemerkt richtig: „die Aufhebung der Gewerbefreiheit und das Zurückgehen zum alten Systeme in Staaten, wo die unbeschränkte Monarchie herrscht, ist mehr die Folge dieser selbst als einer Erwägung der Gewerbeverhältnisse an sich“¹⁾. Wenn Bayern trotz seiner Verfassung, trotz seiner staatsbürgerlichen Freiheitsrechte eben jetzt erst das Concessions-system entschieden und consequent ausbildete, so lag darin unzweifelhaft ein gewisser Anachronismus, aber doch wieder ein solcher von geschichtlicher Nothwendigkeit.

Die Beibehaltung des Concessionswesens war ja nicht die Folge der Ueberzeugung aller Betheiligten von der Vortrefflichkeit und Richtigkeit dieses Systems, sondern die Folge eines Compromisses. Menschen und Zustände, Gefühle, Gewöhnungen und Sitten, die innerlich um Generationen auseinander lagen, mussten unter einheitliche Ordnung gebracht

¹⁾ a. a. O. II. S. XVII.

werden. Die Velleitäten des Absolutismus und der Montgelas'schen Bureaukratie, der abstrakt doctrinäre süddeutsche Liberalismus, ein an Vielregiererei gewöhntes Kleinbürgerthum, ein veraltetes Zunftwesen, volkswirthschaftliche Zustände, die noch halb im Mittelalter staken, mussten eine gemeinsame mittlere Linie finden, die man von der einen Seite als Uebergang zur Gewerbefreiheit, von der andern als Rettung der Real- und Zunftrechte preisen konnte. So kam es, dass die Regierung sich dem Versuche, das Unmögliche möglich zu machen, nicht entziehen konnte. Sie war zufrieden, zunächst möglichst viel Macht und Einfluss durch das Concessionssystem zu behalten; die Liberalen waren für den Moment zufrieden, dass wenigstens nicht mehr die volle Willkür die Concessionen vertheilen, sondern specialisirte, rechtlich fixirte Normen in Anwendung kommen sollten; die Gemeinden waren befriedigt, weil sie mehr Einfluss übten, als früher die Realberechtigten und Zünftler, weil man nicht auf die Gewerbefreiheit eingegangen.

Natürlich aber konnte der so geschaffene Zustand nicht auf die Dauer befriedigen. Es musste sich bald zeigen, dass das Gesetz trotz aller Vorschriften, worauf die Behörden zu sehen, was sie zu prüfen, nach welchen Normen sie zu entscheiden hätten, eine *carte blanche* war, die auf die verschiedenste Weise ausgefüllt werden konnte, dass nicht das bestehende Recht, sondern die wechselnde Praxis in Bayern entschied, wer heirathen, sich niederlassen, ein Gewerbe treiben durfte und dass diese Praxis sich einfach nach den jeweiligen grossen Strömungen der öffentlichen Meinung richtete.

3. Der Sieg der zünftlerischen Strömung

von 1830—1855.

Der Zustand, welcher durch die Gesetzgebung von 1825 geschaffen worden war, ist gewiss weit entfernt von der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, wie sie von der modernen Manchesterschule verlangt werden; trotzdem aber ist nicht zu verkennen, dass durch die besagte Gesetzgebung gewisse freiheitliche Tendenzen, welche seit Montgelas' Reformen in Bayern Eingang gefunden hatten, theils gerettet, theils auf den Höhepunkt gebracht wurden. Für die volle Gewerbefreiheit schien das Bayern von 1825 noch nicht reif. Die Regierung hatte also, nach rechts und links in Kleinigkeiten nachgebend, im Ganzen sich an die Montgelas'schen Traditionen gehalten.

Aber es war der letzte Erfolg der liberalen Strömung. Von da an schwand ihre Kraft immer mehr, um schliesslich ganz von der entgegengesetzten Richtung überwältigt zu

werden. Der erste Erfolg dieser letztern bestand darin, dass seit 1830 die Handhabung der Gewerbe- und Niederlassungsgesetze immer engherziger wurde. Im Jahre 1834 errang sie einen entscheidenden Sieg in dem Ministerium des Fürsten Oettingen-Wallerstein und gelangte 1853 zu ihrem entscheidenden, aber auch letzten Schlag gegen die liberale Auslegung des Gesetzes von 1825.

Vollständig befriedigt war 1825 nur die Mittelpartei, (Häcker, Graf Soden), die wie die Regierung zwischen Gewerbe-freiheit und Zunftzwang in der Mitte stand, eine stets sich erneuernde Regelung der Gewerbeverhältnisse anstrebte, froh war, mit dem Concessionssystem der im Ganzen noch liberalen Bureaukratie freie Hand geschaffen zu haben, während der hervorragendste Vertheidiger der Gewerbefreiheit, Rudhart, das Concessionswesen nur für einen ungenügenden Ersatz der nothwendigen und unvermeidlichen Gewerbefreiheit erklärte. Sofort begann der Sturm der extremen Zünftler und Reactionäre gegen das Gesetz. Schon in der folgenden Kammersession und in wachsender Masse in den nächsten Jahren regnete es förmlich Petitionen um Abhülfe für den „darniederliegenden und bedrückten Handwerkerstand“¹⁾; der Concessionen, heisst es da, würden zu viele ertheilt, die Con-currenz sei allenthalben entfesselt, es wimmle von Hausirern, Musterreitern, Juden und Krämern, und was die nicht zu Wege brächten, leisteten die Jedermann zugänglichen Märkte. Wo es ein Gewerbe gäbe, sei es übersetzt, die Arbeit und Waare schlecht und theuer, die Noth in Folge vorzeitigen Selbstständigwerdens und Heirathens werde immer grösser — „kurz die der Gewerbefreiheit gleichen Concessionsverleihungen ohne Mass und Ziel“ führen „zum gränzenlosesten Unheil und zum allgemeinen Verderben“. Und dies Alles sehe die Re-gierung ruhig an und immer weise sie auf die Instruktion und wasche sich die Hände in Unschuld sowie Pilatus, dem das Volk zurief „wir haben ein Gesetz und nach diesem muss er sterben“ — und wir haben — rufe sie dem Gewerbestande zu — „wir haben eine Instruktion und nach dieser müsset ihr zu Grunde gehen“²⁾).

Jene Abgeordneten, die 1825 ein schlechtes Ende der neuen Gesetze vorhersagten, sehen ihre Prophezeihungen erfüllt und beschuldigen die Halbheit der Gesetze und der Instruktion als Ursachen all' des Jammers. Und hier be-rühren sich wieder die Extreme, hier trifft von Anus mit Rudhart zusammen.

¹⁾ Vgl. z. B. KVhd. von 1827/28, B. IV, S. 413; B. III, S. 263; B. X, S. 387.

²⁾ Abg. v. Anus in der Debatte aus Anlass der Vorstellung der Stadt Wunsiedel gegen die Instr. v. 1825; KVhd. 1827/8 B. VIII, S. 4—12; B. XI, S. 650.

Das Gewerbegesetz versage, geht die Klage weiter, den Städten bei der Ansässigmachung in den wichtigsten Fällen eine entscheidende Stimme zu erheben, und dennoch mache es ihnen zur Pflicht, alle die heranströmenden Subjecte eventuell zu ernähren, anstatt consequenter Weise auch diese Last den Städten zu entziehen und dem Staate aufzuerlegen¹⁾.

Man beklagte sich über die Willkür, welche beim Vollzuge der Grundbestimmungen herrsche, besonders über das Prüfungswesen; wer in Augsburg z. B. durchfalle, sei sicher die Prüfung in Passau mit gutem Erfolge zu bestehen. Das Gesetz schreibe doch ausdrücklich eine gehörige Berücksichtigung des Nahrungsstandes vor, das geschehe aber durchaus nicht, da ganz armen Gewerbsleuten, die nicht einmal ihre Instrumente hätten, die Niederlassung und Ortsveränderung taxfrei bewilligt werde.

Diese Klagen hatten zunächst keinen Erfolg. Die Petitionen wurden im Schosse der betreffenden Ausschüsse begraben oder, wenn sie in der Kammer zu Ende der Session zur Berathung kamen, in Bausch und Bogen der hohen Regierung „zur Erwägung und Berücksichtigung“ übergeben. Aber eine Rückwirkung auf die öffentliche Meinung fand doch statt. Und auch die Regierung fühlte sich durch diesen Petitionssturm mehr auf die andere Seite gedrängt. Es konnte nicht ohne Folge sein, wenn z. B. der Abgeordnete Rabl bei einer solchen Gelegenheit seine Rede mit den Worten schloss: Ich halte dafür, dass die Regierung nach dem hier laut ausgesprochenen Willen des bayrischen Volkes mit dem Geschenke der verhassten Gewerbefreiheit einhalten und mit aller Strenge sich auf das Gesetz beschränken werde²⁾.

Nach den revolutionären Bewegungen von 1830 liess der volle Umschlag nicht mehr lange auf sich warten. Das neue Ministerium (1834) stellte sich ganz auf diesen Boden. Es wurden dem Landtage Gesetzentwürfe, betreffend die Revision der bestehenden Normen über Ansässigmachung und Verehelichung, sowie derjenigen über die gewerblichen Verhältnisse vorgelegt, damit nicht das stete Anwachsen einer „auf Nichts angewiesenen Bevölkerung ohne Besitz und Eigenthum künstlich“ befördert werde. Der Chef des Cabinets selbst, Fürst Oettingen-Wallerstein, setzte seinen ganzen Scharfsinn und sein glänzendes Rednertalent daran, die Entwürfe zu behaupten. „Bayern kann ein zweites Bayern in sich selbst gewinnen durch Cultur seiner öden Gründe, durch erhöhte Ertragsfähigkeit seines Bodens, durch gute Arrondirungen, durch reelle Erweiterung seiner Industrie“³⁾. Freilich standen diese

¹⁾ KVhd. 18²⁷/₈, B. VIII, S. 46.

²⁾ KVhd. 18²⁷/₈, B. XVII, S. 152 ff.

³⁾ Vgl. auch die Darstellung der Geschichte Bayerns dieser Zeit in: Ludwig I, König von Bayern v. Carl Theodor Heigel, Leipzig 1872.

Worte, wie Heigel bemerkt, geradezu im Widerspruche mit den beantragten gesetzlichen Bestimmungen, die einen entschiedenen Rückschritt in sich begriffen.

Das Wichtigste an den beabsichtigten Reformen war nach dem Ausspruche Wallersteins selbst der Entwurf des Gesetzes über Niederlassung und Verehelichung. Der Zutritt in die Gemeinde sollte durchwegs erschwert werden und zwar bei der Niederlassung auf Grundbesitz durch Erhöhung des erforderlichen Steuersimplums von 45 Kr. um mehr als das Doppelte, bei der Niederlassung auf einen Gewerbebetrieb durch bedeutende Erschwerung des Concessionserwerbes, und bei Niederlassung auf den Lohnerwerb durch Gestattung eines absoluten Vetos der Gemeinde.

Von besonderem Interesse war die Debatte, welche sich über diese Regierungsvorlage in der zweiten Kammer entspann. Der Ministerpräsident empfiehlt dieselbe wärmstens als „den Grundstein für den nachhaltig gesicherten Nahrungsstand“ und wird von Anus und Genossen, die das Gesetz „mit Dank“ annehmen, nach Kräften unterstützt. Es war vergeblich, dass Rudhart dem Hause zu Gemüthe führte, wie durch solche Beschränkungen der Arbeitsfreiheit eine Entwicklung aller Kräfte des Landes verhindert und der Auswanderung Thür und Thor geöffnet werde, umsonst nannte er die Vorlage ein Entvölkerungsgesetz und legte dar, wie unbegründet die Ansicht der Regierung sei, dass man die liberaleren Bestimmungen von 1825 eindämmen müsse. Es gab wohl selbst unter den Conservativen Einzelne, denen die neuen Bestimmungen über Niederlassung zu weitgehend waren und welche daher an den alten Bestimmungen festhalten oder sie wenigstens minder gründlich abändern wollten; allein der bestrickenden Beredsamkeit Wallersteins, verbunden mit schlau angelegten Sophismen, gelang es, dem Entwurfe zur Annahme zu verhelfen. Wer hinsichtlich der Gestattung oder Verbotung der Ansässigmachung und Familienbegründung competent sein solle — so lautete etwa sein Raisonement — hängt von den Bestimmungen über die eventuelle Alimentationspflicht ab; wenn nun der Staat die Dürftigen nicht selbst nährt, sondern sie der Heimathgemeinde zuweist, so müsse er auch diesen Gemeinden Mittel einräumen, sich gegen „bodenlose“ Familienbegründung einigermaßen zu schirmen.

Die königl. Sanction verlieh den Kammerbeschlüssen Gesetzeskraft und es galt von nun an in Bayern zu Recht, dass in die Gemeinde nur Derjenige aufgenommen werden konnte, welcher nebst allen schon oben angeführten allgemeinen Bedingungen eines oder das andere von den nachstehenden Erfordernissen aufzuweisen vermochte:

- 1) a. in den Landgemeinden einen Grundbesitz mit einem Steuersimplum von 1 fl. 30 kr., wenn er Bayer — von

2 fl. 30 kr., wenn er Ausländer war. (Das Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. setzt nach Schüz' Berechnung¹⁾ ein Steuerkapital von 900 fl. voraus.) b. in den Städten einen Grund- und Häuserbesitz mit 3 fl. resp. 5 fl. Steuersimplum — wenn er Bayer, 5 resp. 12 fl., wenn er Ausländer war.

- 2) Ein reales oder radizirtes Gewerbe.
- 3) eine persönliche Gewerbeconcession.
- 4) einen anderweitig vollkommen gesicherten Nahrungstand, also z. B. „den die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart“ (Art. 4 c), oder einen Lohnerwerb, „sofern er nach Zahl der im Orte schon vorhandenen Lohnarbeiter als Nahrungsquelle betrachtet werden kann“.

Bei Uebersiedlungen gelten dieselben Vorschriften wie bei der ersten Ansässigmachung, nur wird von den Grundbesitzern ein noch höheres Steuersimplum verlangt.

Die bei erwirkter Zulassung zu entrichtenden Bürgeraufnahmsgebühren sollen bei Gemeinde-Eingeborenen das Siebenfache, bei Ortsfremden aber das Zehnfache jener Rate betragen, „mit welcher der Aufzunehmende an einer dem Steuersimplum gleichkommenden Gemeindeumlage würde Theil zu nehmen haben“ — jedoch soll seine Gebühr 100 fl. in der Regel nicht übersteigen. Wo aber der Gemeindeangehörige noch an besonderen nach Familien vertheilten Nutzungen Theil nimmt, da soll die besagte Gebühr bis auf das Zehnfache des Werthes eines Jahresbezuges erhöht werden dürfen.

Ein anderes war das Schicksal des Entwurfes zur Revision der Gewerbegesetzgebung. Auch für ihn trat Wallersteins Gewandtheit ein. Alle die Klagen, welche über das Gewerbewesen erhoben werden, lassen sich — wie er bei Anempfehlung des Entwurfes deducirte — auf zwei Hauptmomente zurückführen: 1. Auf eine nicht genügende Berücksichtigung der Möglichkeit des Fortkommens der Concessionswerber und 2. auf die Nichtbeachtung des Umstandes, ob durch die neue Concession nicht schon vorhandene Gewerbeexistenzen gestört werden. — Die Gewerbestätten hätten zwar um 36000 (seit wann?) zugenommen, aber noch mehr die Armenlast. Der Ruf nach einer Revision des Gewerbegesetzes sei somit ein vollkommen gerechtfertigter. „Soll jedoch — (ich citire diese mit seltener Schlaueit und Heuchelei formulirte Phrase als Characteristicum wörtlich) — diese Revision ihrem Zwecke entsprechen, so darf sie in keiner ihrer Bestimmungen abweichen von dem Grundsätze des Nichtbevormundens der Gewerbethätigkeit innerhalb ihrer natürlichen Befugnissgränzen und gleich-

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung der Gesetzgebungen Deutschlands bei Schüz a. a. O. (über Verhelichungs- und Uebersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg) Zft. f. d. ges. St.-Wiss. Tüb. 1848. 1.

mässiger Sorgfalt für die Interessen der Consumenten und Producenten“.

Beantragt wurde die Aufhebung der wichtigsten Artikel der Grundbestimmungen von 1825 (2, 5, 7, 10) und eine neue Fassung an ihrer Stelle.

Der Ausschuss sprach sich für den Entwurf aus, indem er in allgemein gehaltenen Sätzen die Gewerbefreiheit angriff, die zwar als Ideal der National-Oekonomie erklärt werde, und vielleicht als solche auch anzuerkennen sei, die aber in einem „Staate, der auf geschichtlicher Basis ruhe“, nicht ausgeführt werden könne.

„Mit wahrer Freude“ stimmt selbstverständlich der Abgeordnete von Anus der Vorlage bei und sein Gesinnungsgenosse Rabl hofft hiedurch die Wunden, die durch die Gesetze von 1804 und 1825 geschlagen worden, bald geheilt zu sehen. Abg. Wachter scheint gar zu vorlaut gesprochen zu haben, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, dass „wenigstens“ die Lokalgewerbe nach und nach auf eine bestimmte Anzahl reducirt werden würden — also geschlossene Gewerbe! Die Freunde der Gewerbefreiheit bestritten jeden Grund zur „Revision“ der Bestimmungen von 1825, da das Gewerbe sich gehoben und nicht verschlechtert habe und da überhaupt alle Schilderungen der gegenwärtigen Lage des Gewerbestandes tendenziös entstellt seien.

Allein das Haus folgte wieder den schönen Worten Wallersteins, der in seiner Schlussrede sich als einen Enthusiasten für freie Institutionen darstellte und auch die neuen Vorschläge für Fortschritte im Liberalismus erklärte. Der Zweck aller neuen Gesetze über Heimath, Ansässigmachung, Verehelichung und Gewerbe — sagte er — ist kein anderer, als die möglichste Entfaltung und Förderung der gesetzlichen Freiheit des Einzelnen, soweit sie sich mit dem Wohle Aller verträgt und der freien Bewegung der Gemeinden, die möglichste Minderung der Lasten und die Vermehrung der Bevölkerung durch arbeitsame, ihres Fortkommens sichere Familien; insbesondere wolle man die Industrie auf der durch die Natur der Sache und durch das Recht vorgezeichneten Bahn entfesseln und den neuaufkeimenden Kräften den erforderlichen Schutz angedeihen lassen, ohne aber zugleich den Fortbestand schon begründeter Existenzen zu gefährden. Schliesslich müsse doch auch dafür gesorgt werden, dass „die extensive Vermehrung der industriellen Kräfte“ gleichen Schritt halte mit dem Absatze und „mit dem intensiven Fortschritte“ des Handels und der Gewerbsthätigkeit.

Die beschlossenen Aenderungen des Gewerbegesetzes von 1825 wurden aber in letzter Instanz von der Krone nicht sanctionirt; nur soweit gab der König nach, dass er die geltende Vollzugsinstruktion von 1825 ausser Kraft setzte und an deren Stelle eine Reihe kleiner Verordnungen unter Aufrechthaltung

einzelner Paragraphen der aufgehobenen Instruktion setzte. Uns interessirt hier fast ausschliesslich die Verordnung ad Art. 2, 2. Abs. der Grundbestimmungen vom Jahre 1825¹⁾. Ihr zufolge sind bei der Concessionirung von Gewerben nunmehr „die Interessen der Industrie, der Gemeinden und der Nahrungsstand der vorhandenen Gewerbsinhaber“ zu berücksichtigen. Dass auch die Probe der persönlichen Fähigkeit erschwert wurde, führe ich vorläufig nur der Vollständigkeit halber an, um es später ausführlicher darzuthun.

In Bezug auf die Realrechte sucht die neue Instruktion einem Missbrauche entgegenzutreten, der vielfach vorkam. Da auf Grund des nachgewiesenen Besitzes eines Realgewerbes die Ansiedlung nicht verweigert werden durfte, so erwarb man zum Scheine ein Realrecht oder man kaufte es wirklich, aber nur, um es nach gemachtem Gebrauche sofort wieder zu veräussern²⁾. Gegen diesen Unfug kehrt sich nun die Verordnung von 1834³⁾ und warnt die Behörden, sie möchten darauf sehen, dass keine derartigen „Scheinkäufe und Fälschungen“ vorkämen.

Das ist der bedeutsame, vielbesprochene Rückschlag von 1834. — Die Ansässigmachung auf Grund des Betriebes eines Gewerbes oder einer freien Erwerbsart wurde nur bei Nachweis eines für alle Fälle hinreichend gesicherten Nahrungsstandes bewilligt und der Zutritt zur Gemeinde resp. zum Rechte auf eventuelle Armenverpflegung an Bedingungen geknüpft, die — man kann fast sagen — nur von Bemittelten erfüllt werden konnten. Gegen die Niederlassung auf Grund des einfachen Lohnerwerbes steht der Gemeinde ein unbedingtes Verbotungsrecht zu. Da das Recht, sich zu verehelichen, von dem Vorhandensein der Erfordernisse zur Niederlassung abhing, gelangten auch nur die Auserwählten zu einem *justum ac legitimum matrimonium*. „Wohl uns — ruft triumphirend ein Abgeordneter — wohl uns, den Gemeinden, dass wir dieses absolute Veto jetzt empfangen haben. Dem Gesetze von 1825, an dem der Flor der Gemeinden offenbar zu Grunde gehen musste, da es den Grundsatz: die Ansässigmachung und Verehelichung sollen erweitert werden, offen an der Stirne trägt — ist dadurch der Todesstoss beigebracht worden! Ein goldenes Schwert blinkt in unseren Händen, wir wollen es gehörig üben und nicht mehr aus den Händen geben.“

Was aus der Masse der Bevölkerung, die zwar berufen,

¹⁾ Vdg. v. 1834, S. 989 RBL.

²⁾ Ueber die verschiedenen anderen Mittelchen zur Erlangung der Concession, vgl. Beeg a. a. O., S. 49 ff.; man nahm z. B. ein Privilegium, um nebenbei zu pfuschen oder man that dies unter dem Mantel einer freien Erwerbsart u. s. w.

³⁾ Vdg. v. 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung ad §. 2, Abs. 2. S. 133 RBL.

aber nicht auserwählt war, was aus allen ihren Bedürfnissen werden sollte, darum glaubte Niemand sich kümmern zu müssen.

Diejenigen, welche am meisten durch den eben geschaffenen Zustand begünstigt waren, schienen aber noch lange nicht befriedigt zu sein. Die Beschwerden an die Kammern über den schlechten Zustand des Gewerbes und des Fortkommens hörten nicht auf, und es waren immer nur Gewerbebegenossenschaften und Stadtgemeinden, welche diese Jammertöne hören liessen. Die Zeit von 1834 hat überhaupt das Ansehen eines wahren Sumpfes von Reaction, aus welchem die Dunstblasen in Form der engherzigsten und beschränktesten Anträge, Petitionen und zopfigen Kammerreden emporstiegen. Der Muth der Fortschrittmänner erschlaffte in dieser Atmosphäre. — Im Jahre 1840 wurde ein Antrag auf Abschaffung des absoluten Vetos der Gemeinden bei Niederlassungen auf Lohnerwerb vor die 2. Kammer gebracht; die liberalen Redner bekämpften die wieder spukende Furcht vor Uebervölkerung, sie bewiesen, wie durch die bestehenden Gesetze „das heillose Gesindel“ der Proletarier nicht nur nicht vermindert, sondern im Gegentheile vermehrt werde, sie sprachen von dem crassen Egoismus der wohlthätigen Votanten im Gemeinderathe, von den dicken, beleibten Herren mit dem grossen Hasse gegen jede Concurrenz, von den traurigen Gestalten der an ihrer Existenz verzweifelnden Selbstmörder — aber Alles umsonst! Die Majorität war so consequent unzugänglich, dass sie nicht nur die meritorischen Anträge, sondern selbst den Ruf nach Einsetzung einer Enquête unberücksichtigt von sich wies.

Immer aber dürfen wir bei Beurtheilung dieser in Bayern von 1830 bis 1855 herrschenden Strömung nicht vergessen, wie in ganz Deutschland, selbst bei liberalen Schriftstellern und Parteiführern damals ein Umschwung eingetreten war. Ich habe versucht, denselben in der Einleitung zu schildern. Es war die Zeit, in der man sich ganz allgemein vor Uebervölkerung fürchtete, die Zeit, in welcher die Auswanderung theilweise erschreckende Dimensionen annahm. Wer jetzt noch auf den Segen der Gewerbefreiheit in der Pfalz hinwies, dem konnte man antworten, dass der deutsche Auswanderer allgemein in Amerika als Pfälzer bezeichnet werde. Das Schlagwort des Pauperismus kam damals in Schwung, die Furcht vor dem Proletariat zeigte sich in ihrer ersten naiven Gestaltung. Die ersten Rückschläge der grossen Handelskrisen griffen verheerend neben den Cholera- und Hungerjahren ein. Und wenn die Segnungen des Zollvereins nicht ausblieben, wenn Maschinen, Eisenbahnen und Fabriken Tausenden Brod gaben, auf der

andern Seite bedrohten sie ebenso viele hergebrachte, bisher in behaglichem Quietismus dahinlebende Existenzen¹⁾.

Am meisten jammerte allerwärts das Handwerk. Seit Ende der dreissiger Jahre konnte man von einer Krisis der Kleingewerbe fast in ganz Deutschland sprechen²⁾, und sie steigerte sich durch das ganze folgende Jahrzehnt, am meisten da, wo wie in Bayern das industrielle Leben zurück war. Es fehlte den Handwerkern jener Tage noch vollständig die Fähigkeit, sich der neuen Technik, der neuen Entwicklung anzupassen. Die Concurrenz der Grossindustrie erdrückte sie. Und vollends in den Jahren 1847—49 wurden bei der Theuerung und Revolution die Klagen über den Nothstand der arbeitenden Klassen immer lauter und eindringlicher. In Bayern war die Regierung bemüht, auf jede Weise Besserung und Unterstützung zu schaffen³⁾. Das Frankfurter Handwerkerparlament und die rückläufige Bewegung der preussischen Gesetzgebung von 1849 fand in Bayern vielleicht den lebendigsten Anklang, wie umgekehrt die Anläufe der Nationalversammlung zur Unificirung der deutschen Gewerbegesetzgebung dort der grössten Abneigung begegneten.

Aber erst das Jahr 1853 brachte die neue veränderte Vollzugs-Verordnung (vom 17. December) zum Gesetze von 1825, welche die ursprünglich liberalen Tendenzen dieses Gesetzes in ihr Gegentheil verkehrte, obwohl neben der Nachgiebigkeit gegen die ängstlich zünftlerische Zeitströmung auch in ihr noch die Regierung da und dort den Standpunkt der Zunftreform festhielt.

Die bestehenden Bestimmungen über Niederlassung und Verehelichung wurden an und für sich nicht geändert. Die Gewerbeconcession blieb nach wie vor abhängig von der persönlichen Befähigung und von den Rücksichten auf den Nahrungsstand. Allein die Detailbestimmungen wurden verschärft.

Jedes Gesuch um eine Gewerbeconcession ist nun von einem dreifachen Standpunkte zu beurtheilen: man hat 1) den Nahrungsstand des Gesuchstellers und der schon bestehenden Concessionsinhaber, dann aber 2) das Interesse des Publikums und 3) zuletzt höhere Rücksichten der Staatspolizei in's Auge zu fassen.

(Zu 1.) Demgemäss hat nun die concessionirende Polizei-

¹⁾ Vgl. z. B. Franz Bader, über das dermalige Missverhältniss der Vermögenslosen oder Proletaires u. s. w., München 1835 (eine halb deutsche halb französische Brochüre); Bülow, über den Pauperismus, DVJSchr. 1838, I, S. 39; Mohl, Nachtheile der Fabriksindustrie, Rau und Hanssens Archiv 1835, II, 2, dazu auch Gülich, die gesammten gewerblichen Zustände u. s. w. II, S. 492, IV, S. 358.

²⁾ Schmoller, Kleingewerbe, S. 80.

³⁾ Vgl. z. B. Augsb. Allg. Ztg. Jahrg. 1847, No. 53; 1848, No. 102 und 213 u. A.

behörde von Fall zu Fall zu untersuchen, ob das Gewerbe lokaler oder commercieller Natur sei, d. i. ob auf örtlichen oder entfernteren Absatz zu rechnen sei — eine Eintheilung die so ziemlich mit der in polizeiliche und commerciale Gewerbe, wie sie im österreichischen Rechte gleichzeitig vorkommt, übereinstimmt¹⁾. Bei den lokalen Gewerben ist entscheidend, ob „durch Vermehrung der Gewerbsmeister das Gleichgewicht zwischen der örtlichen Gewerbserzeugung und der örtlichen Absatzgelegenheit gestört und hiedurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber gefährdet wird oder nicht. — Für die commerciellen Gewerbe ist zu ermitteln, ob denn wirklich Gelegenheit zu weiterem Absatze in dem Masse vorhanden sei, dass der neue Meister ohne Gefährdung Anderer auf sicheres Einkommen rechnen könne; doch ist auch — bemerkt die Instruktion insbesondere — gehörige Rücksicht auf die Meister der angränzenden grösseren Orte, wohin importirt wird, zu nehmen. Ich will nicht erörtern, wie hoch damit die Ansprüche, die man an die wirthschaftliche Beurtheilungsfähigkeit der Beamten stellte, gespannt wurden und ich werde mich nicht darauf einlassen, darzuthun, dass hiemit der Standpunkt der mittelalterlichen Zünfte, von dem aus die Gewerbepolitik des Stadtgebietes erwogen und beurtheilt worden ist, für das ganze Königreich Bayern angenommen erscheint — es sei jedoch gestattet, darauf hinzuweisen, wie das angenommene Princip der Berücksichtigung und Schonung schon vorhandener Gewerbebetriebe wie ein in's Wasser geworfener Stein in der Ausführung immer weitere und weitere Kreise bilden und wie die Gränze dieser Ringe schliesslich mit der Gränze des ganzen administrativen Gebietes zusammenfallen musste²⁾.

(Zu 2.) Allein 1853 entledigte man sich auf dem Papiere wenigstens der früheren Einseitigkeit und verordnete, dass auch die „Gemeinde“, das ist das consumirende Publikum, als zweiter Theil zu hören und zu beachten sei. Also solle man „gerechten Klagen von Seite des Publikums über ungenügende oder gänzliche Nichtbefriedigung des Bedürfnisses“ verursacht durch „übertriebene Sorge für das Auskommen der Ansässigen Gewerbsgenossen“ in vollem Masse Rechnung tragen, um zu vermeiden, dass „das Interesse der Producenten auf eine Weise vertreten werde, welche nur der Trägheit oder Unwissenheit einen unverdienten Schutz gewährte“. Und dies führt zur Folge, dass es nicht angehe, die Anzahl der Meister zu fixiren, sondern dass immer nur das Bedürfniss walten solle. So vermeidet die Verordnung, wiewohl so stark vom reactionären

¹⁾ Ueber diese Scheidung im früheren österr. Rechte vgl. Kopetz, allgem. österr. Gewerbegesetzkunde, Wien 1829, I. Abth. 1. Hptst. 2. Abs.; dann auch Marchet, a. a. O. bei Samitsch.

²⁾ Vgl. Rau, Lehrb. a. a. O. §. 183a, S. 10 ff.

Strome getrieben, formell denn doch die gefährliche Klippe der Geschlossenheit der Gewerbe.

(Zu 3.) Endlich soll jedes Concessionsgesuch vom Standpunkte der Staatspolizei, d. i. der öffentlichen Wohlfahrtspflege aus beurtheilt werden. Dahin gehört nun vor Allem die Befolgung der nahrungspolizeilichen Vorschriften bei den „Consumptibiliengewerben“; dahin gehört die Vorschrift, dass „unproduktive Wirthschaften“ und Schenken nur nach dem unzweifelhaften Bedürfnisse zu vermehren und nie Concessionen zu ausschliesslichem Branntweinverschleisse zu ertheilen seien; dahin reiht sich die Vorschrift, dass die Concession zur Errichtung von Hochöfen nur dann zu geben ist, wenn nicht zu befürchten steht, dass in der betreffenden Gegend zu grosse Waldverwüstungen in Folge des grossen Holzverbrauches entstünden; und endlich erwähnen wir noch der Bestimmung, dass bei Etablissements, die an der Gränze errichtet werden, immer wohl beachtet werde, dass es nicht etwa Zolldefraudationen seien, die das Gedeihen des Unternehmens fördern. — Ganz speciell hebt die Verordnung die Grosshandlungen hervor und schärft ein, dass man sehe, ob ein gehöriges Absatzgebiet da sei, ob die schon vorhandenen auf diesem Absatzgebiete nicht geschädigt werden, und besonders, ob alle Bedingungen des Gedeihens der Unternehmung, namentlich persönliche Eigenschaften und „Kapital zum schwunghaften Betriebe“, vorhanden seien.

Das einzige Neue, was in Bezug auf reale und radicirte Rechte in der Instruktion von 1853 enthalten ist, ist das Verbot, dieselben zu theilen oder aber in eine andere Gemeinde zu übertragen. Keine Neuerung, sondern bloss eine Einschärfung energisch festgehaltener Rechtssätze ist die Bestimmung, dass Inhaber realer oder radicirter Gewerbe, welche von der Polizei beanstandete Gewerbsbefugnisse in Anspruch nehmen, hiezu nur dann berechtigt sind, wenn sie darüber einen richterlichen Constatirungsbeschluss aus der Zeit vor dem 11. September 1825 beibringen können.

Die freien Gewerbe und Erwerbsarten werden bei derselben geringen Ausdehnung belassen, welche ihnen die Instruktion von 1825 gewährt hatte. Das Plus, welches man durch Einbeziehung der Chocolatebereitung, der Papparbeiten, der Pferdeschlächtereier u. A. in den Kreis derselben hinzufügte, wurde mehr als aufgehoben durch die Bestimmung, dass auch „aus polizeilichen Gründen“ Beschränkungen eingeführt und die Lösung eines Licenzscheines für den Betrieb freier Gewerbe verlangt werden könne (§ 163.—171).

In das Lehrlingswesen, das durch die Novellen von 1834 nicht berührt worden war, griff die Instruktion von 1853 ziemlich bedeutsam ein. Bisher durfte jeder Meister Lehrlinge in unbeschränkter Zahl halten. Fürderhin soll er nur so viel

Lehrlinge annehmen, als dem Betriebe seines Gewerbes angemessen ist und als er zu unterrichten vermag; darüber, welche Zahl angemessen sei, hat aber die allwissende Polizeibehörde zu urtheilen und daher hat die Instruktion einen Grund mehr anzuordnen, dass jede Annahme eines Lehrlinges der Obrigkeit sofort angezeigt werde. Der zwischen Meister und Lehrling bzw. seinem Vertreter abgeschlossene Vertrag regelt in den Schranken der Instruktion das Verhältniss zwischen beiden Theilen; doch ist für jeden Fall eine sechs-wöchentliche Probezeit festgestellt. Pflicht des Meisters ist die gewerbliche und sittliche Ausbildung des Lehrlings, über deren Fortschritte er jährlich an den Gewerbeverein zu berichten hat. Dem Lehrlinge liegt seinerseits Gehorsam und Ehrfurcht gegen den Lehrherrn ob. — Die Lehrzeit dauert 2 bis 5 Jahre je nach den Satzungen des betreffenden Gewerbevereines oder in Ermangelung derselben nach den Verfügungen der Regierung; bei Lehrlingen, die vor dem 14. Jahre eintreten, wird die Lehrzeit verlängert; sie kann verkürzt werden, wenn ein Lehrling besonders talentirt ist, oder wenn andere rücksichtswürdige Verhältnisse eintreten. Der Lehrvertrag erlischt ordentlicherweise durch die vollendete Ausbildung, ausserordentlicherweise in Folge von Verschuldung auf der einen oder der anderen Seite. Schuldigen Meistern kann die Behörde auf immer oder auf eine bestimmte Zeit die Befugniss, Lehrlinge zu halten, entziehen. Dem Lehrlinge ist auch eine vierwöchentliche Kündigung gestattet. Alle Streitigkeiten über Erlöschung des Vertrages entscheidet die Polizeibehörde.

Die Freisagung des Lehrlings ist bedingt von dem guten Erfolge einer theoretischen Prüfung und der Gesellenarbeit; die Prüfungskommission besteht aus einem Beamten der Polizei, einem Lehrer und zwei Handwerkern, in der Regel den Vorständen des Gewerbevereines. Nach gut bestandener Prüfung erhält der Lehrling ein Zeugnis und das Arbeitsbuch.

In Bezug auf das Gesellenwesen haben schon die vierziger Jahre eine Wiederauffrischung des Verbots der Gesellenverbindungen gebracht. Im Jahre 1841¹⁾ wurde auf Grund der Uebereinkunft der Bundesregierungen vom 3. December 1840 verordnet: Jeder Handwerksgehilfe, der an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergl. Missbräuchen Theil nimmt, ist strengstens zu bestrafen und sofort von der Wanderschaft nach Hause zu verweisen — eine Bestimmung, welche schon vor 110 Jahren von Reichswegen getroffen worden war.

Im Jahre 1853 verschwindet der Wanderzwang ganz und gar und an seine Stelle tritt die Pflicht zum „gesellenweisen Betriebe“ des Handwerkes; er kann am Lehrorte oder aus-

¹⁾ RBl. S. 81.

wärts im In- oder Auslande geschehen. Die Dauer dieses Bildungsstadiums ist jedoch auf 5 Jahre erhöht, von denen mindestens drei in Arbeit bei einem Meister oder Fabrikanten zugebracht werden müssen, doch steht hier wie allenthalben der Polizeibehörde das Recht zu, Ausnahmen zuzulassen.

Die Aufnahme eines neuen Gesellen hat der Arbeitgeber binnen 24 Stunden der Polizei bei Strafe zu melden, ebenso wird er gestraft, wenn er den Gesellen das Halten von blauen Montagen gestattet. Der Geselle seinerseits ist durch „geeignete Bestrafung“ zu ahnden und nebstbei unter Polizeiaufsicht zu stellen, sobald er vom Meister ohne Grund weggeht. Strikende Gesellen sind zur Arbeit zu zwingen und nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln. Die Vorschrift von 1810 über Vermeidung falscher Angaben im Wanderbuche wird neuerdings eingepreßt. Ueber allenfalls vorkommende Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen entscheidet immer nur die Polizei. Sonst ist es der Gesellenvertrag, welcher das Verhältniss zwischen Meister und Gesellen frei bestimmt.

Hatten die Verordnungen von 1834 hinsichtlich des Lehrlings- und Gesellenwesens den 1825 geschaffenen Zustand unberührt gelassen, so griffen sie dafür um so stärker in die Bestimmungen über die Meisterprobe ein. Die Reaction begnügte sich nicht damit, die Fesseln, welche in der Berücksichtigung des Nahrungstandes bestanden, fester angezogen und noch mehr drückend gemacht zu haben, sondern sie fand auch die bestehenden Bestimmungen über die Bedingung der persönlichen Fähigkeit des Concessionswerbers zu freisinnig. Die für einen Staat wie Bayern so heilsame und nothwendige Einheit der diesbezüglichen Normen wurde zerrissen, denn es sind nach der Verordnung von 1834¹⁾ bei der Prüfung die Anforderungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen „des beabsichtigten Ansässigkeitsortes“ zu bemessen. Hiemit ist man dem mittelalterlichen Zustande, in dem jede Stadt ihr eigenes Recht hatte, wieder bedeutend näher gekommen. Die Kommissionen — drei bis sechs für jeden Kreis — werden von der Regierung allein bestellt, ohne Zulassung einer Recusation; sie bestehen aus einem politischen Beamten, zwei Mitgliedern des Gewerbevereins und zwei Gewerbsverständigen, die ausserhalb des Vereines stehen.

Das Jahr 1846 brachte eine bedeutungsvolle Reform des Prüfungswesens. Es scheint eine Idee der Zeit gewesen zu sein, für die Einführung graduell verschiedener Fähigkeitsproben zu plaidiren. A. W., der warme und gewandte Vertheidiger der gewerblichen Prüfungen²⁾, erklärt es für eine Forderung

¹⁾ Vdg. ad Art. 2, Abs. 1, Gewerbegesetz v. 1825, RBl. v. 1834, S. 989.

²⁾ Vgl. Einl. Anm. 60.

des praktischen Lebens zwei Arten von Prüfungen einzuführen: eine höhere, deren Ablegung zum unbeschränkten Gewerbebetrieb befähigt und eine niedere, auf Grund deren der Gewerbebetrieb nur mit einem Gehülfen (Gesellen oder Lehrlinge) gestattet sein sollte, und dies nur in kleineren Orten. Als Motiv führt die erwähnte Abhandlung von A. W. eben die wirklichen Lebensverhältnisse an, indem es ja hinreichte, wenn in Dörfern Handwerksmeister sich befänden, welche die wichtigsten Arbeiten ihres Gewerbes einfach zu verrichten wüssten, während freilich in Städten, besonders in den grösseren, viel höhere Ansprüche hinsichtlich des Geschmackes und der Feinheit des Productes zu stellen seien. Es dürften wohl ähnliche, gewiss nicht ganz haltlose Argumente gewesen sein, welche die bayrische Regierung bewogen, eine neue Verordnung über den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 des Gewerbegesetzes von 1825 (über die persönliche Befähigung des Concessionswerbers) zu erlassen¹⁾. Das Wichtigste dieser Verordnung enthält der unter Zahl 4 gesetzte Abschnitt über die Handwerke. Es gibt von nun an Prüfungskommissionen erster und zweiter Klasse; die bei jenen abgelegte Prüfung befähigt zur Erlangung einer Concession für Stadt und Land; wer nur bei einer Kommission zweiter Klasse die Prüfung besteht, kann nur in Städten dritter Klasse (mit bis 500 Einw.), ferner in Märkten oder Dörfern die Befugniss erlangen.

Die Kommission ist wie 1825 in allen Fällen fünfgliedrig und in derselben Weise zusammengesetzt, nur dass bei den Kommissionen höherer Ordnung an Stelle des zweiten Sachverständigen ein Professor der technischen oder Gewerbeschule zu treten hat. Die Kommissionen müssen mindestens einen Tag im Monate im Voraus zur Prüfung bestimmen. Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch und es wird besonders hervorgehoben, dass auch eine Fertigkeit im Zeichnen zu verlangen sei. Die Zulassung erfolgt von nun an, im Gegensatze zur Instruktion von 1825, nur auf Grund des nachgewiesenen Schulunterrichtes, tadelloser Sitten, der Lehrzeit und bis 1853 der Wanderschaft. Fabrikanten sind in der Regel auch von dem Erfordernisse des Nachweises der persönlichen Befähigung befreit und nur sehr ausnahmsweise kann die Behörde von ihnen die Ablegung einer Prüfung verlangen.

Im Uebrigen wurden die Normen von 1825 aufrecht erhalten.

Die Instruktion von 1853 wich auch auf diesem Gebiete von ihrer bereits geschilderten Tendenz nicht ab. Dass alle Kommissionsglieder von der Regierung selbst ernannt wurden, galt schon früher (1834); allein mit der Bestimmung, dass von der Prüfung unter keiner Bedingung dispensirt werden dürfe,

¹⁾ 1846, S. 537 RBl.

wurden selbst die Bestimmungen von 1834 überflügelt. Nur beim Uebergang zu einem verwandten Gewerbe ist keine Prüfung nöthig, wenn die Polizei solches für angemessen erachtet. Auch der Sitz der Kommission wurde definitiv festgestellt, so zwar, dass Kommissionen erster Klasse sich in Städten befinden sollten, die der Regierung unmittelbar untergeordnet sind und wo sich polytechnische oder gewerbliche Schulen befinden, Kommissionen zweiter Klasse in allen übrigen Städten. Eine in der Praxis gewiss verspürte Lücke wurde durch die Bestimmung ausgefüllt, dass die bei der Prüfung Reprobirten erst nach einem Jahre zur Wiederholung zuzulassen seien. Von nun an sind für die Prüfung Taxen von genau festgesetzter Höhe zu entrichten.

Der Inhalt einer ertheilten Gewerbsbefugniß wurde durch die Instruktion von 1853 wesentlich beschränkt: wie der Meister nur so viele Lehrlinge halten soll, als die Polizei angemessen findet, so wurde sein bisheriges Recht, seine Waaren allerorts im Lande zu verkaufen und mit Vorwissen der Behörde Niederlagen zu eröffnen¹⁾, aufgehoben. Der Meister darf künftig nur einen Laden am Orte der Niederlassung haben. Dass Fabriken und Grosshändler hievon ausgenommen wurden, zeigt, dass man auch in dem Bayern von 1853 die Consequenzen nicht zu ziehen wagte, die das Handwerk im alten Stile retten konnten, damit aber auch die moderne Volkswirtschaft unmöglich gemacht hätten. Wenn die Instruktion dem Meister ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt, sich an dem Orte, für welchen die Concession lautete, Wohnung und Werkstatt frei zu wählen, so liegt fast der Gedanke nahe, man habe gezweifelt, ob man nicht auch das polizeilich regeln solle.

Der Verkauf fremder Producte bleibt Handwerkern auch fernerhin in der Regel untersagt; nur wenn die Concession sich auch ausdrücklich auf ihn erstreckt und wenn dabei der wirkliche Betrieb des Stammgewerbes noch stattfindet, darf eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Streitigkeiten über Abgränzung der jeder Zunft zustehenden Arbeiten hatte man, wie wir erwähnt, 1825 dadurch einzudämmen gesucht, dass man bestimmt hatte, bei solchen Streitigkeiten solle im Zweifel der angefochtene Theil (oder das Gewerk) für befugt erklärt werden, die betreffende Arbeit zu verrichten. In dieser Beziehung wollte man auch jetzt noch liberal sein und bestimmte, dass wenn zwei Drittel der Meister eines Gewerbes irgend welche Befugniß ihres Gewerbes einem anderen verwandten einräumen wollen, dieser Beschluss für das ganze Gewerbe verbindende Kraft habe. Dergleichen Beginnen sollen die Polizeibehörden möglichst fördern, damit so „die älteren, den veränderten Fabrikationsverhältnissen nicht

¹⁾ §. 18 der Instr. v. 1825.

mehr anpassenden Gewerbsgränzen mit den Anforderungen der gesteigerten Industrie in entsprechender Weise und ohne Verletzung erworbener Rechte in Einklang gebracht werden können.“ Es war freilich kaum zu erwarten, dass solche Zweidrittel-Majoritäten sich viele finden werden. Und ein weiterer Schlag gegen die Einheit des bayrischen Gewerberechts war die Bestimmung, dass die Polizeibehörden für ihre Districte besondere Districts-Gewerbe-Ordnungen aufzeichnen sollen, in welche neben den allgemein giltigen noch alle örtlichen Beschränkungen der Gewerberechte aufzunehmen seien.

In formeller Beziehung unterscheidet sich diese dritte Instruktion zum Gesetz von 1825 hauptsächlich durch ihre Breite, durch das starke Anwachsen der Detailbestimmungen von ihren Vorgängerinnen. Und am meisten ist dies bezüglich der Bedingungen der Concession der Erfordernisse des gesicherten Fortkommens der Fall. Wie gering ist die Zahl der Worte, die man 1825 „dem erforderlichen Nahrungsstande“ widmet, und welchem Systeme von Vorschriften begegnen wir in der Vollzugsverordnung von 1853. Ursprünglich dachte man mit einigen allgemein gefassten Normen auskommen zu können, aber das Erforderniss des praktischen Lebens drängte der Regierung die Alternative auf, entweder die gesetzlichen Bestimmungen auch auf's Detail auszudehnen, oder aber in die Hand der Behörden eine discretionäre Gewalt von grösster Ausdehnung zu legen. Indem man das Letztere vermeiden wollte, gelangte man zu einer unerträglichen Breite und doch liess selbst sie noch den ausführenden Behörden grossen Spielraum.

In materieller Beziehung ist die Instruktion unzweifelhaft mit der weitgehendste Ausdruck der zünftlerischen Reaktion in Deutschland. Und doch sind, wie wir bereits erwähnt, manche Punkte in ihr, die dazu nicht passen, wie die empfohlene Rücksichtnahme auf das consumirende Publikum, das Bestreben die technischen Abgränzungen zwischen den Zünften zu erweitern und Aehnliches. Eine vollständige Rückkehr zum alten Zunftwesen war eben unmöglich. Die neue Zeit mit ihren Maschinen, ihrem Grossbetrieb, ihrem veränderten Verkehr hielt auch in Bayern immer siegreicher ihren Einzug und auch auf gesetzgeberischem Gebiete treffen wir Spuren hievon; sie gehen ganz selbstständig neben den Massregeln über das Zunftwesen her, von den Zünftlern zunächst gar nicht oder kaum beachtet, aber darum nicht minder bedeutungsvoll.

Ich erwähne als das Wichtigste: die ersten Anfänge einer Regelung der Kinderarbeit, die Bemühungen um das gewerbliche Bildungswesen, die Ordnung des Patentwesens und die Versuche neuer gewerblicher Corporationsbildung in den Handels- und Gewerbekammern.

„In Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzu frühzeitige, mit übermässiger Anstrengung sowie mit Vernachlässigung des Unterrichts verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und grösseren Gewerben in Hinsicht auf die Gesundheit und die geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt“, wurde im Jahre 1840 eine königl. Verordnung¹⁾ über die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken erlassen. Die Verordnung scheidet nur zwischen Kindern, welche das neunte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und solchen, welche zwischen dem neunten und elften stehen. Die ersteren dürfen überhaupt nirgends in Arbeit genommen werden. (Cap. I.)

Vom neunten Jahre an dürfen die schulpflichtigen Kinder nur auf Grund zweier Zeugnisse aufgenommen werden; das erste ist ausgestellt vom Arzte darüber, dass das Kind die betreffende zu verrichtende Arbeit ohne körperlichen Nachtheil verrichten kann, das zweite von der Schulbehörde über bisherigen fleissigen Schulbesuch (II. Cap.). Arbeiten dürfen sie höchstens zehn Stunden im Tage, welche zwischen der sechsten Morgenstunde und der achten Abendstunde gelegen sein müssen. Mittags muss ihnen eine einstündige, Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause und Bewegung in frischer Luft gegönnt werden (III. Cap.). Neben dieser Beschäftigung müssen die Kinder ihrer Schulpflicht durch zweistündige Theilnahme am Unterrichte in der öffentlichen oder in der Fabrikschule Genüge leisten (Cap. IV).

Es wurde nicht vergessen, Organe anzustellen, welche die wirkliche Beobachtung dieser Vorschriften streng zu beaufsichtigen haben, indem man die Polizei- und die Schulbehörde anwies, zugleich die betreffende Controlle auszuüben (VIII. Cap.). Zur Erleichterung dieser Aufsicht sind die Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichniss aller beschäftigten Kinder anzulegen und dasselbe allezeit bereit zu halten. Die Beschäftigung von Kindern gegen diese Vorschrift ist mit Geldstrafen von 5—50 fl. bedroht.

In welcher Weise diese Vorschrift gehandhabt worden ist, konnten wir leider nicht ermitteln. Allein es scheint, dass man sich durch die Erfahrung überzeugt hatte, dass diese Beschränkung der Kinderarbeit noch zu ungenügend sei, und man erliess 1854 ein ziemlich verschärftes neues Gesetz als Ergänzung der Verordnung von 1840, welches bezeichnet ist als Verordnung „über die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken“²⁾. Es dürfen nunmehr werktagsschulpflichtige Kinder vor dem 10. Lebensjahre nicht ohne Nachweis der diesem Alter entsprechenden

¹⁾ RBL. S. 97.

²⁾ RBL. v. 1854, S. 561.

Elementarbildung und Religionsunterricht in der Fabrik beschäftigt werden. Die erlaubte Maximalarbeitszeit wurde auf 9 Stunden herabgesetzt und Nacharbeit wieder ausdrücklich verboten; aber während dieser höchstens 9stündigen Arbeitszeit, müssen, wie das Gesetz sagt, 3 Stunden für Schulunterricht freigehalten werden.

Sowohl die Instruktion von 1862, als auch die Gewerbeordnung von 1868 (Art. 5) liessen diese Bestimmungen in Kraft bestehen.

Die Bemühungen der Regierung für Hebung der gewerblichen Bildung gehen in die vorige Epoche zurück.

Es war im Jahre 1827, als in Bayern nach vielfachen Erfahrungen und Entwürfen der erste bedeutende Schritt zur Einführung eines schulmässigen gewerblichen Unterrichtes gethan wurde. Dies war die Gründung der „polytechnischen Centralschule“ in München. Ungeachtet des von vielen Seiten erhobenen Rufes nach einer polytechnischen Hochschule erhielt diese Schule doch nur den Zweck, tüchtige Gewerbeleute zu erziehen. Die Regierung sagte, „sie (die Schule) solle sich nicht in Theoremen verlieren, sondern recht lebendig und praktisch in das Gewerbe selbst eingreifen und sich nicht zu vornehm dünken, in die Arbeitstätte des Handwerkers belehrend hinabzusteigen“.

Bei der im Jahre 1833 in Bayern vorgenommenen Reorganisation des gesammten Schulwesens¹⁾ kam es auch zur Gründung von Gewerbeschulen, welche die erste Stufe und zugleich Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden sollten. In jedem Kreise sollte sich mindestens eine derartige Schule befinden und es wurden die Mittel zur Gründung und Erhaltung derselben auf die mannigfachste Weise aufgebracht²⁾. Die Absicht war hiebei mit vollem Rechte³⁾ nicht darauf gerichtet, dass die Schulen ihren Besuchern eine eigentlich künstlerische Ausbildung gäben, sondern sie sollten vielmehr das Gewerbe auf jene Stufe bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entsprach.

Die zweite höhere Stufe bildeten die tüchtigen polytechnischen Schulen in München, Nürnberg und Augsburg und zu einer technischen Hochschule sollte die staatswissenschaftliche Facultät der Universität München erweitert werden. In Wirklichkeit verdiente jedoch diese letztere wegen des mangelhaften Lehrpersonales und der noch dürftigeren Laboratorien und Sammlungen den Namen einer technischen Hochschule nicht und erst mit der Gründung der polytechnischen Schule

¹⁾ Vdg. im RBl. v. 1833, S. 177.

²⁾ Vgl. z. B. die Vdg. v. 1850, S. 273 RBl.

³⁾ Vgl. Schmoller, Kleingewerbe, S. 321, dann auch 697 f.

in München in den sechziger Jahren erhielt Bayern eine solche¹⁾.

Abgesehen von diesen Massregeln suchte man auch durch Vertheilung von Prämien für Erfindung und Verbesserung von Werkzeugen und Maschinen das industrielle Leben zu fördern²⁾. Hauptsächlich aber hielt man daran fest, den Erfindern von neuen gewerblichen Methoden ausschliessliche Privilegien zu ertheilen. Die gesetzliche Grundlage hiefür, an welcher alle Vollzugsinstruktionen in der Hauptsache festhielten, bildet Art. 9 des Gesetzes über Gewerbe vom Jahre 1825: „Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen und Verbesserungen im Gebiete aller Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen Privilegien mit ausschliessender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird. — Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbusse von 100 bis 500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfonds des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.“

Der Höchstbetrag der für die Privilegienverleihung zu entrichtenden Taxen setzte Art. 11, 2. Abs. desselben Gesetzes auf 275 fl. fest³⁾.

Die Socialgesetzgebung, deren Resultat die Gewerbeordnung von 1868 war, hat sich dem Privilegienwesen gegenüber auf jenen eigenthümlich ablehnenden Standpunkt gestellt, den wir später genauer darlegen werden. Hier sei nur gesagt, dass im Ausschusse der Antrag auf Aufnahme eines besonderen Artikels über Gewerbsprivilegien in das Gesetz gestellt worden war. Der Antrag wurde abgelehnt, damit es nicht „den Anschein gewinne, als habe man sich mit der der Gewerbegesetzgebung fremdartigen Materie des Privilegienwesens sachlich befasst“⁴⁾. Damit aber anstatt dieses vielleicht denn doch erträglichen Anscheines nicht wieder eine klaffende Lücke in der Gesetzgebung entstehe, erhielt Art. 34 der Gewerbeordnung von 1868 den citirten Art. 9 des Gewerbegesetzes von

¹⁾ Vgl. Kluckhohn, über das technische Unterrichtswesen in Bayern bis zur Gründung der polytechnischen Centralschule in München 1827, Augsb. Allg. Ztg. 1878, Beil. No. 10, 11; ferner den officiellen Bericht über die Weltausstellung, Wien 1873, red. v. C. Richter: Dumreicher, Fh. v., das gewerbliche Unterrichtswesen 1874, über Bayern, S. 11—12.

²⁾ Vdg. v. 1827, S. 57 RBL.

³⁾ Vgl. neben den Vollzugsverordnungen noch insbes. Vdg. v. 1842, S. 469 RBL.

⁴⁾ Vgl. Abg.-Ausschuss-Protokolle XXVI, S. 385 und XXVIII, S. 401 ff.

1825 und den Art. 11, Abs. 2 derselben, welche beide schon seit Langem auch in der Rheinpfalz galten, in Kraft.

An letzter Stelle wollen wir die Veränderungen kurz besprechen, welche mit den gewerblichen Corporationen und Vereinen vorgenommen worden sind. Bis an das Jahr 1848 bestand die 1825 geschaffene Organisation derselben, der man einen jähen und unvermittelten Bruch mit der Vergangenheit gewiss nicht zum Vorwurf machen konnte, fast unangestastet fort. Wir haben die Bedeutung jenes Jahres bereits an anderen Orten des Ausführlicheren besprochen und wollen hier nur daran erinnern, was von Seite der Handwerker bezüglich der Vertretung des Gewerbestandes verlangt wurde: Gewerbeverein (Innung) in erster, Gewerberath in zweiter und Gewerbeparlament mit gesetzgebender Gewalt in dritter Instanz und dazu ein Gewerbeministerium, das war eine vielfach ausgesprochene Forderung der Handwerker.

Man hatte in Bayern im Jahre 1842 eigene Handelskammern zur Vertretung der Interessen des Handel- und Fabrikstandes in's Leben gerufen. Fortgesetzte Agitationen von Seite des Kleingewerbes brachten die Regierung zur ersehnten Einsicht, dass auch eine Vertretung des Gewerbestandes von Nöthen sei und dass diese am besten durch eine nach dem Vorbilde der Handelskammern zusammengesetzte Corporation erfolgen würde. Im August 1848¹⁾ erschien eine Verordnung, welche die Bildung einer Gewerbekammer für Bayern mit dem Sitze in München verfügt, damit „die Regierung in der Förderung der wahren Interessen des Gewerbestandes durch ihren Rath und ihre Mitwirkung“ unterstützt werde. Die Mitglieder dieser Kammer wurden durch Abstimmung des Gewerbestandes aller Städte aus Münchner Gewerbsleuten gewählt.

Eine weitere Errungenschaft der bewegten Periode von 1848/49 war die Aufhebung des Verbotes der Correspondenz der Zünfte untereinander²⁾.

Handelskammer einerseits und Gewerbekammer andererseits waren bis jetzt zwei von einander getrennte Körper. Im Jahre 1850³⁾ hob man diese Trennung auf; beide wurden zu einem Ganzen vereint, unter dem Namen „Handels- und Gewerbekammer“. Dieses Ganze zerfiel nun in drei Theile: den Gewerberath, den Fabrikrath und den Handelsrath. Der erstere war bestimmt in gewerblichen Angelegenheiten Anträge zu stellen und Gutachten und Aufschlüsse an die Verwaltungsbehörden abzugeben (§. 10). Das eben erwähnte Gesetz vom Jahre 1848 über die Gewerbekammern wurde auf-

¹⁾ Vdg. im RBl. S. 785.

²⁾ Vdg. v. 1849, S. 11 RBl.

³⁾ Vdg. im RBl. S. 121.

gehoben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen gesetzt: Der Gewerberath hat aus mindestens 7 Gliedern zu bestehen; wählbar ist jeder Gewerbetreibende, der 30 Jahre alt ist und sein Gewerbe 3 Jahre lang betrieben hat; das active Wahlrecht steht jedem Inhaber einer radicirten realen oder persönlichen Gewerbsbefugniss zu.

Beruf des Fabrikrathes ist es, „den Verhältnissen der Fabrikgehülfen und Arbeitsnehmer besondere Sorge zuzuwenden und sich die Besserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen“ — gewiss ein erhabener Zweck, nur dass leider seine Ausführung etwas einseitig in nicht ganz unparteiische Hände gelegt wurde.

Handelt es sich um Interessen, welche dem Gross- und Kleingewerbe und dem Handelsstande gemeinsam sind, so vereinigen sich alle drei Räthe zur Berathung als Handels- und Gewerbekammer. Es geschieht dies insbesondere, wenn es sich um Gewerbegesetzgebung, Zoll- und Eisenbahntarife, Errichtung von Messen und Märkten, Bau von Strassen und Eisenbahnen u. A. handelt.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die gesammte Kammer an das Ministerium einen Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Industrie und des Handels zu richten und die betreffenden Wünsche zur Kenntniss desselben zu bringen.

Das Gesetz von 1850 kam im nächsten Jahre zur praktischen Durchführung, indem 1851 die Errichtung von Gewerbekammern in München, dann aber auch in Amberg, Würzburg, Lindau und an anderen Orten verfügt wurde. Das Gesetz hatte ja ausgesprochen, dass in jeder Stadt „mit erheblichem Gewerbe- und Handelsverkehr“ ein derartiges Institut errichtet werden sollte.

In Folge der bisher geschilderten Entwicklung hatte Bayern im Jahre 1851 zwei Instanzen — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — der gewerblichen Vereine: Die Innungen und die Handels- und Gewerbekammern; doch es ist nicht schwer, in der Struktur der letzteren schon die Keime einer Dreiheit von Instanzen zu erblicken. Diese Keime kamen nun durch die Instruktion von 1853 zur vollen Entfaltung und man nähert sich immer mehr und mehr den Wünschen des Handwerkerparlamentes vom Jahre 1848/49. Gewerbeverein, Gewerbe-, Fabriks- und Handelsrath und zu oberst Gewerbe- und Handelskammer lautet nun die Reihenfolge.

An den Bestimmungen über die Gewerbevereine wurde durch die Instruktion von 1853 nichts geändert, ausser dass wieder die Correspondenzen und Verhandlungen der Innungen untereinander vom Vorwissen der Behörde abhängig gemacht wurden (§. 127).

Mit den Gewerbe- und Handelsräthen (§§. 135—155) verhält es sich ähnlich wie mit den Gewerbevereinen, d. i. es wurde an dem hier massgebenden Gesetze von 1850 sehr wenig geändert; nur versäumte die im Vergleich mit früheren Verordnungen überhaupt viel ausführlichere Instruktion von 1853 nicht, detailirte Bestimmungen über die Wahlen in die Räthe, deren Kosten und anderes derart zu treffen.

Alle drei Räthe können auch auf Weiteres gemeinsam berathen, ohne aber die Bezeichnung Handels- und Gewerkekammer zu führen (§. 155). Diese steht vielmehr einer ganz neu gebildeten Corporation zu, nämlich der Versammlung der Vorsitzenden und Stellvertreter aller Gewerbe-, Fabriks- und Handelsräthe eines Regierungsbezirkes; sie soll im Januar eines jeden Jahres, aber höchstens 10 Tage lang, am Sitze der Regierung tagen und nur dann competent sein, wenn mindestens 25 Mitglieder versammelt sind (§§. 155—162). Der Zweck dieser neuartigen Kammern ist derselbe, wie der der einzelnen Gremien (Räthe), nur dass sich die Wirksamkeit auf den ganzen Regierungsbezirk erstreckt; auch der jährlich abzustattende Bericht an das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde ihnen zugewiesen.

Die hier geschilderte Organisation und Competenz der gewerblichen Vereine erhielt sich unverändert bis zum Jahre 1868. Die Instruktion von 1862 änderte im Wesen gar nichts an den Bestimmungen über die Gewerbevereine niederer Ordnung; des Erwähnens werth ist bloss §. 143, welcher die Stellung der Gesellen und Lehrlinge zu den Innungen kennzeichnet, indem er dieselben Angehörige des Vereines nennt, welche den Vorschriften desselben unterworfen sind. Daher steht eben den Vorstehern die Aufsicht über ihr Betragen, ihre Behandlung und Ausbildung unter Wahrung des Ueberwachungsrechtes der Polizeibehörden zu. Der Zwang zum Beitritte zu einer Innung für die Genossen jener Gewerbe, welche ehemals im Zunftverbande gestanden sind, wurde durch die Verordnung von 1862 nicht aufgehoben.

4. Der Sieg der Gewerbefreiheit

von 1855—1868.

Seit dem Ausgangspunkte unserer Betrachtungen haben wir bisher eine Zeit von mehr als einem halben Jahrhunderte durchwandert. 1825 waren wir bei dem ersten grossen Ruhepunkte angelangt; die überkommenen Einrichtungen des entarteten Mittelalters waren theils über Bord geworfen, theils nach Möglichkeit verbessert worden und aus den einzelnen reorganisatorischen Bestimmungen hatte man ein systematisches

Gesetz gebildet auf Grundlagen, auf denen 1862 eine Praxis basiren konnte, welche nur einen Schritt von der Gewerbe-freiheit entfernt war.

Mit 1825 begannen wir die zweite Tour. Es ist, als ob wir auf dem nördlichen rauhen Abhange eines schneebedeckten Gebirges hinaufgestiegen wären; seinen Gipfel haben wir soeben erreicht. Was nun sich zeigt, sind die grünenden Lehnen der sanft abfallenden Höhen und darunter die an-muthigen Gefilde der Gewerbefreiheit. Von dem Höhepunkt des Zwangssystemes aus (1853/55) treten wir durch diese Ge-filde den letzten Abschnitt unseres Weges an.

Ein vom Könige sanctionirter Beschluss der Kammern vom Jahre 1856 machte es zur Nothwendigkeit, dass selbst bei Niederlassung auf ein erworbenes reales oder radicirtes Recht der Nahrungsstand wie gewöhnlich geprüft und darnach die Ent-scheidung über Gestattung oder Nichtgestattung des Gewerbe-betriebs gefällt werde. Der Grund dieser theilweise schon früher eingeführten Bestimmung waren die vielen, bereits oben angedeuteten Missbräuche, welche mit den unpersönlichen Gewerbeberechtigungen vorkamen. Ich bin weit ent-fernt zu behaupten, dass diese Bestimmung etwa ein wonniger Luftzug, veranlasst von dem nahenden Flügelschlage der Ge-werbefreiheit sei, allein ich messe ihr desswegen eine grosse Bedeutung eben vom Standpunkte der Freiheit bei, weil sie, wenn auch nicht nach der Absicht ihrer Schöpfer — jenen Massregeln den Weg bereitete, durch welche im Jahre 1868 die kopfzerbrechende Frage der Realrechte „spielend“ gelöst worden ist. Die Besitzer von Realgerechtigkeiten wurden, trotzdem sie für diese vielleicht bedeutende Summen ausgelegt hatten, allen übrigen Concessionswerbern de facto gleichge-stellt und ein scharfblickender Beobachter hätte schon damals jenes Verhängniss ahnen können, welches die Realrechte zwölf Jahre später erteilte. Der Grundsatz war angenommen und alles Uebrige war Folgerung.

Für einstweilen hatte sich die Regierung hiedurch Einfluss auf den gesammten Gewerbebetrieb verschafft und sie brauchte sich von nun an in ihren Berechnungen durch keine uner-warteten Potenzen stören zu lassen¹⁾. Zugleich wurde be-schlossen, die althergebrachte Regel beizubehalten, dass dem-jenigen Concessionswerber, der eine Meisters Wittwe geheirathet hatte, Vorzug vor allen Anderen zu geben sei; ihre Tendenz, den Wittwen und den Waisen zu einer Versorgung zu ver-helfen, passte ja sehr gut zu der Politik des zugeschnürten Gemeindegelds.

In derselben Session kam auch ein Antrag auf Beschrän-kung des Veto der Gemeinden und auf Erleichterung der

¹⁾ KVhd. 1856, B. III, S. 20 ff.

Ansässigmachung zur Sprache; Fürst Oettingen-Wallerstein erstattete über denselben ein sehr gründliches Referat; zu einem praktischen Resultate kam es jedoch nicht.

Von bei weitem grösserer Bedeutung ist die Session von 1859/61. Der Antrag auf Aufhebung des absoluten Veto der Gemeinden bezüglich der Niederlassung auf den Lohnerwerb ist von Neuem auf der Tagesordnung und gibt Anlass zu den heftigsten Angriffen gegen die geltenden Gesetze, besonders gegen jenes von 1834, das als der „grösste Schandfleck der bayrischen Legislation“ bezeichnet wird, da es Bayern um mindestens 50 Jahre in seiner Entwicklung zurückgeworfen habe¹⁾. In der That wurde der besagte Antrag zum Beschluss erhoben, aber nur in dem Sinne, dass der König zu bitten sei, die Ansässigmachung auf den Lohnerwerb zu erleichtern. Die immer wachsende Opposition gegen dieses Veto der Gemeinden bei der Niederlassung auf den Lohnerwerb ist durch die eben in der Zeit zunehmende Gründung von Fabriken und die hiemit verbundene Zunahme der Arbeiterbevölkerung sehr leicht zu erklären.

In den ersten Reihen der Streiter für Gewerbefreiheit finden wir immer die Abgeordneten der Stadt Nürnberg. Brater's — eines von ihnen — Antrag auf Einführung der Gewerbefreiheit (1861) verursachte grosse Aufregung²⁾. Eine Fluth von Petitionen gelangte an den Landtag, welche theils die Zustimmung zu dem genannten Antrage kundgaben, theils auf Ablehnung desselben hinzielten. Die Debatte selbst bietet wenig Neues, nur der Beschluss zeigt von einer gründlichen, wenn auch nicht jähren Aenderung der Meinungen. Der König sollte gebeten werden, die Vollzugsverordnung von 1853 aufzuheben und das Gesetz von 1825 „in einer seinem Geiste und Wortlaute entsprechenden Weise“ vollziehen zu lassen. Damit war die Gewerbefreiheit gemeint, denn man hatte seinen Standpunkt der Art gewechselt, dass man jetzt die freiheitliche Seite an dem Januskopfe des Gesetzes von 1825 vor Augen hatte³⁾.

Dieser eben gekennzeichnete Vollzug wurde durch die Instruktion vom 21. April 1862⁴⁾ geregelt, deren Besprechung unsere nächste Aufgabe ist.

Die Gesamtheit der Gewerbe blieb in die 2 Hauptkategorien der concessionirten und der freien eingetheilt, allein

1) Fh. v. Lerchenfeld in seiner Rede gegen die Neuerungen von 1834.

2) KVhd. 1859/61, B. I, S. 321.

3) Vgl. die oben berührte Einleitung zum Gesetz v. 1825.

4) RBl. 713—820; siehe auch H. Schunk, die königl. bayr. Gewerbsinstruktion nebst den dazu gehörigen königl. allerhöchsten Verordnungen erläutert und zum Handgebrauch für die Verwaltungspraxis und den Gewerbestand herausgegeben (Nördlingen 1862) und Beleuchtung der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbegesetz am 11. Sept. 1825 (von Ministerialassessor Braun, München 1862).

die nach Vorwärts rückende Gränzlinie der letzteren machte das Gebiet der Concessionsgewerbe zu einem immer kleineren. § 1 zählt in 10 Gruppen eingetheilt eine Reihe der wichtigsten Gewerbe und Industriezweige auf und erklärt dieselben als an die Concession gebunden; dafür aber finden sich im Anhange an die Instruktion 235 Gewerbsbeschäftigungen als freie genannt.

Die grösste Fessel der freien Bewegung auf dem Felde der gewerblichen Thätigkeit war die der Concession mit zu Grunde liegende Beurtheilung des Nahrungstandes, welche Art. 2, Gesetz von 1825 zur Nothwendigkeit machte. Die Fessel an sich dauerte fort, denn das Gesetz von 1825 blieb und war ja immer noch der Grundton in dem Accorde der gewerbepolitischen Massregeln — allein so viel als möglich wurde sie erweitert und erträglich gemacht.

„Bei Beurtheilung des Nahrungstandes soll jetzt nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbebefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, dass ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werden bestehen können“ (§. 25). Welch' ein Gegensatz zwischen dieser wohlwollenden Fassung und zwischen den strengen Bestimmungen von 1834 oder gar den harten Dictaten der Instruktion von 1853! Jetzt begnügt man sich mit den „unentbehrlichsten Hilfsmitteln“ und mit einem „Bestehenkönnen bei gehöriger Thätigkeit“ und noch 1853 verlangte man einen derartig gesicherten Nahrungstand, dass auch die Interessen der Gewerbebesitzer von Nah und Fern nicht im Geringsten verletzt werden dürfen.

Da nach §. 5 des nicht aufgehobenen Gesetzes über Anässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1834 durch die erlangte Gewerbeconcession die Bedingung der Niederlassung und auch der Verehelichungsfreiheit existent gemacht wird, so ist der Schluss sehr nahe gelegen, dass durch eine freigebigere Concessionirung von Gewerben auch die Zahl der Ansiedelungen in den Städten und die Zahl der Eheschliessungen gestiegen ist.

Alle übrigen Erfordernisse der Concessionirung, die allgemeinen und die besonderen, wie sie oben aufgezählt wurden, blieben aufrecht; doch sollte auch bei Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit ein milderer Massstab angelegt werden.

Betreffs jener „Fabriken und Gewerbe, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahr, Nächstheile und Belästigung herbeiführen können“, wurde das bisher giltige Princip beibehalten, dem zufolge über die Zulassung dieser Betriebe von der zuständigen Behörde (Orts-, aber auch

Districtsbehörde) von Fall zu Fall entschieden wurde. Die Einführung des viel gerechteren und jedenfalls viel sichereren Modus mit taxativer Aufzählung der strenger zu behandelnden Gewerbe war einer späteren Zeit (1868) vorbehalten.

Der grösste Liberalismus zeigt sich in den Normen, welche die Vereinigung verschiedener Gewerbebetriebe betreffen. Mehrere verschiedene Gewerbe, mögen sie auch concessionsbedürftig sein, können von einer Person ohne Anstand ausgeübt werden, dafür aber ist der mehrfache Betrieb eines und desselben Gewerbes durch einen Unternehmer nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1) dass entweder eine Stellvertretung gestattet ist, oder aber dass 2) die Orte so nahe sind, dass der Berechtigte den Betrieb in eigener Person zu überwachen im Stande ist. Freie Gewerbe dürfen von concessionirten und ansässigen Unternehmern auf blosser Anzeige hin mitbetrieben werden.

Was den Inhalt der Gewerbsbefugnisse betrifft, so bot sich hier ein grosses Feld für die befreiende Thätigkeit der Regierung und die neue Instruktion versäumte nicht, hier in der That ihre Tendenz zu bekennen. Darüber, was ein Handwerker produciren und verrichten dürfe, entscheidet in erster Reihe wieder die Concessionsurkunde. Die Rechte aber, welche die Behörde in dieser Urkunde ertheilen darf, und zwar insbesondere die aus der Abgränzung der einzelnen Gewerbegebiete sich ergebenden Befugnisse richten sich 1) nach der neuen Instruktion, 2) und subsidiär nach polizeilichen Vorschriften und dem Herkommen.

Für absolut unbeschränkt wird das Erzeugungsrecht der Fabrikanten erklärt; sie dürfen Alles, was sie zur Production benöthigen, selbst erzeugen, daher Arbeiter und Gesellen der verschiedensten Branchen in ihrer Unternehmung beschäftigen und nach Gutdünken die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung organisiren. Was eine Fabrik sei, ist aber nicht formell ausgesprochen, sondern der Verwaltungspraxis zu definiren überlassen.

Die Befugnisse der Handwerker (Kleinproduzenten) kann ich nicht besser als durch den Wortlaut der Verordnung¹⁾ charakterisiren: „Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer, sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbebetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen,

¹⁾ §. 59 Instr. von 1862.

sowie Arbeitsgehülfen und Gehülfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.“

Unter Beibehaltung des Grundgesetzes von 1825 konnte man die Scheidung der Gewerbegebiete grundsätzlich nicht gerade aufgeben, was aber zur Umgehung dieses in abstracto hochgehaltenen Grundsatzes geschehen konnte, ist durch den citirten Absatz gewiss geschehen. Mit Recht könnte man darüber streiten, ob jenes Princip durch die Bestimmung, dass jeder Meister auch Gesellen anderer Gewerbe halten konnte, nicht ganz über den Haufen geworfen worden ist. Der Wortlaut der Verordnung spricht zwar von dem eingeräumten Arbeitsgebiete, verbietet zwar dem Meister in eigener Person Arbeiten zu verrichten, die einem anderen Gewerbe angehören — wie man aber dieses Verbot durchführen wollte, ist kaum zu begreifen, ja es drängt sich der Zweifel auf, ob man es überhaupt wollte.

Die Instruktion spricht ausdrücklich die Absicht aus (§. 60), jene zahlreichen Streitigkeiten über die Gränzen der Gewerbegebiete hintanzuhalten, der gewerblichen Thätigkeit einen grösseren Spielraum zu gewähren und den einzelnen Handwerkern den Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, der mit dem Hin- und Hertragen jedes Productes von A zu B und zu C verbunden ist. Ein Sprosse dieser Absicht ist §. 60, welcher nachstehende Gewerbe sowohl in Bezug auf technischen Betrieb, als auch auf den Absatz zu einem einzigen fortan vereinigt:

1. Das Gewerbe der Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher.
2. Das Gewerbe der Blechner, Flaschner, Spengler und Kupferschmiede.
3. Das Gewerbe der Goldarbeiter, Silberarbeiter und Juweliere.
4. Das Gewerbe der Gürtler, Nadler und Zinngiesser.
5. Das Gewerbe der Drechsler und Schreiner.
6. Das Gewerbe der Tuchmacher, Tuchscheerer und Loderer.
7. Das Gewerbe der Kürschner und Schneider.
8. Das Gewerbe der Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer.
9. Das Gewerbe der Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer.
10. Das Gewerbe der Ledärer, Roth- und Weissgerber.
11. Das Gewerbe der Anstreicher, Tüncher, Lackirer, Maler und Vergolder.

Wie eine Gespensterschaar tritt bei dieser Aufzählung

all' der Hader und die kleinliche Nergelei aus den Zeiten des Zunftzopfes vor die Augen¹⁾.

Die Meisterprüfung, für eines der so vereinigten Handwerke abgelegt, berechtigt zum Betriebe der Arbeiten aller übrigen. Weitere Vereinigungen kann das Ministerium nach Einsicht und Bedarf verfügen.

Im Gemeindebezirke des Niederlassungsortes kann Jeder eine beliebige Anzahl von Werkstätten auf Grund einer Concession errichten — die oben charakterisirten, Gefahr drohenden Gewerbe selbstverständlich ausgenommen (§. 61). Auch ist es erlaubt, dass ein Meister sich mit einem anderen zu gemeinsamem Betriebe vereine, oder aber bei ärmeren Gewerbegenossen — mögen dieselben wo immer sich befinden — auf eigene Rechnung arbeiten lasse.

Der Befugnisskreis der Gewerbetreibenden erscheint also sehr bedeutend ausgedehnt im Vergleiche mit dem von 1825 oder gar 1853. — Doch wir haben noch von den Rechten der Handwerker in Bezug auf Vertrieb und Absatz ihrer Producte nicht gesprochen.

Jeder Meister darf im ganzen Lande en gros und en détail mit eigenen und fremden Erzeugnissen seines Gewerbes Handel treiben. Dem Magazinsysteme gestattet schon diese Bestimmungen Eingang. Doch ist, Marktzeiten ausgenommen, der Detailhandel in offenem Laden den Handwerkern und Fabrikanten nur an einem Platze des Niederlassungsortes gestattet, es sei denn, dass eine besondere Genehmigung der Polizeibehörde deren mehrere zulasse (§. 66). „Für Feststellung des Begriffes offener Laden ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse massgebend.“ Ausserhalb des Niederlassungsortes steht es jedem Fabrikanten oder Gewerbsmeister frei, Niederlagen seiner Producte zu errichten und die letzteren zu verkaufen (§. 67).

Den Handlungsreisenden hatte eine Verordnung von 1844 verboten, mit ihren Angeboten andere Personen aufzusuchen, als Producenten und zwar unter Androhung der auf verbotenen Hausirhandel gesetzten Strafen. Auch die Instruktion von 1862 hat das alte Misstrauen gegen die Musterreiter noch nicht aufgegeben. Aber sie ist doch etwas liberaler. Sie gestattet den Handlungsreisenden nachstehende Personen aufzusuchen und ihnen Kaufanträge machen zu dürfen: 1) berechtigten Kaufleuten, 2) Fabrikanten und Handwerkern, aber nur betreffs der von ihnen gebrauchten Stoffe, und 3) allen Bürgern, jedoch nur, soweit es sich um Wein, Kunstproducte oder Schreibmaterialien handelt²⁾.

¹⁾ Vgl. J. G. Hoffmann, das Interesse u. s. f. (1803) passim und Firnhaber a. a. O.

²⁾ §. 70 der Instruktion.

Der Freiheit des Vertriebes von Erzeugnissen der Nahrungsgewerbe wurde durch das endliche Aufgeben des obrigkeitlichen Taxwesens wesentlich Vorschub geleistet. Mit dem Gesetze von 1865¹⁾ wurde die Regulirung des Preises von Brod, Mehl und Fleisch abgeschafft, wenn auch anfangs nur versuchsweise, „so lange die Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen steht“. Die Verordnung vom Jahre 1865²⁾ hob in derselben Weise alle Bestimmungen über die Regulirung des Bierpreises und über die Verhältnisse zwischen Bräuer, Wirth und Publikum auf; doch versäumte die Verordnung nicht, den Behörden die strengste Ueberwachung der guten Qualität des Bieres aufzutragen.

Den Gegensatz der Concessionsgewerbe, von denen allein das oben Gesagte gilt, bilden die freien Gewerbe. Frei sind „alle Gewerbe, deren Betrieb von obrigkeitlicher Bewilligung nicht abhängt, noch der Regelung durch eine Behörde unterworfen ist“ (§. 78). Es wäre aber auch jetzt noch gefehlt, das Wort frei nach seiner heute gewöhnlichen Bedeutung aufzufassen; frei heisst bloss: nicht concessionsbedürftig, also keine Fähigkeitsprobe, keine Berücksichtigung des Nahrungstandes, nicht aber frei von jedem behördlichen Einflusse. Polizeiliche Genehmigung ist auch bei jedem freien Gewerbe erforderlich — doch nennt man dieselbe nicht Concession, sondern Lizenz. Gewisse „freie“ Gewerbe — es handelt sich da um solche, durch deren Betrieb die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit des Eigenthums leicht gefährdet werden könnte (§. 79), bedürfen einer besonderen Bewilligung, die mehr als Lizenz ist, — z. B. Tanz-, Schwimm-, Turnlehranstalten, Schauspiel-, Leihhäuser u. A. Andere, auch „freie“ Gewerbe, werden wieder ohne Befähigungsnachweis nicht zugelassen, welcher durch eine Prüfung oder durch Sachverständige oder durch Zeugnisse geliefert werden muss (§. 84) — so das Gewerbe der Flösser, Optiker, Zündholzfabrikanten. Jeder, der den Betrieb eines freien Gewerbes eröffnen will, muss ein mit den eventuell nöthigen Zeugnissen u. A. gehörig belegtes Gesuch bei der Polizeibehörde einreichen; diese hat zu untersuchen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder, „ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein im Gesetze begründetes Hinderniss entgegenstehe“³⁾ und darnach die Entscheidung zu fällen.

Die Frucht, nach welcher man den Liberalismus der Instruktion vom Jahre 1862 auf dem Gebiete des gewerblichen Lehrwesens besonders erkennt, ist die jetzt grundsätzliche

1) GBl. S. 519.

2) Vdg. v. 1865 RBl. S. 537, wirksam seit 1. October 1865.

3) §. 86 Instruktion.

Aufhebung des Zwanges, die gewerblichen Kenntnisse auf der gewöhnlichen, bisher gesetzlichen Laufbahn zu erwerben, welche beim Lehrlinge beginnt und mit der Meisterprüfung des Gesellen endet. Jeder konnte von nun an Geselle werden, ohne Lehrling gewesen zu sein und konnte als Meister die Concession erhalten, ohne als Geselle gearbeitet zu haben, wenn er nur die nothwendige Befähigung zu erweisen im Stande war.

Die Zahl der Lehrlinge, welche ein Handwerker aufnehmen durfte, ist im Gegensatze zur Verordnung von 1853 und in Uebereinstimmung mit der Montgelas'schen Gesetzgebung nirgends beschränkt. Eigenthümlich ist die Bestimmung, dass in dem Lehrvertrage, der über die Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling entscheidet, der Lehrling sich zur Ablegung einer Gesellenprüfung (vor zwei Gewerbsmeistern) verpflichten kann¹⁾. Entlaufene Lehrlinge können auf Ansuchen ihres Lehrherrn zwangsweise vorgeführt und zur Fortsetzung der Arbeit angehalten werden. Ueber das Betragen, über die Behandlung und die gewerbliche Fortbildung des Lehrlings steht der Innung das Aufsichtsrecht zu, welches sie durch ihre Vorsteher ausübt²⁾.

Mit dem Wegfalle der Nothwendigkeit des gesellenweisen Handwerksbetriebes entfielen auch die Bestimmungen über die Dauer desselben. — Jeder Geselle und Gehülfe hat zu seiner Legitimation das ihm bei seiner Freisagung übergebene Arbeitsbuch in Händen. Die Instruktion findet es für nothwendig, den Gesellen abermals das Halten blauer Montage und das Arbeiten auf eigene Rechnung ausdrücklich zu verbieten. Nicht nur gegen Arbeitseinstellungen, sondern gegen jedes Ausbleiben von der Arbeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund sucht man sich durch die Zulassung der zwangsweisen Vorführung des Gehülfen zu schützen, so wie es Dannenberg auch heute noch zugelassen haben will. Nachträglich wurde 1862 angeordnet³⁾, dass die Aufnahme eines jeden Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinges 1) der Polizeibehörde und 2) dem betreffenden Gewerbevereine anzuzeigen sei.

Wenn nun auch die Vollzugsverordnung von 1862 die Scheidung der Gewerbegebiete beibehalten musste, so war sie dennoch bemüht, so viel Erleichterungen als möglich einzuführen. Wir haben schon auseinandergesetzt, wie die Grenzen der einzelnen Gewerbe erweitert wurden und wiederholen nur die Bestimmung, dass mit der Ablegung der Prüfung für das eine der vereinten Fächer die Befähigung für alle übrigen nachgewiesen war.

¹⁾ §§. 117 und 118 Instruktion v. 1862.

²⁾ §. 143 Instruktion.

³⁾ Gesetz v. 1862, S. 1864 GBl.

Die Anforderungen, die man bei der Prüfung stellte, waren nach viel rationelleren Grundsätzen bemessen. Man verlangte im theoretischen Theile nebst Lesen und Schreiben auch die Fertigkeit in Kostenberechnungen, Materialkenntniss u. A., dann aber auch praktische Gewerbskenntniss. Woher der Candidat seine Kenntnisse hatte, war ganz gleichgültig. Die Kommissionen sind überall von der Regierung bestimmt und bestehen aus einem Abgeordneten des Gewerberathes, aus einem Polizeibeamten, einem Lehrer der polytechnischen Schule und zwei Mitgliedern des Gewerbevereines. Jeder kann sich prüfen lassen, wo er will; die Zeugnisse jeder Commission haben überall in Bayern Geltung. Geht ein Meister zu einem anderen, mit dem bisher betriebenen nicht verwandten Gewerbe über, oder will er neben seinem ursprünglichen ein anderes Gewerbe dieser Art mitbetreiben, so bedarf es nur des praktischen Theiles der Prüfung für dieses letztere Handwerk¹⁾. Aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit wurden die Concessionswerber für Baugewerbe von dem Regierungsrathe am Sitze der Bezirksregierung geprüft.

In die Zeit der eben erörterten Instruktion fällt auch eine Verordnung, deren Besprechung der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen nicht unterlassen werden kann und welche wir deshalb hier noch einschalten. Es ist dies die Verordnung, „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend“²⁾, welche nach vielen Auseinandersetzungen endlich die bisher geltenden zerstreuten Gesetze aufhebt und den ganzen Gegenstand erschöpfend und systematisch behandelt. Der I. Abschnitt befasst sich mit dem Hausirhandel und definirt denselben als das „Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Strassen und in die Häuser“ (§. 1). Der Betrieb dieses Erwerbszweiges wird förmlich als eine Art Invalidenversorgung angesehen, da er nur Personen zu gestatten ist, welche die Unmöglichkeit nachweisen, auf andere Weise ihr tägliches Brod zu erwerben und welche zugleich ohne auffallende Krankheiten sind. Sie müssen wenigstens 24 Jahre alt sein, und wenn sie Juden sind, noch specielle Bedingungen erfüllt haben (§. 3).

Die wichtigste Voraussetzung der Ertheilung des Patentes ist aber das nachgewiesene Bedürfniss der betreffenden Gegend an dem in Rede stehenden Artikel, welches von der competenten Behörde beurtheilt wird (§. 4). Die Waaren, mit denen hausirt werden darf, sind erschöpfend aufgezählt (§. 5) und zugleich bestimmt, dass das Herumtragen von Lebensmitteln, Hefe, Geflechten und dergl., so

¹⁾ §. 14 Instruktion v. 1862.

²⁾ Vom 29. Juli 1863 RBl. 1489—1528.

wie von Presserzeugnissen, nicht nach dem Hausirgesetze zu beurtheilen sei (§§. 18 und 20).

Ueber die Art des Geschäftsbetriebes finden sich nachstehende Bestimmungen vor: Der Berechtigte darf — Specialbewilligung ausgenommen — nur in eigener Person handeln, er darf Kinder unter keiner Bedingung mit sich führen und darf sich eines Wagens nur ausnahmsweise, aber nie als Wohnung bedienen (§§. 6, 8). Nur diejenigen Häuser dürfen von Hausirern betreten werden, in welche der Eintritt nicht ausdrücklich verboten ist (§. 15). Die Bewilligung erstreckt sich räumlich auf den bezeichneten Bezirk, zeitlich auf ein Jahr und sachlich, wie schon erwähnt, auf die genannten Artikel.

Der II. Abschnitt trägt die Aufschrift „Messen- und Marktverkehr- Handlungsreisende“, Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten bedürfen zum Marktbesuche gar keiner Erlaubniss — wohl aber alle Uebrigen (§. 22). Hinsichtlich der Handlungsreisenden werden die eben dargelegten Bestimmungen der Instruktion von 1862 (§. 70) aufrecht erhalten.

Zu dem im III. Abschnitte behandelten „Aufkaufen im Herumziehen“ bedarf es eines Hausirpatentes, aber Aufkauf von Vieh, Getreide und Rohstoffen wird nur wie gewöhnlicher Handel beurtheilt (§. 26).

Unter IV. wird endlich vom Aufsuchen von Arbeitsbestellungen gesprochen; auch hiezu bedarf es eines Hausirpatentes (bei Scheerenschleifern, Kammerjägern u. s. f.). Arbeit suchende Handwerksburschen u. A. dgl. sind jedoch frei.

Was innerhalb der durch das Grundgesetz von 1825 gezogenen Schranken für Gewerbefreiheit überhaupt nur gethan werden konnte, hat die Instruktion von 1862 geleistet, ja sie that, wie ich oben angedeutet habe, noch mehr. Diejenigen, welche 1861 bei Unterstützung des Antrages der Nürnberger Abgeordneten auf Einführung der Gewerbefreiheit eine Niederlage erlitten hatten, konnten mit der so gestalteten Lage zufrieden sein. War es doch die damals ganz Deutschland umfassende Bewegung für die Gewerbefreiheit, welche ihnen in die Hände arbeitete; und die Beschaffenheit des 1862 geschaffenen Zustandes selbst, der trotz Allem doch immer nur eine Halbheit war, musste ihnen in Kurzem zum Siege verhelfen. Bayern wäre früher noch zur Gewerbefreiheit gelangt, wenn nicht die unnahbare Frage: was mit den Realrechten? eine gewisse Scheu vor einem gründlichen Eingreifen eingeflösst hätte.

In der Thronrede, sowie in den Debatten vom Jahre 1863 erklärte sich die Regierung ganz unumwunden für die Frei-

heit; „die Gewerbebefragung — heisst es in der ersteren — befindet sich in einem Uebergangsstadium, welches eine Lösung auf gesetzlichem Wege erforderlich macht. Es gilt hiebei, die Anforderungen freier Bewegung mit bestehenden Rechten und Interessen in möglichst schonender Weise auszugleichen. Eine wahrhaft gedeihliche Erledigung dieser Angelegenheit ist aber durch gleichzeitige umfassende Reformen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, der Armenpflege, der Ansässigkeits- und Heimathsgesetzgebung bedingt. Von der Erkenntniss der tief eingreifenden Wichtigkeit dieser Reformen durchdrungen, ist meine Regierung angelegentlich mit denselben beschäftigt.“ — Als ob die ganze Zeit von 1825—1862 nicht dazwischen gelegen wäre, knüpft man wieder an die Absichten der Gesetzgeber des Jahres 1825 an; man erklärt das Concessionssystem abermals für ein blosses Uebergangsstadium und fängt erst jetzt an, den Geist und die Tendenzen der Grundbestimmungen von 1825 zu begreifen. — Als nach einer mehr als zweijährigen Pause der Landtag im September 1865 wieder zusammentrat, war die Regierung mit den Entwürfen der „Socialgesetze“ immer noch nicht fertig; zur Beschleunigung der Sache wurde je ein permanenter Ausschuss aus beiden Kammern zur Berathung „des grossen Gesetzgebungswerkes“ eingesetzt, in welchem die hervorragendsten Reichsräthe und Abgeordneten Platz fanden.

Die Bedenken, die man gegen die Gewerbefreiheit wegen des Bestandes der Realgerechtigkeiten gehegt hatte, wurden immer schwächer; das Gesetz vom Jahre 1856 hatte die bedingungslose Wirksamkeit dieser Rechte bedeutend geschwächt und sie waren von der Stellung eines freien Eintrittsrechtes zu einem Rechte auf vorzügliche Berücksichtigung bei der nothwendig befundenen Besetzung einer erledigten Meisterstelle herabgesunken. Nichtsdestoweniger wäre es verfehlt zu glauben, dass hiemit die ganze Wucht des Missstandes, welchen die unpersönlichen Gewerberechte veranlassten, beseitigt war; in merito war ja hiedurch nichts geändert und nur das Umsichgreifen des oben geschilderten Missbrauches durch Scheinerwerbungen war eingestellt worden. Für die concessionirende Behörde waren die Realrechte im gegebenen Falle ebenso bindend wie früher, und sie verhinderten unausgesetzt den Zutritt der Personalconcessionswerber zum Gewerbe.

Aufheben — oder ablösen? — dahin hatte sich jetzt die Frage zugespitzt. In der Literatur und in den Kammern machten die Vertreter dieser entgegengesetzten Ansichten ihre Argumente geltend.

Aufheben! — ohne Entschädigung — verlangten die Einen. Wird denn Jemand entschädigt, wenn ihm durch Strassen- oder Eisenbahnbauten die Kundschaft entgeht; zahlte nicht oft der Erwerber einer persönlichen Concession

viel mehr, um dieselbe zu erlangen, als der Besitzer eines Realrechtes? Die Opfer an Zeit und Geld, welche der Erstere durch das oftmalige Abgewiesenwerden, Zuwarten, Recurriren u. s. f. erlitt, hätten gar oft zum Ankaufe einiger Realgerechtigkeiten ausgereicht. Uebrigens will man ja das Recht der Inhaber von Realgewerben gar nicht bezweifeln oder angreifen; man lässt euch, so hiess es, euere realen und radicirten Rechte unangetastet als solche, nur erlaubt man daneben Jedem, frei ein Gewerbe zu beginnen.

Dagegen wehrten sich freilich die Vertheidiger der fraglichen Gerechtigkeiten. Alle diese Begründungen der unentgeltlichen Aufhebungen mögen an sich recht zutreffend sein, aber nach den Gesetzen von 1804 und 1825 sind die Gewerbeberechtigungen nun einmal wohlerworbene Privatrechte und dadurch, dass man die Befugniss zum Gewerbebetriebe zum allgemeinen Rechte aller Staatsbürger machte, würde man den Bestand dieser aus den Realrechten fließenden Befugniss als eines Privatrechtes negiren; das ist, man würde dadurch die realen und radicirten Rechte aufheben und so unmittelbar in die Privatrechtssphäre eingreifen. Und nicht nur das strenge Recht, sondern die ökonomische Utilität, die Billigkeit, die Nächstenliebe spreche für die Ablösung. Wir führen zur Charakteristik nur einen Satz eines der Vertheidiger der Ablösung an ¹⁾:

„Abgesehen von dem Privatelend, das diesen oder jenen Familienvater treffen würde, dessen Hand vielleicht zitternd das Werkzeug führt und dem kein unterstützendes Kind zur Seite steht und der, gleichviel aus welchen Ursachen, immer nach der Entwerthung seines Realrechts nichts mehr hat, das er sein Eigen nennen kann; abgesehen von dem Elend der braven und fleissigen Wittwe mit den armen Waisen, von denen sie vielleicht noch eines an die versiechende Mutterbrust legte, während die anderen auf dem letzten Strohsacke umsonst nach Brod riefen und sie, die Unglückliche, allein, verlassen in die tiefe Nacht hineinweint, abgesehen davon, dass mancher junge und wackere Gewerbsmann, der im Vertrauen auf eine gesicherte Existenz den Muth hatte, mit schweren Verpflichtungen einen eigenen Heerd zu gründen, plötzlich in Noth und Dürftigkeit versetzt, unter einer Last von Schulden verzweiflungsvoll gegen das Leben ankämpfte und am Ende mit all' der herrlichen Jugendkraft muthlos, weil ohne Hoffnung, zu Grunde geht — vielleicht mit Weib und Kind; — ja abgesehen von diesem speciellen Elende, welches nur Mitleid im tiefsten Grunde der Seele aufwühlen kann, schon darum, weil dies Unglück ein unverschuldetes wäre; ja ganz abseits all' dieser Umstände können wir die Thatsache nicht ernst genug er-

¹⁾ Reitmayer a. a. O. S. 151.

wägen, dass wir es mit einem Mutterschaden zu thun haben, dessen Geburten einen Schwarm gefrässigen Ungeziefers über das ganze Land ausbreiten würden. Nur wenige Blicke in die Hypothekenbücher genügen, um die mittelbaren Verluste Dritter, Vierter, Fünfter u. s. f. zu ermessen.“

Bei Entwerthung von Gewerbsbetrieben durch Neuanlegung von Strassen, Eisenbahnen u. s. f. — raisonnirt Reitmayer¹⁾ — wird freilich nicht entschädigt, aber das ist etwas ganz Anderes, denn wenn z. B. durch Bewilligung von Dampfschiffahrten die betreffenden Schiffergerechtigkeiten entwerthet wurden und das Schiffergewerbe „solchen Verlust erlitten, so ist es auch zugleich niedergelegt worden und der Beschädigte bedarf des Betriebes nicht mehr; dort ist das Realgewerbe aufgehoben — hier nur das Realrecht und das Gewerbe muss fortbetrieben werden.“ Es muss daher entschädigt werden.

Nach Kleinschrod's²⁾ Zusammenstellung der unpersönlichen Gewerberechte bestanden derselben in

Oberbayern	17,992
Niederbayern	15,147
Oberpfalz und Regensburg	9,645
Ober- }	5,731
Mittel- } Franken	9,912
Unter- }	5,518
Schwaben	12,430
Zusammen	<u>76,375</u>

davon waren: radicirte Brauereien	5,790
Wirtschaftsrechte	16,174
innungsmässige Gewerbe	39,080
nichtinnungsmässige Gew.	14,930
Handels- und Kämmerei- gerechtigkeiten	311

Den Werth derselben schätzten die Einen auf 40, die Anderen auf 100 Mill. Gulden³⁾. Beide Summen erklärt Reit-

¹⁾ a. a. O. S. 155.

²⁾ Kleinschrod, der Entwurf einer Gewerbeordnung für Bayern 1859 und Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf Bayern, Augsburg 1840. — Gegen die Furcht vor der Gewerbefreiheit vgl. insbesondere Stark, die Gewerbefreiheit in Bayern, Leipzig 1861, der sich in einem besonderen Abschnitte („die Uebergangsfreunde“) über die Furchtsamen lustig macht (besonders über L. Heule's Schrift, die bayrischen Gewerbe 1857).

³⁾ In der Petition, welche die Stadt München 1848 an die Nationalversammlung in Frankfurt (gegen die Gewerbefreiheit) richtete werden die in München allein bestehenden realen und radicirten Gewerberechte auf 4 Mill. Fl. geschätzt — vgl. Augsb. Allg. Ztg. 1848, No. 213.

mayer für übertrieben und die ganze Entschädigungssumme würde sich ihm zufolge bei rationeller Schätzung ziemlich gering gestalten; es wäre also leicht die Gerechtigkeit, das fundamentum regnorum aufrecht zu erhalten. Zu schätzen wäre nur 1) das nackte Realrecht, da ja die Gewerbsbefugniss bestehen bleibe; 2) radicirte Rechte seien überhaupt nicht zu entschädigen, da jede Möglichkeit der Beurtheilung der gemachten Capitalauslage fehle; 3) werde auch bei der Gewerbe-freiheit für viele Gewerbe die Concession nothwendig sein, daher betreffs derselben keine freie Concurrenz und daher auch keine Entschädigung; 4) durch das Eingehen mancher Handwerkszweige in Folge der Fabriken u. A. seien sehr viele Realrechte schon jetzt werthlos und bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen; 5) gewisse Gewerbe, die jetzt theils schon freie Erwerbsarten, theils hie und da noch real seien, bedürften auch keiner Entschädigung, denn an ihrem Stande ändere das Gesetz nichts mehr; 6) auf Kundschaft, Gewerbs-Vor- und Einrichtungen und vieles Andere sei selbstverständlich bei der Schätzung gar nicht zu achten.

Endlich, im Januar 1867, legte die Regierung die fertigen Entwürfe zu den sogenannten Socialgesetzen auf den Tisch des Hauses und am 14. November kam der Entwurf des Gewerbegesetzes zur Berathung im Plenum der Kammer. Art. 1 desselben stellte als obersten Grundsatz das Recht jedes Staatsbürgers zum freien Gewerbebetriebe auf. Eine eingehendere Debatte rief jedoch, abgesehen von Art. 8, betreffend die wenigen concessionspflichtig bleibenden Gewerbe, nur der 7. Artikel hervor; er beantragte die Beibehaltung der bestehenden realen und radicirten Rechte. Sie hätten ja, führen die Motive (S. 74—76) an, in Bayern nicht den Charakter von Verbotungsrechten und ständen daher mit dem Principe der Gewerbefreiheit in gar keinem Widerspruche. An der dinglichen Eigenschaft dieser Rechte brauche man also durchaus nichts zu ändern und zugleich entgehe man jedem Eingriffe in wohlerworbene Rechte. Die Entwerthung, welche durch das neue Gewerbegesetz den Realrechten drohe, könne sich viel schlimmer nicht mehr gestalten, als sie nach 1862 ohnehin schon sei.

Die Gegenanträge in der Kammer zerfielen in zwei Arten: 1) die Einen verlangten volle Entschädigung nach dem zu ermittelnden Werthe; der hiezu erforderliche Betrag sollte entweder durch ein Anlehen oder durch Emission von Papiergeld aufgebracht werden; 2) nach einer zweiten Ansicht sollte die Ablösung durch einen zwanzigjährigen Steuernachlass für die Besitzer der realen (nicht der radicirten) Gewerbeberechtigkeiten erfolgen; dadurch würde den Staatsfinanzen jährlich 51,205 fl., das ist in 20 Jahren 1,024,500 fl. entgehen.

Am 18. November 1867 wurde der Entwurf mit ziemlich unbedeutenden Veränderungen von 111 gegen 14 Stimmen angenommen und nach Ausgleich einiger Differenzen zwischen der I. und II. Kammer am 6. Februar 1868 als Gesetz verkündet. Bayern war hiemit in die Reihe der gewerbefreien Staaten getreten.

Ueber die unpersönlichen Gewerberechte sagt Art. 7 des Gesetzes: „Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radicirten Gewerbe bleibt unverändert. — Zu realer oder radicirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.“ Die Frage, welche lange Zeit die öffentliche Meinung beschäftigt hatte und welche eines der grössten Hindernisse der Gewerbefreiheit gewesen war, wurde auf diese Weise „spielend“ gelöst. Was von den Vertheidigern der Ablösung für „Hohn und baare Ironie“ erklärt worden war, ist zum Gesetze geworden. Jeder darf nunmehr ohne Weiteres den Betrieb eines Gewerbes beginnen, hat er aber Lust, Geld und historischen Sinn, so kann er sich auch ein Realrecht kaufen, um einen doppelten Titel für sein Gewerberecht zu haben. Nur eine Folge hatte auch jetzt noch der Besitz eines Realrechtes und zwar bezüglich derjenigen Gewerbe, welche aus Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit concessionspflichtig verblieben. Es ist Art. 11 welcher bestimmt: „Inhabern von realen und radicirten Rechten darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.“ —

So endeten die realen und radicirten Rechte in Bayern.

Hinsichtlich des gewerblichen Bildungswesens und des Hülfspersonales enthält die neue Gewerbe-Ordnung gar keine Bestimmung; den Fähigkeitsproben machte Art. 1 derselben ein Ende mit den Worten: „alle Staatsangehörigen sind zum Betriebe von Gewerben berechtigt.“

Es ist in der That erstaunlich, auf welch' extremen Standpunkt sich der Ausschuss für Socialgesetzgebung und dann auch die Landtagsmajorität gegenüber diesen Fragen gestellt hat. Man wollte sich — wie die Regierung ihren Entwurf motivirt — in der Gewerbe-Ordnung nur mit dem selbstständigen Gewerbebetriebe befassen (Motive S. 68), nicht aber mit den Verhältnissen der unselbstständig beschäftigten Personen (Lehrlinge, Gesellen, Fabrikarbeiter, Commis u. A.), und zwar aus dem principiellen Grunde, um „durch das Hereinziehen civilrechtlicher Fragen, deren Beantwortung auf diesem Gebiete nicht zu suchen sei, das dem Entwurfe zu Grunde liegende System auch nicht unnöthigerweise zu durchlöchern“.

Brater, der rührige Abgeordnete von Nürnberg, wies in längerer Rede auf die Lücken, welche diesbezüglich in den bestehenden gesetzlichen Normen vorhanden sind und welche

durch die Gewerbe-Ordnung am besten ausgefüllt werden könnten; er beantragte schliesslich, wenigstens die wesentlichsten Punkte (Contractsbruch, Züchtigungsrecht u. A.) einer gesetzlichen Regelung zu würdigen — aber die Regierung und die Majorität beharrte auf dem Principe „des Nichthereinziehens civilrechtlicher Fragen“. Und so hatte Bayern seit 1868 über diese wichtigen und immer wichtiger sich gestaltenden Verhältnisse gar keine gesetzlichen Bestimmungen, als die, welche etwa im Civilrechte¹⁾ sich vorfanden.

Ein ähnliches Schicksal traf die bisher bestehende, gesetzmässige Organisation der gewerblichen Vereine; Art. 26 bestimmt nemlich: „Die bisherigen Gewerbevereine (Innungen) sind aufgehoben, ihre Rechte und Pflichten fallen ihren Mitgliedern zu“. Freilich wird den Gewerbetreibenden das Recht zugestanden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen freie Vereine zu bilden. Nur die Handels- und Gewerbekammern, welche 1862 etwas geändert worden waren, wurden durch Art. 27 der Gewerbe-Ordnung aufrecht erhalten und durch ein später erlassenes Gesetz vom Jahre 1868 reorganisirt. Demnach besteht für jeden Regierungsbezirk eine Handels- und Gewerbekammer, welche den oben geschilderten Wirkungskreis beibehält; sie zerfällt 1) in die Kammern für Handel und Fabriken und 2) für Gewerbe. In jedem Bezirke befindet sich ein Bezirks-gremium, welches nach Bedarf in den Handels-, Gewerbe- und Fabrikath sich theilt. Zur Wahl berechtigt bayrische Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit und Betrieb eines Gewerbes am Sitze der Kammer; zum passiven Wahlrechte wird dreijähriger Gewerbebetrieb erfordert. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, jedoch so, dass alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet.

Diese Vereine höherer Ordnung bestanden also vor der Gewerbefreiheit in Bayern; die Vereine niederer Ordnung (Innungen) fielen, theils weil man sie für überflüssig, theils weil man sie mit dem Principe der Freiheit für unvereinbar hielt.

Der alte Hass gegen die Hausirer trat im Jahre 1868 abermals an den Tag. Bei der Berathung des Entwurfes zum Gewerbe-gesetze gelangen Anträge auf vollständige Aufhebung des Hausirhandels zur Sprache, allein weder die Regierung, noch die Majorität der Volksvertretung konnte sich entschliessen, einen Gewerbszweig zu unterdrücken, der nachweisbar ein nothwendiges Bedürfniss der Consumenten ist, wenn er auch aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit beschränkt und überwacht werden muss. Art. 23 des Gewerbe-

¹⁾ Vgl. auch Art. 57—65 des Handelsgesetzbuches.

gesetzes überlässt es daher der Regierung, durch eine Verordnung den Hausirhandel zu regeln; dies geschah noch in demselben Jahre¹⁾ durch eine Instruktion, welche fast ganz die Bestimmungen vom Jahre 1863 in sich aufnahm. Neu ist die Bestimmung über Wanderlager — eine von den vielen Ursachen der heutigen Klagen des Kleingewerbes — welche nur mit ortspolizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen und zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden können. (Cfr. auch Art. 21 der Gewerbe-Ordnung.) Ist in einer Gegend der Hausirhandel nothwendig, so kann selbst von Amtswegen tauglichen Personen ein Hausirpatent ertheilt werden (§ 14); auf bestehende Hausindustrien ist besondere Rücksicht zu nehmen (§ 19). Es wurde ferner genau bestimmt, wie lange der Hausirer sich an einzelnen Orten aufhalten dürfe²⁾. Auch darin weicht die neue Verordnung von der vorigen ab, dass sie nicht mehr die dem Hausirhandel zugestandenen, sondern im Gegentheile nur die ihm entzogenen Artikel aufzählt³⁾ (§ 17).

Messen und Märkte darf Jedermann mit verkaufsfreien Waaren besuchen; nur berufsmässige Marktfahrer haben ihr Gewerbe besonders der Polizei anzumelden⁴⁾.

Durchweht von demselben Geiste der Verkehrsfreiheit erschien noch im Jahre 1868, welches die Gewerbe-Ordnung gebracht hatte, das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Niederlassung; im nächstfolgenden Jahre wurde die neue Gemeinde-Ordnung veröffentlicht⁵⁾.

Das ersterwähnte Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt „bricht vollständig mit der Vergangenheit, es beseitigt das bisherige Institut der Ansässigmachung, betrachtet die Verehelichung aus dem Gesichtspunkte eines Naturrechtes, erleichtert in jeder Beziehung den Erwerb der Heimat und bringt hiedurch sowie durch seine genau fixirten, keiner willkürlichen Auslegung Raum gebenden Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht ausserhalb der Heimathsgemeinde die Freizügigkeit, das nothwendige Correlat der Gewerbefreiheit, zur eigentlichen Geltung“⁶⁾.

¹⁾ Vdg. v. 1868, S. 713 RBl.

²⁾ Der Hausirer darf sich aufhalten in Städten mit bis 2000 Einwohnern 1 Tag, 2 — 4000 Einw. 2 Tage, 4 — 20000 Einw. 4 Tage, über 20000 Einw. 6 Tage und darf vor Ablauf von 4 Wochen nicht wiederkommen.

³⁾ Vgl. Schöller, das Gesetz über Gewerbswesen u. s. w., Erlangen 1869, S. 82 ff.

⁴⁾ Vgl. Art. 24 der Gewerbeordnung v. 1868 und Vdg. v. 1868 über den Marktverkehr S. 1029 RBl.

⁵⁾ Vgl. Dr. J. Pözl, Lehrbuch des bayrischen Verwaltungsrechtes, 3. Aufl., München 1871, S. 397 ff.

⁶⁾ Vgl. Schöller a. a. O., zu Art. 3, S. 15.

Auf diese Weise kam die Gewerbefreiheit nach Bayern. Es war der erste gewaltige Anprall derselben, der 1868 erfolgte und der Alles über den Haufen warf, es war die Gewerbefreiheit der tabula rasa mit der grossen Scheu vor „civilrechtlichen Fragen“, die nichts schuf, als eine weite freie Grundlage für neue Bildungen, für die unbeschränkte Thätigkeit der Individuen. Erst in der Folgezeit, insbesondere seit der Vereinigung der gewerblichen Gesetzgebung Bayerns mit der des übrigen Deutschland, entstanden und entstehen auf dieser Grundlage die positiven Gebilde einer verjüngten Organisation der gewerblichen Arbeit¹⁾.

¹⁾ Durch das Reichsgesetz v. 12. Juni 1872 wurde die deutsche Reichsgewerbeordnung in Bayern eingeführt; siehe darüber, wie über die bayrische Vollzugsverordnung v. 4. Dec. 1872, Hirths Annalen des deutschen Reichs 1873, Sp. 759—774.

Statistischer Theil.

Wir hatten ursprünglich die Absicht, das angesammelte statistische Material in die historische Darstellung der Gewerbepolitik Bayerns einzuflechten und auf diese Weise die Bildung eines abgesonderten Abschnittes zu vermeiden. Wohl wäre diese Art der Darstellung die entsprechendste, wenn Gewerbepolitik und Bevölkerungsbewegung sich ganz so verhalten würden wie Ursache und Wirkung, und wenn nebstbei für die ganze hier in's Auge gefasste Periode die statistischen Quellen in so reichem Strome fliessen würden, wie am Ende derselben. Allein weder die eine, noch die andere Bedingung trifft zu.

Dass auf die Bewegung der Bevölkerung und deren gesellschaftliche Verhältnisse — abgesehen von den unabwendbaren Naturgesetzen, denen der Mensch als stofflicher Organismus unmittelbar unterliegt — neben den jeweiligen gewerbepolitischen Massregeln eine Summe von anderen socialen Verhältnissen und Gesetzen von entscheidendem Einflusse ist, — liegt klar am Tage. Die Zustände der ackerbauenden Bevölkerung und deren Regelung von Staatswegen, die Handelspolitik, die Entwicklung der Gerechtigkeitspflege und hunderterlei andere Umstände müssten übersehen werden, wenn man den Aufschwung oder Rückgang der Bevölkerung, die Schwankungen der Trauungsfrequenz, die Geburtenziffer und was sonst in der Socialstatistik von Bedeutung ist, als ausschliesslichen Erfolg der gewerbepolitischen Massregeln ansehen und darstellen wollte.

Wie gross wäre der Fehler, wenn man z. B. für den grossen Rückgang der Bevölkerung Bayerns zu Beginn der fünfziger Jahre mit triumphirender Miene die reactionäre Verschärfung der Gewerbegesetzgebung allein verantwortlich machen wollte, oder wenn man, um ein anders gestaltetes Beispiel zu wählen, das rasche Tempo der Volksvermehrung im zweiten und dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts in sanguinischer Ueberstürzung ausschliesslich auf Rechnung der liberaleren

gewerbepolitischen Legislation setzen wollte! Beidemale standen ganz andere Ursachen mit in erster Linie — im ersten Falle physische Verhältnisse: Missernten und Nahrungsmangel, im zweiten Falle sociale Verhältnisse: die Wiederkehr des Friedens nach den langen Kriegszeiten, die Emancipation des Bauernstandes und überhaupt die freiheitliche Gestaltung der ganzen Socialpolitik Bayerns nach Abschüttelung der mittelalterlichen Fesseln.

Ich habe absichtlich diese zwei statistischen Thatsachen, auf welche ich grossen Werth lege, als Beispiele hervorgehoben, um zu zeigen, dass nach Kräften versucht wurde, den Fehler zu vermeiden, dem bei Benutzung von statistischem Materiale so schwer zu entgehen ist und der vielleicht am besten als Sanguinismus bezeichnet werden könnte.

Allein andererseits bin ich nicht gesonnen, aus übertriebener Vorsicht der besten Waffen mich zu begeben und ich will daher, ehe ich zum Detail übergehe, noch der folgenden Bemerkung Raum gönnen.

Die Methode, nach welcher sich die in und an der Bevölkerung wahrnehmbaren Veränderungen erklären und rechtfertigen lassen, ist ganz ähnlich derjenigen, deren die Dynamik sich bedient. Wir haben im Folgenden versucht, allgemein Bekanntes kurz und in concreter Fassung wiederzugeben.

Man denke sich die Bevölkerung als einen Organismus, auf welchen äussere und innere Kräfte einwirken. Nehmen wir an, es seien uns alle diese Kräfte ihrer Art und Stärke nach bekannt. Entwickelt sich nun auf einmal dieser Organismus in einer Weise, die mit der vermutheten constanten Beschaffenheit der Kräfte durchaus nicht zu vereinbaren ist, dann wird selbstverständlich unser Augenmerk darauf gerichtet sein, auszuforschen, an welchen Kräften die erschlossene Veränderung vor sich gegangen ist. Und in der That gelingt es uns zu ermitteln, dass z. B. die Kräfte A, B und C abgenommen oder sich vergrössert haben; gelingt es uns auch weiter die Art und Grösse der Veränderung der einzelnen Kräfte zu ermessen, dann werden wir mit Genauigkeit sagen können: diese und jene Aenderung in der Entwicklung des Organismus geht bis daher auf Rechnung der Aenderung von A, bis daher auf Rechnung der Veränderung von B u. s. f. Gelingt Letztgenanntes nicht, dann muss mit Resignation die unbestimmte allgemeinere Erklärung gegeben werden, dass die Abweichung durch irgendwelche gleichzeitige Aenderungen der Kräfte A, B und C verursacht worden ist. — War eine Abweichung von der bisherigen Entwicklung des Organismus nur dadurch erklärlich, dass man sie als den Erfolg der unbestimmten Aenderung der Kräfte A und B darstellen musste, und entfällt die eine von diesen veränderten Kräften, z. B. A ganz, ohne dass dieser Wegfall irgendwelche bedeutende Folgen an der Entwicklung des

Organismus hinterliesse, dann darf gewiss die Kraft B als alleinige oder wenigstens hauptsächlichste Ursache der erfolgten Veränderung nachträglich angesehen werden.

Bleiben alle wirkenden Kräfte bis auf eine, z. B. D gleich, und geht mit dem bis jetzt gleich gebliebenen Organismus eine Aenderung vor sich, dann haben wir freilich leichtes Spiel, indem wir die uns bekannte Veränderung von D als Ursache der ermittelten Abweichung ansehen dürfen.

Zu ganz apodictischen, ziffermässig genauen Behauptungen über den Einfluss dieser oder jener Kraft wird man kaum jemals gelangen, schon darum nicht, weil wir es eben mit einem Organismus zu thun haben, wo das zwischen den einzelnen Theilen desselben bestehende Wechselverhältniss rückwirkend auch ein Abhängigkeitsverhältniss der ihn beeinflussenden Kräfte unter einander herbeiführt. So wird z. B. die plötzliche Einführung eines prohibitiven Zollsystemes den bisherigen schwunghaften Handel mit ausländischen Fabricaten lahm legen. Die Nachfrage der unbefriedigten Consumenten wird sich nun an das unentwickelte und unfreie heimische Gewerbe wenden und man wird entweder durch Beibehaltung der bestehenden unfreiheitlichen Gewerbsorganisation dieses Bedürfniss des Publicums beschränkt oder ganz unterdrückt sehen, oder man wird viel wahrscheinlicher auch zu einer Veränderung der Gewerbeverfassung selbst schreiten. Die Kraft A (Zollpolitik) wird demnach durch den Organismus die Kraft B (Gewerbepolitik) beeinflussen. Und so ist es in vielen anderen Fällen, besonders betreffs des Verhältnisses der Manufactur- und Handelskraft zur Agriculturkraft.

Aber um Genauigkeit bis auf die Decimalstellen handelt es sich ja auch nicht, wo der in Lapidarschrift geschriebene Einfluss socialer Einrichtungen zu entziffern ist.

Durch kritisch kühle Betrachtung der gegebenen materiellen Verhältnisse, durch logisch correcte Schlüsse und durch angemessene Vergleichung mit anderen verwandten Organismen kann man den stummen Zahlen manches Geheimniss entlocken, ohne sich durch die Sprache ihrer oft trügerischen Miene täuschen zu lassen. —

Die zu Gebote stehenden statistischen Data über Bayern werden wir in der Reihenfolge der nachstehenden Kategorien statistischer Beobachtungsobjecte der Untersuchung unterziehen:

- 1) Grösse und Bewegung der Bevölkerungsziffer;
- 2) Geburten;
- 3) Trauungen;
- 4) Aus- und Einwanderung;
- 5) gewerbliche Verhältnisse.

1. Grösse und Bewegung der Bevölkerungsziffer.

Der Stand der Bevölkerung des ganzen Königreiches Bayern nach den seit 1818 vorgenommenen Zählungen ist folgender¹⁾:

Im Jahre	Bevölkerungszahl.	Percentualer Zuwachs von Zählungsjahr zu Zählungsjahr	Durchschnittlicher Jahreszuwachs in den einzelnen Zählungsperioden in Procenten
1818	3,707,966	—	—
1827	4,044,569	9,08	1,01
1830	4,133,760	2,20	0,73
1834	4,246,778	2,72	0,68
1837	4,315,469	1,61	0,53
1840	4,370,977	1,29	0,43
1843	4,440,327	1,59	0,53
1846	4,504,874	1,45	0,48
1849	4,520,751	0,35	0,12
1852	4,559,452	0,85	0,28
1855	4,541,556	0,39	0,13
1858	4,615,748	1,62	0,54
1861	4,689,837	1,60	0,53
1864	4,807,440	2,51	0,84
1867	4,824,421	0,35	0,12
1871	4,863,450	0,81	0,20

In raschem Laufe bewegt sich der durch den Frieden und die freiheitlichen Reformen auf allen Gebieten der Socialpolitik entfesselte Strom der Volksentwicklung seit dem Jahre 1818. Der reactionäre Umschwung, der seit den dreissiger Jahren in dem Niederlassungs- und Gewerbewesen eintrat und andauerte, bezeichnet seine Bahn durch ein beschleunigtes Abnehmen des Zuwachspercentes; diese Abnahme ist bis an die Periode von 1855/58 factisch nur einmal unterbrochen (1840/43). Das Nothjahr 1846 drückte das Percent für den Jahresdurchschnitt der Periode 1846/49 auf + 0,12 herab, doch bleibt auch die folgende Zeit von 1849/52 um 0,48 — 0,28 = 0,20 % hinter der dem Nothjahre vorangehenden Periode von 1843/46 zurück.

In den drei Jahren 1853/54/55 kam es schliesslich zu einer wirklichen Abnahme der Bevölkerung und zwar um 0,13 % pro Jahr; dieselbe herbeizuführen wetteiferten die mannigfachsten Ursachen. In erster Linie wohl die grosse Theuerung, ungesunde bäuerliche Verhältnisse, die ganze Stagnation von Handel und Gewerbe in jenen Jahren und endlich dann die Reaction auf dem Gebiete der Gewerbepolitik, welche in den Ereignissen von 1848/49 ihre Wurzeln hatte.

¹⁾ Die absoluten Zahlen aus dem „statistischen Abriss für das Königreich Bayern, 1. Lieferung: Land und Bevölkerung“; herausgegeben v. königl. stat. Bureau, München 1876, S. 4. Die Procente sind von Zählung zu Zählung berechnet.

Der Roggenpreis (per Scheffel) schwankte seit 1843 in nachstehender Weise ¹⁾:

184 ³ / ₄	in sdd. fl.	14,1	Kr.	185 ² / ₃	in sdd. fl.	17,39	Kr.
184 ⁴ / ₅		15,15		185 ³ / ₄		23,38	
184 ⁵ / ₆		19,53		185 ⁴ / ₅		23,19	
184 ⁶ / ₇		21,36		185 ⁵ / ₆		17,45	
184 ⁷ / ₈		10,12		185 ⁶ / ₇		15,26	
184 ⁸ / ₉		7,34		185 ⁷ / ₈		12,31	
184 ⁹ / ₅₀		7,57		185 ⁸ / ₉		10,28	
185 ⁰ / ₁		12,20		185 ⁹ / ₆₀		11,45	
185 ¹ / ₂		17,53		186 ⁰ / ₁		14,08	

Der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen beläuft sich also für die Periode von 1843/46 auf 16 fl. 32 kr. sdd.

1846/49 - 13 - 7 -

1849/52 - 12 - 43 -

1852/55 - 21 - 32 -

Der trotz des Misswachses von 1846 dennoch ziemlich mässige Durchschnittspreis für die Periode von 1846/49 erklärt, warum die Folgen des ersteren bei weitem nicht so tief einschneidend waren, wie die der anhaltenden Höhe des Roggenpreises in der Zeit von 1852/55.

Die 0,84 Percent der jährlichen Durchschnittszunahme der Bevölkerung in den Jahren 1861/64 sind Zeugen des wohlthätigen Einflusses der freiheitlichen Strömung auf dem Gebiete der Niederlassungs- und Gewerbepflege, welche seit dem Schlusse des 6. Decenniums, besonders aber seit dem Beginne der sechziger Jahre zunächst wenigstens in der Praxis der Behörden Platz griff.

In den letzten zwei Perioden (von 1864/67 und 1867/71) verwischen leider die Kriegsjahre die Wirkung der socialen Gesetzgebung, die 1868/69 ihren Abschluss fand; doch wird es nicht unversucht bleiben, unten an anderen Zahlen denselben darzustellen.

Von grösserem Interesse als die Data über das ganze Königreich Bayern sind für uns die, welche sich nur auf das rechtsrheinische Bayern beziehen, da ja in der Pfalz seit der französischen Herrschaft die volle Verkehrsfreiheit bestand. Noch interessanter wird eine Parallele zwischen den Zahlen über das dies- und jenseitige Bayern sich gestalten, eben deshalb, weil man die Folgen der entgegengesetzten Gewerbe- und Niederlassungspolitik, bei sonstiger Gleichheit der übrigen, namentlich der natürlichen Einflüsse, ganz unmittelbar wahrnehmen kann.

¹⁾ Die Zahlen aus Oettingen: „Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Socialethik“. 2. Aufl., Erlangen 1874; Anhang S. 26, Tab. 24.

Im Jahre	In der Rheinpfalz				Im Königreiche diess. d. Rh.			
	Bevölkerungszahl	Zuwachs von Zählung zu Zählung		Zuwachs pro Jahr	Zuwachs pro Jahr	Zuwachs von Zählung zu Z.		Bevölkerungszahl
		in absol. Zahlen	in %	in %		in %	in %	
1818	446,168	—	—	—	—	—	—	3,261,778
1827	517,081	70,913	15,89	1,76	0,90	8,15	265,710	3,527,488
1830	537,858	20,777	4,02	1,34	0,64	1,94	68,414	3,595,902
1834	554,932	17,074	3,17	0,79	0,66	2,66	95,944	3,691,846
1837	565,345	10,413	1,87	0,62	0,52	1,58	58,278	3,750,124
1840	579,120	13,775	2,43	0,81	0,37	1,11	41,733	3,791,857
1843	595,193	16,073	2,77	0,92	0,46	1,38	52,277	3,844,134
1846	608,470	13,297	2,23	0,74	0,45	1,35	52,270	3,896,404
1849	616,370	7,900	1,29	0,43	0,06	0,20	7,977	3,904,381
1852	611,476	— 4,894	— 0,79	— 0,26	0,37	1,11	43,595	3,947,976
1855	587,334	— 24,142	— 3,94	— 1,31	0,05	0,15	6,246	3,954,222
1858	595,129	7,795	1,32	0,44	0,56	1,68	66,397	4,020,619
1861	608,069	12,940	2,18	0,72	0,50	1,52	61,149	4,081,768
1864	625,157	17,088	2,95	0,98	0,82	2,46	100,515	4,182,283
1867	626,066	909	0,14	0,04	0,13	0,38	16,072	4,198,355
1871	615,035	— 11,031	— 1,76	— 0,44	0,23	0,91	38,646	4,236,991

Diese Zahlen¹⁾ sprechen laut und sind nicht misszuverstehen. Seit der Zeit, wo die statistische Helle über Bayern zu dämmern beginnt, bis zur verhängnissvollen Periode von 1852/55 nimmt die Bevölkerung der Pfalz in weit schnellerer Progression zu, als die im diesseitigen Bayern. Hier ist der Jahreszuwachs in der freiheitlichsten Zeit von 1818—27 0,90 % dort hingegen, 1,76 %. Und wie schnell tritt nicht in der Pfalz die Erholung nach dem Rückschlage in den Jahren vor 1855 ein! Von 1852—55 vermindert sich die Bevölkerung jährlich um 1,31 %, während diesseits immer noch ein Zuwachs von 0,05 % sich vorfindet; allein der Jahreszuwachs in der Periode 1855/58 steigt diesseits nur von 0,05 auf 0,56 %, während er in der Pfalz von — 1,31 % auf + 0,44 % sich emporschwingt. Das freilich tritt auch hell vor die Augen, dass die Provinz mit vollkommen freien Institutionen gegen jeden ungünstigen Einfluss viel empfindlicher ist, als die übrigen. Es ist diese Erscheinung auch begreiflich, wenn man erwägt, dass an den wärmenden Strahlen der Freiheit viel mehr Keime entsprossen, die den rauhen Hauch ungünstiger Zeitläufte nicht vertragen, als dies in dem bei weitem weniger milden Klima unfreiheitlicher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Niederlassungs- und Gewerbewesens der Fall ist. —

Allein der optimistischen Ansicht, dass die Wirkungen der Gewerbefreiheit ausnahmslos und unbedingt gute seien, eine Ansicht, die besonders in den bayrischen Kammern oft ausgesprochen worden ist, treten auch andere Thatsachen entgegen. Mit der bei weitem grösseren Zahl jener Existenzen,

¹⁾ Die Percente sind berechnet nach den absoluten Zahlen im Abriss S. 4, 5.

welche immer nur auf der scharfen Gränzscheide zwischen Sein und Nichtsein balancirten, hatte die Rheinpfalz auch eine unverhältnissmässig bedeutende Anzahl von Individuen, welche nur auf Kosten ihrer besitzenden und arbeitenden Mitbürger lebten. Die folgende Uebersicht¹⁾ stellt die Zahl der Bettler und Vaganten dar, welche in den bayrischen Provinzen diesseits des Rheins und in der Pfalz auf je 1000 Einwohner entfallen.

Im Jahre	Auf 1000 Einwohner kommen aufgegriffene			
	Bettler		Vaganten	
	Diesseits d. R.	Pfalz	Diesseits d. R.	Pfalz
184 ¹ / ₂	6,23	11,62	7,43	7,16
184 ² / ₃	8,17	14,84	9,81	9,95
184 ³ / ₄	8,21	11,72	9,06	7,98
184 ⁴ / ₅	6,36	14,01	8,64	10,10
184 ⁵ / ₆	8,05	21,74	9,90	14,14
184 ⁶ / ₇	10,22	26,25	12,83	17,51
184 ⁷ / ₈	6,41	15,71	9,48	11,33
184 ⁸ / ₉	5,53	14,00	8,50	11,55
184 ⁹ / ₅₀	5,66	16,44	9,44	11,57
185 ⁰ / ₁	6,33	18,71	9,88	13,98
185 ¹ / ₂	9,32	23,15	14,83	22,47
185 ² / ₃	8,50	28,42	13,68	21,68
185 ³ / ₄	10,77	33,41	15,16	25,13
185 ⁴ / ₅	10,42	30,51	16,17	29,65
185 ⁵ / ₆	9,10	22,20	12,08	24,17
185 ⁶ / ₇	7,47	17,65	9,78	15,00
185 ⁷ / ₈	5,52	15,72	7,94	10,23
185 ⁸ / ₉	3,99	13,86	7,00	9,23
185 ⁹ / ₆₀	4,69	16,60	7,70	9,62
186 ⁰ / ₁	4,24	16,40	7,29	9,40
Durchschnitt der 20 Jahre	6,81	19,14	10,53	14,59

Die Zahl der Bettler ist in der Pfalz immer um mehr als das Doppelte, oft um das Drei- und Vierfache grösser als diesseits des Rheins, und ähnlich übersteigt die Zahl der pfälzischen Vaganten die der diesseitigen um nahezu das Doppelte.

Der Einfluss der Nothjahre 1846 und 1847, besonders aber der von 1850—55 erweist sich auch nach diesen Zahlen in der Pfalz als viel verheerender, als auf dem diesseitigen Rheinufer, und während nach dem Aufhören der grossen Theuerungen im diesseitigen Bayern die Zahl der arbeits- und unterhaltslosen Personen auf ihr früheres Niveau und auch unter dasselbe sinkt, verbleibt dieselbe jenseits des Rheins auf einer verhältnissmässig viel grösseren Höhe. Die Tendenz zur proletarischen Bevölkerungszunahme ist also in der verkehrsfreien Pfalz an-

¹⁾ Oettingen a. a. O. Anhang S. 25, 27. Tab. 23, 25.

haltend eine viel grössere gewesen als im diesseitigen Königreiche Bayern.

Mit Rücksicht auf den Gegenstand unserer Beobachtung — die Wirkungen der Niederlassungs- und Gewerbepolitik — ist die Gestaltung der lokalen Gruppierung der Bevölkerung von besonderem Interesse. Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit wird nach ihrer Einführung gewiss immer ein grösseres Anwachsen der Städte bewirken, wohingegen unfreiheitliche Massregeln diese Vergrösserung der Zahl der Städter hemmen werden. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass die grossen technischen Fortschritte der letzten Decennien Hand in Hand mit der „Freiheit der Arbeit“ Ursache der ausserordentlichen Vergrösserung unserer Grosstädte sind.

Die städtische Bevölkerung diesseits des Rheins betrug:

1818 9,88 ‰

1834 11,38 ‰

1861 13,35 ‰

der Gesamtbevölkerung¹⁾, sie wuchs also in der überwiegend liberalen Zeit von 1818 bis 1834 um 0,09 ‰ pro Jahr, von 1834 bis 1861 aber nur um 0,07 ‰ — wohingegen in der freien Pfalz die Städter in der Periode von 1840/61 von 12,29 ‰ auf 15,47 ‰ der Gesamtbevölkerung sich vermehrten, so dass der jährliche Zuwachs trotz des Rückschlages von 1846—56 0,15 ‰ beträgt.

Die Vertheilung der Bevölkerung innerhalb der Periode von 1840—67 veranschaulicht die folgende Zusammenstellung²⁾:

Bevölkerungsgruppen	Zunahme der Bevölkerung in Bayern nach ‰ pro Jahr im Durchschnitte der Perioden			
	18 ⁴⁰ / ₅₂	18 ⁵² / ₆₁	18 ⁶¹ / ₆₄	18 ⁶⁴ / ₆₇
Städte mit mehr als 500 Familien	0,77	1,41	2,40	0,94
Andere Gemeinden mit einem Hauptorte von mehr als 500 Familien	0,57	0,34	1,51	1,16
Uebrige Ortschaften	0,26	0,05	0,39	— 0,16
Gesamtbevölkerung	0,36	0,32	0,84	0,12

Hier tritt der Einfluss der Aenderungen in der Gewerbe- und Niederlassungspolitik ganz unverkennbar vor Augen, am schlagendsten durch Vergleichung der charakteristischen Epoche von 1840—52 und 1861—64: die freiheitlichen Maximen begünstigen den Anwachs der Städte, die unfreiheitlichen hemmen ihn.

¹⁾ Aus dem gediegenen Art. Hermanns: „Resultate der Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern v. 183⁵/₆ — 186¹/₂“ in der statistischen Publication: Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern v. 185⁷/₈ — 186¹/₂, München 1863, S. 81 ff.

²⁾ Aus der statistischen Publication: Die Volkszählung im Königreich Bayern v. 3. December 1867, I. Theil, München 1868, S. 21.

Und um noch sorgfältiger zu illustriren, mögen zum Schlusse auch einzelne Städte hinsichtlich ihrer Bevölkerungsverhältnisse in der folgenden Tabelle geprüft werden:

Stand der Bevölkerung
(mit Einschluss der Garnison).

Stadt Diesseits d. R.	1818	1834	1840	1852	1861	1864	1867	1871	1875
München			95,531	106,715	148,201	167,054	170,688	169,693	198,829
München mit Vorstädten ¹⁾			113,664	127,819	148,579	167,054	170,688	169,693	198,829
Nürnberg ²⁾	26,854	44,456	46,824	53,638	62,797	70,492	77,895	83,214	91,018
Augsburg			36,869	39,340	45,389	49,532	50,067	51,220	57,213
Würzburg			26,814	29,848	36,119	41,082	42,185	40,005	44,975
Regensburg			21,942	25,898	27,875	29,893	30,357	29,185	31,504
Fürth			14,989	16,745	19,125	21,054	22,496	24,577	27,360
Bamberg			20,863	20,594	23,542	25,240	25,972	25,738	26,951
Hof	4,667	7,400	7,985	9,065	12,018	13,146	14,397	16,010	18,268
Kempten			7,891	7,856	10,370	10,892	10,998	11,223	12,682
Aschaffen- burg			9,273	7,922	9,323	10,676	10,208	9,212	10,843
In der Pfalz									
Speyer			11,147	12,077	12,810	13,699	14,806	14,223	14,321
Pirmasens			6,410	7,021	7,097	7,971	8,675	8,563	10,136 ³⁾

2. Die Geburten, insbesondere die unehelichen.

Es erscheint nothwendig, einer kurzen Erwägung über die Bedeutung der unehelichen Geburten Raum zu gönnen, ehe ich an die Besprechung der diesbezüglichen Verhältnisse in Bayern gehe.

Ueber die Ursachen des Vorkommens derselben und zum Theile auch über deren Wirkungen herrscht in der Literatur, vornehmlich unter den Moralstatistikern eine grosse Meinungsverschiedenheit.

Die Einen (Carey, Engel) sind geneigt dem Procentsatze der unehelichen Geburten in einem Lande jedwede Beweiskraft für die Unsittlichkeit der Bevölkerung abzusprechen; die Prostitution, der Ehebruch und andere von Recht und Sitte verbotene Vergehen dieser Art sind im Stande ihre Existenz zu verheimlichen, da ja die Sterilität der Prostituirten und die Rechtsfiction von der Paternität ihre Spur verwischen. Wie unschuldig ist nicht die Anticipation der Ehe in Form einer Geschlechtsverbindung der Liebenden, in welcher Kinder erzeugt werden. Zum Unglücke sind eben diese Folgen derselben statistisch greifbar und darum kommen die Pharisäer

¹⁾ d. i. München mit Hinzurechnung der dem Burgfrieden zugetheilten Vorstädte Au, Haidhausen, Giesing (1854) und Raunersdorf (1863).

²⁾ Im Jahre 1825 wurden Nürnberg einige Gemeinden mit 6,951 Einwohnern einverleibt.

³⁾ Zusammengestellt nach Tab. 19, Abriss S. 25.

und seufzen o tempora, o mores! während man sich im Gegentheile freuen sollte, dass die schon einmal unvermeidliche Laxheit der Sitten häufiger in dieser mildesten Form sich manifestirt und so Prostitution, Ehebruch u. A. verdrängt.

Eine zweite Ansicht betrachtet die unehelichen Geburten als einen „werthvollen Massstab für die moralische Festigkeit oder Ausgelassenheit der grossen Massen in sexueller Beziehung“ (Hausner) und geht sogar soweit, das Plus des Procentes der unehelichen Geburten, welches ein Land gegenüber einem anderen aufweist, ganz absolut für das Plus der vorhandenen Unsittlichkeit zu erklären. Den Einwand, dass ja auch Prostitution und Ehebruch gewichtige Factoren bei Beurtheilung der Volksmoralität sind, parirt Hausner mit der optimistischen Behauptung, dass die Prostitution nur in den Grossstädten, der Ehebruch aber nur unter den höheren Klassen zu treffen sei.

In der Mitte zwischen diesen zwei Extremen steht die dritte Ansicht. Das Vorhandensein unehelicher Geburten deutet unter allen Umständen auf einen pathologischen Zustand des socialen Körpers. Wir stehen mit der Frage über die ausser-eheliche Fruchtbarkeit auf einem Boden, wo Moral und Oekonomie in ihrem engen Zusammenhange sich offenbaren; vom Standpunkte beider muss die Legitimität der geschlechtlichen Verbindung hochgehalten werden und vom Standpunkte beider ist das Umsichgreifen unehelicher Geburten ein Zeichen des Verfalles ¹⁾. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn ich das traurige, moralische und ökonomische Schicksal, dessen die Bastarde in der Regel theilhaftig werden, hier als Illustration anführen wollte; die Statistik über Verbrechen, über Prostitution u. A., kurz die ganze Moralstatistik ist voll der Klagen über die traurigen Folgen des „selbstverschuldeten Uebels“ der unehelichen Geburten.

Allein dessenungeachtet ist die uneheliche Fruchtbarkeit nicht ein absoluter Massstab der Volksmoralität, besonders wo es sich um Vergleichung verschiedener Territorien handelt. „Wo z. B. — wie Roscher ²⁾ mit Recht anführt — die jährliche Heirathsfrequenz = 0,017 % der Bevölkerung war (Königreich Sachsen), da bedeutete offenbar jede uneheliche Geburt einen viel grösseren Mangel an Selbstbeherrschung als in Bayern, wo auf 1000 Lebende nur 13 jährlich heiratheten. In manchen Gegenden, wo die Wirthschaftsverhältnisse sehr stabil sind, wo namentlich die geschlossenen Bauerngüter vorherrschen, und die Söhne oft erst nach dem Tode ihrer Aeltern zur Ehe

¹⁾ Vgl. Carey, Socialwissenschaft III, S. 479, Engel, das Königreich Sachsen in statist. und staatswissenschaftl. Beziehung 1853, I, S. 75; Hausner, vergleichende Statistik von Europa 1865, Bd. I, S. 211 ff. Für die dritte Ansicht: Oettingen a. a. O. Cap. 6 die unehelichen Geburten und das Findelwesen S 282 ff., dann G. Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, Bd. XXIII. Naturkräfte, München 1877, S. 252—257.

²⁾ Roscher, Grundlagen (11. Aufl.) 1874, §. 249 A. S. 582.

schreiten können, werden die unehelichen Kinder grossentheils durch spätere Trauung legitimirt, einstweilen aber wie eheliche in der Familie der Mutter auferzogen. Hier ist offenbar der unzüchtige Wechsel der Liebschaften, wie die Verwahrlosung der Kinder viel weniger schlimm, als in Grossstädten, Fabriks-districten etc., wo die wilden Ehen heute zusammen, übers Jahr wieder auseinanderlaufen.“

Die unehelichen Geburten immer als Effect sittlicher Willensschwäche aufzufassen, mag an sich richtig sein; allein man darf, falls man nicht vom Durchschnittsmenschen den höchsten Grad sittlicher Willensstärke verlangen will, diese Willensschwäche nicht bloss als Resultat unsittlicher Gesinnung, sondern auch anderer, vornehmlich ökonomischer Ursachen ansehen.

Wenn heute die Staatsgewalt neun Zehnthellen der Bevölkerung das Eheschliessen verbietet, dann mag die Moral das Ueberwuchern unehelicher Kinder verdammen, allein der nüchterne Beobachter wird diese Immoralität für provocirt und unvermeidlich erklären. Und darum sei auch hier der Meinung Hausners entgegengetreten, welcher jeden Einfluss administrativer Institutionen auf die uneheliche Fruchtbarkeit negirt; inductive Argumente gegen Hausner folgen unten nach.

Was nun noch die Methode der Anwendung der statist. Aufzeichnungen über uneheliche Geburten betrifft, so ist meines Erachtens der Ansicht Oettingens¹⁾ ganz unbedingt beizustimmen, dass der Percentsatz der Unehelichen stets nach der Gesamtziffer der Geborenen und zwar mit Einschluss der Todtgeborenen zu berechnen sei. Es ist nemlich eine statistisch ermittelte Thatsache, dass auf die unehelichen Geburten immer eine viel grössere Verhältnisszahl von Todtgeburten entfällt, als auf die ehelichen; und eine Ignorirung der Todtgeborenen ist in der That ein Verwischen dieses ungünstigen Symptomes. Allein durch ein derartiges Nichtbeachten der Todtgeborenen würde man sich auch eines wichtigen Kriteriums zur Beurtheilung der moralischen Bedeutung der unehelichen Geburten begeben. Es ist Oettingens Verdienst, auf diesen Umstand ganz besonders hingewiesen zu haben. „Es dürfte sich — sagt er — der Ueberschuss des Percentsatzes der Unehelichen mit Einschluss der Todtgeborenen über die Proportion derselben, mit Ausschluss der Todtgeborenen als ein viel soliderer Massstab der Volkssittlichkeit herausstellen, als die Verhältnisszahl der illegitimen Geburten überhaupt. Denn es spiegelt sich in jenen Verhältnisszahlen das Mass der mütterlichen Sorgfalt für die aussereheliche Progenitur.“ — Gewiss wird diese mütterliche Sorgfalt da viel grösser sein, wo das in der ausserehelichen Empfängniss liegende Vergehen gegen die

¹⁾ a. a. O. S. 289.

Moralität weniger ein Product verderbter Gesinnung, als vielmehr socialer, speciell ökonomischer Verhältnisse ist. Und in dieser Hinsicht hat Bayern Glück in seinem Unglücke; während es nemlich, was den Procentsatz der unehelichen Geburten betrifft, consequent immer die erste Stufe unter den europäischen Kulturstaaten einnimmt, ist daselbst das Plus des Procentsatzes der unehelichen Geburten mit Einschluss der Todtgeborenen über den Procentsatz der unehelichen Geburten mit Ausschluss der Todtgeborenen das geringste. Es kamen nemlich auf 100 Geborene Uneheliche

in	1845/50	1865/70
Bayern	20,5	19,3
Sachsen	14,8	15,1
Württemberg	11,8	15,7
Dänemark	11,4	10,8
Oesterreich	11,35	14,7
Schottland	9,8	9,6
Norwegen	8,3	9,2
Schweden	8,8	9,3
Belgien	8,1	7,2
Frankreich	7,4	7,6
Preussen	7,5	8,3
England	6,7	6,3
Niederlande	4,8	4,0
Spanien	—	5,8
Italien	—	5,0
Sardinien	2,1	— ¹⁾

Dem gegenüber betrug das Plus der unehelichen Geburten mit Einschluss der Todtgeborenen über die unehelichen Geburtenzahl mit Ausschluss derselben nach Procenten

in Frankreich	0,25
- Schweden	0,19
- Norwegen	0,18
- Oesterreich	0,14
- Holstein	0,13
- Preussen	0,12
- Bayern	0,08 ²⁾

Ich habe in der folgenden Tabelle eine Zusammenstellung der relativen Anzahl der Geburten überhaupt, dann des auf die ehelichen und unehelichen entfallenden Antheiles ausgearbeitet. Ich ging dabei von der Ueberzeugung aus, dass man aus der blossen Abnahme der unehelichen Geburten auf eine Besserung der sittlich socialen Zustände des Volkes zu schliessen nicht berechtigt ist, sondern dass dieser Schluss nur dann erlaubt ist, wenn der Abgang an der Ziffer der unehelichen Geburten den ehelichen zuwächst, noch mehr aber, wenn

¹⁾ Die Zahlen aus Oettingen, a. a. O. S. 289 f.

²⁾ Die Zahlen aus Oettingen a. a. O. S. 290.

die Summe der Geburten überhaupt zu gleicher Zeit wächst. Zu bedauern ist nur, dass erst vom Jahre 1835 angefangen, die nothwendigen Data vorhanden sind, denn speciell für unsere Zwecke wäre die Kenntniss der Zahlen aus den früheren Jahren von höchstem Interesse. Die Zahlen der zweiten und vierten Colonne sind dem in der Anmerkung genannten Werke entlehnt, wo auch die absoluten Zahlen sich finden, welche hier bei Seite gelassen wurden, um der Tabelle die Uebersichtlichkeit nicht allzusehr zu benehmen ¹⁾.

Im Jahre 1800 und	Auf 1000 Einwohner kommen in Bayern Geburten (mit Einschluss der Todt- geborenen)			Auf 100 Ge- borene kommen
	überhaupt	eheliche	uneheliche	Uneheliche
1.	2.	3.	4.	5.
35/6	36,2	28,6	7,6	21,0
36/7	35,1	27,7	7,4	21,1
37/8	34,1	27,2	7,2	20,9
38/9	35,6	28,3	7,3	20,5
39/40	35,8	27,3	7,5	21,5
40/1	35,7	27,3	7,4	20,7
41/2	36,9	29,0	7,9	21,4
42/3	36,2	28,6	7,6	21,0
43/4	33,2	26,7	6,5	19,6
44/5	36,5	29,3	7,2	19,7
45/6	36,0	28,6	7,4	20,6
46/7	33,8	26,9	6,9	20,4
47/8	32,7	26,5	6,2	18,9
48/9	37,1	29,4	7,7	20,7
49/50	35,9	28,1	7,8	21,7
50/1	36,0	28,2	7,8	21,9
51/2	34,4	27,1	7,3	21,2
52/3	32,9	26,2	6,7	20,3
53/4	33,9	26,7	7,2	21,2
54/5	31,3	25,1	6,2	19,8
55/6	33,9	26,7	7,2	21,2
56/7	35,3	27,3	8,0	22,6
57/8	35,5	27,2	8,3	23,4
58/9	36,0	27,5	8,5	22,3
59/60	35,9	27,5	8,4	23,4
60/1	35,4	27,3	8,1	22,8
61/2	35,6	27,6	8,0	22,4
62/3	37,8	29,0	8,8	23,3
63/4	39,2	30,0	9,2	23,4
64/5	38,2	29,6	8,6	22,5
65/6	38,6	30,2	8,4	21,7
66/7	38,9	30,7	8,2	21,1
67/8	39,0	31,2	7,8	20,0
68/9	39,8	32,7	7,1	17,8
69/70	41,8	34,9	6,9	16,5
71	37,8	32,1	5,7	15,0
72	41,4	35,4	6,0	14,5
73	42,9	36,9	6,0	13,9
74	43,5	38,1	5,4	12,4

¹⁾ Die Spalte 3 und 5 berechnet nach den Zahlen im Abriss S. 28 und 31.

An der Fluctuation der unehelichen Fruchtbarkeit ist zu sehen, dass sie im Ganzen und Grossen denselben Gesetzen folge, wie die eheliche Progenitur; doch wird auch durch die bayrischen Verhältnisse die allgemein gemachte Erfahrung bestätigt, dass die Wirkung derselben Ursachen bedeutend intensiver an den unehelichen Geburten hervortritt.

Die Höhe des Roggenpreises im Jahre 1846/47 (21 fl. 36 kr. per Scheffel) mindert die Gesamtzahl der Geburten pro mille im Vergleiche mit 1845/46 um 2,2 im Jahre 1846/47, um 3,3 im Jahre 1847/48; allein das Percent der unehelichen Geburten fiel von 20,6 (1845/46) im Jahre 1846/47 auf 20,4, im Jahre 1847/48 sogar auf 18,9, während dem entsprechend bei Abnahme der Gesamtzahl das Percent der ehelichen Geburten von 79,4 (im Jahre 1845/46) auf 79,6 resp. auf 81,4 sich hob. Die Abnahme in der Gesamtziffer der Geburten geht also zumeist auf Rechnung der unehelichen Geburten und der Misswachs von 1846 erscheint, wenigstens dem Erfolge nach, als ein „heilsames Zuchtmittel“.

Noch höher war der Getreidepreis im Jahre 1853/54 (23 fl. 38 kr. per Scheffel); von 33,9 fällt die Gesamtzahl der Geburten per mille im Jahre 1854/55 auf 31,3 — das ist um 2,6; von diesem Abgange aber treffen auf die ehelichen nur 1,6, während auf die ca. viermal kleinere Anzahl der unehelichen Geburten 1,0 kommt. Demzufolge wird auch der procentuale Antheil der unehelichen Geburten ein viel günstigerer, d. i. kleinerer; er fällt von 21,2 (1853/54) auf 19,8 und der der ehelichen steigt von 78,8 auf 80,2.

Die Revolutionsjahre 1848/49 und ihre Folgen lehren uns hinsichtlich der intensiveren Wirkung ethischer Ursachen (auf die unehelichen Geburten) ganz Analoges, wie das Jahr 1846 betreffs der physischen Einwirkungen. Es ist nicht nur der natürliche Aufschwung nach der Repression der Jahre 1846/47, sondern ganz besonders die Erregtheit der Gemüther und die Entfesselung der Leidenschaften „bei allgemeiner Gesetzlosigkeit“, welche die Gesamtzahl der Geburten per mille von 32,7 (des Jahres 1847/48) auf 37,1 im Jahre 1848/49 steigert und dieselbe in den folgenden zwei Jahren auf 35,9 resp. 36,0 erhält. Und wieder sind es die unehelichen Geburten, welche bei dem Umschwunge — diesmal Erhöhung — verhältnissmässig den grössten Antheil haben; das Percent derselben steigert sich von 18,9 (des Jahres 1847/48) auf 20,7 im Jahre 1848/49 und auf 21,7 resp. sogar 21,9 in den Jahren 1849/50 bzw. 1850/51, so dass die ehelichen Geburten, deren es 1847/48 81,1 unter 100 gab, auf 79,3, 78,3 und 78,1 beschränkt wurden.

Doch kehren wir zu dem uns am meisten interessirenden Umstande, dem Einflusse der Gewerbe- und Niederlassungs-

politik auf die Bewegung der Ziffer der Geburten, besonders der unehelichen.

Die Zeit, seit welcher wir leider erst die Angaben nach absoluten Zahlen besitzen (1835), ist schon ganz in dem Strome der freiheitsfeindlichen Reaction, welcher mit wechselnder Stärke bis zum Beginne der sechziger Jahre andauerte. Für die Wirkungen des Eintrittes dieser Reaction auf die Frequenz der Geburten überhaupt haben wir daher durchaus keine Zeugnisse. Von 1835/36 bis 1861/62 bewegt sich die Summe der auf 1000 Einwohner entfallenden Geburten immer um die Zahl 35,5. In der Abnahme der Geburtenziffer seit 1852/53 eine ausschliessliche Wirkung der Verschärfung in den Beschränkungen der Niederlassung und des Gewerbebetriebes erblicken zu wollen, scheint uns aus mancherlei Gründen sehr gewagt, besonders wenn man nachstehende Zusammenstellung nach Pentaden betrachtet.

Auf 1000 Einwohner kommen	
in der Periode 1800 und	Geborene
35/6 — 39/40	36,4
40/41 — 44/5	35,7
45/6 — 49/50	35,1
50/1 — 54/5	33,7
55/6 — 59/60	35,3
60/1 — 64/5	37,2
65/6 — 69/70	39,6
1871 — 74	40,4

Der Einfluss der Nothjahre zu Beginn der fünfziger Jahre beherrscht die Periode 1850/51—54/55, ohne dass in der folgenden Periode ein Zurückgehen unter den Satz von 35,1 (der Periode 1845/46—49/50) als Folge der socialen Gesetzgebung zu verspüren wäre.

Wohl aber spiegelt sich die zu Beginn der sechziger Jahre anbrechende Morgenröthe der Verkehrsfreiheit in den Ziffern der Geburtenfrequenz. Von 35,3 per mille auf 37,2 und 39,6 sind gewiss Riesenschritte. Der jähe Umschwung seit dem Jahre 1863 tritt noch deutlicher aus der grossen Tabelle auf Seite 150 hervor, wo auf 35,6 Geburten pro mille im Jahre 1861/62 — 37,8 im Jahre 1862/63 folgen. Auf das Jahr der Einführung der vollen Freiheit (1869/70) folgte eine Steigerung der Geburtenfrequenz um 2 pro mille!

Viel deutlicher können wir den Einfluss der Socialpolitik Bayerns auf das Vorkommen und die Fluctuation der unehelichen Geburten ermessen; wir nehmen hiezu noch nachstehende, aus der Haupttabelle berechnete Zusammenstellung zu Hülfe.

Auf 100 Geborene kommen		
in der Periode von 1800 und	eheliche	uneheliche
25/6—29/30	80,4	19,6
30/1—34/5	79,6	20,4
35/6—39/40	79,2	20,8
40/1—44/5	79,4	20,6
45/6—49/50	79,5	20,5
50/1—54/5	79,7	20,8
55/6—59/60	77,2	22,8
60/1—64/5	77,2	22,8
65/6—69/70	80,6	19,4
1871—74	86,1	13,9 ¹⁾

Hier entgeht uns nicht die Wirkung der Reaction, welche de facto seit 1830, de jure 1834 eintrat; die erschwerte Möglichkeit der Eheschliessung treibt das Percent der Unehelichen von 19,6 auf 20,4 und es erhält sich auf der Höhe von ca. 20,6 bis in die Mitte der fünfziger Jahre. Da tritt ganz plötzlich ein rapides Anwachsen des Contingentes der „schädlichen Recruten“ — wie Süssmilch die Unehelichen nennt — ein, indem das Durchschnittspercent der Pentade 1850/51—54/55 um volle 2,00 sich vergrössert, und ein ganzes Decennium bei dieser colossalen Ziffer 22,8 verharret. Dreimal erreicht die Summe der unehelichen Geburten die äusserste Höhe von 23,4 % — das erstemal im Jahre 1857/58, dann 1859/60 und zum Abschiede 1863/64.

Die Anzahl der Geburten per mille überhaupt blieb dabei bis 1861/62 incl. in einem fast stationären Zustande; die entscheidende Wendung zu freiheitlichen Verwaltungsmaximen im Jahre 1862 bewirkte ein ununterbrochenes Anwachsen dieser Ziffer. Noch erreicht in dem Jahre, in welchem die freiheitliche Gegenreaction momentan ihre höchste Wirkung auf die Zunahme der absoluten Geburtsziffer (1863/64 39,2 per mille) äussert, das Percent der Unehelichen seinen Gipfelpunct 23,4 — wahrscheinlich wegen der nicht erfüllten Erwartungen und Hoffnungen, welche sich die Bevölkerung von dem Umschwunge von 1862 machte — allein von da ab (1863/64) fällt dieses Percent in raschem Tempo von Jahr zu Jahr und erhält in seiner günstigen, retrograden Bewegung einen neuen Schwung durch den gänzlichen Bruch mit dem Zwangssysteme im Jahre 1868.

Der einzige dunkle Punkt in dem sonst klar am Tage liegenden Entwicklungsgange ist, wie schon angedeutet — die grosse Zunahme der unehelichen Geburten seit dem Ausgange der fünfziger Jahre bis an das Jahr 1863/64. Vielleicht

¹⁾ Die Zahlen der 1. und 2. Zeile fanden wir glücklicherweise bei Hermann a. a. O.

ist die allgemein sich Bahn brechende freiheitliche Strömung, welche gegen die bestehenden Institutionen Front machte und die etwas verfrühte Erwartung eines sofortigen radicalen Umschwunges im Stande, hier Vieles aufzuklären. Die Erregung der Gemüther war jedenfalls gross und ebenso das Drängen nach Reformation; und dass derartige Zeiten von förderndem Einflusse auf die uneheliche Progenitur sind, habe ich schon oben bei Betrachtung der Jahre 1848/49 auseinandergesetzt¹⁾.

Eines wichtigen Umstandes Erwähnung zu thun, sei zum Schlusse noch erlaubt. Das häufige Vorkommen der unehelichen Geburten, das Bayern so berüchtigt gemacht hat, geht nur auf Rechnung der Provinzen diesseits des Rheins. Ich wollte nicht durch Aufstellung zu umfangreicher Tabellen die Darstellung noch schwieriger und länger machen, indem ich die Vertheilung der unehelichen Geburten, resp. deren Procentsätze nach den einzelnen Provinzen Bayerns anführte und berechnete. Die Pfalz mit ihren freien Institutionen blieb betreffs des Procentsatzes der unehelichen Geburten immer tief, tief unter dem Durchschnitte des Königreichs. Während z. B. in ganz Bayern von 1835/60 durchschnittlich 21,4 uneheliche auf 100 Geburten kommen, sind es in der Pfalz nur 8,8; im Jahre 1867/68 z. B. stehen 20,00 % des Königreichs 10,5 % der Pfalz entgegen — während das benachbarte Frankreich 1845/50 7,4 und 1865/70 7,6 % unehelicher Geburten hatte,

Die Einführung derselben Freiheit, deren sich die Pfalz schon durch das ganze Jahrhundert erfreute, in den übrigen Provinzen Bayerns bewirkt auch die Ausgleichung dieser Unterschiede, d. i. die Herabdrückung des Percentes der unehelichen Geburten im diesseitigen Königreiche.

Dieser so auffallende Missstand, der nach den Hausner'schen Lehren Bayern zum unsittlichsten Staate des ganzen civilisirten Europa stempelte, blieb von den einheimischen Politikern keineswegs unbeachtet. Das wusste man recht wohl, dass durch Freigebung der Verehelichung die Summe der unehelichen Geburten vermindert werden würde, allein man fürchtete allzusehr die schrankenlose Zunahme der Ehen und Kinder, welchen letzteren die Ehe der Eltern zwar die Legitimität, nicht aber Brod zu verschaffen im Stande war. Wir haben schon oben erwähnt, dass die Verehelichungsfrage immer zugleich mit der Niederlassung in Discussion gezogen worden ist, und die zwei Fragen erscheinen in der That als unzertrennlich. Wir wollen jetzt bei diesem Gegenstande ein wenig verweilen.

¹⁾ Vgl. insbesondere Oettingen a. a. O. §. 28, S. 290 f.

Bei der grossen Mehrzahl der Gewerbe war seit den Zeiten des XVIII. Jahrhunderts die Erlaubniss zur Verehelichung an die Meisterschaft geknüpft und dabei blieb es bis zu der radicalen Reform von 1868. Mit der Entscheidung über die Befugniss zur Niederlassung und zum Gewerbebetriebe wurde, um der Vollständigkeit halber schon Gesagtes zu wiederholen, zugleich über die Verehelichung entschieden.

Hinsichtlich der Verehelichung der Landbewohner übten früher die Grundherren ein Veto aus — mit ihnen seit 1818 die Gemeinden. 1834 gestattete man gegen das Veto der Grundherren einen Recurs an die Staatsbehörden, 1848 hob man es ganz auf. — Gegen das Veto der Gemeinden liess man 1825 einen Recurs zu und „brach ihm dadurch den Giftzahn aus“, jedoch nur um ihm denselben 1834 wieder einzusetzen. Guter Leumund, vollständig gesicherter Nahrungsstand (durch Grundbesitz, Gewerbsbefugniss u. s. f.), Einwilligung der Gemeinde u. A. wurden die Bedingungen der Verehelichung seit 1834.

Diese Gesetzgebung erschwerte also das Heirathen für den Bauern-, Gewerbe- und Arbeiterstand; Beamte und Officiere waren daran durch Dienstvorschriften gehindert — wie klein also war da die Zahl Derjenigen, die halbwegs zeitlich zur Eheschliessung gelangten¹⁾! Dass das angestrebte Ziel erreicht wurde und wenige Ehen geschlossen wurden, nimmt nicht Wunder, ebenso wenig aber die Zunahme der unehelichen Progenitur und das Verharren derselben auf der erreichten Höhe.

Charakteristisch ist der von Carl Braun a. a. O. citirte Ausspruch „eines bayrischen Schriftstellers“, der nachgewiesen haben will, dass die Bevölkerung des Königreichs Bayern bereits ausgestorben wäre, wenn die Niederlassungs- und Ehegesetze strenge gehandhabt worden wären, d. i. wenn Niemand geheirathet und zur Welt gekommen wäre, als wie er nach dem Gesetze sollte und durfte.

Als 1834 im Landtage bei der Debatte über die Reform der Gesetze über Ansässigmachung, Verehelichung und Gewerbewesen (vergl. oben S. 100 ff.) auch naturgemäss die grosse uneheliche Fruchtbarkeit im diesseitigen Bayern zur Rede kam, empfahl die Kammer der Reichsräthe, ein besonderes Augenmerk den unehelichen Kindern zuzuwenden; sie gab zu erwägen, ob nicht Abhülfe gegen die immer grösser werdende Zahl derselben zu schaffen wäre

- 1) durch Aufhebung der Paternitätsklage,
- 2) durch Fürsorge für das neugeborene Kind aus öffentlichen Mitteln,
- 3) durch Bestrafung der Mutter.

¹⁾ Vgl. Schüz, Tüb. Zft. f. d. ges. StW. 1848, 1; Bernoulli a. a. O. S. 36 f., und Michelsen a. a. O. S. 37 ff.

Das Haus der Abgeordneten liess sich auf diese Anträge nicht ein und sie sind in der That eigenthümlich. (ad 1.) Die Wirkung einer gesetzlichen Bestimmung, wie der des C^ode civil: la recherche de la paternité est interdite ist zwar in der Literatur verschiedenartigst beurtheilt worden ¹⁾, für Bayern aber hätte deren Einführung meines Erachtens absolut ungünstige Resultate erzielt. (ad 2.) Ein Eintritt öffentlicher Anstalten, welches Namens immer, in die Alimentationspflicht hätte ebensogewiss die Mehrung der unehelichen Progenitur hervorgerufen, wie seiner Zeit die englischen Armengesetze die Last der Armensteuer immer unerträglicher gemacht haben ²⁾. (ad 3.) Was endlich die Bestrafung der Mutter betrifft, so halte ich auch dieses Mittel für absolut unhaltbar, einfach aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, besonders wenn man daneben die vollständige Freiheit des Vaters von civilen und criminellen Strafen aufrecht hält. —

Die Regierung verfocht überall ihr Streben, das dahing, durch Zwangsvorschriften zu bewirken, dass nur eine wohlhabende Bevölkerung in Ruhe und Frieden den Staat bewohne; „darum muss man — ruft Fürst Oettingen-Wallerstein — durch Erschwerung des Heirathens den Besitzlosen den Weg zur Revolution verschliessen.“

Wie bekannt, wurden alle beantragten Beschränkungen angenommen und durchgeführt. — Bei Berathung des Antrages auf Abschaffung des absoluten Veto's der Gemeinden ³⁾ erklärt — um ein weiteres Beispiel anzuführen — ein Abgeordneter für das beste Mittel gegen die unehelichen Kinder: „die Wiedereinführung einer alten bayrischen Verordnung, welche die Weibsleute zur Stunde des Gebetläutens aus den Wirthshäusern entfernt; die nächtlichen Tänze und das nächtliche Nachhausegehen bringen uns die meisten unehelichen Kinder“(!). Auch dieser ebengenannte Antrag, der indirect auf Erleichterung der Eheschliessung hinzielte, wurde abgelehnt; ein gleiches Schicksal hatte der Antrag des Freiherrn v. Welden auf Verwandlung des absoluten Veto der Gemeinden in ein Erinnerungsrecht ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. darüber Oettingen a. a. O. S. 313 ff. und Mayr, Gesetzmässigkeit S. 255.

²⁾ Vgl. die Bekämpfung der letzteren durch Ricardo, Princ. of pol. econ. Ch. V. a. E., Mill. (J. St.), Princ. of pol. ec. (people's ed.) S. 583. Ch. XI. 13. und Malthus, Princ. of pop.

³⁾ Vhd. v. 1840 P. Bd. S. 266.

⁴⁾ 1843 P. Bd. I, S. 70.

Im Verlaufe der Darstellung ist uns der innige Zusammenhang, in welchem die Häufigkeit der unehelichen Geburten mit der der Eheschliessungen steht, vor die Augen getreten. Wir wollen uns daher gleich unten zur Betrachtung der Trauungsfrequenz wenden. Gegen den etwaigen Vorwurf, dass dieselben nicht parallel mit der Bewegung der unehelichen Geburten untersucht und gewürdigt wurden, vertheidigen wir uns damit, dass denn doch das Verhältniss zwischen der unehelichen Progenitur und der Trauungsfrequenz ein entfernteres ist, als das in welchem die ehelichen Geburten zu der unehelichen Fruchtbarkeit stehen. Zur Vergleichung oder noch besser zur Messung der unehelichen Progenitur eignet sich am besten die eheliche Progenitur, ohne dass bestritten zu werden brauchte, dass durch Mitberücksichtigung der Trauungsziffer wichtige und interessante Resultate erzielt werden können.

Als passendster Uebergang von der Betrachtung der Frequenz der unehelichen Geburten zu der der Trauungsfrequenz ergibt sich die Untersuchung der Legitimationen. Wir kommen da zu Resultaten, welche zeigen, dass die Frequenz der Legitimationen wahrhaftig ein so empfindliches Mass des sittlichen und wirthschaftlichen Wohlstandes im bayrischen Volke bildete und bildet, wie irgend eine andere sociale Erscheinung. Doch prüfen wir vor Allem die Zahlen:

In der Periode	Beträgt die Zahl der per subsequens Matrimonium legitimirten Kinder		Im ganzen Königreiche kommen auf 1 Jahr nach dem 5jähr. Durchschnitte		Auf 100 Geborene treffen Uneheliche im Königreiche
	im ganzen Königreiche	in der Pfalz	legitimirte Kinder	Trauungen pro mille	
1800 und					
35/6	4124	529			21,0
36/7	4450	584			21,1
37/8	4486	498	4555	6,5	20,9
38/9	4835	539			20,5
39/40	4882	474			21,5
40/1	5136	566			20,7
41/2	5120	597			21,4
42/3	5061	625	5054	6,7	20,0
43/4	5146	756			19,6
44/5	4810	661			19,7
45/6	5052	661			20,6
46/7	4666	609			20,4
47/8	4537	632	4960	6,5	18,9
48/9	5172	582			20,7
49/50	5373	608			21,7
50/1	5814	604			21,9
51/2	4878	459			21,2
52/3	4541	432	4912	6,2	20,3
53/4	4974	535			21,2
54/5	4354	534			19,8
55/6	4428	550			21,2
56/7	5385	638			22,6
57/8	5764	670	5793	6,6	23,4

In der Periode 1800 und	Betragt die Zahl der per subsequens Matrimonium legitimierten Kinder		Im ganzen Königreiche kommen auf 1 Jahr nach dem 5jähr. Durchschnitte		Auf 100 Geborene treffen Un- eheliche im König- reiche
	im ganzen Königreiche	in der Pfalz	legitimirte Kinder	Trauungen pro mille	
58/9	6698	730			22,3
59/60	6693	565			23,4
60/1	7427	934			22,8
61/2	8150	898			22,4
62/3	9426	913	8867	8,0	23,3
63/4	9538	837			23,4
64/5	9798	1358			22,5
65/6	8906	1055			21,7
66/7	8957	1054			21,1
67/8	8035	1831	11,169	9,3	20,0
68/9	20,158	1201			17,8
69/70	9791	1000			16,5
1871	8270	998	nach dem 4jähr. Durch-		15,0
1872	9199	1018	schnitte		14,5
1873	7705	812	7957	9,7	13,9
1874	6656	685			12,4 ¹⁾

Die Noth und Theuerung des Jahres 1846 spiegelt sich in dem Sinken der Legitimationen im Jahre 1846/47 und 1847/48 auf 4666 und gar 4537; die Revolutionsjahre mit ihrer grösseren Trauungsfrequenz machen auch die Ziffer der Legitimationen steigen; allein das grosse materielle Elend am Anfange des sechsten Decenniums drückte dieselbe wieder tief herab — im Jahre 1854/55 auf 4354, d. i. um 1460 weniger als 1850/51, und weniger als 1847/48.

Mit der Zunahme der unehelichen Geburten vor und nach 1860 geht die Zunahme der Legitimationen Hand in Hand. Wahrhaft frappirend sind jedoch die Wirkungen der freiheitlichen Reformen der Socialgesetzgebung. Schon der erste offene, wenn auch nicht radicale Schritt von 1862 treibt die Zahl der Legitimationen auf 9426, d. i. um 1276 mehr als 1861/62.

Die wirkliche Einführung der Freiheit der Niederlassung, Ernährung und Verehelichung beantworten und anerkennen die Bewohner des Königreiches damit, dass sie 20158 Unehelichen die Ehren und Wohlthaten der Legitimität gewähren. Hier kann doch die grösste Vorsicht und der grösste Scepticismus nicht Anstand nehmen, den mächtigen Einfluss der socialen Gesetzgebung zuzugestehen. Zugleich aber sind diese Zahlen eine glänzende Entschuldigung Bayerns gegen die Anklage der grössten Unsittlichkeit der Bevölkerung, die sich in den grössten Ziffern der unehelichen Geburten manifestiren

¹⁾ Die absoluten Zahlen für die einzelnen Jahre aus Abriss S. 32 und 26.

soll. Wo nach Gewährung der Möglichkeit ein solcher Eifer an den Tag tritt, das früher Verschuldete gut zu machen, da kann man wohl mit Recht schliessen, dass die Schuld nicht so sehr an der Immoralität des Einzelnen, als vielmehr in dem Drucke äusserer Verhältnisse gelegen war.

Dass seit 1868/69 die Zahl der Legitimationen fast ohne Unterbrechung sinkt, kann nicht im Geringsten Wunder nehmen, da ja erstens der in den Zeiten der Unfreiheit gebildete Fonds von Illegitimen im Jahre 1868/69 in unerhörter Weise verkleinert worden war, während zweitens bei der steten und ununterbrochenen Abnahme der Unehelichen keine Ergänzung dieses Fonds stattfand; und so kam man je weiter vom Jahre 1868/69 immer mehr auf das Laufende, das bekanntlich immer geringer wurde.

Zur besseren Illustration, ich möchte sagen, a contrario, habe ich die Frequenz der Legitimationen in der Rheinpfalz mit in die vorangehende Tabelle aufgenommen und ich füge der grösseren Uebersichtlichkeit und Fasslichkeit halber noch folgende Zusammenstellung hinzu:

In der Periode resp. im Jahre	Im Königreiche			In der Pfalz			Diesseits des Rheines		
	kommen auf 100 Trauungen		Von 100 Unehelichen wurden legitimirt	kommen auf 100 Trauungen		Von 100 Unehelichen wurden legitimirt	kommen auf 100 Trauungen		Von 100 Unehelichen wurden legitimirt
	legitimirende Trauungen	legitimirte Kinder		legitimirende Trauungen	legitimirte Kinder		legitimirende Trauungen	legitimirte Kinder	
1835/60	12,34	17,42	15,32	10,53	13,66	29,14	12,65	18,08	14,43
1860/1	15,05	22,33		15,70	21,22		14,95	22,50	
1861/2	15,91	23,12		14,88	19,68		16,07	23,63	
1862/3	16,02	23,59		14,25	19,42		16,26	24,14	
1863/4	16,35	23,75		14,04	17,83		16,66	24,53	
1864/5	16,35	23,74		18,36	25,71		16,05	23,45	
1865/6	15,49	21,94		14,98	20,16		15,56	22,20	
1866/7	14,52	20,55		14,49	19,19		14,53	20,75	
1867/8	14,95	21,10		17,29	23,23		14,57	20,76	
1862/8	15,61	22,43	22,46	15,62	21,01	41,05	15,61	22,64	21,18 ¹⁾

Während wir in den Nothjahren 1851/55 die Zahl der Legitimationen in der Pfalz ebenso abnehmen sehen, wie im ganzen Königreiche, vermissen wir jene die Jahre 1862/63 und 1868/69 so unmittelbar begleitende Steigerung der Zahl der Legitimationen, der wir im übrigen Königreiche begegnen, im Jahre 1862 oder 1868 in der Pfalz. Wir haben darin einen Beweis mehr, dass dem Umschwunge in der eben genannten Zeit ausschliesslich das sociale Reformwerk zu Grunde liegt, welches wie dieser Umschwung nur die Provinzen

¹⁾ Die Zusammenstellung nach den Artikeln Mayrs: „die Eheschliessungen in Bayern während der 6jährigen Periode von 1862/3 — 67/8“ etc. in der Zft. des kgl. bayr. stat. Bureau's 1869, Hft. 1.

diesseits des Rheines berührt hatte; in der Pfalz gab es ja im Sinne der Freiheit nichts zu reformiren.

Das Meiste zu verbessern gab es in den drei Provinzen des Südostens, wie wir aus dem Anschwellen der Zahlen im Jahre 1868/69 zurückschliessend ersehen können.

Im Jahre	Zahl der legitimirten Kinder			
	in Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Königreiche
1867 ⁷ / ₈	1098	990	770	8035
1868 ⁸ / ₉	2240	4543	4115	20,158
Zuwachs	1152	3553	3345	12,123 ¹⁾

Von dem Zuwachse im ganzen Königreiche (12,123) entfallen also 8050 bloss auf die drei genannten Provinzen, während auf die übrigen fünf nur 4073 kommen.

Zum Schlusse sei mir noch gestattet, eine Berechnung Hermanns ²⁾ über den soeben besprochenen Gegenstand anzuführen:

Im Regierungsbezirke	In der Zeit von 18 ³⁵ / ₆ bis 18 ⁵⁹ / ₆₀ wurden jährlich im Durchschnitte	
	unehelich Geborne legitimirt	von 100 unehelich Gebornen legitimirt
Niederbayern	502	10,36
Oberbayern .	696	11,20
Oberpfalz .	493	12,30
Schwaben .	426	13,25
Mittelfranken	748	16,05
Unterfranken	630	18,99
Oberfranken	974	20,63
Pfalz . . .	586	29,4
Königreich	5,055	15,32

„Hieraus geht hervor, dass in der Pfalz die grösste Sorge der ledigen Eltern für ihre unehelichen Kinder obwaltet; auf sie folgt Ober-, Unter-, Mittelfranken; im Donaugebiete und hier vor Allem in Niederbayern werden die Kinder am seltensten durch nachfolgende Ehe der Eltern versorgt.“

¹⁾ Berechnet nach den Tabellen im Abriss S. 32.

²⁾ Vgl. Hermann a. a. O.

3. Die Trauungen.

An die Spitze der folgenden Betrachtungen stelle ich die Tabelle, welche die Hauptgrundlage der weiteren Berechnungen bildet¹⁾:

Im Jahre 1800 und	Trauungen im Königreiche Bayern		Im Jahre 1800 und	Trauungen im Königreiche Bayern	
	Gesamtsumme	auf je 1000 Einwohner		Gesamtsumme	auf je 1000 Einwohner
35/6	27031	6,4	55/6	27937	6,1
36/7	27177	6,4	56/7	28820	6,3
37/8	27728	6,4	57/8	28765	6,3
38/9	28689	6,6	58/9	32823	7,1
39/40	28504	6,6	59/60	32221	7,0
40/1	29500	6,7	60/1	33264	7,2
41/2	29463	6,7	61/2	35257	7,5
42/3	29356	6,7	62/3	39961	8,5
43/4	29490	6,6	63/4	40161	8,6
44/5	29373	6,6	64/5	41270	8,6
45/6	29034	6,5	65/6	40060	8,4
46/7	28331	6,3	66/7	43578	9,1
47/8	29512	6,5	67/8	38077	7,9
48/9	30382	6,7	68/9	59726	12,4
49/50	29788	6,6	69/70	43232	9,0
50/1	30681	6,8	71	40707	8,4
51/2	28324	6,3	72	52045	10,7
52/3	27390	6,1	73	48924	10,1
53/4	26939	5,9	74	45886	9,5
54/5	27649	6,1			

Also im Durchschnitte pro Jahr von 1835/60 29,015 (ca. 30,000)
 - - - - - 1860/68 39,021 (- 40,000)
 und im Jahre 1868/69 59,726 (- 60,000).

Wir haben ein ganz ähnliches nur vielleicht noch deutlicheres Bild vor uns, wie wir es schon früher z. B. an den Geburtenziffern gesehen haben: eine gewisse Stabilität bis an die sechziger Jahre mit momentanem Rückgange in Folge von 1846 und noch mehr von 1851/55, dann ein unvermitteltes Steigen in Folge der Aenderungen der Gewerbe- und Niederlassungspolitik im Jahre 1862, ganz besonders aber im Jahre 1868. Dem grossen Aufschwunge des letztgenannten Jahres folgt eine natürliche Erschlaffung, so wie der aufgehaltene Strom, nachdem er mit reissender Gewalt die wankenden Dämme durchbrochen, nach und nach wieder zu ruhigerem Laufe zurückkehrt.

Ehe ich die Betrachtungen über Bayern fortsetze, erachte ich es für nothwendig, zum Vergleiche einen Blick auf die

¹⁾ Abriss S. 26.

Trauungsfrequenz anderer Staaten zu werfen. Es betrug nun im Durchschnitte der zehnjährigen Periode von 1851—60 pro Jahr:

in den Staaten	die Zahl der Trauungen auf 1000 Einwohner	die Zahl der Einwohner, auf welche eine Trauung entfällt
Bayern	6,4	156
Belgien	7,4	135
Norwegen	7,7	130
Niederlande	7,8	128
Schweden	8,0	126
Frankreich	8,0	125
England und Wales	8,4	118
Sachsen	8,6	117
Preussen	8,6	116 ¹⁾

und nach Kolb entfielen

in den Staaten	auf 1000 Einwohner Trauungen	
	1840—55	1865—68
Bayern	6,6	8,1
Frankreich	7,9	8,2
Sachsen	8,2	9,1
Oesterreich	8,4	9,2
England	8,5	9,2
Preussen	8,6	9,3 ²⁾

Wie Bayern hinsichtlich der unehelichen Geburten die höchste Ziffer aufzuweisen hatte, so steht es auf der niedersten Stufe, wenn die Trauungsfrequenz in Betracht gezogen wird. Allein mit Hülfe der gründlich reformirten Rechtsverhältnisse betreffs des Gewerbewesens, der Niederlassung und Verehelichung wird es Bayern gewiss gelingen, diese seine zwei extremen Plätze zu verlassen und dem europäischen Durchschnitte nahe zu kommen.

Die zunächst folgende doppelte Zusammenstellung soll beweisen, welche Fortschritte nach der eben gekennzeichneten Richtung seit den sechziger Jahren gemacht worden sind. Doch will ich mit diesen Zahlen noch einen anderen Zweck erreichen, nemlich darthun, wie durch allgemeine Einführung freiheitlicher Gesetze die Provinzen in Bayern, selbst die, welche die äussersten Flügel innehaben, dem Durchschnitte des Königreiches immer näher zu kommen streben; diese Provinzen sind Niederbayern und die Rheinpfalz.

¹⁾ Mayr a. letzt a. O.

²⁾ Kolb, Handbuch der Statistik 1871.

In der Zeit von 1800 und 1.	Zahl der getrauten Paare auf 1000 Einwohner			Zahl der Einwohner auf ein getrautes Paar		
	Nieder- bayern 2.	Pfalz 3.	König- reich 4.	Nieder- bayern 5.	Pfalz 6.	König- reich 7.
25/6—34/5	—	—	—	—	—	147
35/6—39/40	5,2	8,2	6,5	193	122	155
40/1— 44/5	5,8	7,9	6,6	173	127	150
45/6—49/50	5,7	7,2	6,5	177	139	153
50/1—54/5	6,1	5,7	6,2	163	175	161
55/6—59/60	5,8	7,2	6,6	172	139	152
35/6—59/60	5,7	7,2	6,5	176	140	154
60/1	6,6	7,3	7,2	152	137	140
61/2	6,7	7,5	7,5	150	133	133
62/3	7,4	7,7	8,5	135	131	118
63/4	8,0	7,6	8,6	125	132	119
64/5	7,6	8,4	8,6	131	118	116
65/6	7,9	8,4	8,4	127	119	119
66/7	8,3	8,8	9,1	121	114	110
67/8	6,8	8,5	7,9	148	118	127
60/1—67/8	7,4	7,9	8,1	135	126	123
68/9	16,1	9,1	12,4	62	109	81
71—74	8,4	9,6	9,6	118	104	105 ¹⁾ .

Die einzige mir erreichbar gewesene Zahl für das Decennium vor 1835 beleuchtet den Anfang der Zahlenreihe und lässt uns die Wirkungen der grossen administrativen Erschwerung der Verehelichung, welche 1834 eintrat, daran erkennen, dass schon 1835/36—39/40 die Zahl der Einwohner, auf welche eine Trauung entfällt um acht sich vermehrte.

Der Vergleich der jährlichen Durchschnittszahlen von 1835/36 bis 1859/60 mit denen von 1860/61 bis 1867/68 zeigt am deutlichsten den Einfluss der veränderten Verwaltungsmaximen. Die Pfalz, welche vorhin immer die höchste Trauungsfrequenz aufzuweisen hatte (vergl. insbesondere die Zahlen für 1835/36 bis 1839/40) wird im Laufe der sechziger Jahre vom Durchschnitte des Königreiches überflügelt; es ist insbesondere das industrielle Mittelfranken, dem der Löwenantheil an diesem Erfolge gebührt. — Wie verhältnissmässig bedeutungslos geht nicht der Stoss von 1868 an der Pfalz vorbei (von 8,5 per mille auf 9,1), während er in Niederbayern die 6,8 per mille (des Jahres 1867/68) auf 16,1 emporhebt; die dem entsprechenden absoluten Zahlen sind 4025 und 9623! Freilich sind dies zum Theile Uebergangsabnormitäten, allein eben ihr Vorkommen an sich ist es, was für uns einen Beweis enthält.

Dass zugleich in der Pfalz eine an sich bedeutende, aber relativ geringe Vermehrung der Trauungsfrequenz an den Tag

¹⁾ Mayr a. a. O. ergänzt nach Berechnungen, denen die Zahlen des Abrisses zu Grunde liegen.

tritt, darf — schon um den Vorwurf der Voreingenommenheit zu vermeiden — nicht übersehen werden; es ist dies aber durchaus kein Beweis dafür, dass etwa die gesetzlichen Reformen ohne Einfluss waren, sondern nur dafür, dass die Tendenz dieser Reformen auch von einer Aenderung der sonstigen Bedingungen der Verehelichung unterstützt worden ist.

Noch übersichtlicher, wenn auch — ich möchte sagen abstracter stellt uns folgende Berechnung die Wirkungen der Reformen von 1862 und 1868 dar:

Bezirke	Die Eheschliessungen in absol. Zahlen			Zunahme der Eheschliessungen im J. 186 ⁸ / ₉ gegen den Durchschnitt von 18 ³⁵ / ₆₀ 186 ⁰ / ₈ in Procenten	
	im Jahresdurchschnitt von		186 ⁸ / ₉		
	18 ³⁵ / ₆₀	186 ⁰ / ₈			
Niederbayern . . .	3096	4320	9623	211	123
Oberpfalz	2879	3798	8440	193	122
Oberfranken	3098	4341	6779	119	56
Oberbayern	4524	6816	9729	115	43
Mittelfranken	3670	5175	7142	95	38
Schwaben	3613	4633	6279	74	35
Unterfranken	3849	4979	5993	56	20
Pfalz	4288	4959	5741	34	16
Königreich	29,016	39,012	59,726	106	53 ¹⁾

„Man sieht daraus leicht, wo die Repression gegen die Verehelichung bisher am bedeutendsten war.“

Fasst man das diesseitige Bayern allein in's Auge, so ergibt sich gegen die jahresdurchschnittliche Trauungsziffer von 1835/60 per 24,727 in der Periode 1860/68 eine Steigerung auf 34,062, d. i. 58 %, und im Jahre 1868/69 eine Steigerung auf 53,985, d. i. 118 %.

Es liegt auf der Hand, dass durch die rücksichtslose Beschränkung der Trauungen seit dem Jahre 1834 ganz besonders die Bewohner der grösseren Städte betroffen waren. Schon an und für sich erzwingt und ermöglicht ja das Zusammenwohnen so vieler Menschen auf einem Orte bei weitem mehr die Ehelosigkeit, als die ländlichen Lebensverhältnisse und wenn auch das Trauungspercent der Städte von dem des Landes nur in Geringem abweichen dürfte, so ist dies, wie Mayr mit Recht hervorhebt ²⁾, der grosse Kinderbestand des Landes, der dies veranlasst; in der That aber ist die Ehelosigkeit unter der Bevölkerung im mittleren Lebensalter in den Städten bedeutend zahlreicher.

¹⁾ Vgl. den Artikel Mayrs in der Zft. des kgl. bayr. st. Bl., 1870: Vorläufige Hauptübersicht der Bewegung der Bevölkerung 186⁸/₉, dann den letztcitirten Artikel.

²⁾ Zft. v. 1869, 1. (a. a. O.)

Wo nun der Druck stärker war, da wird auch die freigeordnete Kraft des Gegendruckes mit grösserer Stärke auftreten und daher hob sich in den grösseren Städten das Percent der Trauungen mehr als auf dem Lande, nachdem man seit den sechziger Jahren begonnen hatte die Verehelichungsgesetze weniger strenge zu handhaben.

In den nachfolgend angegebenen Zeitabschnitten	trafen Trauungen auf 1000 Einwohner diesseits	
	in den un- mittelbaren Städten	auf dem Lande
Im Durchschnitt pro Jahr von 1835—60 . . .	6,0	6,4
1862—68 . . .	9,4	8,3
„Speziell in den Jahren“ von . 1862/3 . . .	9,8	8,2
63/4 . . .	9,7	8,2
64/5 . . .	9,5	8,4
65/6 . . .	9,0	8,3
66/7 . . .	9,3	9,0
67/8 . . .	8,8	7,8 ¹⁾ .

Auch an dem Alter der Heirathenden kann die Wirkung der administrativen Institutionen erkannt werden:

Gebiet	Durchschnittliches Lebensalter der Heirathenden in den Jahren			
	Männer		Frauen	
	1835—60	1862—68	1835—60	1862—68
Pfalz . . .	29,3	29,1	26,4	26,2
Diesseits . . .	32,7	33,2	29,9	29,9
Königreich . . .	32,4	32,7	29,4	29,5 ²⁾ .

Der Contrast zwischen der Pfalz und den übrigen Provinzen fällt sofort in's Auge; man bemerkt aber auch, dass trotz der Zunahme der Trauungsfrequenz in der Zeit von 1862/68 das durchschnittliche Lebensalter der Heirathenden nicht kleiner geworden ist; leider stehen uns zur Weiterführung der Tabelle für die Zeit nach 1868 die nothwendigen Data noch nicht zu Gebote. Doch ersieht man, dass die grosse Furcht der Feinde der Freiheit, dass die frühesten und unüberlegtesten Ehen geschlossen werden würden, sobald der Zwang aufhöre, durch die Ziffern für grundlos erklärt wird.

Wollen wir mit Mayr die Ehen der Männer vor dem 25. Jahre als frühe, die vom 25.—40. Jahre geschlossenen als normale und die nach dem 40. Jahre geschlossenen als verspätete Ehen bezeichnen, während wir bei Frauen das 20. und

¹⁾ s. Anm. S. 159.

²⁾ s. Anm. S. 159.

30. Jahr als Gränzscheiden der genannten 3 Kategorien annehmen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Percentageil der einzelnen Kategorien der Ehen an der Gesamtzahl derselben	bei Männern				bei Frauen			
	in der Pfalz		Diesseits		in der Pfalz		Diesseits	
	1835/60	1862/8	1835/60	1862/8	1835/60	1862/8	1835/60	1862/8
früh . .	24,48	21,25	11,07	10,10	8,71	7,80	2,88	3,21
normal .	68,35	72,17	70,37	69,98	72,70	77,48	55,48	55,94
verspätet	7,17	6,58	18,56	19,92	18,59	14,72	41,68	40,85 ¹⁾ .

Ueberall die Pfalz an der ersten und besten Stelle und überall die Nothwendigkeit zuzugeben, dass nicht nur physische Verhältnisse oder verschiedener Volkscharakter, sondern vor allem die verschiedenartige Gestaltung der wichtigsten social-rechtlichen Institute diesen Erfolg herbeiführte.

Die Zunahme der Heirathsfrequenz in Folge der social-gesetzlichen Reformen von 1862 und 1868 tritt auf andere Weise an den Tag, wenn wir die Veränderungen betrachten, welche in der Vertheilung der bayrischen Bevölkerung nach dem Civilstande seit dem Jahre 1840 eingetreten sind.

Im Jahre	Von der Gesamtbevölkerung des Königreiches Bayern waren in Procenten			
	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden und getrennt
1840	66,2	28,9	4,8	0,1
1852	66,5	28,7	4,7	0,1
1867	64,0	30,7	5,2	0,1
1871	61,7	32,7	5,5	0,1
1875	60,3	34,0	5,6	0,1 ²⁾ .

Die durchwegs stichhaltigen und geistreichen Ausführungen Mayrs, mit denen er darthut, dass aus der blossen Vergleichung des Percentes der Verheiratheten mit der Gesamtbevölkerung auf den Heirathsdrang nicht geurtheilt werden kann, anerkennen wir in eben derselben Weise, wie Mayr selbst dies thut. Er bezieht nämlich diese seine Warnung bloss auf die Vergleichung einzelner Landestheile (Bayerns) unter einander; so hatte — führt er aus — im Jahre 1871 Niederbayern 63,5 % — die Pfalz 60,0 % Ledige, wohingegen in der Pfalz die Zahl der über 50 Jahre alten Celibatäre 8,2 %, in Nieder-

¹⁾ s. Anm. S. 159.

²⁾ Zeitschrift v. 1877, H. 1 Artikel Mayrs: „Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung v. 1. Dec. 1875 in Bayern“ — im Separatabdrucke S. 26 ff.

bayern dagegen 26,1 % betrug; es ist also zur Beurtheilung der „Verehelichungswahrscheinlichkeit“ nicht der Vergleich des Percentes der Verehelichten der einzelnen Provinz mit der Bevölkerungszahl hinreichend, sondern es muss auch das Alter mit in die Combination gezogen werden.

Sobald es sich aber um eine Betrachtung der Verhältnisse eines und desselben Gebietes in verschiedenen Zeitperioden handelt, dürfte man schon durch die blosse Vergleichung der Gesamtbevölkerung mit dem Percente der Verehelichten zu viel genaueren Resultaten kommen. Unter allen Umständen wird aber eine Steigerung des Percentes der Verheiratheten von 28,7 % (1852) auf 34,0 % (1875) mit Recht als eine Zunahme der Wahrscheinlichkeit der Verehelichung angesehen werden dürfen, welche hier ganz besonders (wenn auch keineswegs ausschliesslich) der veränderten Socialpolitik zu verdanken ist.

4. Aus- und Einwanderung.

Die Anziehungskraft, welche ein Land auf die Bewohner fremder Staaten ausübt, gründet sich in der Regel gewiss nur auf den Garantien, welche das betreffende Land für das gute ökonomische Fortkommen zu bieten im Stande ist. Doch ist umgekehrt das Nichtvorhandensein dieser Garantien des wirthschaftlichen Gedeihens bei weitem nicht so ausschliesslich die Basis der abstossenden Kraft, welche zur Auswanderung treibt, wie ihr Vorhandensein Basis der die Ausländer anziehenden Kraft ist; den darbenenden Inländer hält Mittellosigkeit, Trägheit, Patriotismus u. v. A. in der Heimath zurück, und erst wenn all dies überwunden ist, entschliesst er sich zur Auswanderung. Der zuwandernde Ausländer hatte gewiss auch viele Erwägungen und Willenskämpfe zu überstehen, allein sie sind nur für das Verlassen seiner Heimath, also für die Negation von Belang; für die Wahl des neuen Vaterlandes, für die Position, entscheiden, wie gesagt, die ökonomischen Verhältnisse.

Die Zahl der Einwanderungen dient daher zu einem directen Schlusse auf die wirthschaftliche Lage des betreffenden Landes, wohingegen die Ziffer der Auswanderungen als eine blosse Verhältnisszahl erscheint und nur zu einem indirecten Schlusse auf die ökonomischen Verhältnisse berechtigt.

Dies ist bei Betrachtung der beiden Zahlen im Auge zu behalten.

Im Königreiche Bayern gestaltete sich nun die Aus- und Einwanderung in der Zeit von 1835—1871 wie folgt:

In den Jahren 1800 und	Auswanderungen	Einwanderungen	In den Jahren 1800 und	Auswanderungen	Einwanderungen
35/6	6944	1165	53/4	24955	701
36/7	6922	1121	54/5	9639	803
37/8	3601	1172	55/6	7168	934
38/9	7040	1130	56/7	9596	852
39/40	7590	1046	57/8	5532	775
40/1	4459	980	58/9	4691	870
41/2	4155	1002	59/60	6588	897
42/3	4262	1017	60/1	5026	1056
43/4	5854	972	61/2	2933	1084
44/5	10153	866	62/3	2796	1241
45/6	13109	882	63/4	4234	1278
46/7	15395	732	64/5	5154	1209
47/8	9635	715	65/6	6358	1238
48/9	8405	776	66/7	6934	1679
49/50	8446	755	67/8	5889	1422
50/1	11749	852	68/9	5966	1985
51/2	19965	552	69/70	4965	1684
52/3	20340	569	1871	5838	1491 ¹⁾

Zur grössern Uebersichtlichkeit habe ich noch die 5jährigen Durchschnitte zusammengestellt:

In den Perioden 1800 und	Im Jahresdurchschnitte	
	Auswanderungen	Einwanderungen
35/6—39/40	6419	1127
40/1—44/5	5777	967
45/6—49/50	10998	750
50/1—54/5	15529	695
55/6—59/60	6715	866
35 — 60	9088	881
60/1—64/5	4029	1174
65/6—69/70	6022	1602 ²⁾

Der Charakter der hier vor Augen geführten Hebung und Senkung der Zahlen ist von derselben Art, wie bei den früher beobachteten Verhältnissen, denn Alles ist ja nach derselben Form gegossen, an welcher die Jahre 1846/47, dann 1851/55 (da besonders für die Pfalz) Rückgang, die Jahre seit 1860 Aufschwung bedeuten. Das Anwachsen der Auswanderung in der Pentade 1865/66—1869/70 verschuldet die Pfalz, die für die genannten fünf Jahre im Durchschnitte je 2621 Auswanderungen aufweist, so dass auf das diesseitige Bayern nur je 3401 entfallen.

Der Verhältnisszahl für die Aus- und Einwanderung lege ich durchaus nicht die Bedeutung bei, welche Rivet in seiner Abhandlung über die ausserehelichen Geburten in Bayern ³⁾

¹⁾ Zusammengestellt nach Abriss, S. 40.

²⁾ Berechnet nach Abriss, S. 40.

³⁾ Rivet, Rau und Hanssens Archiv, N. F. I.

derselben beimisst; darum habe ich dieselbe auch nicht in die Tabelle aufgenommen.

Die Zahlen, welche Rivet a. a. O. zur Illustration der Wirkungen der Gesetze von 1834, „die über dem Gemeindebürger den Staatsbürger vergassen“, anführt, sind zwar interessant, aber sie beziehen sich, wie die meisten Data Rivets, nur auf „einen Landestheil“ (?), der nicht näher genannt wird; für diesen Landestheil ergab sich nun folgende Fluctuation der Aus- und Einwanderungen:

Zeitraum	Auswanderungen	Einwanderungen
1824/9	453	225
1829/34	715	286
1834/5	126	66
1835/6	234	50
1836/7	766	44
1837/8	370	37
1838/9	1330	27
1834/9	2826	224

In dem agricolen Bayern überwog die Auswanderung immer die Einwanderung; allein die erstere vermindert sich immer mehr, je weniger die Staatsbürger gehindert wurden, frei ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, das ist je weniger die Bevölkerung durch unfreiheitliche Gesetze über Gewerbe, Niederlassung und Verehelichung aus dem Vaterlande verdrängt wurde; die Zeiten nach Erlass der liberalen Gesetze von 1825 und dann nach 1860 bieten den Beweis für diese Behauptung.

5. Die gewerblichen Verhältnisse.

Eine vergleichende Gewerbestatistik aus den einzelnen Jahren des hier betrachteten Zeitabschnittes könnte gewiss die belehrendsten Aufschlüsse über den Einfluss der wechselnden gewerbepolitischen Strömungen geben. Leider müssen wir auf eine derartige Illustration verzichten.

Das verwendbare gewerbestatistische Material stammt erst aus den Jahren 1847 und 1861, dazu kommen dann die Ergebnisse der Aufnahmen von 1875. In jedem dieser Jahre war die Fragestellung eine andere. 1847 wurden manche Gewerbe ganz übergangen, welche 1861 aufgenommen erscheinen, und dasselbe gilt noch mehr von den Aufnahmen von 1875 im Vergleiche mit denen von 1861. Die Eintheilung der Gewerbe in Klassen ist schon 1847 und 1861 etwas verschieden, allein bedeutend ist dieser Unterschied im Jahre

1875. Die Gewerbetreibenden weiblichen Geschlechtes wurden 1847 fast gar nicht, 1861 nicht so vollständig wie 1875 berücksichtigt. — Auch die Vergleichung der gewerblichen Zustände der einzelnen Provinzen in den Jahren 1847 und 1861 einerseits und 1875 andererseits bereitet die grössten Schwierigkeiten.

Wir müssen uns daher begnügen, die halbwegs vergleichbaren Zahlen einander gegenüberzustellen; nur 1847 und 1861 ist es möglich, die Zahlen für das ganze Königreich mit denen der Rheinpfalz in Vergleichung zu bringen.

Die grossen Wirkungen der zwischen 1847 und 1875 fallenden gewerblichen Gesetzgebungen werden aus dem Gebotenen der Hauptsache nach doch ersichtlich und im Uebrigen verschliessen wir uns nicht dem strebsamen Hoffen, in der Zukunft diesen Abschnitt noch eingehender ausführen zu können. —

Gebiet	Zeit	Bevölkerungszuwachs in Procenten	Gesammtzahl der Handwerker	Zuwachs in Procenten	Gesammtzahl der Handwerker und Fabrikarbeiter	Zuwachs in Procenten
In den Provinzen diesseits des Rheines	1847	4,70	333466	— 0,85	417843	0,45
	1861		330640		419753	
In der Pfalz	1847	— 0,06	27226	44,80	35727	44,90
	1861		39416		51764	
Im Königreiche	1847	4,10	360692	2,60	453570	3,95 ¹⁾
	1861		370056		471517	

Trotz der Abnahme der Bevölkerung (0,06 %) mehrt sich die industrielle Bevölkerung der Pfalz nahezu um die Hälfte, während im diesseitigen Bayern gerade umgekehrt der Zuwachs der Bevölkerung (4,7 %) von einer Abnahme der Handwerker (0,85 %) begleitet ist. Dass diese Erscheinung der Hauptsache nach eine Folge der verschiedenen gewerberechtlichen Einrichtungen ist, erhellt daraus, dass eben das Kleingewerbe in der freien Pfalz verhältnissmässig mehr an Ausdehnung gewinnt, als der fabrikmässige Betrieb, dem auch in den diesseitigen Provinzen weniger Schranken gesetzt worden sind.

Ueber den Umfang der einzelnen Gewerbebetriebe und die Entwicklung desselben mögen uns nachfolgende Zahlen Aufschluss geben.

¹⁾ Diese Zahlen sind entlehnt der Publikation des königl. statist. Bureau's: „Die Bevölkerung und die Gewerbe des Königreiches Bayern etc.“ München 1862. Die Zahlen für das Jahr 1861 sind den Erhebungen des Jahres 1847, die etwas weniger Gewerbe umfassten, ganz angepasst. Vgl. a. a. O. S. 161 und 162.

Gebiet	Zeit	Es treffen Einwohner auf		
		1 Meister	1 Gehülfeu und Lehrlinge	1 Gewerbetreibenden überhaupt
Im Königreiche	1847	30	30	15
	1861	30	27	14
In der Pfalz	1847	34	129	27
	1861	28	42	17 ¹⁾

Die Sprache dieser Zahlen ist folgende: In den diesseitigen Provinzen ein fast vollkommener Stillstand der gewerblichen Entwicklung, in der Pfalz hingegen reges Leben und Fortschritt mit grosser Abnahme der einzeln arbeitenden Meister. Was im diesseitigen Bayern Unfreiheit und Verblendung zur Unzeit und am unrichtigen Orte herbeigeführt hatte und aufrecht erhielt, wir meinen die Dichtigkeit der Gewerbestellen, dazu kommt man in der Pfalz im Laufe der natürlichen, ungestörten Entwicklung.

Die absoluten Zahlen zeigen noch deutlicher den Stillstand im diesseitigen Bayern und den Fortschritt in der Pfalz:

Gesamtzahl der Gewerbetreibenden in Bayern:

Zeit	im Königreiche			in der Pfalz		
	Meister	Gehülfeu u. Lehrlinge	Zusammen	Meister	Gehülfeu u. Lehrlinge	Zusammen
1861	157435	172122	329557	21511	14370	35881
1847	151006	149554	300560	17756	4717	22473
Zuwachs 1861	6429	22568	28997	3755	9653	13408

Mehr als die Hälfte des Zuwachses der selbstständigen Gewerbetreibenden im Jahre 1861 kommt auf Rechnung der Pfalz, welche auch an der Zunahme der Gehülfeu und Lehrlinge mit $\frac{3}{7}$ und an dem der Gesamtzahl der Gewerbsbeflissenen mit nahezu der Hälfte beteiligt ist.

Im Folgenden haben wir versucht, an 7 der wichtigsten Gewerbe den verschiedenen Entwicklungsgang des Königreiches Bayern und der Pfalz zu veranschaulichen. Hier vor allem die absolute Zahl der Gewerbetreibenden nach Art des Gewerbes und nach der Stellung des Einzelnen im Betriebe. (M. = Meister, G. = Gehülfe.)

¹⁾ In dieser und der folgenden Tabelle sind nur „die Handwerker und die vorherrschend für den örtlichen Bedarf arbeitenden Handwerker und Künstler“ berücksichtigt. Vgl. a. a. O. S. 31.

Art des Gewerbes und Stellung der Gewerbetreibenden		im Königreiche		in der Pfalz	
		1847	1861	1847	1861
Bäcker:	M.	8887	8880	777	1056
	G.	6335	7419	229	784
Fleischer:	M.	8880	9489	635	968
	G.	5447	5275	77	329
Maurer:	M.	3982	3905	1850	1890
	G.	24936	27325	788	2177
	Flicker	343	3409	—	404
Schmiede:	M.	10610	10220	1268	1285
	G.	9330	8706	206	712
Schneider:	M.	17366	25527	1957	3757
	G.	12054	15251	350	1325
Schuster:	M.	25019	24160	3170	3658
	G.	18978	20141	821	2233
Tischler:	M.	7880	8549	1282	1359
	G.	7408	9361	315	837 ¹⁾

Schon der Anblick dieser absoluten Zahlen zeugt von dem stationären Zustande des Gewerbes in den Provinzen diesseits des Rheins mit der unfreiheitlichen Gewerbeverfassung. Die Fluctuation der Meisterzahl ist in der That kaum erwähnenswerth; eine Tendenz zum Grossbetriebe ist nicht vorhanden, da entweder die Vermehrung der Gehülfezahl der Zunahme der Meister entspricht, oder aber die Zahl der Gehülfen, sogar abnimmt. In der Pfalz dagegen sehen wir einen raschen Aufschwung der industriellen Thätigkeit; die absolute Zahl der Gewerbetreibenden nimmt zu und mit ihr zugleich die Tendenz zu grösseren Betrieben.

Das Verhältniss der jeweilig vorhandenen Gewerbsleute zur Bevölkerung ist folgendes:

Art des Gewerbes und Stellung der Gewerbetreibenden		Auf 1 Meister bez. Gehülfe entfallen Einwohner			
		im Königreiche		in der Pfalz	
		1847	1861	1847	1861
Bäcker:	M.	507	528	783	576
	G.	711	632	2657	775
Fleischer:	M.	508	494	958	628
	G.	829	889	7902	1848
Maurer:	M.	1132	1201	329	322
	G.	181	172	772	279
	Flicker	13134	1375	—	1505
Schmiede:	M.	424	443	480	467
	G.	483	509	2954	821

¹⁾ Die Zahlen dieser und der folgenden Tabelle stammen aus der Tafel XIII a. a. O. S. 18 — 31. Bei den Schmieden kommt in Folge der Verschiedenheit der Aufnahmen eine kleine Abweichung zu Ungunsten des Jahres 1847 vor.

Art des Gewerbes und Stellung der Gewerbetreibenden		Auf 1 Meister bez. Gehülften entfallen Einwohner							
		im Königreiche			in der Pfalz				
		1847		1861		1847		1861	
				männl.	weibl.			männl.	weibl.
Schneider:	M.	259		295	486	311		297	355
	G.	374		406	1270	1738		626	1718
Schuster:	M.	180		194		192		166	
	G.	237		233		741		272	
Tischler:	M.	572		548		475		447	
	G.	608		501		1932		726	

Unterziehen wir vor Allem die Zahlen des Königreiches und die der Pfalz einer gesonderten Betrachtung.

Der Zustand des ganzen Königreiches im Jahre 1861 weist gegen den von 1847 ziemlich geringe Veränderungen auf. Der Fortschritt zum Grossbetriebe ist ungemein flau, und nur eines der angeführten Gewerbe zeigt eine halbwegs bedeutende Veränderung der Betriebsweise, aber gerade in entgegengesetzter Richtung. Bei den Maurern bringt es die Natur der Sache mit sich, dass die Zahl der Gehülften die der Meister immer bedeutend übersteigt, bei den übrigen Gewerben aber kommt nicht einmal ein Gehülfe auf einen Meister. Auffallend, aber erklärlich ist die grosse Zunahme der Flickmeister bei den Maurern im Jahre 1861 nach Erleichterung der gewerblichen Niederlassung.

In der Pfalz vermehrt sich die Zahl der Meister bei allen Gewerben; allein nicht nur das, es zeigt sich auch eine grosse Abnahme des Gewerbebetriebes durch die Meister allein. Wir sehen, dass 1847 z. B. ein Bäckermeister auf 783 Einwohner, ein Gehülfe aber erst auf 2657 Einwohner entfällt; 1861 stellt sich das Gleichgewicht schon soweit her, dass auf 576 Einwohner ein Meister und auf 775 Einwohner ein Gehülfe trifft — und ähnlich bei den übrigen Gewerben.

Eine Vergleichung des Königreiches mit der Pfalz führt zu dem schon oben berührten interessanten Ergebnisse, dass, Maurer und Tischler ausgenommen, die hier betrachteten Gewerbe im Königreiche dichter besetzt sind als in der Rheinpfalz allein und dies besonders im Jahre 1847. Die bestehenden Realgerechtigkeiten nebst der seit dem XVIII. Jahrhunderte übernommenen Uebersetzung der Gewerbe, sowie die kurz-sichtige Bevormundung dürften wohl die Ursachen dieser Erscheinung sein.

Werfen wir nun, um abzuschliessen, noch einen Blick auf die Veränderungen, welche die Einführung der Verkehrsfreiheit im diesseitigen Bayern herbeigeführt hat.

Wir halten uns auch hier an die bereits angeführten 7 Hauptgewerbe.

Art des Gewerbes	im Jahre	im Königreiche Bayern	
		Zahl der Betriebe	Zahl der Personen
Bäcker	1847	8847	15166
	1861	8835	16240
	1875	9967	18411
Fleischer	1847	8853	14290
	1861	9465	14738
	1875	12687	17162
Maurer	1847	4289	29053
	1861	7229	34458
	1875	18628	37832
Schmiede	1847	10516	19810
	1861	10144	18810
	1875	12546	22364
Schneider	1847	17263	29257
	1861	25413	40615
	1875	46458	62433
Schuster	1847	24914	43830
	1861	24018	44084
	1875	32748	50997
Tischler	1847	7828	15198
	1861	8505	18121
	1875	13246	24677 ¹⁾ .

Zwischen 1847 und 1861 liegen ebensogut 14 Jahre wie zwischen 1861 und 1875, allein wie Geringes geschah in den ersten und wie Grosses in den zweiten 14 Jahren! Die Zahl jener, welche durch den selbstständigen Betrieb eines der 7 Gewerbe sich nähren durften, betrug 1847 82,510, 1861 93,609; im Jahre 1875 war sie auf 146,307 gestiegen. Im Ganzen beschäftigten die genannten Gewerbe in den Jahren 1847 166,604, 1861 187,066, 1875 aber 233,876 Personen. Und während die Bevölkerung vom Jahre 1861 bis 1875 von 4,689,837 auf 5,022,390, d. i. um 7,09 % stieg, wuchs die Zahl aller in Handwerken und Fabriken beschäftigten Personen von 479,558 (im Jahre 1861) auf 702,908 (im Jahre 1875), d. i. um 46,57 % ²⁾. Die Bevölkerung hatte sich um 7,09 % vermehrt, während die derselben gebotene Möglichkeit, sich durch ihren Gewerbefleiß zu nähren, um 46,57 % zugenommen hat.

Das waren die Folgen der Gewerbefreiheit!

¹⁾ Diese Zahlen aus den „Ergebnissen der Gewerbeaufnahme vom 1. December 1875 verglichen mit jenen der Aufnahmen von 1847 und 1861“ im Abrisse, 3. Lief.; sie weichen von den in der vorletzten Zusammenstellung angeführten um ein Geringes ab. — Die verschiedene Berücksichtigung der „mit Nähen beschäftigten weiblichen Personen“ bei den einzelnen Aufnahmen erschüttert die Vergleichbarkeit der in der Klasse der Schneider angeführten Zahlen; vgl. a. a. O. S. 28. Anm. 28 (Separat-Abdruck).

²⁾ Vgl. die definitiven Ergebnisse der Gewerbezahlung vom 1. December 1875.

Die Sterblichkeit in Sachsen

nach amtlichen Quellen dargestellt

von

G. F. Knapp.

1869. Lex.-8. Preis 5 M.

Mittheilungen

des

Statistischen Bureaus der Stadt Leipzig.

Herausgegeben von

G. F. Knapp und E. Hasse.

- 1—3. Leipzigs Bevölkerung. 3 Hefte. (Das erste Heft ist vergriffen.) 1868—1869.
4. Die Vertheilung der Gewerbe- und Personalsteuer in Leipzig. 1870.
5. Ueber den Bevölkerungswechsel in Leipzig in den Jahren 1850—1867. 1871.
6. Aeltere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1595—1849 und über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868—1871. 1872.
7. Leipzigs Bevölkerung im Jahre 1871. 1873.
8. Bevölkerungswechsel 1868—1873. — Aenderungen der Sterblichkeit 1751—1870. — Die Haushaltungen geordnet nach der Dichtigkeit des Wohnens, 1867 und 1871. — Sterblichkeit nach Wohnungsverhältnissen. — Tafeln über die Todesursachen. — Tafeln über Geborene, Verstorbene und über Eheschliessungen.
9. Tafeln über die Todesursachen und über Geborene, Verstorbene und Eheschliessungen im Jahre 1874. Hrsg. von H. Sonnenkalb. 1875.
10. Der Bevölkerungswechsel 1875. — Nachrichten über die Thätigkeit des Bureaus. — Ueber den Einfluss des Alters der Erzeugenden auf die Sexualverhältnisse der Geborenen. Von Dr. Schramm. 1876.  Heft 1—10 kosten à 1 M. 
11. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 in der Stadt Leipzig und im Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig 1877. 3 M.
12. Der Bevölkerungswechsel 1876. Nachträge zum Bevölkerungswechsel 1871—1875. Der Einfluss der Wohnungsverhältnisse auf die Sterblichkeit in Leipzig. Nachträge zur Individualabsterbeordnung. 1877. 1 M. 60.

A. Oncken,

Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältniss ihrer Lehren über Sitte, Staat und Gesellschaft. I. Abtheilung: Ethik und Politik. Preis 6 Mark.

G. Cohn,

Untersuchungen über die Englische Eisenbahnpolitik. Zwei Bände. Preis 20 Mark.

W. Lewis,

Das deutsche Seerecht. Ein Commentar zum V. Buch des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches. Zwei Bände. Preis 15 Mark.

Meili,

Die Haftpflicht der Postanstalten. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung der Schweiz und der Nachbarstaaten. Preis 4 Mark.

E. Friedberg,

Der Staat und die Bischofswahlen. Mit Actenstücken. 2 Bände. Preis 16 Mark.

F. Thudichum,

Deutsches Kirchenrecht des XIX. Jahrhunderts. Zwei Bände. Preis 14 Mark.

Georg Meyer,

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Preis 12 Mark.

P. D. Fischer,

Die Telegraphie und das Völkerrecht. Preis 1 Mark 20 Pf.

H. Jaques,

Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. 1. Pressgesetzgebung. Preis 2 Mark.

H. von Kremer,

Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im 19. Jahrhundert. Mit Anmerkungen. 1—3. Theil. Preis 22 Mark 80 Pf.

E. Rittner,

Oesterreichisches Eherecht, systematisch und mit Berücksichtigung anderer Gesetzgebungen dargestellt. Preis 7 Mark 20 Pf.

E. Zitelmann,

Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen. Gekrönte Preisschrift. Preis 2 Mark.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse.

Von

Arthur von Studnitz.

Preis 14 Mark.

Inhalt.

Einleitung.

Reise.

Ueberfahrt. — Aufenthalt in Baltimore. — Aufenthalt in Philadelphia. — Henry Charles Carey. — Exkursion der Pennsylvania Railroad. — Aufenthalt in Washington. — Präsident Grant über die gegenwärtige Lage der arbeitenden Klassen. — Aufenthalt in New York. — Ward's Island. — Providence. — Fallriver und Taunton. — Aufenthalt in Boston. — Lawrence, Lowell, Lynn. — Saratoga. — Der amerikanische sozial-politische Congress.

Frage-Cirkulare.

Allgemeines Cirkular. — Verbreitung desselben. — Cirkulare an die Gouverneure der nord-amerikanischen Freistaaten und Territorien. — Handwerker-Cirkular. — Spezial-Anfragen.

Schwierigkeiten bei Lösung der Aufgabe.

Nothwendigkeit wirthschaftlicher Expeditionen. — Schwierigkeiten bei Sammlung des Materiales. — Tropische Hitze. — Literatur. — Nothwendigkeit umfangreicher Studien zu einer eingehenden Darstellung der Arbeiterverhältnisse eines Landes. Schwüle des Geschäftes weniger empfindlich in Philadelphia, als in New York und Massachusetts. — Diversification of labor. — Aktienwesen. — Transportverhältnisse. — Geographische Vertheilung der Industrie- und Rohstoff-Gebiete. — Geographische Lage der Industrie-Centren. — Einfluss der Maschinen auf den Lohn und die Gesundheit des Arbeiters. — Die Sparkassen und die grossen Banken. — Berücksichtigung der Kopfarbeiter.

Erstes Kapitel.

Die geographische Vertheilung der nord-amerikanischen Wirthschaft.

Vier grosse Wirthschaftsregionen in den Vereinigten Staaten. — Erste und gegenwärtig wichtigste Region: Schwelle der europäischen Einwanderung. Kommerzielle und industrielle Vorzüge. Wasserkraft. — Die zweite und grösste Region: Sie enthält die Bedingungen zu grossartiger Entfaltung der Binnenschifffahrt. Ausgedehntes Eisenbahn-System. Kreuzungsfläche des Verkehrs zwischen dem Osten und Westen. — Feuchtigkeitsreservoir. — St. Louis. — Die dritte Region: Die Region der Ebene. Stätten der Fleischerzeugung. — Vierte Region: Region der Felsengebirge. Mineralschätze. Californien.

Landwirthschaft.

Vertheilung der Hauptkulturarten. — Weizen. — Korn. — Hafer. — Reis. — Baumwolle. — Tabak. — Zucker. — Hopfen. — Milch- wirthschaft.

Bergbau.

Die Hauptsitze des Bergbaus.

Industrie.

Geographische Vertheilung der hauptsächlichsten Industriezweige.

Zweites Kapitel.

Wohnungsverhältnisse.

Preisverhältniss der Baumaterialien, Baustellen und Bauarbeit in Europa und den Vereinigten Staaten. — Reichthum an Baumaterialien. — Verwüstung der Wälder. — Vertheilung der Bevölkerungsdichtigkeit. — Die Wohnung in Gegenden mit knapper Bevölkerung. — Das Blockhaus. — Die Wohnung in Gegenden mit dichter Bevölkerung. — Regelmässigkeit amerikanischer Stadtanlagen im Vergleich zu England und dem europäischen Continent. — Das rechtwinklige Strassensystem und seine Vortheile. — Strassen- und Häuser-Numerirungssystem. — Häuserblöcke. — Entfernungen. — Privilegirte Stadttheile. — Grundstückspreise. — Ein-Familienhaus und Kasernenwohnung. — Washington. — Geographische Lage. — Stadtplan. — Dichtigkeit der Bevölkerung. — Miethen. — Baltimore. — Dichtigkeit der Bevölkerung. — Philadelphia. — Gründung. — Vorzüge der geographischen Lage in industrieller und kommerzieller Hinsicht. — Nahe Kohlen. — Wasserkräfte. — Hafen. — Der Delaware. — Die Verkehrsrichtung Boston-New York-Philadelphia-Baltimore-Washington. — William Penn. — Die ersten Wohnungen. — Das Strassensystem. — Tramways. — Eine beachtenswerthe Perspektive. — Strassen- und Häuser-Numerirungs-

system. — Fair Mount Park. — Der Häuserbau. — Eine Arbeiterwohnung. — Die Arbeiterwohnungen im Innern von Pennsylvanien. — New York. — Geographische Lage. — Der Hudson. — Strassensystem. — Centralpark. — Der Verkehr. — Gestaltung der Wohnungsverhältnisse in New York und deren Ursachen. — Das Tenement-Haus. — Buffalo. — Connecticut. — Massachusetts. — Tenement-Haus von Boston. — Baupolizeiliche Vorschriften. — Ein Model-Tenement-Haus. — Die hausbesitzenden Arbeiter in Massachusetts. — Hausbesitzer unter den Kopfarbeitern. — Belastung der Handarbeiter mit hypothekarischen Schulden. — Der Hypothekenzins. — Boarding-Häuser. — Durchschnittszahl der Wohnräume. — Gemüsegärten. — Wohnungsverhältnisse der Kopfarbeiter. — Schlechte Handarbeiter-Wohnungen. — Cottages von Westfield. — Arbeiterwohnungen in New Hampshire und Maine. — Arbeiterwohnungen in Ohio. — Wohnungen in Californien. — Arbeiterwohnungen in Louisiana. — Baugesellschaften. — Arbeiterwohnungen in Kentucky. — Arbeiterwohnungen in West Virginia. — Arbeiterwohnungen in Missouri. — Chicago. — Bestrebungen von Arbeitgebern und von gemeinnütziger Seite zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter.

Boarding-Häuser.

Das Interesse der Arbeitgeber an guten Boarding-Häusern. — Verpachtung von Boarding-Häusern durch den Arbeitgeber. — Preis der Pension. — Das häusliche Leben und die Mahlzeiten in einem Boarding-Haus. — Emancipation der Fabrikarbeiterinnen von Lowell von den Boarding-Häusern. — Das Boarding-Haus einer grossen kaufmännischen Firma von New York.

Drittes Kapitel.

Nahrung, Kleidung, Beleuchtung, Heizung.

Nahrung.

Grosser Reichthum an Nahrungsmitteln in den Vereinigten Staaten. — Schädliche Einflüsse auf die Ernährung des Volkes. — Verfälschung von Nahrungsmitteln. — Mangel an Kenntnissen in der Kochkunst. — Geschmacksrichtung des amerikanischen Volkes. — Jährliche Ausgaben einer Arbeiterfamilie für Nahrung. — Zahl der täglichen Fleischmahlzeiten. — Mahlzeiten in der Fabrik. — Mehrausgabe des Tagelöhners für die Nahrung. — Nahrung des Arbeiters in Ohio und Michigan. — Grosse Reinlichkeit desselben. — Getränke. — Die Temperenzlerbewegung. — Mässigkeit der Fabrikarbeiter. — Einfluss gesundheitsschädlicher Beschäftigungsarten auf die Trunksucht. — Kampf der Gewerkvereine gegen Trunksucht.

Kleidung.

Das kontinentale Klima. — Fabrikmässig gefertigte Kleider und Schuhe. — Kleidungsstücke werden in den Vereinigten Staaten nicht ausgebessert. — Durchschnittliche Ausgaben einer Arbeiterfamilie für Kleidung und Schuhwerk. — Kleiderbesitz eines Arbeiters, einer Arbeiterin und eines Arbeitsknaben von Massachusetts.

Beleuchtung.

Jährliche Ausgabe einer Arbeiterfamilie für Beleuchtung.

Heizung.

Jährlicher Aufwand einer Arbeiterfamilie für Heizung.

Viertes Kapitel.

Arbeitszeit.

Länge der täglichen Arbeitszeit. — In den Fabriken des Ostens. — Normirung der Arbeitszeit in den bundesstaatlichen Werkstätten und bei den öffentlichen Arbeiten im Staate New York. — Erwerbszweige mit achtstündiger Arbeitszeit. — Arbeitszeit in Zeitungssetzereien. — Gutachten über die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit von einem Aufseher in einer Weberei, einer Weberin, einem Bilderrahmenfabrikanten, einem Stubenmaler, einem Maschinisten etc. etc. — Die Eintheilung der Arbeitszeit. — Die Zahl der Arbeitstage im Jahre. — Durchschnittliche Arbeitszeit von 67,000 Handarbeitern und Handarbeiterinnen in Massachusetts. — Unterbrechung der Arbeitszeit. — Wechsel der Arbeitsstellen. — Bevölkerungsverchiebungen.

Fünftes Kapitel.

Lohnverhältnisse.

Höhe der Löhne.

Die Lohnverhältnisse des Jahres 1876. — Offizielle Lohnstatistik. — Mängel dieser Statistik. — Löhne der Setzer in Philadelphia. — Der „Speck“ des Setzers. — Löhne in den Werkstätten, welche dem Kriegsministerium unterstellt sind. — Tagelohn in der Landwirtschaft. — Im Handwerk (Schmiede, Maurer, Kunsttischler, Böttcher, Zimmerleute, Maler, Stuckaturarbeiter, Schuhmacher, Steinhauer, Schneider, Lohgerber, Klempner, Stellmacher). — Löhne in der Fabrikindustrie (Baumwoll-Industrie, Woll-Industrie, Eisenwalzwerke, Eisengiessereien und Maschinenwerkstätten, Gerbereien, Schuhfabriken, Cigarrenfabriken, Möbelfabriken, Papierfabriken). — Eisenbahnen.

Löhnungsmethoden.

Gewerbe, in denen der Stücklohn überwiegt. — Gewerbe, in denen der Zeitlohn überwiegt. — Auszahlungstag. — Missbräuchliche Ver-

schiebung des Zahltages. — Ueble Folgen. — Löhnungstag im Handwerk. — Löhnungstag in Fabriken. — Bons. — Krämerkredit. — Décompte. — Stellung der Gesetzgebung von Massachusetts zu demselben. — Löhnungsmethoden in den Kohlenbergwerken von West Virginia. — Löhnungsmethoden in den dem Kriegsministerium unterstellten Werkstätten. — Löhnungsmethoden in der Schifffahrt.

Gewinnbetheiligung.

Gewinnbetheiligung ist in den Vereinigten Staaten wenig verbreitet. — Gewinnbetheiligung in der Fischerei. — Grösse und Ausrüstungskosten der Schiffe. — Die Eigenthümer. — Ausrüstung. — Vertheilung der Ausrüstungskosten. — Länge und Richtung der Reisen. — Antheile und Löhne. — Das Gewinnbetheiligungs-System. — Erträge. — Das Verhältniss des Kapitäns zur Mannschaft. — Oekonomie der Vorräthe und der Zeit. — Popularität der Antheilfischerei. — Gewinnbetheiligung in einer Wagenfabrik in New York. — Gewinnbetheiligung in einer Maschinenwerkstätte in Boston. — Gewinnbetheiligung in der Binnenschifffahrt. — Gewinnbetheiligung in der Landwirthschaft. — Share Farming. — Neu-England-Staaten. — New Hampshire. — Connecticut. — Mittelstaaten. — Staaten an der süd-atlantischen Küste. — Virginia. — Nord Carolina. — Baumwollpflanzungen in Süd Carolina. — Reisdistrikte von Georgia. — Golf-Staaten. — Alabama. — Mississippi. — Zuckerpflanzungen in Louisiana. — Texas. — Baumwollpflanzungen von Arkansas und Tennessee. — Freedmen. — Tabak bauende Distrikte von Kentucky. — Gewinnbetheiligung nördlich des Ohio. — Indiana. — Illinois. — Wisconsin. — Antheilwirthschaft westlich des Mississippi. — Küste des stillen Oceans. — Californien.

Sechstes Kapitel.

Des Arbeiters Budget.

Durchschnitts-Detailpreise in den Vereinigten Staaten. — Auch nach Anrechnung der höheren Preise ergibt sich im Vergleich mit Europa eine Lohndifferenz zu Gunsten des nordamerikanischen Arbeiters. — Das Wochenbudget einer Fabrikarbeiterfamilie in den Neuengland-Staaten, in den Mittelstaaten, in den Südstaaten, in den Weststaaten, in den Pacific-Staaten und Territorien. — Das Jahresbudget von 124 verheiratheten Handwerkern des Staates Massachusetts.

Siebentes Kapitel.

Frauenarbeit.

Ueberschuss der Männer über die Frauen in den Vereinigten Staaten. — Ueberschuss der Frauen über die Männer im Osten. — Bethheiligung

der Frau an der Erwerbsarbeit. — Jennie Collins. — Frauen-erwerbszweige in Boston. — Einfluss der Jahreszeit auf die Frauenarbeit. — Postdienst. — Frauenarbeit im Treasury Department. — Frauenarbeit in den Kriegsarsenalen. — Frauenarbeit in dem statistischen Bureau von Washington. — Frauenarbeit in der Telegraphie. — Schriftsetzerinnen. — Buchführung. — Verkäuferinnen. — Hut- und Mützen-Macherinnen. — Corsetnäherinnen. — Puppenanzüge-Verfertigerinnen. — Damenkleider- und Mäntel-Verfertigerinnen. — Putzmacherinnen. — Pelznäherinnen. — Handschuhnäherinnen. — Kinderzeug- und Damenwäsche-Verfertigerinnen. — Leinwandkragen-Verfertigerinnen. — Papierkragen-Verfertigerinnen. — Shlips-Verfertigerinnen. — Näherinnen. — Maschinennäherinnen. — Stroharbeiterinnen. — Hutfaçon-Anfertigerinnen. — Strohhutwäscherinnen. — Westen- und Knabenanzüge-Verfertigerinnen. — Schuhgewerbe. — Pantoffel-Verfertigerinnen. — Pantoffelschleifen- und Rosetten-Verfertigerinnen. — Hemdennäherinnen. — Bettwäsche-Verfertigerinnen. — Benähen mit schwarzen Perlen. — Männerkleider-Verfertigerinnen. — Näherinnen in Kleidergeschäften. — Buchschlösser-Verfertigerinnen. — Reisetaschen-Verfertigerinnen. — Porzellanmalerinnen. — Fächer-Verfertigerinnen. — Papiermaché-Arbeiterinnen. — Verfertigung von Portefeuilles. — Parfumerien. — Goldarbeiterei. — Cigarrenmacherinnen. — Friseurinnen. — Sonn- und Regenschirm-Verfertigerinnen. — Stühle-Verfertigerinnen. — Wäscherinnen. — Zündhölzchen-Verfertigerinnen. — Wachsleinwand-Fabrikation. — Papierfabriken. — Teppichwebereien. — Quasten-Fabriken. — Dienstboten. — Hôtelarbeit. — Kellnerinnen. — Landwirthschaftliche Arbeiterinnen.

Frauen-Streiks.

Ein Frauen-Streike in Stoneham. — Ein Frauen-Streike in Lynn. — Eine Frauen-Kundgebung.

Frauen-Gewerk-Vereine.

The National Lodge of the Daughters of San Crispin. — The Women's Typographical Union. — The Female Parasol and Umbrella Makers Union. — Andere Frauen-Gewerk-Vereine im Staate New York.

Tabellarische Uebersicht der nord-amerikanischen Frauenarbeit.

Achtes Kapitel.

Kinderarbeit.

Häufige Uebertretung der die Kinderarbeit regelnden Gesetze. — Versäumung des Schulbesuchs in Massachusetts und in den Vereinigten Staaten. — Kinderarbeit in New York. — Noth und Egoismus der

Eltern. — Ertrag der Kinderarbeit. — Anstrengung der Kinder. — Behandlung der Kinder durch die Aufseher. — Körperliche Züchtigung der Kinder. — Halbzeitschulen.

Neuntes Kapitel.

Lehrlingswesen.

Amerikanisches Lehrlingswesen in früherer Zeit. — Die auf Auflösung des Lehrlingsverhältnisses hindrängenden Momente. — Kampf zwischen Handwerk und Grossbetrieb in den Vereinigten Staaten. — Bedarf an geschulten Arbeitskräften in der Gross-Industrie. — Lehrlingsverhältnisse im Handwerk. — Fachbildung. — Technische Bildung und die Volksschulen. — Stellung der Gewerkvereine zum Lehrlingswesen. — Zahl der Lehrlinge in Philadelphia. — Unterbrechung der Lehrlingszeit. — Lehrlingslohn und Lehrlingszeit. — Gratifikationen bei Beendigung der Lehrzeit. — Ein Lehrvertrag.

Einfluss der Gewerkvereine auf das Lehrlingswesen.

Zehntes Kapitel.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtseinrichtungen haben in den Vereinigten Staaten wenig Stätte gefunden. — Unstätigkeit der Arbeiterbevölkerung. — Geschäftlicher Charakter des Arbeitsverhältnisses. — Wohlfahrtseinrichtungen nur vortheilhaft als Aushülfemittel. — Wohlfahrtseinrichtungen bedeuten oft Erschwerung der Wahrnehmung besserer Lohnchancen. — Pacific Mills in Lawrence. — Spärlichkeit der Wohlfahrtseinrichtungen in Massachusetts. — Gänzlichliches Fehlen neuer Methoden. — Einrichtung von Kramläden durch Fabrikanten. — Truck-System. — Traurige Zustände im freien Amerika. — Orte in denen das Truck-System in Gebrauch. — Truck-System in Taftville. — Kurzsichtige Arbeitgeber.

Elftes Kapitel

Gesundheit.

Erhebungen durch das Arbeitsbureau und das Gesundheitsamt von Massachusetts. — Verwahrlosung der sanitären Interessen der Arbeiterbevölkerung in den Neu-England-Staaten. — Gesundheitliche Verhältnisse in den Fabriken von Philadelphia. — Stimme eines Geistlichen. — Keine Haftpflichtgesetze. — Das gemeine Recht. — Sehnsüchtige Blicke auf die britische Gesetzgebung. — Gesundheitliche Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung von Long Island. — Weigerung der Aerzte zur Ertheilung von Auskunft über die gesundheitlichen Verhältnisse.

Zwölftes Kapitel.

Hilfsgesellschaften.

Verschiedene Gattungen von Unterstützungs-Vereinen. — Hilfskassen und Hilfsgesellschaften bestimmter Fabriken. — Hilfskassen der Gewerkvereine. — Vorzüge der Unterstützungskassen der Gewerkvereine vor andern Unterstützungs-Vereinen. — Geheime Gesellschaften (Logen). — Die „Sonderbaren Brüder“ (Odd Fellows). — Ihre Statuten. — Ausschluss der Farbigen von der Mitgliedschaft. — Einnahmen und Unterstützungssummen. — Die Knights of Pythias. — Eintritts-Bedingungen. — Deutsches Element. — Die Sons of Temperance (Mässigkeitssöhne). — Propaganda gegen geistige Getränke. — Weibliche Mitglieder. — United American Mechanics. — Geheime Gesellschaften in Philadelphia. — Die Friendly Societies in Amerika. — Working Men's Mutual Life and Health Assurance Association. — Allgemeiner Arbeiter-Kranken-Unterstützungsverein von Baltimore.

Dreizehntes Kapitel.

Genossenschaftswesen.

Ausbreitung des Genossenschaftswesens in den Vereinigten Staaten geringer als in Europa. — Ursachen hierfür. — Spärliche Propaganda. — Mangelnde Sesshaftigkeit der Bevölkerung. — Geringeres Bedürfniss zu genossenschaftlichen Bildungen. — Stellung der Gesetzgebung zu den Genossenschaften.

Consum-Genossenschaften.

Die Consum-Genossenschaften von Massachusetts. — Gefahren dieser Genossenschaften. — Trübe Erfahrungen mit Beamten. — Dividing Stores. — Ihre Rolle als wirthschaftliche Aufklärer. — Bericht über die Gründung eines Dividing Store. — Grosse Verbände von Consum-Genossenschaften. — Ein genossenschaftliches Welt-Ausstellungs-Hôtel. — Presse. — Organisation. — Statuten der Sovereigns of Industrie. — Einschränkung der Gewinne der Mittelleute im Handel mit Lebensmitteln. — Vereinbarungen mit Kaufleuten zur Gewährung eines Diskonto.

Produktiv-Genossenschaften.

Zahl der Produktiv-Genossenschaften geringer als diejenige der Consum-Genossenschaften. — Produktiv-Genossenschaften in Philadelphia. — Produktiv-Genossenschaften in Westfield. — Versüssung der Arbeit. — Maschinen-Produktiv-Genossenschaft in Greenfield. — Gründung einer Produktiv-Genossenschaft in North Adams in Folge des Importes chinesischer Arbeiter. — Giesserei-Genossenschaften in Somerset, Troy, Albany, Cleveland, Cincinnati, Saint Louis. — Union Glass Company von Baltimore.

Bau-Genossenschaften.

Bau-Produktiv-Genossenschaften. — Wirthschaftliche Vortheile der Bau-Produktiv-Genossenschaften. — Baare Geldmittel entbehrlich. — Die Produktiv-Bau-Genossenschaften ein Ventil bei Geschäftsschwülen. — Eine Stimme aus Philadelphia über die Bau-Produktiv-Genossenschaften. — Bau-Consum-Genossenschaften. — Real Estate. — Streben unter den Arbeitern in grossen Städten zur Erwerbung von Häusern vor der Stadt. — Das Bedürfniss genossenschaftlicher Organisation in dieser Richtung. — Missglückte Versuche. — Wohnungsreform im deutschen Reiche. — Bedingungen des Gelingens einer Bau-Consum-Genossenschaft. — Cooperation der Ansiedler, des Grundbesitzes und einer Eisenbahn. — Die Wollaston Land Associates. — Genossenschaftlicher Ton. — Josiah Quincy. — Homestead Clubs. — Anleihen von Sparkassen an Bau-Genossenschaften. — Gesetzliche Einführung billiger Morgen- und Abendzüge, um den Arbeitern zu ermöglichen, ausserhalb der Stadt zu wohnen. — Günstige Resultate für die Eisenbahnen. — Beispiel von London. — Die Boston and Providence Railroad. — Einführung billiger Züge auf der Eastern Railroad. — Dedham. — Vineland. — Industrie. — Landwirthschaftliche Gesellschaften. — Geschäftsleben. — Vereine für Mässigkeit und Gesundheit. — Erziehung. — Wohlthätigkeits-Gesellschaften. — Oeffentliche Gebäude und Anlagen. — Religiöse Gesellschaften. — Journalistik.

Spar- und Leihgenossenschaften.

Das Wesen der amerikanischen Bauvereine. — Name derselben nicht zutreffend. — Geringe Verwaltungskosten. — Einzahlungen. — Einfachheit der geschäftlichen Einrichtungen. — Höhe der Antheile. — Der älteste Bauverein auf amerikanischem Boden. — Gesetzliche Beschränkung der Zahl der Antheile in Pennsylvanien. — Wohlthätige Folgen der Beschränkung der Zahl der Antheile. — Durchschnittliche Ausgaben eines Bauvereines. — Höhe der monatlichen Einzahlungen. — Quellen für die Gewinne. — Prämie. — Festsetzung derselben auf dem Wege der Auktion. — Zinsen. — Geldbussen, Eintritts- und andere Gebühren. — Auflösung der Genossenschaft. — Permanente Bauvereine. — Deutscher Central-Bau- und Spar-Verein von Baltimore. — Verloosung der auszuleihenden Gelder. — Bauvereine, Bau-Produktiv-Genossenschaften und die Bauthätigkeit in Philadelphia. — Zahl und Stand der Bauvereine in Philadelphia. — Anziehungskraft der Bauvereine als Sparkassen.

Vierzehntes Kapitel.

Die communistischen Gesellschaften der Vereinigten Staaten.
 Herr Charles Nordhoff. — Forschungsreisen im communistischen Amerika. — Beträchtlicher Wohlstand der besuchten Gesellschaften. —

Das deutsche Element in den communistischen Gesellschaften stark vorhanden. — Die Shaker. — Ann Lee, Gründerin der Shaker-Gemeinde. — Father James. — Revivalistische Bewegung in Kentucky. — Die „wahren Inspirationsgemeinden“. — Michael Krausert, „Werkzeug“ dieser Inspirationen. — Schwierigkeiten beim Verkauf communistischer Ansiedlungen. — Amana. — Aufnahme neuer Mitglieder. — Deutsche Arbeiter Mitglieder der Amana-Commune. — Hauptreiz das Fehlen der Abhängigkeit von einem Patron. — Die Perfectionisten von Oneida und Wallingford. — Kleidung der Männer und Frauen. — Der „Criticismus“. — Die Separatisten von Loar in Tuscarawas, County Ohio; Gesellschaft deutschen Ursprungs. — Joseph Bäumeler, Führer der Gesellschaft. — Gütergemeinschaft. — Deutsche „Harmonie-Gesellschaft“ in Economy. — Hauptbeschäftigung der Ackerbau. — Die Aurora- und Bethel-Communen, gegründet von dem Preussen Dr. Keil. — Die „Icarier-Commune“, gegründet von Etienne Cabet. — Gründung einer Commune in Cedar Vale in Howard County, Kansas. — Gütergemeinschaft. — Die „Social Freedom Community“. — Gesamtmitgliederzahl der amerikanischen Communen ungefähr 5000 Personen. — Werth des Gesamtbesitzthums 12 Millionen Doll.

Fünfzehntes Kapitel.

Gewerkvereine und Arbeitgeber-Coalitionen.

Zahl der Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten. — Europäische und amerikanische Gewerkvereine. — Centralisations-Bestrebungen. — New York Trades Assembly. — Gewerkvereine mit nationaler Organisation. — Gewerkvereine mit internationaler Organisation. — Mitgliederzahl der grössten Gewerkvereine von New York. — Beeinflussung derselben durch die Geschäftsschwüle. — Knights of St. Crispin. — Zweck, Organisation und Verbreitung. — Einfluss des Gewerkvereines auf die Löhne. — Sesshaftigkeit und Mässigkeit der Schuhmacher. — Grundsätze des Gewerkvereines der Schmiede. — Gewerkverein der Ziegelmaurer. — Gewerkverein der Spinner. — Gewerkverein der Setzer und Drucker. — Statuten und Nebengesetze. — Parole. — Arbeitsmarke. — Die Boston United Labourer's Society. — Der New York Cook's Club. — Verweigerung von Arbeit an Mitglieder der Gewerkvereine. — Entlassungszeugniss der Arbeiter.

Arbeitgeber-Coalitionen.

Zweck derselben. — Arbeitsbücher.

Sechszehntes Kapitel.

Die Molly Maguires.

Die Detectiv-Agenturen. — Filialen derselben in europäischen Hauptstädten und Hafenplätzen. — Verfahren dieser Agenturen. — Ge-

bühren derselben. — Pinkerton's National Detectiv Agency erklärt nicht für Belohnungen im Falle des Erfolges zu arbeiten. — Pinkerton's Agentur erhält den Auftrag das Wesen einer geheimen in Pennsylvanien existirenden Verbrechergesellschaft zu ergründen. — Der Detective James Mac Parlan wird mit der Aufsuchung dieser Gesellschaft betraut. — Nachrichten über Mac Parlan. — Mac Parlan führt sich unter dem Namen James Mac Kenna auf dem Schauplatze der geheimen Gesellschaft ein. — Entdeckung des Erkennungszeichens der Molly Maguires durch Mac Parlan. — Das Kohlenfieber in den Anthracitgegenden Pennsylvaniens. — Der Mangel an bebautem Ackerland in diesen Gegenden. — Charakteristik der in diesen Gegenden belegenen Ortschaften. — Schilderung der hier lebenden Bevölkerung. — Die ursprünglichen Molly Maguires und die Ribbonmen von Irland. — Entstehung des Namens Molly Maguires. — Drohbrieve der Mollies an Grubenbesitzer, Beamte und Arbeiter. — Furcht gegen einen den Molly Maguires angehörigen Mörder zu zeugen. — Die Mollies verschaffen sich Zutritt und Einfluss in dem Gewerkverein der Kohlenarbeiter. — Machtausdehnung der Molly Maguires durch ihre Beziehungen zu dem Ancient Order of Hibernians. — Mac Kenna entdeckt Eidesformel, Zeichen und Parolen der Hibernier bezw. der Molly Maguires. — Die Mollies gelangen an mehreren Orten zur Verwaltung der Städte und Grafschaften. — Die Mordbrennereien der Molly Maguires. — Mac Kenna schleicht sich in das Vertrauen der Mollies von Shenandoah ein, die ihn zu ihrem Sekretär und Abgeordneten wählen. — Der grosse Kohlenarbeiterstreik. — Der Vicepräsident R. J. Lindau der Detective-Agentur in Chicago wird Mac Parlan zur Hülfe beigegeben. — Die Molly Maguires begehen neue Mordthaten und beschliessen die Ermordung eines Polizisten, wozu Mac Kenna bestimmt wird. — Oeffentliche Ermordung dieses Polizisten. — Unruhen in der Stadt Shenandoah. — Gesellschaftsjustiz in den Vereinigten Staaten. — Die Molly Maguires beschliessen allgemeine Bewaffnung. — Mac Kenna kommt in den Verdacht ein Verräther zu sein. — Mac Kenna von den Mollies bereits zum Tode verurtheilt, weiss sich zu rechtfertigen, muss aber, von einem Priester erkannt, flüchten. — Die Processe gegen die Molly Maguires. — Verurtheilungen und Hinrichtungen von Mollies.

Siebenzehntes Kapitel.

Streiks und Lockouts.

Grosse Zahl und Umfang. — Streiks in den Anthracit-Regionen von Pennsylvanien und in New York. — Ursprung und Geschichte der amerikanischen Arbeitseinstellungen und Sperrungen derjenigen von Europa analog. — Der Streik in den Kohlenbergwerken von Penn-

sylvanien. — Der Streik von 90,000 Arbeitern in New York. — Seltenheit der Streiks in Philadelphia.

Der grosse Eisenbahnaufbruch des Jahres 1877.

Die Entwicklung der nordamerikanischen Eisenbahnen. — Concurrenz der Bahnen unter einander. — Die amerikanischen Eisenbahnfürsten. — Die Lohnreduktion bei der Baltimore and Ohio-Linie. — Lohnreduktionstabelle für 7 verschiedene Linien. — Löhne des Zugpersonals von 17 verschiedenen Linien zur Zeit des Streiks. — Beginn des Aufstandes zu Martinsburg. — Das Blutvergiessen zu Baltimore. — 6—8000 beschäftigungslose Kohlenarbeiter sympathisiren mit den Streikenden. — Die gleichzeitige Arbeitseinstellung der Schiffer auf dem Chesapeake und Ohio-Kanal. — Proklamation des Bundespräsidenten Hayes an die Aufrührer. — Entsendung von Bundestruppen nach den bedrohten Punkten. — Niederlage der Bundestruppen zu Pittsburg. — Schreckensherrschaft der Aufwiegler zu Pittsburg. — Der Aufbruch an andren Punkten der Vereinigten Staaten. — Vanderbilt bewilligt den nicht am Streik betheiligten Bediensteten der New York Central Railway eine Belohnung von 100,000 Dollars. — Liste der Todten und Verwundeten während des Aufbruchs. — Die sonstigen Verluste während des Aufstandes.

Der Gewerkverein der Lokomotivführer.

Gründung, Motto und Wahlspruch des Gewerkvereins. — Die Monatschrift des Vereins. — Die Hilfsgesellschaft und die Statuten des Gewerkvereins. — Verbreitung des Gewerkvereins über die Union. — Bethheiligung des Gewerkvereins am Eisenbahnaufbruch.

Die Ursachen des Eisenbahnaufbruchs.

Einmischen unbeschäftigter Arbeiter anderer Branchen und der Herumstreicher („tramps“) in den Streik. — Die Geschäftskrisis. — Die Lohnreduktionen. — Unterlassen von Ersparnissen auf andern Gebieten. — Verschwendung der amerikanischen Eisenbahngesellschaften. — Der Eisenbahnkrieg.

Lehren.

Für die Aufständischen. — Für die Eisenbahnverwaltungen. — Für das Publikum.

Achtzehntes Kapitel.

Leistungen.

Der amerikanische Arbeiter übertrifft, was Ernst, Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit, mit denen er sich seiner Arbeit widmet, in der Regel den deutschen Arbeiter. — Handwerker. — Hohe Ausbildung der Arbeitstheilung. — „Hans Dampf in allen Gassen“. — Beispiel-

lose Entwicklung der Maschinen. — Schweiss und Nerventhätigkeit. — Grössere Vollkommenheit amerikanischer Werkzeuge. — Dieselbe erklärt sich hauptsächlich daraus, dass während in Europa in den Fabriken die Werkzeuge in der Regel dem Arbeitgeber gehören, dieselben drüben gewöhnlich Eigenthum des Arbeitnehmers sind. — „Natürliche Zuchtwahl“ unter den amerikanischen Werkzeugen. — Vorzüge der amerikanischen Werkzeuge. — Instandhaltung derselben. — Hickory-Hammerstiele. — Vielfache Anwendung von Gusseisen. — Hufschmiede. — Maurer. — Maurerkelle wird auch zum Behauen der Steine benutzt. — Holzarbeiter. — Säge und Axt. — Rauchen und Schwatzen bei der Arbeit. — Unzuverlässigkeit der deutschen Handwerker. — Bei uns bildet Nichterfüllung des Handwerkerwortes die Regel.

Neunzehntes Kapitel.

Das öffentliche Landsystem.

Ursachen, warum ein grosser Theil des Einwandererstroms sich nicht im Westen ansiedelt, sondern sich der Industrie im Osten widmet. — Geschäftsstockung und Arbeitslosigkeit in den Städten seit 1873. — Die Neuvertheilung der Arbeit und der „Board of aid to land-ownership“. — Zweck und Thätigkeit dieses und anderer Colonisationsvereine. — Unterstützung der Bestrebungen dieser Vereine durch die Presse. — Thätigkeit John Kelly's. — Die Vertheilung der öffentlichen Ländereien. — Verschwenderische Ueberlassung von Ländereien an grosse Eisenbahnlinsen. — Dem Ackerbau günstige Ländereien sind nur noch in beschränktem Umfange vorhanden. — Lage und Beschaffenheit des noch disponibeln Regierungslandes. — Der Urwald. — Bedingungen bei Kauf öffentlichen Landes. — Der Erwerb in öffentlicher Auction; durch Privatkauf; unter dem Verkaufsgesetze; unter dem Heimstättegesetz. — Vortheile des Heimstättegesetzes. — Die Naturalisation Eingewandeter. — Grosse Vermehrung der Ansiedelung auf öffentlichen Ländereien in den Staaten Kansas, Nebraska, Minnesota und dem Territorium Dakota. — Wahrscheinlichkeit der Zunahme der Einwanderung aus Europa.

Zwanzigstes Kapitel.

Arbeiterbewegung.

Zwei verschiedene Arbeiterbewegungen. — Bewegung der arbeitenden Klassen zur Verbesserung ihrer Lage und Arbeiter-Racen-Bewegung

I.

Jeder Amerikaner ein Arbeiter oder Geschäftsmann. — Die Vereinigten Staaten, kein kapitalreiches Land. — Geringe Anzahl der Rentiers. — Der hohe Zinsfuss in den Vereinigten Staaten. — Die Arbeit, das gemeinsame Band der Bevölkerung. — Beginn des

Ausscheidungsprocesses einer Kapitalistenklasse. — Exklusivität mancher Gesellschaftskreise. — Die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit. — Die Bauhandwerker, die Pioniere dieser Agitation. — Eight Hours Building Trade Leagues. — Ursprung der amerikanischen Arbeiterbewegung. — Erster amerikanischer Arbeiterkongress. — Sein Programm. — „New England Artizan“. — Arbeiter-Versammlungsverbot zu Boston 1834. — Erstes Auftreten der Arbeiterpartei bei Wahlaktionen. — Horace Mann. — Verschärfung der Schulgesetze. — Das Zehnstunden-System wird in den Regierungswerkstätten eingeführt. — Agitation für 10- bzw. 11stündige Arbeitszeit. — Das Achtstunden-System wird in den Regierungswerkstätten eingeführt. — Arbeiterverbindungen. — Zwecke der gegenwärtigen amerikanischen Arbeiterbewegung. — Die Achtstundenbewegung. — Geo. E. Mac Neill. — Die Arbeiterdichter E. R. Place und J. G. Blanchard. — „Eight Hours“ Gedicht von Blanchard. — General Oliver, Mac Neill, Oberst Wright und das Arbeits-Bureau von Massachusetts. — Programm der „Arbeiterpartei der Vereinigten Staaten“. — Ein Urtheil der „Germania“ in Milwaukee. — Brodlose Arbeiter in New York. — Arbeiterrevolten. — Die Kommunistenpartei. — The Workingmen's Party of the United States. — Die Geschichte dieser Partei. — Das Programm und die Statuten dieser Partei und ihr Verhältniss zu den nichtsocialistischen Gewerkvereinen. — Vorwiegen des deutschen Elementes in der socialdemokratischen Partei; Agitation zur Heranziehung der Arbeiter englischer Race. — Die Organe der Workingmens Party. — Wahlprogramm der Socialdemokraten für den Staat Wisconsin, für Stadt und County Milwaukee, für Stadt und County New York. — Eine Ansprache des Ausschusses der Workingmens Party betreffend die Petition um Gründung eines bundesstaatlichen Bureaus für Arbeitsstatistik. — Wahlerfolge der nord-amerikanischen Arbeiterbewegung. — Dennis Kearney und die „National Party“. — Mac Neill und das Congressional Labor Committee.

Die Presse und die Arbeiter.

Den Interessen der handarbeitenden Klassen ist die Presse der Vereinigten Staaten mehr als die europäische zugewendet. — Die „Irish World“. — Proben aus dieser Zeitung. — „The Labor Standard“. — Socialistische Presse.

II.

Die Arbeiter-Racen-Bewegung. — Zusammenströmen europäischer, afrikanischer und mongolischer Race. — Feindliche Concurrenz dieser Racen. — Geschichte der Chinesenwanderung nach Californien. — Demonstrationen gegen die Chineseneinwanderung. — Anti-

Kuli-Leagues. — Der Congress veranstaltet durch Deputirte in Californien eine Enquête über die Chinesenwanderung. — Ausschuss-Bericht des Mitgliedes des Repräsentantenhauses Willis über die Chinesenfrage. — Nutzen der Chineseneinwanderung. — Disharmonie zwischen Negern und Weissen. — Künftige Gestaltung der Chinesenfrage.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die nord-amerikanische Arbeitergesetzgebung.

Quellen. — Jugend und geringe Entwicklung der nord-amerikanischen Arbeitergesetzgebung. — Höchste Entwicklung in Massachusetts. — Agitation für Bundesarbeitergesetzgebung und ein bundesstaatliches statistisches Arbeitsbureau. — Schwierigkeiten bei Sammlung der bezüglichen Gesetze des Bundes und der einzelnen Staaten. — Arbeiterzüge; Arbeit in den Bergwerken; Statistische Arbeitsbureaux; Dienstboten; Fabrikinspektoren; Frauenarbeit; Kinderarbeit; Koalitionen (Nöthigung und Bedrohung); Kontraktverhältnisse; Lehrlinge; Lien; Löhne; Sonntagsarbeit; Werkzeuge; Wohnung. — Résumé. — Vergleich mit der deutschen Arbeitergesetzgebung.

Beilagen.

1. Statuten eines Fabrik-Kranken-Unterstützungs-Vereins.
2. Statuten der Loge der „Sonderbaren Brüder“.
3. Statuten des Allgemeinen Kranken-Unterstützungs-Vereins von Baltimore.
4. Konstitution des deutschen Central-Bau- und Spar-Vereins von Baltimore.
5. Weisse Sklaverei in Milwaukee.
6. Löhne in New York im Frühjahr 1878.
7. Brief eines Arbeiters aus Taftville über das Truck-System.
8. Ein Brief über die gesundheitlichen Verhältnisse von New York.
9. Eine Fabrikordnung.
10. Die Arbeiterverhältnisse im Süden.
11. Der Orden der Knights of Labor.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Die Arbeiterversicherung

gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung.

Geschichtliche und ökonomische Studien

von

Lujo Brentano.

Preis 5 M. 20 Pf.

Das Arbeitsverhältniss

gemäss dem heutigen Recht.

Geschichtliche und ökonomische Studien

von

Lujo Brentano.

Preis 6 M.

Iwan Possoschkow.

Ideen und Zustände in Russland
unter Peter dem Grossen.

Von

Alexander Brückner.

Preis 8 M.

Unter der Pariser Commune.

Ein Tagebuch

von

Wilhelm Lauser.

Preis 8 M.
